

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2013

Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2

„Kommunal- und Landesverwaltung
– bürgernah, effektiv und zukunftsfest –
Brandenburg 2020“ vom 25. Oktober 2013



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
A. Einleitung	1
1. Vorbemerkung	1
2. Zusammenfassung	4
I. Ausgangslage und Ziele	4
II. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben	6
III. Gemeinden	7
IV. Landkreise	8
V. Kreisfreie Städte	9
VI. Landesverwaltung	9
VII. Personal	10
VIII. Finanzausgestaltung	10
B. Bericht	13
1. Teil: Auftrag, Ausgangslage und Handlungsbedarf	13
I. Einsetzungsbeschluss und Verfahren	13
II. Ausgangslage: Demografie und Finanzen, Bürgersicht	15
1. Demografische Entwicklung	15
a) Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg in den 1990ziger Jahren	15
b) Entwicklung seit dem Jahr 2000	15
c) Prognose der demografischen Entwicklung bis 2030	15
d) Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge	17
2. Landes- und Kommunalfinanzen	18
a) Zur aktuellen Situation von Landes- und Kommunalfinanzen	18
b) Die künftigen finanziellen Rahmenbedingungen für eine Verwaltungs- strukturereform	19
3. Die Sicht der Bürger	21
a) Die Qualität der Verwaltung	21
(1) Die Ergebnisse der Bürgerumfrage der Enquete-Kommission	21
(2) Bürgerschaftliches Engagement in Brandenburg	21
b) Bürgerbeteiligung bei Kommunal- und Verwaltungsreformen sowie bei Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren	22
III. Reformgeschichte im Land Brandenburg	22
1. Ämterbildung 1992	23
2. Kreisneugliederung und Einkreisung der ehemals kreisfreien Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (1993)	23
3. Funktionalreformprozess in den letzten 20 Jahren und Schlussfolgerungen für die Identifizierung übertragbarer Landesaufgaben	24

4. Die Gemeindestruktur- und Gemeindegebietsreform 2001/2003 und deren verfassungsgerichtliche Würdigung	25
5. Reform der Raumplanung	27
6. Reformen der Landesverwaltung	28
2. Teil: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Brandenburg	29
I. Aktuelle Situation	30
II. Grundsätze der künftigen Aufgabenwahrnehmung	30
1. Grundsätze staatlichen Handelns	30
2. Grundsatz der Subsidiarität	32
a) Aufgabenwahrnehmung durch Dritte	32
3. Grundsatz der Bürgernähe und Kundenorientierung	32
III. Instrumente für die Absicherung der künftigen Aufgabenwahrnehmung	33
IV. Funktionalreform	33
1. Grundsatz der „echten Kommunalisierung“ und Organkompetenzen	34
2. Grundsatz über die Schaffung einfacher, überschaubarer und klarer Verwaltungszuständigkeiten	35
a) Organleihe als „Ausnahmetatbestand“	35
b) Grenzen der Kommunalisierung	35
3. E-Government	39
4. Front-/Backoffice-Aufgabenverteilung	41
5. Kommunale Zusammenarbeit	41
6. Konkrete Vorschläge für eine Funktionalreform in Brandenburg	42
7. Folgen einer Funktionalreform	43
V. Empfehlungen zur Kommunalisierung von Aufgaben	45
1. Landesaufgaben (Funktionalreform I)	45
a) Empfehlungen für eine Kommunalisierung von Aufgaben	45
b) Empfehlungen gegen die Kommunalisierung von Aufgaben	46
c) Weitere Empfehlungen, insbesondere für eine vertiefte Prüfung	46
(1) Empfehlungen für eine vertiefte Prüfung der Möglichkeit einer Kommunalisierung von Aufgaben	46
(2) Empfehlungen für weitere vertiefte Prüfungen von Aufgaben	46
(3) Weitere Empfehlungen	47
2. Aufgaben der Landkreise (Funktionalreform II/interkommunale Funktional- reform)	47
a) Empfehlungen für eine Aufgabenverlagerung	47
b) Empfehlungen gegen eine Verlagerung kreislicher Aufgaben	47
c) Empfehlungen für eine vertiefte Prüfung	47
d) Weitere Empfehlungen	48
3. Teil: Gemeinden	49
I. Ausgangslage	49
II. Empfehlungen	51
III. Ziel: Stärkung der Einheitsgemeinden und Weiterentwicklung des Amtes	52
1. Erhalt aller Gemeinden	52
2. „Brandenburgische Amtsgemeinde“	53
3. Soll-Mindesteinwohnerzahl	53
a) Flächenfaktor	56
b) Kriterien	56

IV. Verwaltungs(neu)zuschnitt der Gemeindeverwaltungen	59
V. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Amtes zu einer brandenburgischen Amtsgemeinde	59
VI. Konzeption und gesetzgeberische Vorgehensweise zur Entwicklung der brandenburgischen Amtsgemeinde	62
VII. Kommunalverfassungsrecht	65
4. Teil: Landkreise	67
I. Ausgangslage	67
II. Empfehlungen	70
III. Ziele und Rahmenbedingungen	72
1. Ziele einer Kreisgebietsreform.....	72
a) Erzielung größerer Effizienz und Effektivität	72
b) Fusionsrendite	74
c) Erhalt und Stärkung der bürgerschaftlich-partizipatorischen Komponente	74
(1) Kreislicher Aufgabenbestand	74
(2) Gemeindeverbandlicher Größenzuschnitt	74
IV. Gemeinwohlinteresse	76
V. Neugliederungsvarianten	77
1. Regelungsoptionen und Grundannahmen	77
2. Landkreis-Modelle	78
a) „5+1“	78
b) „14+4“ und „12+1“	78
c) „8+1“/„8+x“	79
d) Neugliederung der Landkreise nur innerhalb bestehender Landkreis- grenzen?	79
5. Teil: Kreisfreie Städte	81
I. Ausgangslage	81
II. Problem	81
III. Anhörung	82
6. Teil: Landesverwaltung	85
I. Ausgangslage	85
1. Verwaltungsmodernisierung in der Landesverwaltung	85
2. Personalbestand und Personalbedarfsplanung	86
3. Administrative Zusammenarbeit mit Berlin und anderen Ländern	86
II. Grundsätze und Empfehlungen	86
1. Grundsätze	86
2. Empfehlungen	87
a) Zweistufiger Verwaltungsaufbau	87
b) Einräumigkeit der Verwaltung	88
c) Landesfachamt	88
d) Weitere Bündelung von Serviceaufgaben	89
e) Berlin	90
III. Personal	91
1. Personalentwicklung	91
2. Personalbedarfsplanung	92

7. Teil: Finanzsituation	93
I. Ausgangslage	93
1. Landeshaushalt	93
2. Kommunalverwaltungen	94
II. Reform-Anschubfinanzierung	96
8. Teil: Weiterer Prozess	99
C. Abweichende Meinungen gemäß §5 Abs.1 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtags Brandenburg	101
1. Abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder Werner Große und Karl-Ludwig Böttcher	101
2. Abweichende Meinung des Kommissionsmitglieds Sven Petke und des stellvertretenden Kommissionsmitglieds Henryk Wichmann	109
3. Abweichende Meinung des Kommissionsmitglieds Andreas Büttner	121
4. Abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder Ursula Nonnemacher und Prof. Dr. Gisela Färber	125
D. Quellenverzeichnis	129

Digitale Anlagen als CD-ROM

	Abschlussbericht als Drucksache 5/8000
Ordner 1	Anlagen des Abschlussberichts
Ordner 2	Quellen zum Abschlussbericht
Ordner 3	Zwischenbericht der EK 5/2
Ordner 4	Protokolle der Sitzungen der EK 5/2
Ordner 5	Dokumente zur Bürgerumfrage
Ordner 6	Sonstiges

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Prignitz/Einwohnerzahlen	75
Abbildung 2: Aufgabenverteilung zwischen Amtsgemeinde und amtsgemeinde- angehöriger Gemeinde	85
Abbildung 3: Rechtliche Probleme und Folgewirkungen des Amtes, der Verbands- gemeinde und der Amtsgemeinde	89
Abbildung 4: Aktueller Bevölkerungsstand und Bevölkerungsprognose nach Landkreisen	93
Abbildung 5: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten	111
Abbildung 6: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung in den Großen kreisangehörigen Städten Falkensee und Oranienburg	112

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
AG	Arbeitsgruppe
AG-SGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
AmtsO	Amtsordnung für das Land Brandenburg
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgBauPrüfV	Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung
BbgBKG	Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
BbgBestG	Brandenburgisches Bestattungsgesetz
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg
BbgGDG	Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgMSchulG	Brandenburgisches Musikschulgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BbgStEG	Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz
BbgVerfG	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEEGZV	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBEG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BKleingG	Bundeskleingartengesetz
BLB	Landesbetrieb Bauen und Liegenschaften
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DÖV	Zeitschrift „Die öffentliche Verwaltung“
Drs.	Drucksache
Ebd.	Ebenda

EK 5/2	Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ 5/2
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESVGH	Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofes
et al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	die folgenden
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FH	Fachhochschule
Fn	Fußnote
FRGGBbg	Funktionalreformgrundsatzgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FTG	Feiertagsgesetz
GBI. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUV	Gewässerunterhaltungsverband
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KWI	Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Potsdam
LAKöV	Landesakademie für öffentliche Verwaltung
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LDG	Landesdisziplinargesetz
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LHK	Landeshauptkasse
LJA	Landesjugendamt
LKV	Zeitschrift „Landes- und Kommunalverwaltung“

LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung
LReg	Landesregierung
LS	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
LT	Landtag
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LV Bbg	Verfassung des Landes Brandenburg
LVerfG MV	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LV Sachs	Verfassung des Freistaates Sachsen
LV Thür	Verfassung des Freistaats Thüringen
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
m.a.W.	mit anderen Worten
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdJ	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MI	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NdsStGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NJ	Zeitschrift „Neue Justiz“
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OrdenG	Ordensgesetz
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg
p.a.	per anno
P-EK2	Protokoll der Enquete-Kommission 5/2
Rdnr.	Randnummer
Rspr.	Rechtssprechung
S.	Seite
SANS	Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards
SchwAGZV	Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SIB	Straßendateninformationsbank
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
sog.	sogenannte
StAngZustG	Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
StGB	Strafgesetzbuch
StGH BW	Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
StGHE	Entscheidungen des Staatsgerichtshofes
StrHAV	Stromheizausnahmen-Verordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVRZV	Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung

StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TFH	technische Fachhochschule
TöB	Träger öffentlicher Belange
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
TV Umbau	Tarifvertrag Verwaltungsumbau
u. a.	unter anderem
U. v.	Urteil vom
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VerbGemG LSA	Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG Bbg	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
VZE	Vollzeiteinheiten
WaffG	Waffengesetz
WBV	Wasser und Bodenverband
WoGG	Wohngeldgesetz
Z-Anteile	Zentralverwaltungsanteile
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZDPol	Zentraldienst der Polizei
ZIT	Brandenburgischer IT-Dienstleister
ZuVO SGB	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

A Einleitung



Stefan Ludwig, Vorsitzender der Enquete-Kommission

1. Vorbemerkung

Der Landtag Brandenburg hat eine Enquete-Kommission eingesetzt, um Möglichkeiten für eine verbesserte Verteilung der Aufgaben der brandenburgischen Landes- und Kommunalverwaltungen und für gut funktionierende und zugleich bezahlbare Verwaltungsstrukturen und -prozesse zu finden. Der Landtag hat erkannt, dass die erheblichen demografischen Veränderungen der nächsten Jahre, also der Bevölkerungsschwund in vielen Regionen und die künftige Zusammensetzung der Bevölkerung, Anpassungen in vielen Lebensbereichen unverzichtbar machen.

Diese Enquete-Kommission hat nicht nach schnellen Antworten gesucht, sondern eine ausgiebige Erkundung der möglichen Anpassungen vorgenommen, allerdings von vornherein beschränkt auf die Frage: „Wie können die Landes- und Kommunalverwaltungen zukunftsfest gestaltet werden?“ Für eine Beschäftigung mit den zahlreichen weiteren Fragen – zum Beispiel: Was bedeutet die demografische Entwicklung für die übrigen Lebensbereiche der Einwohnerinnen und Einwohner Brandenburgs und welche Reaktionsmöglichkeiten bestehen für die brandenburgische Wirtschaft – hatte diese Enquete-Kommission keinen Auftrag.

Die demografische Entwicklung kann durchaus als „dramatisch“ bezeichnet werden. Für die Wirtschaft von besonderer Relevanz ist der prognostizierte Rückgang der Erwerbstätigenzahl um 28 Prozent; in einigen – von der Metropole Berlin weiter entfernten – Regionen reduziert sich die Anzahl der Erwerbstätigen so-

gar auf die Hälfte! Hiermit zugleich sind erhebliche Negativeffekte in der ohnehin schwierigen Finanzentwicklung von Land und Kommunen verbunden.

Verwaltung kostet Geld, und zwar das Steuergeld der Brandenburger Bevölkerung. Sie hat einen Anspruch darauf, dass die Verwaltung effektiv, d. h. mit hoher Qualität, und zugleich möglichst kostengünstig organisiert ist. Sie hat einen Anspruch darauf, dass die Verwaltung erreichbar ist. „Verwaltung“ bedeutet gerade in diesem Zusammenhang die Erreichbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern. Diese treffen rechtmäßige und insgesamt sachgerechte Entscheidungen; in angemessener Zeit und den spezifischen, insbesondere örtlichen Anforderungen gerecht werdend. Diese müssen guten Gewissens verantwortet werden. Die Enquete-Kommission war daher aufgefordert, Vorschläge für Verwaltungsstrukturen zu entwickeln, die einerseits bezahlbar, andererseits möglichst bürgernah, effektiv und effizient strukturiert sein müssen.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass im Prinzip Verwaltungen umso kostengünstiger und qualitativ besser werden, je mehr Fälle sie in den einzelnen Aufgabengebieten zu bearbeiten haben. Diese Erkenntnis ist auch gut nachvollziehbar, da die einzelnen Aufgabenbereiche einer Verwaltung bei hohen Fallzahlen ausgelastet werden und damit zugleich eine Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht wird. Es sind aus diesem Blickwinkel

Verwaltungsstrukturen mit einer starken Zentralisierung geboten.

Mit der weitgehenden Zentralisierung der Verwaltung bliebe allerdings ein Stück Bürgernähe auf der Strecke. Dies wäre mit dem Grundgesetz unvereinbar, denn: Den Bürgerinnen und Bürgern ist insbesondere eine aktive Teilhabe an Verwaltungsentscheidungen garantiert, die ihre örtliche Lebenssphäre betreffen. Diese auf Verfassungsrecht gegründete Feststellung ist für die Verteilung der Aufgaben von Land und Kommunen von besonderem Gewicht.

Für die Enquete-Kommission war die Beantwortung von vier Fragen von besonderer Bedeutsamkeit:

1. Wie sind die für die Brandenburger Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmenden Aufgaben auf die Verwaltungsträger von Land und Kommunen zu verteilen? Gibt es insoweit Änderungsbedarfe gegenüber der bestehenden Aufgabenverteilungsstruktur?

Die Enquete-Kommission hat alle für sie identifizierbaren Aufgaben und Aufgabenteile daraufhin untersucht, ob sie künftig durch Behörden des Landes oder durch die Landkreise und die gemeindlichen Verwaltungen erfüllt werden sollen. Sie hat zahlreiche Empfehlungen für die Verlagerung von Aufgaben gegeben, sich bei anderen Aufgaben für die Beibehaltung der bestehenden Struktur ausgesprochen und schließlich diverse vertiefte Prüfungen empfohlen.

2. Gibt es eine Notwendigkeit für eine erneute landesweite Kreisgebietsreform?

Die Enquete-Kommission sieht gerade mit Blick auf die Entwicklungen der Bevölkerungszusammensetzung die Notwendigkeit einer erneuten landesweiten Kreisgebietsreform. Ohne eine Veränderung der Kreisgebiete wird es künftig nicht möglich sein, die Verwaltungsaufgaben effizient und effektiv wahrzunehmen. Sie empfiehlt die Reduzierung der bestehenden 14 Landkreise auf sieben bis zehn Landkreise. Sie empfiehlt zugleich die Prüfung der Effekte für die Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus

und Frankfurt (Oder), wenn sie Landkreisen angehören.

3. Gibt es eine Notwendigkeit für eine erneute landesweite Gemeindegebietsreform? Gibt es die Notwendigkeit für eine Reform der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen ohne gesetzliche Eingriffe in Gemeindegebiete?

Die Enquete-Kommission spricht sich deutlich gegen eine erneute landesweite Gemeindegebietsreform aus. Sie erkennt keine Notwendigkeit für einen derartigen Schritt und sieht die erhebliche Gefahr eines Identitätsverlustes der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Gemeinde bzw. ihrer Stadt für den Fall einer Gebietsreform.

Die Enquete-Kommission empfiehlt zugleich eine Reform der bestehenden brandenburgischen Ämter: Aus den Ämtern sollen sog. Brandenburgische Amtsgemeinden mit direkt gewählter Amtsgemeindebürgermeisterin/ gewähltem Amtsgemeindebürgermeister und einer Amtsgemeindevertretung entstehen. Die Amtsgemeinden sollen im Wesentlichen für die Aufgaben des bisherigen Amtes und für jene weiteren Aufgaben zuständig sein, deren Verlagerung (von der Landes- und Kreisebene auf die Amtsgemeindeebene) die Enquete-Kommission empfiehlt. Dies hat u. a. verfassungsrechtliche Gründe: Es bestehen Zweifel, ob das brandenburgische Amt in dessen derzeitigen Form noch mit den Anforderungen des Bundes- und Landesverfassungsrechts übereinstimmt. Die Enquete-Kommission empfiehlt die Schaffung von Amtsgemeindeverwaltungen auf vertraglicher Grundlage, die für mindestens (jeweils) 10.000 EW (im Jahr 2030) zuständig sind, um für die gemeindliche Verwaltung zu Effizienzsteigerungen zu gelangen. Dabei ist mit Blick auf dünn besiedelte Landesteile die Gesamtfläche zu beachten.

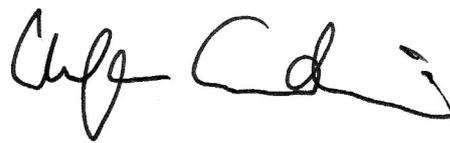
4. Wie kann auch die landeseigene Verwaltung effektiver, effizienter, bürgernäher und damit zukunftsfest gemacht werden?

Die Enquete-Kommission zeigt zahlreiche Möglichkeiten auf, um diesen Zielen auch für die Landesverwaltung näher zu kommen. In

welchem Umfang ein künftiger Verzicht auf landeseigene Verwaltungsstrukturen möglich sein wird, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang der Gesetzgeber den Empfehlungen zur Verlagerung von (bisherigen Landes-) Aufgaben auf die Verwaltungen der künftigen Landkreise und Gemeinden folgt. Eine weitgehende Aufgabenverlagerung hat zwei wesentliche Effekte: Die Aufgabe wird näher am Bürger wahrgenommen, durch Landkreise und Gemeinden; die staatlichen Verwaltungsstrukturen werden „schlanker“, da einzelne Landesbehörden überflüssig, andere entlastet werden.

Die Enquete-Kommission hat dem Landtag Brandenburg den hier abgedruckten Abschlussbericht in der Hoffnung vorgelegt, eine Grundlage für die schwierigen Entscheidungen der nächsten Legislaturperiode über die künftigen Verwaltungsstrukturen im „Land des roten Adlers“ geleistet zu haben. Aufgrund der vielfältigen ökonomischen, gesellschaftspolitischen, juristischen, verwaltungswissenschaftlichen,

zum Teil sehr fachspezifischen und schwierigen Fragen kann dieser Bericht nicht durchgehend eine „leichte Lektüre“ sein. Der Bericht wendet sich an die Abgeordneten des Landtages, an die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes, aber eben auch an die Fachleute, um möglichst präzise Empfehlungen zu geben, die auch der rechtlichen Analyse Stand halten. Daher bitte ich Sie bereits an dieser Stelle um Verständnis, wenn Ihnen die eine oder andere Textpassage ein hohes Maß an Geduld mit den Verfassern abfordert.



Stefan Ludwig
Vorsitzender der Enquete-Kommission
„Kommunal- und Landesverwaltung –
bürgernah, effektiv und zukunftsfest –
Brandenburg 2020“ im Oktober 2013

2. Zusammenfassung

I. Ausgangslage und Ziele

Brandenburg hat sich nach seiner Wiedegründung am 3. Oktober 1990 zu einem florierenden Bundesland entwickelt. Dazu haben vor allem die brandenburgischen Kommunen, die unseren Bürgerinnen und Bürgern eine gute Heimat bilden, beigetragen.

Im Land ist eine leistungsstarke und moderne Landes- und Kommunalverwaltung entstanden. Vieles von dem, was aufgebaut wurde, bestimmt bis heute die Verwaltungsstruktur im gesamten Land und hat sich bewährt. Die vielfältigen Aktivitäten zur Verwaltungsmodernisierung haben diesen Prozess begleitet und hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Ungeachtet dieser positiven Entwicklung steht das Land Brandenburg aber vor großen Herausforderungen:

- Brandenburg wird einen Bevölkerungsrückgang von zwölf Prozent bis zum Jahr 2030, nach einer Prognose die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) 2010 veröffentlicht hat, erleben. Dies wird überwiegend die berlinfernen Regionen treffen, während der sog. „Speckgürtel“ um die Bundeshauptstadt seinen Bevölkerungsbestand halten wird. Gleichzeitig wird sich die Altersstruktur gravierend ändern. Der Rückgang der Zahl jüngerer Menschen wird mit einem erheblichen Anwachsen der Anzahl älterer Menschen über 65 einhergehen.
- In den nächsten Jahren wird sich die finanzielle Ausstattung des Landes und der Kommunen dauerhaft verringern. Ein Rückgang auf der Einnahmeseite (Auslaufen des Solidarpaktes II Ende 2019, Rückgang der EU-Strukturfondsmittel, Abschmelzung des Länderfinanzausgleichs und die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse) geht mit demografiebedingten Anpassungsaufwendungen (Rückbau von Infrastruktur, steigende Pensionen) einher.

Es ist damit absehbar, dass die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Land, Land-

kreisen und Städten und Gemeinden vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen nicht zukunftsfähig ist und die Verwaltungsstrukturen in ihrer jetzigen Form keinen Bestand haben können. Das Land wird die gegenwärtigen Aufgaben- und Verwaltungsstrukturen langfristig nicht mehr mit den zur Verfügung stehenden und voraussichtlich rückläufigen Haushaltsmitteln finanzieren können. Die Strukturen und Aufgaben des Landes, der Landkreise und der Städte und Gemeinden müssen an die sich grundlegend verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieser Reformbedarf wird von niemandem in Frage gestellt. Er war einer der zentralen Gründe, warum der Landtag Brandenburg am 23. März 2011 die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ beschlossen hat. Auch die Enquete-Kommission hat in ihrem Zwischenbericht vom 17. August 2012 Handlungsbedarf auf allen Ebenen festgestellt und darauf basierend konkrete Lösungsvorschläge entwickelt.

Diese Enquete-Kommission hat nicht nach schnellen Antworten gesucht, sondern eine ausgiebige Erkundung der möglichen Anpassungen vorgenommen.

Die im weiteren Teil ausführlich dargestellten Probleme und Antworten hat die Enquete-Kommission immer besonders unter dem Blickwinkel der Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger genommen.

Das (Eigen)Interesse der Verwaltungen hatte dahinter zurückzustehen. Besonders gut lässt sich das an den Empfehlungen zu den Gemeinden verdeutlichen. So schlägt die Kommission vor, alle Gemeinden zu erhalten. Lediglich die hauptamtliche Verwaltung, soll dort, wo eine nachhaltige Fortführung der jetzigen Strukturen nicht sinnvoll ist verändert werden. Die Enquete-Kommission nimmt die Bürgerinnen und Bürger aber noch weiter in das Zentrum ihrer Überlegungen, in dem sie betont, dass sich damit die Verwaltung aber nicht aus der Fläche des Landes verabschieden darf. So schlägt sie vor, dass überall dort, wo jetzt Ver-

waltungsstandorte sind, zumindest ein Bürgerservice bestehen muss. Dort sollen sogar mehr Leistungen als bisher, angeboten werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt hier ein gemeinsames Frontoffice von Städten und Gemeinden, Landkreisen und Landesverwaltung.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt stehen ist die Empfehlung, die Ämter weiterzuentwickeln. In Zukunft sollen die Brandenburgerinnen und Brandenburger die Entscheidungen und Aufgabenwahrnehmung auf Amtsebene durch direkt gewählte Amtsgemeinderäte mitgestalten können. Dies zeigt auch, dass die Enquete-Kommission bemüht war, neben der Bürgersicht auch die Stärkung des Ehrenamtes und der Demokratie als Ausgangspunkt ihrer Empfehlungen anzusehen.

In den weiteren Teilen dieses Abschlussberichtes erläutert die Enquete-Kommission eine umfassende Funktional- und Verwaltungsstrukturreform, die bereits jetzt vorzubereiten und in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen ist. Dem liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass nur ein „ganzheitliches Modell“ den Herausforderungen gerecht wird. Ziel des Reformpaketes ist eine ausgeprägte Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Kommunale Selbstverwaltung lebt ganz entscheidend davon, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagieren und öffentliche Ämter ausüben. Das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben sind für leistungsstarke und lebendige Kommunen unverzichtbar und ein weiteres zentrales Anliegen der Enquete-Kommission. Die Ausstattung der Kommunen als Keimzelle der Demokratie mit leistungsstarken und nachhaltigen Verwaltungsstrukturen ist aus Sicht der Kommission ein bedeutender Schritt hin zu lebendiger kommunaler Demokratie.

Funktional- und Verwaltungsstrukturreform sind daher unmittelbar miteinander verknüpft und können nur bei Berücksichtigung der vorhandenen Wechselseitigkeit ein Höchstmaß an kommunaler Selbstverwaltung realisieren.

Die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land erwarten eine bürgernahe und kundenorientierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Verwaltungsleistungen sollen und müssen effektiv und effizient angeboten werden. Die Enquete-Kommission hat sich von dieser Erwartungshaltung leiten lassen und ist davon überzeugt, dass das Reformpaket diesen Ansprüchen in vollem Umfang gerecht wird.

Für die Enquete-Kommission war die Beantwortung von folgenden Fragen von besonderem Gewicht:

1. Wie sind die für die Brandenburger Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmenden Aufgaben auf die Verwaltungsträger von Land und Kommunen zu verteilen? Gibt es insoweit Änderungsbedarfe gegenüber der bestehenden Aufgabenverteilungsstruktur?
2. Gibt es eine Notwendigkeit für eine erneute landesweite Kreisgebietsreform?
3. Gibt es eine Notwendigkeit für eine erneute landesweite Gemeindegebietsreform? Gibt es die Notwendigkeit für eine Reform der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen ohne gesetzliche Eingriffe in Gemeindegebiete?
4. Gibt es eine Notwendigkeit, eine Einkreisung der vier kreisfreien Städte vorzunehmen?
5. Wie kann auch die landeseigene Verwaltung effektiver, effizienter, bürgernäher und damit zukunftsfest gemacht werden?
6. Welche reformbedingten Auswirkungen sind für das Personal im öffentlichen Sektor zu beachten?
7. Welche reformbedingten finanziellen Auswirkungen sind zu beachten?

Die wesentlichen Ergebnisse und Überlegungen der Enquete-Kommission lassen sich vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage, des dargestellten Handlungsbedarfes und der verwaltungswissenschaftlichen Grundsätze wie folgt zusammenfassen; sie werden im Einzelnen ausführlich im Abschnitt B erläutert:

II. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Ein zentrales Ziel der Arbeit der Enquete-Kommission bestand darin, zu erkunden, wie die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg weiter gestärkt werden kann und wie dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Bürger- und Praxisnähe der Verwaltungen trotz der beschriebenen demografischen und finanziellen Entwicklung entsprochen werden kann. Wer mehr Aufgaben hat, kann auch mehr entscheiden. Die Enquete-Kommission hat sich deshalb intensiv und umfassend mit dem Thema „Funktionalreform“ beschäftigt.

Funktionalreform bedeutet dabei sowohl die Aufgabenübertragung vom Land auf die kreisliche Ebene als auch die interkommunale Aufgabenübertragung, d. h. von den Landkreisen auf die gemeindlichen Verwaltungen. Eine solche Aufgabenverlagerung hat zwei wesentliche Effekte: Die Aufgabe wird näher am Bürger wahrgenommen durch Landkreise und Gemeinden; die staatlichen Verwaltungsstrukturen werden „schlanker“, da einzelne Landesbehörden überflüssig, andere entlastet werden.

Bei ihren Empfehlungen zur Funktionalreform hat sich die Enquete-Kommission von ihrem Beschluss zu den „Grundsätzen zur Funktionalreform“ (Beschluss vom 15. Februar 2013) leiten lassen, der das Bekenntnis zu einem Höchstmaß an Kommunalisierung enthält. Eine möglichst umfassende Kommunalisierung von Landesaufgaben ermöglicht es, regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der lokalen Akteure und unter Nutzung der vor Ort vorhandenen Sach- und Fachkompetenz treffen zu können und diese Entscheidungen mit einem hohen Maß an Legitimation und Akzeptanz zu versehen.

Konkret bedeutet dies, dass eine Verlagerung von Aufgaben auf die untere kommunale Verwaltungsebene grundsätzlich Vorrang vor einer Kommunalisierung auf der Kreisebene besitzt. Ebenso ist die Übertragung von Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe gegenüber einer Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder als Auftragsangelegenheit vorzuzugswürdig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Enquete-Kommission

auch eine Prüfung, ob die bereits übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten (teilweise) künftig den Status von (pflichtigen) Selbstverwaltungsaufgaben erhalten können.

Neben der Aufgabenwahrnehmung „aus einer Hand“ vor Ort sieht die Enquete-Kommission den Auf- und Ausbau von Front- /Backoffice-Strukturen als weitere Möglichkeit und Chance, kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Die Möglichkeiten, die sich hierbei im Zusammenhang mit dem E-Government bieten, sind aus Sicht der Kommission konsequent zu nutzen.

Eine Kommunalisierung von Aufgaben muss nicht in jedem Fall zu einer eigenständigen Aufgabenwahrnehmung führen. Die verfassungsrechtlich abgesicherte Kooperationshoheit eröffnet den Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzlich die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission weist aber darauf hin, dass die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht zwingend zu dauerhaft stabilen und tragfähigen Strukturen führen muss. Zudem ist die Meinungsbildung in den Entscheidungsgremien mit Problemen verbunden und wirft auch Fragen nach einer ausreichenden demokratischen Legitimität auf. Kooperationen sind nach Auffassung der Enquete-Kommission kein Ersatz für eine umfassende Kommunalverwaltungsstrukturreform.

Der Grundsatz der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung findet dort seine Grenzen, wo die Übertragung neuer Aufgaben aus ökonomischer Sicht unververtretbar ist oder mit erheblichen fachlichen Nachteilen verbunden wäre. Auch aus politischen Gründen kann eine Aufgabenübertragung bedenklich sein, wenn dies zu Entscheidungsdefiziten führen kann. Eine Aufgabenübertragung vom Land auf die Kreisebene und von der Kreisebene auf die untere kommunale Ebene ist nicht möglich, wenn dies durch Europa- oder Bundesrecht ausgeschlossen ist.

Eine Funktionalreform bedingt leistungsstarke kommunale Verwaltungsträger, die in der

Lage sind, alle ihnen obliegenden Aufgaben bürgernah, effizient und effektiv zu erfüllen. Dies betrifft sowohl die Landkreise als auch die gemeindlichen Verwaltungen. Die Enquete-Kommission hat sich daher sehr intensiv mit der Verwaltungsstruktur auf beiden Ebenen auseinandergesetzt und in beiden Fällen Modelle entwickelt, wie die Ebenen künftig ausgestaltet sein könnten.

III. Gemeinden

Die Enquete-Kommission spricht sich auf der Grundlage der erfolgten Anhörungen, der Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten und durchgeführter Informationsreisen gegen eine erneute landesweite Gemeindegebietsreform aus. Sie empfiehlt den Erhalt aller Städte und Gemeinden, da keine Notwendigkeit gesehen wird, die im Jahr 2003 entstandenen 419 Städte und Gemeinden (hierzu zählen die 144 amtsfreien Städte und Gemeinden, die 271 amtsangehörigen Gemeinden sowie die vier kreisfreien Städte) als politische Entscheidungsträger gesetzlich zu größeren Einheiten zusammenzufassen. Weder ist feststellbar, dass es aktuell Defizite bei der Entscheidungsfindung gibt, noch ist absehbar, dass es in Zukunft zu solchen Problemen kommen könnte, selbst wenn die Einwohnerzahlen in vielen Städten und Gemeinden zurückgehen. Mit einer erneuten Reform würde auch die erhebliche Gefahr verbunden sein, dass die seit 2003 entstandenen Strukturen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde negativ beeinflusst werden könnten. Freiwillige Zusammenschlüsse schließt dieser Grundsatz aber nicht aus.

Etwas anderes gilt für die 200 hauptamtlichen Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene, derer sich die 419 Gemeinden zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Umsetzung ihrer Entscheidungen bedienen.

Bereits jetzt sind viele der hauptamtlichen Verwaltungen für weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) zuständig. Die Zahl der betroffenen Verwaltungen wird durch die demografische Entwicklung deutlich ansteigen. Die Enquete-Kommission stand deshalb

vor der schwierigen Aufgabe, einen Weg zu finden, wie die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen reduziert werden kann, ohne dass nur eine Stadt oder Gemeinde (!) ihre politische Eigenständigkeit verlieren muss. Das Interesse der Städte und Gemeinden, ihren Bürgerinnen und Bürger auch künftig noch leistungsstarke und finanzierbare hauptamtliche Verwaltungen anzubieten, die Partner, Begleiter und Garanten der kommunalen Selbstverwaltung sind, war ein tragender Gedanke der gesamten Arbeit der Enquete-Kommission.

Im Ergebnis hält es die Kommission für erforderlich, die Zuständigkeitsbereiche der hauptamtlichen Verwaltungen deutlich und nachhaltig zu vergrößern. Dies schafft auch die Möglichkeit, der gemeindlichen Selbstverwaltungsebene zusätzliche Aufgaben zu übertragen, was andernfalls ausgeschlossen wäre. Ebenso kann dies sicherstellen, dass der erreichte hohe Leistungs- und Servicestandard der hauptamtlichen Verwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger der fortbestehenden 419 Städte und Gemeinden gewährleistet bleibt. Wird die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen nicht reduziert, wird dies in manchen Regionen zu unverhältnismäßig hohen Kosten je Einwohner – z. B. für Personal – führen. Dies müsste letztlich aus den Kassen der betroffenen Gemeinden finanziert werden. In der Folge stünde noch weniger Geld für gemeindliche Aktivitäten zur Entwicklung des Gemeinwesens zur Verfügung. Es ist aus Sicht der Enquete-Kommission nicht richtig, Geld für hauptamtliche Verwaltungen auszugeben, wenn dieses Geld besser für das kommunale Leben in den fortbestehenden 419 Städten und Gemeinden eingesetzt werden kann. Dass viele Vertreterinnen und Vertreter der 200 hauptamtlichen Verwaltungen dies anders sehen, ist verständlich, aber aus Sicht der Enquete-Kommission nicht überzeugend.

Die Enquete-Kommission hat daher in ihrer Sitzung am 14. Juni 2013 beschlossen, dass hauptamtlichen Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene die Mindesteinwohnerzahl von 10.000 (ausgehend von der Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2030 als Sollgröße) vorgegeben werden soll. Der Flächenfaktor hat bei den

Abwägungen um den konkreten Verwaltungszuschnitt Berücksichtigung zu finden. Einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform bedarf es nicht.

Die Ämter haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings ist es im Hinblick auf das Ziel,

- die Gemeindestruktur trotz Einwohnerrückgangs nicht erneut gesetzlich zu verändern,
- die gemeindliche Selbstverwaltung durch zusätzliche Aufgaben zu stärken und
- gleichwohl die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen zu reduzieren,

geboten, diese größeren Verwaltungseinheiten mit einer unmittelbaren demokratischen Legitimation auszustatten.

Verwaltungen bedürfen der Steuerung und Kontrolle. Je größer eine Verwaltung wird, desto größer wird die Gefahr, dass sie ein „Eigenleben“ entwickelt. Die bisherigen Amtsausschüsse der Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren haben gute Arbeit geleistet. Entstehen aber größere Verwaltungseinheiten, die noch mehr Aufgaben wahrnehmen sollen, dann erscheint es aus Sicht der Enquete-Kommission unverzichtbar, dass die Amtsausschüsse nicht nur aus „entsandten Mitgliedern“ der Gemeinden bestehen, sondern die Mitglieder direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Amtsausschüsse wären dann echte Gebietsvertretungen, was auch verfassungsrechtlich wegen des größeren Aufgabenbestandes notwendig sein kann.

Die Enquete-Kommission schlägt daher eine Weiterentwicklung des Amtes vor. Sie regt an, dass sich der Gesetzgeber dabei am rheinland-pfälzischen Verbandsgemeindemodell orientiert. Dieses Modell sieht vor, dass sowohl die Vertretung als auch der Hauptverwaltungsbeamte (bisher die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor) unmittelbar gewählt werden. Eine Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten ist Ausdruck des Grundprinzips, dass ein Höchstmaß an bürgerschaftlicher Teilhabe bei allen bedeutenden Entscheidungen gewollt ist. Die Enquete-Kommission schlägt vor, das fortent-

wickelte Amt als „Brandenburgische Amtsgemeinde“ zu bezeichnen.

Das Ziel des Erhalts aller 419 Gemeinden macht es nicht erforderlich, überall im Land Brandenburgische Amtsgemeinden zu gründen. Viele Gemeinden, die auch bis 2030 noch mehr als 10.000 EW haben, können als Einheitsgemeinden fortbestehen. Auch hier ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass größere Einheitsgemeinden mit ihren hauptamtlichen Verwaltungen sich freiwillig an Brandenburgischen Amtsgemeinden beteiligen. Die Enquete-Kommission ist der Meinung: Es ist nie falsch, wenn größere Verwaltungseinheiten entstehen. Auch Städte und Gemeinden mit deutlich mehr als 10.000 EW können mitmachen. Ihr Status als Stadt oder Gemeinde bleibt bei diesem Modell selbstverständlich unberührt. Gemeinsame Verwaltungen zu nutzen und Aufgaben gemeinsam zu erledigen, den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam einen guten Service zu bieten, wird nicht dazu führen, dass die Identifikation mit der eigenen Stadt oder der eigenen Gemeinde sinkt, wenn ortsnahe Ansprechpartner – z. B. Antrags- und Beratungsstellen – erhalten bleiben. Bereits jetzt gibt es in Brandenburg auch ein gutes Beispiel für eine mobile Verwaltung.

Soweit es trotz der Gründung von Brandenburgischen Amtsgemeinden Schwierigkeiten bereitet, den Gemeinden und den neuen Amtsgemeinden zusätzliche Aufgaben zu übertragen, weil diese Aufgabenübertragungen deutlich mehr als 10.000 EW erforderlich machen, vertritt die Enquete-Kommission die Auffassung, dass diese Aufgaben in Front- und Backoffice-Tätigkeiten aufgeteilt werden sollten. Frontoffice sollten immer die gemeindlichen Verwaltungen mit ihren Außenstellen und mobilen Einheiten sein.

IV. Landkreise

Auch auf der Ebene der Landkreise sind angesichts des demografischen Wandels in Brandenburg bei sich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen und einer geringeren Finanzausstattung strukturelle Veränderungen aus Sicht der Enquete-Kommission unvermeidbar.

Erstes Ziel ist auch hier, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die empfohlenen Aufgabenübertragungen aus der Landesverwaltung konsequent vollzogen werden. Diese zusätzlichen Aufgaben und auch die schon übertragenen staatlichen Aufgaben sprechen dafür, die Zahl der Landkreise zu reduzieren. Auch Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben, die die Landkreise trotz deutlicher Reduzierung der hauptamtlichen Verwaltungen für die 415 kreisangehörigen Gemeinden fortführen müssen, können dann am effektivsten und effizientesten wahrgenommen werden, wenn auf der Kreisebene weniger, aber dafür besonders leistungsstarke Verwaltungen bestehen.

Die Kommission empfiehlt nach auch hier erfolgter umfangreicher Anhörung von Verwaltungsexperten und Wissenschaftlern sowie einem intensiv geführten Abwägungs- und Entscheidungsprozess die Reduzierung der Anzahl der bestehenden 14 Landkreise auf sieben bis höchstens zehn Landkreise (Beschluss vom 14. Juni 2013).

Weniger Landkreise heißt nicht weniger Bürgernähe und weniger Selbstverwaltung. Zwar werden die Landkreise größer und damit auch die Fahrtwege für ehrenamtliche Kreistagsabgeordnete länger, aber selbst bei sieben Landkreisen sieht die Enquete-Kommission das rechtlich zulässige Höchstmaß noch nicht als überschritten an. Ein guter Bürgerservice bleibt erhalten, denn einerseits sollen die Gemeinden und Amtsgemeinden grundsätzlich für alle Verfahren Frontoffice sein. Andererseits werden auch die neuen Kreisverwaltungen Außenstellen fortführen.

V. Kreisfreie Städte

Brandenburg hat vier kreisfreie Städte: Potsdam, Cottbus, Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder). Bis auf Potsdam werden auch diese Städte in den nächsten Jahren einen deutlichen Einwohnerrückgang erleiden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne kreisangehörige Städte in den nächsten Jahren die Einwohnerzahl der kreisfreien Städte überholen. Insbesondere die Soziallasten, aber auch die

Unterhaltung besonderer sozialer und kultureller Infrastruktur dieser Oberzentren belasten die Stadtkassen.

Wegen ihres Status als kreisfreie Stadt müssen sie auch alle Aufgaben erledigen, die die Landkreise haben, selbst wenn diese Aufgaben im Stadtgebiet nur von geringerer Bedeutung sind. Zwar gibt es die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit, aber ihre Realisierung ist schwierig. Die Enquete-Kommission hat sich dies insbesondere am Beispiel von Cottbus erläutern lassen.

Die Enquete-Kommission sieht, dass die Kreisfreiheit für alle vier Städte von großer Bedeutung ist, weil dieser Status nach außen hin als Signal für ihre besondere Bedeutung im Land Brandenburg verstanden wird. Die Kreisfreiheit und die Funktion als Oberzentrum sehen sie in einem engen Zusammenhang.

Ob und wie sich eine Einkreisung einzelner Städte auf die finanzielle Situation auswirken würde, konnte die Enquete-Kommission nicht abschließend beurteilen. Dies hängt auch vom künftigen Kreiszuschnitt ab.

Im Ergebnis ist die Kommission der Auffassung, dass eine vertiefte und zielgerichtete Prüfung durchgeführt werden soll, ob eine Einkreisung von kreisfreien Städten bei Erhalt und Stärkung der Funktion als Oberzentrum vorgenommen werden soll. Hierbei sollen nach Auffassung der Enquete-Kommission insbesondere die finanziellen Auswirkungen einer Einkreisungsentscheidung geprüft werden.

VI. Landesverwaltung

Die Enquete-Kommission ist davon überzeugt, dass der demografische Wandel, der Personalabbau in der brandenburgischen Landesverwaltung und die empfohlene umfassende Funktionalreform zu weitgreifenden Veränderungen auf der Ebene der Landesverwaltung führen werden. Konkrete Auswirkungen im Hinblick auf die weiterhin zu erfüllenden Aufgaben, die formale Organisationsstruktur, das Personal, die Vernetzung und Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sind unvermeidlich und beabsichtigt. Die Landesverwaltung kann

und soll sich aus Sicht der Enquete-Kommission in erster Linie künftig auf die Gewährleistung und Steuerung der Erledigung der Aufgaben konzentrieren („Gewährleistungsstaat“).

Die Enquete-Kommission spricht sich für folgendes aus:

- der zweistufige Verwaltungsaufbau ist zu erhalten;
- der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung ist zu beachten;
- weitere interne Serviceaufgaben sollten gebündelt erledigt werden;
- das E-Government innerhalb der Landesverwaltung ist zu befördern;
- Aufgabenkritik bleibt eine Daueraufgabe.

Die Enquete-Kommission empfiehlt die Prüfung, ob vor dem Hintergrund umfangreicher Aufgabenverlagerung ein oder mehrere Landesfachämter als Landesoberbehörden gegründet werden sollten, die mehreren Ministerien fachlich zuarbeiten und ihre verbleibenden Vollzugsaufgaben erledigen. Es sollten keine Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden, weil dies dem Grundsatz der Zweistufigkeit der Landesverwaltung widersprechen würde.

VII. Personal

Die Umsetzung einer Funktional- und Verwaltungsstrukturreform macht es nach Auffassung der Enquete-Kommission erforderlich, sich intensiv mit der Qualifizierung des Personals im öffentlichen Sektor auseinanderzusetzen. Jeder einzelne Beschäftigte muss sich in Zeiten der zunehmenden Aufgaben- und Themenkomplexität sowie der rasanten Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie vielseitigen Anforderungen stellen.

Die Enquete-Kommission ist auch der Meinung, dass vor dem Hintergrund des Reformpakets vergleichbare Wissensstände und Kompetenzen bei den Landes- und Kommunalbeschäftigten aufgebaut werden sollten. So wäre ein flexibler Personaleinsatz realisierbar, und die Rotationsmöglichkeiten zwischen den Verwaltungsebenen könnten verbessert werden.

Die Enquete-Kommission empfiehlt daher den Aufbau eines wissenschaftlich qualifizierten Studiengangs für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, der den vorhandenen Einstellungsbedarfen bei Land und Kommunen Rechnung trägt und die gemeinsame Ausbildung von Land und Kommunen ermöglicht. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollten bereits in das Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 einfließen, da spätestens ab 2018 ein Mangel an kompetenten und qualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern entstehen wird. Neben einer hochwertigen Ausbildung für Beschäftigte im öffentlichen Sektor ist auch eine systematische Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten erforderlich. Die Enquete-Kommission regt daher die Entwicklung entsprechender Fortbildungskonzepte und -angebote an.

Eine umfassende Funktionalreform setzt aus Sicht der Enquete-Kommission auch eine Überprüfung und Anpassung der Personalbedarfsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung voraus. Die Kommission empfiehlt daher, bereits beschlossene Personaleinsparungen nicht in Frage zu stellen. Ein möglicher Mehrbedarf im Zuge einer Funktionalreform ist aus Sicht der Enquete-Kommission vorrangig im Hinblick auf den bereits geplanten Zielbestand Ende 2018 zu beurteilen. Die Enquete-Kommission regt an, den Personalabbau in der brandenburgischen Landesverwaltung auch künftig sozialverträglich auszugestalten.

VIII. Finanzausgestaltung

Die Enquete-Kommission ist der Überzeugung, dass die Umsetzung der Funktional- und Verwaltungsstrukturreform zunächst zu einem finanziellen Mehrbedarf für die Landkreise und Gemeinden führen wird und sich erst langfristig Synergieeffekte einstellen werden. Dieser Mehrbedarf, der von der Enquete-Kommission gegenwärtig nicht bezifferbar ist und der erst auf der Grundlage des strikten Konnexitätsprinzips für jede einzelne Aufgabe zu ermitteln sein wird, darf aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass der funktionalreformerische Ansatz allein aus diesem Grund unterbleibt.

Die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform muss mit einer Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Landkreisen sowie den 419 Städten und Gemeinden (hierzu zählen die 144 amtsfreien Städte und Gemeinden, die 271 amtsangehörigen Städte und Gemeinden sowie die vier kreisfreien Städte) bzw. der gemeindlichen Ebene einhergehen. Nach Auffassung der Enquete-Kommission ist die Reform mit einer Anschubfinanzierung, die eine Teilentschuldung mit umfasst, zu begleiten. Zudem sind die gegenwärtigen Regelungen des allgemeinen kommunalen Finanzausgleichs den geänderten Verwaltungsstrukturen anzupassen und ein geeignetes Ausgleichskonzept innerhalb des allgemeinen horizontalen Finanzausgleichs zu entwickeln.

B Bericht

1. Teil: Auftrag, Ausgangslage und Handlungsbedarf

I. Einsetzungsbeschluss und Verfahren

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 32. Sitzung am 23. März 2011 die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ beschlossen. Der Einsetzungsbeschluss lautet:

„Der Landtag setzt gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtags Brandenburg die Enquete-Kommission ‚Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020‘ ein.

Der Kommission gehören sieben Mitglieder des Landtages und sieben Sachverständige an. Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE benennen jeweils zwei Mitglieder und zwei Sachverständige, die Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied und einen Sachverständigen. Für jedes Mitglied des Landtages kann ein Stellvertreter benannt werden. Die Landesregierung wird gebeten, mit einem Vertreter an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Enquete-Kommission wird daher beauftragt, folgende Punkte zu bearbeiten und dem Landtag nach einem Zwischenbericht im Sommer 2012 ihre Ergebnisse im II. Quartal des Jahres 2013 vorzulegen:

1. Die Ergebnisse der Ämterreform 1992, der Kreisgebietsreform 1993 und der Gemeindegebietsreform des Jahres 2003 sind zu prüfen und unter dem Aspekt der Zukunfts-

fähigkeit in einer zusammenfassenden Bewertung darzustellen. Dabei sind die Erfahrungen anderer Länder, insbesondere der Reformen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit, Strukturen und Größen der kommunalen Verwaltungseinheiten sind vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs zu bewerten.

2. Die derzeitige vertikale und horizontale Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Kommunen und die dabei eingesetzten Personal- und Finanzmittel sind systematisch zu erfassen und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen zu bewerten. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge sind die Leistungen kritisch zu beurteilen.
3. Die Struktur der Aufgabenverteilung auf allen Ebenen ist kritisch zu bewerten. Es ist zu überprüfen, an welcher Stelle diese Aufgaben bürgerfreundlich, am effizientesten und kostengünstigsten erbracht werden können und ob auf Ebene der Landesbehörden neue Zusammenarbeitsmodelle mit anderen Ländern gefunden werden können. Die Vorschläge dürfen einer möglichen Länderneugliederung nicht im Wege stehen.
4. Es sollen Vorschläge unterbreitet werden, in denen die Qualität und der Umfang kommunaler Kooperationen durch geeignete Maßnahmen einschließlich Änderungen

gesetzlicher Regelungen befördert werden kann und in welchem Verhältnis Kooperationen und Fusionen zueinander stehen sollen.

5. Bei der Betrachtung von Neustrukturierungen der Verwaltungseinheiten ist auch die Frage zu untersuchen, ob die Ämter im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung in anderen Ländern umgestaltet oder nach den Erfahrungen anderer Flächenländer neu konzipiert werden müssen.
6. Die Enquete-Kommission soll ausgehend von den Analyseergebnissen dem Landtag verschiedene Modellvarianten einschließlich Mindestgrößen für eine mögliche Neubeziehungsweise Umstrukturierung der Gebietskörperschaften im Land Brandenburg vorlegen, die den sich verändernden finanziellen und demografischen Bedingungen Rechnung tragen. Die modifizierten Verwaltungsstrukturen sollen flexible und zukunftsfeste Elemente beinhalten, um auf künftige demografische Entwicklungen reagieren zu können. Grundlage für eine Gebietsreform ist eine Funktionalreform. Die Entwicklungen und Reformen in anderen Ländern sollen dabei vergleichend herangezogen werden.
7. Es ist darzulegen, wie die für notwendig erachteten Veränderungen durch die Verteilung der Finanzmittel an die Gebietskörperschaften und den kommunalen Finanzausgleich erreicht werden können. Dabei ist das verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip einzuhalten.
8. Die derzeitige E-Government-Strategie der Landesregierung ist zu überprüfen. Dabei ist darzustellen, welche Bedeutung ein modernes E-Government im Zusammenhang mit kommunalen Verwaltungsstrukturänderungen haben kann und welcher Weiterentwicklungsbedarf hierbei besteht.
9. Es sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die kommunale Selbstverwaltung und das bürgerschaftliche Mitwirken auf kommunaler

Ebene gestärkt und zusätzliche lokale Mitentscheidungsmöglichkeiten eingeführt werden können. Hierzu ist auch eine Evaluierung der Kommunalverfassung vorzunehmen.

10. Im Rahmen einer abschließenden Zusammenfassung sollen die Handlungsempfehlungen einschließlich realistischer Vorschläge für die zeitliche Umsetzung dargestellt werden. Darüber hinaus hat die Enquete-Kommission ausdrücklich die Möglichkeit, dem Landtag weitere Ansatzpunkte und Vorschläge zu unterbreiten, welche als Lösungen für die demografischen und finanzbedingten Veränderungen in Brandenburg herangezogen werden können. Wenn nötig sind zusätzliche Expertisen in Auftrag zu geben. Der Landtag Brandenburg erwartet, dass das Präsidium des Landtages die Arbeit der Enquete-Kommission ermöglicht, begleitet und unterstützt. Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass sie über den Entwicklungsstand der Arbeit der Landesverwaltung jederzeit unterrichtet wird, um unnötigen Mehraufwand und Doppelprüfungen zu vermeiden¹.

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 6. Mai 2011 statt. Insgesamt hat die Kommission 26 öffentliche Sitzungen und zwei Klausurtagungen durchgeführt, in deren Rahmen rund 75 Expertinnen und Experten zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Themenkomplexen angehört wurden. Ein von der Kommission eingesetzter Unterausschuss, die sog. „Arbeitsgruppe Aufgabenerfassung“, hat zudem an 13 Tagen Fachgespräche mit Ressortvertreterinnen und Ressortvertretern, Behördenleiterinnen und Behördenleitern und Fachleuten auch aus anderen Bundesländern geführt, um die derzeitige vertikale und horizontale Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Städten und Gemeinden und die dabei eingesetzten Personal- und Finanzmittel systematisch zu erfassen und damit zugleich den prinzipiell kommunalisierbaren Aufgabenbestand zu ermitteln. Die Enquete-Kommission hat eine fünftägige Informationsreise nach Schweden

¹ Drs. 5/2952-B.

und Dänemark unternommen, um vor Ort einen unmittelbaren Eindruck von den Erfahrungen mit den vor kurzem umfassend reformierten Kommunalverwaltungsstrukturen gewinnen zu können. Eine weitere Zweitagesreise hat die Kommissionsmitglieder nach Rheinland-Pfalz geführt, um Hintergrundinformationen über das inzwischen mehr als vier Jahrzehnte praktizierte rheinland-pfälzische Verbandsgemeindemodell zu erlangen.²

In ihrem Zwischenbericht vom 30. August 2012³ hat die Kommission zunächst die Ausgangslage analysiert, beschrieben und Handlungsbedarfe festgestellt.

II. Ausgangslage: Demografie und Finanzen, Bürgersicht

1. Demografische Entwicklung

a) Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg in den 1990ziger Jahren

Nach der Wiedervereinigung gab es im Land Brandenburg einen drastischen Geburtenrückgang. Eine Annäherung an das „Geburtenniveau“ der alten Bundesländer erfolgte erst gegen Ende der Dekade. Allerdings war auch dieses Geburtenniveau für die „einfache“ Reproduktion der Bevölkerung nicht ausreichend.⁴

Die neunziger Jahre waren zudem von einer hohen Wanderungsdynamik insbesondere in den Berliner Metropolenraum geprägt. Trotz des skizzierten hohen Geburtendefizits war Brandenburg daher das einzige neue Bundesland mit einer – in diesem Zeitraum – insgesamt leicht steigenden Bevölkerungszahl.⁵

b) Entwicklung seit dem Jahr 2000

Demgegenüber sank die Bevölkerungszahl in Brandenburg im Zeitraum von 2000 bis 2009 um rund 90.000 Personen auf 2,51 Mio. EW.

Die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter ging zurück, insbesondere weil die bereits zuvor

bei jungen Frauen zu beklagenden überproportionalen Wanderungsverluste nicht ausgeglichen werden konnten. Zudem war/ist der bundesweit feststellbare Trend zur Kinderlosigkeit auch in Brandenburg erkennbar, wenngleich weniger deutlich ausgeprägt als in den alten Bundesländern. Durch das geringe Geburtenniveau ging die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis unter 15 Jahren um ein Fünftel zurück.

Bereits seit 1990 ist eine überproportionale Steigerung der Lebenserwartung im Land Brandenburg feststellbar, was insbesondere zu einer Zunahme der Zahl der Senioren (zwischen 60 und 80 Jahren) und Hochbetagten (mit einem Lebensalter von über 80 Jahren) führt.

Der Anteil der Ausländer stagniert laut der Statistik des Ausländerzentralregisters seit Jahren bei ca. zwei Prozent.⁶

Ein wesentliches Merkmal der Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg ist die gegenläufige Entwicklung im Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum: Die sich auch nach der Jahrtausendwende fortsetzenden Wanderungsbewegungen bescherten dem Berliner Umland ein Bevölkerungswachstum von 15 Prozent, während die anderen Landesteile im letzten Jahrzehnt einen Bevölkerungsverlust von durchschnittlich elf Prozent hinnehmen mussten.⁷

c) Prognose der demografischen Entwicklung bis 2030

Bis zum Jahr 2030 wird die Bevölkerung bei weiteren Wanderungsgewinnen für den engeren Metropolenraum auf voraussichtlich 2,23 Mio. EW zurückgehen. Dabei wird sich der Bevölkerungsrückgang ab dem Jahr 2020 erheblich beschleunigen, da die niedrige Geburtenrate in der Nachwende-Generation zu (weiteren) Geburtenausfällen führen wird („demografisches Echo“). Gleichzeitig werden sich die in den vergangenen Jahren bereits abzeichnenden Unterschiede in der regionalen Verteilung und der Bevölkerungsstruktur vertiefen.⁸

² Eine Übersicht der Kommissionsmitglieder kann Anlage 1, eine Übersicht der Kommissionssitzungen Anlage 2, eine Übersicht der Sitzungen der AG Aufgabenerfassung Anlage 3 und eine Übersicht aller Anzuhörenden Anlage 4 entnommen werden.

³ Drs. 5/6000.

⁴ Vgl. Drucksache 5/4324, Bericht der Landesregierung. Dritter Demografiebericht des Landes Brandenburg, 23.11.2011, S. 3.

⁵ Ebd., S. 4.

⁶ Ebd., S. 5 ff.

⁷ Ebd., S. 8.

⁸ Ebd., S. 12 ff.

Im Jahr 1990 lebten im Berliner Umland 30 Prozent und im berlinfernen Raum (nunmehr: „weiterer Metropolenraum“) noch 70 Prozent der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2009 war ein Anstieg auf einen Anteil von 36 Prozent im Berliner Umland feststellbar und im Jahr 2030 werden es 43 Prozent sein, obwohl dieser Raum nur einen Anteil von zehn Prozent an der Landesfläche ausmacht. Im weiteren Metropolenraum ist der Bevölkerungsrückgang eng mit einer Verringerung der Bevölkerungsdichte verbunden, die bis zum Jahr 2030 flächendeckend fast auf das gegenwärtige Niveau des Landkreises Uckermark absinken könnte. Legt man die aktuellen Landkreisstrukturen (einschließlich der kreisfreien Städte) zugrunde, wird es mittel- und langfristig nur in der Landeshauptstadt Potsdam eine Bevölkerungszunahme geben.⁹

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung wird weiter steigen: Weniger Geburten und eine höhere Lebenserwartung führen zu einer verstärkten disproportionalen Verschiebung des Bevölkerungsaufbaus. Die Anzahl der Hochbetagten wird sich bereits im Jahr 2020 verdoppelt haben, im Jahr 2030 wird beinahe jede zehnte Einwohnerin/jeder zehnte Einwohner über 80 Jahre alt sein. Diese Altersgruppe wird im Land Brandenburg bundesweit am meisten wachsen.¹⁰

Auf der Grundlage dieser Prognosen ist zu erwarten, dass das Erwerbsfähigenpotenzial langfristig abnehmen wird und im Jahr 2030 der im Arbeitsleben stehenden Altersgruppe eine etwa gleich große Gruppe an Personen im Kinder- und Seniorenalter gegenüber stehen wird.¹¹

Die problematische Entwicklung wird im dritten Demografiebericht folgendermaßen zusammengefasst:

„Die Infrastrukturnachfrage wird sich im Zuge der Alterung der Bevölkerung teilweise verändern. Betroffen sind u. a. die

Bereiche Bildung, Jugendeinrichtungen, Wohnen, Gesundheit und Pflege. Gleichzeitig hat die Altersstrukturentwicklung Auswirkungen auf die Entwicklung der Haushaltsgrößen, das zur Verfügung stehende Erwerbsfähigenpotenzial, die Zahl der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, das Haushaltseinkommen und das Steueraufkommen. Bei auf Landesebene rückläufiger Bevölkerung verschieben sich die Proportionen immer mehr zugunsten der höheren Altersjahrgänge. Die ohnehin schon gering besetzten Jahrgänge der Kinder und Jugendlichen nehmen insbesondere nach 2020 weiter ab. Während die Zahl der Kinder im Alter bis 3 Jahre schon bis 2015 erheblich zurückgehen wird, sind ältere Kinderjahrgänge hiervon erst zeitversetzt betroffen. Die Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) nehmen zahlenmäßig kontinuierlich ab und verringern sich um 30 %. Der Umfang der jüngeren Personen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 15 bis unter 45 Jahre) schrumpft bis 2030 um etwa zwei Fünftel, während die Gruppe der Älteren im erwerbsfähigen Alter in den nächsten Jahre noch wachsen und erst nach 2020 unter das jetzige Niveau zurückfallen wird. Aufgrund steigender Lebenserwartung und zunehmend stärker besetzter Altersjahrgänge wächst die Gruppe der Hochbetagten, deren Zahl sich bereits bis 2020 verdoppeln wird, am stärksten. Aber auch die Zahl der „jungen“ Alten zwischen 65 und unter 80 Jahren wird nach 2020 deutlich wachsen. Die in der Gegenwart bestehende Relation von etwa 60 Kindern, Jugendlichen und Personen im Seniorenalter je 100 Personen im Alter 20 bis unter 65 Jahre wird sich zunehmend verschieben. Im Jahr 2030 ist davon auszugehen, dass der im Arbeitsleben stehenden Altersgruppe eine etwa gleich große Gruppe an Personen im Kinder- und Seniorenalter gegenübersteht. Von der Alterung der Bevölkerung ist sowohl das Berliner Umland als auch der weitere Metropolenraum betroffen.

⁹ Ebd., S. 14 ff.

¹⁰ Vgl. Bertelsmann Stiftung (2011): Bevölkerungsentwicklung: Zahl der Hochbetagten wird rasant zunehmen – Brandenburg verzeichnet höchste Zunahme in dieser Altersgruppe, unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-DD861574-32CE1361/bst/xcms_bst_dms_34845_34846_2.pdf, abgerufen am 14.10.2013.

¹¹ Vgl. Drucksache 5/4324, Bericht der Landesregierung. Dritter Demografiebericht des Landes Brandenburg, 23.11.2011, S. 15.

Dennoch stellt sich in diesen Teilräumen Brandenburgs die Altersstrukturentwicklung unterschiedlich dar. Die berlinnahen Regionen werden in der Altersgruppe bis unter 15 Jahre erst ab 2015 relativ moderate Rückgänge erleben, während die Rückgänge im weiteren Metropolenraum früher und deutlich stärker ausfallen. Nach 2020 wird der demografische Echoeffekt im weiteren Metropolenraum viel stärker durchschlagen, da dann die nach 1990 geborenen Jahrgänge, die in diesen Regionen durch Abwanderung zusätzlich verringert wurden, in die Familienphase kommen. Das Potenzial an Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) wird im Berliner Umland im Jahr 2030 nur um rund ein Zehntel niedriger als in der Gegenwart ausfallen, im weiteren Entwicklungsraum dagegen um etwa vier Zehntel. Bei den jüngeren Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 45 Jahre) sind in beiden Teilräumen kontinuierliche Rückgänge wahrscheinlich, die aber im weiteren Metropolenraum prozentual stärker ausfallen werden. Ältere Personen im erwerbsfähigen Alter (45 bis unter 65 Jahre) sind im Berliner Umland aufgrund der Zuwanderung künftig stärker vertreten, und deren Zahl wird auch im weiteren Metropolenraum erst ab etwa 2020 unter das heutige Ausgangsniveau absinken. Die prozentuale Zunahme der Personen im Seniorenalter ab 65 Jahre wird im Berliner Umland mit ca. vier Fünfteln doppelt so hoch ausfallen wie im weiteren Metropolenraum, da die durch Zuwanderung vergleichsweise stärker besetzten mittleren Altersjahrgänge bis zum Jahr 2030 zunehmend in das obere Lebensalter hineinwachsen. Besonders dynamisch verläuft in beiden Teilräumen die Zunahme der Hochbetagten ab 80 Jahre, deren Zahl sich gegenüber 2008 im Berliner Umland fast verdreifachen und im weiteren Metropolenraum verdoppeln wird.“¹²

¹² Ebd., S. 14 ff.

d) Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge

Der demografische Wandel hat direkte Auswirkungen auf die (öffentliche) Daseinsvorsorge, insbesondere im ländlichen Raum. Durch den Bevölkerungsrückgang wird die vorhandene Infrastruktur – z. B. Straßen, Trink- und Abwasserleitungen – weniger stark genutzt. Oftmals bleiben die Betriebs- und Unterhaltungskosten aber gleich hoch (oder steigen sogar noch an: z. B. die mangelhafte „Durchspülung“ der Abwasserleitungen infolge der sinkenden Benutzerzahl bewirkt zusätzliche Kosten), sodass die Pro-Kopf-Kosten steigen. Das Finanzierungsproblem wird durch die infolge des Bevölkerungsrückganges verminderten Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen an die Kommunen noch verschärft.¹³

Durch die Alterung der Gesellschaft besteht ein erhöhter medizinischer Bedarf, durch den die bestehenden Gesundheitsversorgungsprobleme (partieller Fachärztemangel) in ländlichen Regionen vertieft werden. Auch ein erhöhter Pflegebedarf ist deutlich absehbar, bei gleichzeitigem Rückgang an potenziellem Pflegepersonal (familiär und/oder professionell).¹⁴

Der in der demografischen Entwicklung wurzelnde Problemhaushalt mit dessen vielfachen Wechselbeziehungen wird beim Blick auf die Anforderungen an das Schulwesen besonders deutlich. Während die Schließung einer Schule wegen des Schülerschwundes in größeren Städten aufgrund der bestehenden Mehrfachangebote (mehrere Schulen des gleichen Typs) in der Regel lediglich einen „Komfortverlust“ durch moderat verlängerte Anfahrtswege innerhalb der Stadt zur Folge hat, begünstigt die Schließung eines Schulstandortes im ländlichen Bereich zahlreiche für die ländliche Region nachteilige Folgewirkungen. Die weitgehende Zentralisierung, insbesondere der weiterführenden Schulen (in den Mittelzentren), bedeutet für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Verlust an Lebensqualität durch überlange Fahrtwege und eine insgesamt völlig veränderte Lebenssituation mit überwiegen-

¹³ Vgl. Winkel, Protokoll der Enquete-Kommission vom 19.03.2013 (im Folgenden: P-EK2 5/19 vom 19.03.2013), S. 42 f.

¹⁴ Ebd., S. 45 f.

dem Aufenthalt und Aktivitäten am Schulort, so dass sie dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere dem Vereinsleben am Heimatort, weitgehend „entzogen“ sind. Ein besonders schwerwiegendes Problem sind in diesem Zusammenhang die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Nachwuchs für die freiwilligen Feuerwehren und andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Zu den allgemein bekannten Folgewirkungen der sinkenden Schülerzahlen zählen auch die Probleme, weiterhin einen öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten, wenn in einigen ländlichen Gegenden keine Schülerinnen und Schüler mehr vorhanden sind. Der Schülertransport ist m.a.W. das zentrale rechtfertigende Element eines ÖPNV, der von erheblichen Zuschussbedarfen abhängig ist.

Um dem Verlust der Lebensqualität durch die skizzierten Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der Verwaltung und des öffentlichen Personennahverkehrs zu begegnen, werden allgemein flexible Konzepte zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefordert. Brandenburgische Beispiele hierfür sind sowohl der „Mobile Bürgerservice“, als auch der in der Uckermark erprobte „KombiBus“. Der KombiBus kombiniert verschiedene Dienstleistungen wie etwa einen Linien- und Rufbus und einen Kurierdienst. Durch diese Kombination soll die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Dienstleistungen im ländlichen Raum verbessert und damit die Versorgung der ländlichen Bevölkerung dauerhaft auf hohem Niveau gesichert werden.¹⁵

Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass vielfach hohe, durch EU-, Bundes- und auch Landesrecht gesicherte Standards kostengünstige und als Ergebnis einer Abwägung adäquate Lösungen für die bevölkerungsärmeren Regionen Brandenburgs verhindern. Insoweit wird die Frage formuliert, ob ggf. unterschiedliche Standards für Verdichtungsräume und ländliche Räume etabliert werden können.¹⁶

¹⁵ Vgl. Drucksache 5/4324, Bericht der Landesregierung. Dritter Demografiebericht des Landes Brandenburg, 23.11.2011, S. 17.

¹⁶ Vgl. Winkel, ebd., S. 49.

2. Landes- und Kommunalfinanzen

a) Zur aktuellen Situation von Landes- und Kommunalfinanzen

Zur tatsächlichen Ausgangslage für die Arbeit der Enquete-Kommission gehört weiterhin die Entwicklung der Landes- und Kommunalfinanzen. Ein wesentliches Merkmal des aktuellen Landeshaushalts besteht darin, dass nur etwa die Hälfte der Landesausgaben durch eigene Steuereinnahmen gedeckt ist.¹⁷ Bundesergänzungszuweisungen, die Zahlungen aus dem vertikalen und horizontalen Länderfinanzausgleich sowie zweckgebundene Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union stellen dementsprechend zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine gewichtige Komplementärfinanzierung dar; der Landeshaushalt ist m.a.W. derzeit in hohem Maße abhängig von Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes und der (Geber-)Länder.¹⁸

Zu den Kommunalfinanzen kann folgendes angemerkt werden: Die Brandenburger Kommunen erzielen im ostdeutschen Vergleich zwar überdurchschnittlich hohe Steuer- und steuerinduzierte Einnahmen und sind im gesamtdeutschen Vergleich – in toto – unterdurchschnittlich niedrig verschuldet. Gleichwohl sind die Kassenkredite einzelner Kommunen geradezu „explodiert“ und insgesamt ist eine ungünstige Tendenz problematischer Finanzentwicklungen feststellbar.¹⁹ Zwischen 2003 und 2010 erhielten 65 Kommunen Mittel aus dem Ausgleichsfond zur Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung hochverschuldeter Kommunen.²⁰ Die Landkreise und kreisfreien Städte werden stetig zunehmend und in hohem Maße durch die Leistungsverpflichtungen der sozialen Sicherung belastet. Die Erhöhungen der Kreisumlage belasten die gemeindlichen Haushalte

¹⁷ Vgl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 18.12.2012.

¹⁸ Markov, P-EK2 5/4 vom 16.09.2011, S. 7.

¹⁹ Vgl. Markov, ebd., S. 17. Diese Rahmendaten sagen jedoch nur bedingt etwas über die konkrete Finanzsituation der Kommunen aus, da sich zum einen die Finanzkraft einzelner Kommunen erheblich unterscheiden kann und zum anderen Vergleiche mit anderen Bundesländern nur bedingte Aussagekraft haben, da sich die von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben in den Ländern unterscheiden.

²⁰ Vgl. Drucksache 5/3684, Bericht der Landesregierung. Evaluierung der Gemeindegebietsreform 2003, 28.07.2011.

zunehmend.²¹ Junkernheinrich hat im Rahmen seiner Begutachtung der kommunalen Finanzausgleichsmechanismen (insbesondere unter Beachtung des Gebotes der aufgaben- und bedarfsabhängigen verteilungssymmetrischen Entwicklung der Landes- und Kommunalfinanz) – exemplarisch für das Jahr 2011 – einen Anpassungsbedarf in Höhe von ca. 84 Mio. Euro zugunsten der Kommunen berechnet. Die gutachterliche Methodik ist allerdings im Einzelnen heftig umstritten.²²

b) Die künftigen finanziellen Rahmenbedingungen für eine Verwaltungsstrukturreform

Da Brandenburg und die brandenburgischen Kommunen in ein (in Teilen streitbefangenes) Steuerverbundsystem eingebettet sind, das wiederum durch Entwicklungen mindestens im europäischen Maßstab nachhaltig beeinflusst wird und mit Blick auf die Unsicherheiten über die Höhe der Refinanzierungskosten öffentlicher Haushalte (bereits geringe Zinsschwankungen haben enorme Auswirkungen), sind bereits die Eckdaten für die künftige Finanzentwicklung nicht mit größerer Gewissheit prognostizierbar. Gleichwohl hat das brandenburgische Ministerium der Finanzen im Auftrag der Enquete-Kommission auf der Grundlage des Haushaltsplamentwurfs 2013/2014, der Finanzplanung 2012 bis 2016 (ab 2017 Fortschreibung mit linearem Prozentsatz/-varianten) und u. a. der folgenden Grundannahmen – auftragungsgemäß nach dem Motto: „Was passiert, wenn nichts passiert?“ – eine Projektionsrechnung für das Jahr 2020 durchgeführt:²³

- Der Berechnung werden die derzeit geltenden legislatorischen und administrativen Bedingungen zugrunde gelegt,
- die Prognosen des Dritten Demografiebereichs (bis 2030) treten tatsächlich ein,
- die Schuldenbremse greift 2020,
- die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (Solidarpakt II) enden 2019,
- die Kommunalstrukturen (14 Landkreise und vier kreisfreie Städte) und der Aufgabenbestand der Verwaltungsträger auf der kreislichen und (gemeinde-)kommunalen Ebene bleiben gleich
- und die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ändert sich nicht.

Zudem berücksichtigt die Berechnung die zum Zeitpunkt der Beauftragung durch die Enquete-Kommission politisch bereits vereinbarten Veränderungen beim Vorwegabzug nach § 3 Abs. 2 BbgFAG, schreibt die Verbundgrundlagen mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 2,6 Prozent p. a. und die durchschnittlichen Steuerkraftmesszahlen der Ausgleichsjahre 2011 bis 2013 und ebenso die Umlagesätze (gem. § 12 BbgFAG auf der Grundlage des Durchschnittsumlagesatzes 2010–2012) fort, beachtet eine zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten (deutlicher als der Demografiebericht) differenzierenden sog. Bevölkerungsvorausschätzung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (für die Jahre 2016 bis 2018) und bezieht für die Schülerprognose eine Schülermodellrechnung 2012 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit ein.

Auf den Punkt gebracht lautet das Ergebnis der Projektionsberechnung (für 2020): Das unterstellte Wachstum der Verbundgrundlagen i. H. v. 2,6 Prozent p. a. sowie der Wegfall des Vorwegabzugs gem. § 3 Abs. 2 BbgFAG können den Wegfall der SoBEZ nach § 11 Abs. 3 und 3a nicht kompensieren; die Finanzausgleichsmasse sinkt gegenüber 2012 um ca. 14 Prozent. 367 von 419 Gemeinden erhalten in der Projektionsrechnung 2020 geringere Schlüssel-

²¹ Junkernheinrich, P-EK2 5/5, vom 28.10.2011, S. 20ff.

²² Junkernheinrich/Boettcher/Holler/Brand (2012): Finanzausgleichsdotation und Sozialausgaben. Finanzwissenschaftliches Gutachten Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Hg. v. Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH. Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg. Bottrop. Es besteht Streit hinsichtlich der Frage, ob der Begutachtung zutreffende Grundannahmen zugrunde gelegt wurden. Bei der Berechnung des Anpassungsbedarfs wurden z. B. die Zinsbelastungen von Land und Kommunen nicht berücksichtigt. Bei entsprechender Anrechnung ergibt sich für das Jahr 2011 ein Anpassungsbedarf von ca. 160 Mio. Euro **zugunsten** des Landes. Siehe hierzu die Stellungnahmen von Trochowski und Färber, P-EK2 5/11, vom 11.05.2012, S. 77.

²³ Trochowski (Vortrag vor der EK5/2 am 14.09.2012 [PowerPoint-Folie]), P-EK2 5/14, vom 14.09.2012 S. 369ff., Folie 4.

zuweisungen. Dabei fällt der durchschnittliche relative Rückgang der Schlüsselzuweisungen im Berliner Umland deutlich geringer aus als im weiteren Metropolenraum.²⁴ Die Verbundmasse nach § 3 Abs. 1 BbgFAG sinkt – in absoluten Zahlen – um 114,159 Mio. Euro (nach Vorwegabzug und Abrechnung der Vorjahre um 143,853 Mio. Euro). Die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Abs. 4 BbgFAG nimmt um 273,993 Mio. Euro ab, die Schlüsselmasse um 137,363 Mio. Euro.

Für den Landeshaushalt beträgt die verbleibende Deckungslücke (2020) etwa 550 Mio. Euro, sofern eine Stellenzahl von 42.000 Vollzeitanteilen (VZE) erreicht, die Investitionsquote auf zehn Prozent gesenkt wird und sich die relativ optimistischen Steuerschätzungen vom Mai 2012 realisieren.²⁵ Spielraum für (zusätzliche) Ausgabenerhöhungen besteht bei alledem nicht.

Auch nach dem Jahr 2020 wird es bereits mit Blick auf das dann geltende strukturelle Verschuldungsverbot (die sog. Schuldenbremse) weiterer Konsolidierungsanstrengungen bedürfen. Ab 2020 kann sich, neben einem zu erwartenden weiteren Rückgang von EU-Mitteln, auch die zu verhandelnde künftige Ausgestaltung des (Bundes-)Finanzausgleichs negativ auf die Einnahmen auswirken.²⁶ Gleichzeitig wachsen die Versorgungsausgaben für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten deutlich an – von aktuell 123 Mio. Euro, auf voraussichtlich 473 Mio. Euro im Jahr 2020 und schließlich auf 1,165 Mrd. Euro im Jahr 2030.²⁷

Auch für die Kommunen führen die prognostizierten Wachstumszahlen nicht zu einem Anstieg der finanziellen Mittel: Der vollständige Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die übrigen rückläufigen Zuweisungsvolumina werden durch das – günstige – prognostizierte Wachstum nicht einmal kompensiert. Dadurch sinkt die Verbundmasse für den kommunalen Finanzausgleich (nach Vorwegabzug und Abrechnung der Vorjahre) um 143,853 Mio. Euro. Die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Abs. 4 Bbg-

FAG sinkt um 273,993 Mio. Euro. Insgesamt reduziert sich die Schlüsselmasse von 1.619,581 Mio. Euro (HPI 2012) auf 1.482,218 Mio. Euro (Projektion 2020), also um 137,363 Mio. Euro.²⁸

367 von 419 Gemeinden werden geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Zwar gibt es keinen klaren Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und der Höhe der Schlüsselzuweisungen, jedoch ist der relative Rückgang an Schlüsselzuweisungen bei Gemeinden im weiteren Metropolenraum im Vergleich zu Gemeinden im Berliner Umland größer (insbesondere durch die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung). Bei den Zuweisungen je EW gewinnen Gemeinden mit einer geringen Steuerkraft eher hinzu, während Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft eher verlieren.²⁹

Zusammenfassend stellt die Enquete-Kommission fest: Es ist notwendig, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Dies bedingt eine zukunftsfeste, effiziente und bürgernahe Ausgestaltung. Mit Blick auf die deutlich unterschiedliche – und gemessen an den allgemeinen Einschätzungen zum Zeitpunkt der landesweiten Gemeindegebietsreform (2003) unerwartet schnell voranschreitende – demografische Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen und auch unter Beachtung der Entwicklung der Landesfinanzen ist damit eine gesetzliche Optimierung der Verwaltungsstrukturen einschließlich des jeweils zugeordneten Aufgabenbestandes erforderlich. Mit einer Reduzierung der Anzahl und gleichzeitigen Vergrößerung von kommunalen Hauptverwaltungen lassen sich nach allgemeiner Einschätzung Synergieeffekte erzielen; jedenfalls wird die einzelne Verwaltung durch größere Fallzahlen in den Einzelsegmenten ihres Zuständigkeitsbereiches effektiver.

Da weiterhin feststellbar ist, dass die Anforderungen an den Aufgabenvollzug in den letzten Jahrzehnten aufgrund zunehmender Aufgabenfülle und Komplexität der Einzelaufgaben kontinuierlich gewachsen sind, ist einer weiteren Anhebung von Verwaltungsstandards entgegenzuwirken.

²⁴ Ebd., Folie 28.

²⁵ Ebd., Folie 17.

²⁶ Ebd., S. 18.

²⁷ Ebd., S. 58.

²⁸ Ebd., Anlage 6, S. 21.

²⁹ Ebd., Anlage 6, S. 28.

3. Die Sicht der Bürger

a) Die Qualität der Verwaltung

(1) Die Ergebnisse der Bürgerumfrage der Enquete-Kommission

Zur tatsächlichen Ausgangslage für die Arbeit der Enquete-Kommission und die Entscheidungen des Reformgesetzgebers gehört auch „Die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg gegenüber ihrer Kommunal- und Landesverwaltung“. Die Enquete-Kommission hat im Frühjahr 2012 eine repräsentative Umfrage mit diesem Titel veranlasst.³⁰ Dabei waren Aussagen zu den folgenden Themenkomplexen von besonderem Interesse:

- Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft,
- Engagement auf lokaler Ebene/örtliche Aktivitäten,
- Ist-Zustand der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen,
- die Gruppe der Verwaltungsleistungen, die in Anspruch genommen werden,
- die Bewertung der Verwaltungsleistungen, die in Anspruch genommen wurden (nach den Kriterien: Zeitnähe, Kontaktaufnahme, Kompetenz),
- Änderungsbedarf in der Kommunal- und Landesverwaltung.

Das Ergebnis der Umfrage lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Verbundenheit der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrer Region ist relativ eng, die Wohnortqualität von den Befragten wird insgesamt als gut bewertet. Die Studie hat eine allgemeine Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Verwaltung in Brandenburg aufgezeigt: Die öffentliche Verwaltung wird insgesamt als gut bewertet (die Vorgangsbearbeitung erhält überwiegend – auf allen Verwaltungsebenen – die Beurteilung „sehr gut“), wobei die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen am besten abschneiden. Hierbei fällt die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in den kleinen amtsangehörigen Gemeinden allerdings etwas geringer aus.³¹

³⁰ P-EK2 5/6 vom 25.11.2011, Anlage 9.

³¹ P-EK2 5/11 vom 11.05.2012, Anlage 7–9.

Ihren Einfluss auf Gestaltungsentscheidungen in den Verwaltungen schätzen die Brandenburgerinnen und Brandenburger insgesamt als eher gering ein. Die Befragten aus dem Berliner Umland sind insoweit etwas „optimistischer“ als die im erweiterten Metropolenraum lebenden Umfrageteilnehmer.

Bei der Frage nach dem Verbesserungs-/Veränderungsbedarf im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung äußerten die Befragten den Wunsch nach mehr Bürger- bzw. Praxishäufigkeit der Verwaltungen, einem verbesserten ÖPNV-Angebot sowie einem besseren Straßen- und Wegeausbau.

(2) Bürgerschaftliches Engagement in Brandenburg

Ehrenamtliches Engagement ist die faktische Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Unmittelbar gewählte Bürgerinnen und Bürger treffen die wichtigsten Entscheidungen für ihre Kommunen. Hinzu kommen die in Beiräten oder als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ehrenamtlich Tätigen.

Ein Drittel der Brandenburger Bevölkerung engagierte sich im Jahr 2009 freiwillig, vor allem in den Bereichen Sport, Feuerwehr, Bildung, Soziales, Kultur oder Politik. Im Zehnjahresvergleich ist der Anteil der Engagierten deutlich angestiegen. Insbesondere junge Leute bis unter 30 Jahren und die große Gruppe der Bevölkerung im Alter von 46 bis unter 65 Jahren zeigen ein überdurchschnittliches Engagement. Das ehrenamtliche Engagement fällt in den ländlichen Räumen überproportional aus.³²

Mit ihrem ehrenamtlichen Engagement **außerhalb der kommunalpolitischen Gremien** belegen die Brandenburgerinnen und Brandenburger nach Angaben des Engagement-Atlas 2008 – mit 25,22 Prozent ehrenamtlicher Beteiligung – allerdings den im bundesweiten Vergleich letzten Platz,³³ wobei die landes- und kommunalverfassungsrechtlich

³² Vgl. Drucksache 5/4324, Bericht der Landesregierung. Dritter Demografiebericht des Landes Brandenburg, 23.11.2011, S. 10.

³³ Es gibt in Deutschland ein klares Ost-West- und Nord-Süd-Gefälle. Die ostdeutschen Bundesländer liegen in puncto bürgerschaftliches Engagement allesamt hinten („mit einer Spannweite von ungefähr fünf Prozent“). So Ziekow, P-EK2 5/17 vom 18.01.2013, S. 47 f.

dekretierten Anforderungen, insbesondere die insoweit geregelten Quoren, im bundesweiten Vergleich einen „Mittelplatz“ einnehmen.³⁴ Der vielerorts behauptete Zusammenhang von gebietlichen Vergrößerungen der Kommunalkörperschaften und einem Rückgang des bürgerschaftlichen Engagements ist bislang – auch für Brandenburg – nicht nachgewiesen.³⁵

Aus Rheinland-Pfalz (und seit kurzem auch aus Baden-Württemberg) wird im Übrigen von einer „Leitstelle Bürgerengagement“ berichtet, die sich in diesen Ländern um die Bürgerbeteiligung kümmere.³⁶

b) Bürgerbeteiligung bei Kommunal- und Verwaltungsreformen sowie bei Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren

Das Anhörungserfordernis des Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV Bbg, wonach vor einer Änderung des **Gemeindegebietes** „die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden [muss]“, ist ein landesverfassungsrechtlicher Solitär ohne Beispiel. Die Landesverfassung selbst nimmt hinsichtlich der bürgerschaftlichen/einwohnerschaftlichen Rechte (die Verfassung spricht von der „Bevölkerung“³⁷) in Art. 98 Abs. 3 LV Bbg eine präzise Abgrenzung zwischen gebietlichen Neuordnungen der Gemeinde- und der Gemeindeverbandsebene vor, indem dort angeordnet wird:

„Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes. Vor der Entscheidung ist **die gewählte Vertretung** des Gemeindeverbandes zu hören.“

Dieses landesverfassungsrechtliche Dekret spricht m. a. W. eine deutliche Sprache und lässt

eine „unmittelbare“ und kumulative Bürger-/Einwohnerbeteiligung als sachwidrig erscheinen.

Zwar kann die Bürgerin/der Bürger in einem Verwaltungsreformprozess prinzipiell die Rolle eines „zusätzlichen Beraters“ einnehmen; hierin liegt schließlich der Sinn einer Bürgerbeteiligung zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem noch Gestaltungsvarianten existieren und eine Vorfestlegung **nicht** stattgefunden hat.³⁸ Bürgerbeteiligung darf dabei im Übrigen nicht nur „punktuell“, sondern sollte möglichst in großer thematischer Breite erfolgen.³⁹ Sie muss zudem als ergebnisoffener Dialog gestaltet sein; sonst ist bereits aus politischen Erwägungen (Frustration der Bürgerinnen und Bürger über eine „Scheinbeteiligung“) von dieser abzusehen.⁴⁰

Mit Blick auf die landesverfassungsrechtliche (Vor-)Entscheidung durch die ausdrückliche Hervorhebung der Mitwirkung des gemeindeverbandlichen Vertretungsorgans (als ein deutliches Verdikt für eine repräsentativ-demokratische Ausformung der bürgerschaftlichen Mitwirkung im Falle einer Kreisneugliederung) scheidet aus Sicht der Enquete-Kommission in diesem Kontext eine kumulative Bürgerbeteiligung aus.

III. Reformgeschichte im Land Brandenburg

Seit der Neugründung des Landes Brandenburg am 3. Oktober 1990 gab es sowohl auf kommunaler Ebene als auch beim Land zahlreiche Verwaltungs(struktur)reformen.⁴¹ Das Land Brandenburg befindet sich seit der Wende in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess. Dabei kann nicht verschwiegen werden, dass die meisten der bisherigen Reformen dem Ziel von Personal- und Kosteneinsparungen dienen.⁴²

Die Wiedererrichtung der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Ländern er-

³⁴ Ebd., S. 43f.

³⁵ Büchner, P-EK2 5/6 vom 25.11.2011, S. 11f.

³⁶ Ziekow, P-EK2 5/17 vom 18.01.2013, S. 43ff.

³⁷ „Bevölkerung“ ist ein Statistik-Begriff. Nach der Rspr. des LVerfG, VfGBbg 95/03, Urt. v. 18.12.2003, Wachow, UA, S. 9, wird mit Art. 98 Abs. 2 LV Bbg die Anhörung der **Bürger** abgesichert. Vgl. hierzu weiterhin Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf, Art. 92 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf („Bevölkerung“).

³⁸ Tillmann, P-EK2 5/4 vom 16.09.2011, S. 38.

³⁹ Ziekow, P-EK2 5/17 vom 18.01.2013, S. 42.

⁴⁰ Tillmann, ebd., S. 39.

⁴¹ Unter Verwaltungsstrukturereformen werden hier sowohl Reformen verstanden, die sich z. B. auf die Aufbau- oder Ablaufstruktur einer einzelnen Behörde beziehen, als auch auf die Verlagerung von Aufgaben zwischen Land und Kommunen (Funktionalreform) sowie den veränderten Zuschnitt der Gebietskörperschaften (Gebietsreform).

⁴² Westphal, P-EK2 5/7 vom 13.01.2012, S. 36.

folgte zunächst auf der Grundlage des noch von der ersten frei gewählten Volkskammer am 17. Mai 1990 beschlossenen Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR⁴³ und der 1992 verabschiedeten Verfassung des Landes Brandenburg. Nach der Wendezeit existierten in Brandenburg 38 Landkreise, sechs kreisfreie Städte und 1.793 kreisangehörige Gemeinden. In nur sieben Prozent dieser Gemeinden lebten zwischen 1.000 und 2.000 EW, lediglich 108 Gemeinden konnten als größere Städte angesehen werden. In etwa 65 Prozent der Gemeinden lebten weniger als 500 EW, in weiteren 18 Prozent der Gemeinden zwischen 500 und 1.000 EW.

1. Ämterbildung 1992

Auf der Grundlage einer Amtsordnung⁴⁴ (und der sog. Amtsbildungsverordnung) wurden im Land Brandenburg in der Zeit von 1991 bis 1993 158 Ämter (Verwaltungsgemeinschaften mit der Qualität sog. niederer Gemeindeverbände [die nicht Gebietskörperschaften, sondern sog. Bundkörperschaften sind und deren Organe nicht direktdemokratisch/durch Wahlen der Wahlbürgerschaft legitimiert werden]) gegründet, die fortan die gemeinsame Verwaltung für die amtsangehörigen Gemeinden übernahmen. 56 Städte waren weiterhin amtsfrei und verfügten über eine eigene hauptamtliche Verwaltung.

Mit der Ämterbildung war die prinzipielle Entscheidung für den Erhalt der damals vorhandenen gemeindegebietlichen Strukturen verknüpft, die den Menschen im neu gegründeten Land Brandenburg in einer Zeit gewaltiger Umbrüche ein Stück „Heimat“ und Kontinuität, eben den identitätsstiftenden gemeindlichen Raum, gewähren sollte. Es war unbestreitbar, dass die seinerzeit 1.793 (verfassungsrechtlichen) Gemeinden, zum Teil Kleinstgemeinden mit nur geringer dreistelliger Anzahl an Einwohnern, keine eigenständige Verwaltung würden vorhalten können. Die Gemeinden, die nicht auf eine eingespielte Tradition bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zurückgreifen konnten,

benötigten geradezu ad hoc einen organisatorischen Rahmen, der **Selbst-Verwaltungen** mit hinreichender Leistungsfähigkeit – in einem Spannungsverhältnis von gemeindlicher Autonomie und Verantwortlichkeit sowie staatlicher Steuerung – ermöglichen konnte.⁴⁵ Dieser Verwaltungsrahmen wurde durch die Bildung der etwa 160 Ämter geschaffen, deren Anzahl allerdings später, insbesondere im Kontext der landesweiten Gemeindegebietsreform, deutlich reduziert wurde. Wenngleich eine umfassende Evaluierung der Verwaltungsleistung der Ämter nicht durchgeführt worden ist, wird vielfach – auch im Rahmen der Anhörungen der Enquete-Kommission – die Einschätzung vorgenommen, dass sich das brandenburgische Amt insbesondere im ländlichen Raum bewährt habe.⁴⁶

2. Kreisneugliederung und Einkreisung der ehemals kreisfreien Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (1993)

Nach Neugründung des Landes Brandenburg gab es 38 Landkreise und sechs kreisfreie Städte mit einem Bevölkerungsdurchschnitt von 50.000 EW und einer Fläche zwischen 307 und 1.267 km². Mit dem „Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg“ vom 24. Dezember 1992 wurde die erste – 1994 abgeschlossene und bislang einzige – Kreisgebietsreform durchgeführt, die, wie bei kommunalen Gebietsreformen üblich, mit der Zielsetzung einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise, deren Anzahl auf den heutigen Stand, nämlich 14 Landkreise (mit durchschnittlich 149.000 EW und einer durchschnittlichen Fläche von 2.053 km² [Landkreise]) und vier kreisfreie Städte verringert hat.⁴⁷ Die Grundentscheidung des Landesorganisationsgesetzgebers für einen (landeseigenen) zweistufigen Verwaltungsaufbau unter Verzicht auf staatliche Mittelbehörden (wie Regierungspräsidien) hatte im Kontext dieser Reform weiterhin Bestand.⁴⁸

⁴³ GBl. DDR 1990, S. 255.

⁴⁴ Art. 1 des Gesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg vom 19.12.1991, GVBl. S. 682.

⁴⁵ Drs. 1/433.

⁴⁶ Vgl. hierzu auch den Bericht der Landesregierung „Evaluierung der Gemeindegebietsreform 2003“, Drs. 5/3684, S. 5.

⁴⁷ Weitere Informationen zur aktuellen Kreisstruktur sind im Kapitel B.4.1 zu finden.

⁴⁸ Drs. 1/1259.

Auch die damalige Kreisgebietsreform wird überwiegend positiv bewertet und zwar sowohl im Hinblick auf den Reformprozess als auch hinsichtlich der erzielten Ergebnisse.⁴⁹

Insbesondere wegen der – im Vergleich zu den auch weiterhin kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und der Landeshauptstadt Potsdam – fehlenden oberzentralen Bedeutung der Städte Schwedt und Eisenhüttenstadt verloren diese ihre Kreisfreiheit, erhielten indes zugleich den Status einer sog. Großen kreisangehörigen Stadt⁵⁰ (im Sinne vom jetzigen § 1 Abs. 3 BbgKVerf). Mit diesem Status geht gemäß des Aufgabensicherungsgesetzes vom 29. November 1993 eine weiterhin bestehende Zuständigkeit für bestimmte Kreisaufgaben einher.⁵¹ Es wird jedoch moniert, dass der Finanzbedarf für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht hinreichend durch Vorwagschlüsselzuweisungen des Landes ausgeglichen worden ist: Zwar habe der damalige Gesetzgeber die Hoffnung gehabt, dass sich die Stadt Eisenhüttenstadt und der Landkreis Oder-Spree einvernehmlich auf eine differenzierte Kreisumlage für Eisenhüttenstadt einigen könnten. Dies sei jedoch nicht geschehen.

In den Jahren nach der Einkreisung verschlechterte sich die Finanzsituation von Eisenhüttenstadt zunehmend.⁵² Deshalb wurden die mit dem Status der Großen kreisangehörigen Stadt verknüpften Kreisaufgaben nach und nach auf den Landkreis übertragen,⁵³ zuletzt die Aufgaben der unteren Bauaufsicht.⁵⁴

Während die seinerzeitigen Einkreisungsentscheidungen als solche nicht bemängelt werden, gab es Kritik am Prozess und an der konkreten Ausgestaltung⁵⁵. Die Entscheidung für die Statusgewährung als Große kreisan-

gehörige Stadt und den hiermit verbundenen Aufgabenzuständigkeiten sei richtig gewesen; es seien aber nicht ausreichend Finanzmittel für die Aufgabenerledigung bereitgestellt worden. Die Hoffnung, dass Landkreis und Stadt strittige finanzielle Fragen unter sich klären können, habe sich als nicht tragfähig erwiesen.⁵⁶

Zu optimistisch war der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Einigungsfähigkeit über die Sitze der Landkreisverwaltungen. Er setzte zunächst auf die Konsensfähigkeit der Beteiligten und musste schließlich die Kreissitzproblematik durch 14 Einzelgesetze nachholen.

3. Funktionalreformprozess in den letzten 20 Jahren und Schlussfolgerungen für die Identifizierung übertragbarer Landesaufgaben

Die kommunalen Gebiets- und Strukturformen Anfang der neunziger Jahre wurden zwischen 1993 und 1996 durch eine Funktionalreform ergänzt. 1994 wurde das Funktionalreformgrundsatzgesetz (FRGGBbg) verabschiedet, durch das eine möglichst orts- und bürgernahe Aufgabenerfüllung vorgeschrieben wird. Eine interkommunale Funktionalreform hat nicht stattgefunden.⁵⁷ Gleichwohl wird die damalige Funktionalreform insgesamt als Erfolg bewertet.⁵⁸

Die Fortsetzung dieser dem Subsidiaritätsgedanken folgenden Funktionalreform stand auch im letzten Jahrzehnt wieder auf der Tagesordnung und ist zudem Gegenstand der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode. Eine mehrere Jahre tagende interministerielle Arbeitsgruppe zur Fortführung der Funktionalreform unter Beteiligung auch der kommunalen Spitzenverbände (Abschlussbericht 2009) konnte allerdings keine Einigung über die Kommunalisierung weiterer, bislang

⁴⁹ Statt aller Humpert, P-EK2 5/6, vom 25.11.2011, S. 21 ff.

⁵⁰ Drs. 1/1259.

⁵¹ Unter anderem die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Jugendhilfe, die Bauaufsicht sowie die Trägerschaft für die weiterführenden Schulen.

⁵² Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Finanzsituation von Eisenhüttenstadt sowie weitere ergänzende Daten können entnommen werden in: P-EK2 5/19 vom 15.03.2013, Anlage 10.

⁵³ Werner, P-EK2 5/14 vom 14.09.2012, S. 32 ff.

⁵⁴ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Eisenhüttenstadt, in Kraft seit dem 18.04.2013.

⁵⁵ So Werner, P-EK2 5/14 vom 14.09.2012, S. 50.

⁵⁶ Buhrke und Werner, P-EK2 5/14 vom 14.09.2012, S. 35, 39. Ein ähnliches Problem hat auch der Geschäftsführer des Landkreistags Mecklenburg-Vorpommern Schröder, P-EK2 5/12 vom 01.06.2012, S. 32 f. erläutert: Auch die im Zuge der vor kurzem durchgeführten Kreisgebietsreform angestrebte Einigung der bislang kreisfreien Städte mit den neuen, vergrößerten Landkreisen sei nicht erfolgt. Diese Vermögensauseinandersetzungs- und Überleitungsfragen würden nunmehr die Gerichte beschäftigen.

⁵⁷ Böttcher, P-EK2 5/6 vom 25.11.2011, S. 35 f.

⁵⁸ Humpert, ebd., S. 26 f.

durch die landeseigene Verwaltung vollzogenen Aufgaben erzielen. Üblicherweise wurden von Ressortvertreterinnen und Ressortvertretern gegen die jeweilige Aufgabenkommunalisierung hohe fachliche Anforderungen beim Vollzug und die Kosten einer solchen Verlagerung (strikte Konnexität) eingewandt.

Aus diesem Grunde hat die Enquete-Kommission die Aufgabendiskussion nunmehr unter der Prämisse geführt, dass auch auf kommunaler Ebene hinreichend qualifiziertes Personal (in ausreichender Anzahl) für den Vollzug weiterer komplexer und fachlich anspruchsvoller Aufgaben zur Verfügung stehen wird. Weiterhin wurde das „Totschlagsargument“ zu hoher Kosten unter dem Konnexitäts Gesichtspunkt in den Fachgesprächen mit Ressortvertreterinnen und Ressortvertretern ausgeblendet. Die Kostenfrage ist am Ende dieses Diskussions- und Einigungsprozesses im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu klären. Die Fortsetzung der Funktionalreform darf die Haushaltskonsolidierung von Land und Kommunen nicht gefährden. Sie muss vielmehr durch Schaffung personeller und finanzieller Synergie- und Abschmelzeffekte sowie die Gewinnung von Verbundvorteilen zur Optimierung effizienter, effektiver und bürger-naher Strukturen beitragen. Diese Erwägungen sind insgesamt sachgerecht, da auch das strikte Konnexitätsprinzip an dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen tatsächlichen Bedarf und nicht am heutigen Ist-Zustand ansetzt.⁵⁹

4. Die Gemeindestruktur- und Gemeindegebietsreform 2001/2003 und deren verfassungsgerichtliche Würdigung

Mit dem am 13. März 2001 beschlossenen Gesetz zur Reform der Gemeindestrukturen und

zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg⁶⁰ hat der Landtag Brandenburg die Grundlage für den Gemeindestruktur- und Gebietsreformprozess gelegt.

Dieser Prozess begann bereits im Jahre 1997 mit der Einsetzung der Enquete-Kommission „Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg“. Mit dem Einsetzungsbeschluss wurde diese Enquete-Kommission beauftragt, auf der Grundlage einer Analyse der gegenwärtigen Bedingungen der kommunalen Selbstverwaltung in den Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden Empfehlungen für leistungsfähige Gemeindestrukturen unter den besonderen Bedingungen Brandenburgs zu erarbeiten. Hierbei sollte die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gefördert und die örtliche Identität der Gemeinden berücksichtigt werden. Ihren Abschlussbericht legte die Kommission im April 1999 vor.⁶¹

Das Artikelgesetz von 2001 führte ein einheitliches Ämtermodell mit drei bis sechs amtsangehörigen Gemeinden⁶² und weitere Änderungen der Amtsordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes herbei. Neben Regelungen zur Personalübernahme und den weiteren Folgen von Gemeindegebietsänderungen infolge von Zusammenschlüssen und Eingliederungen auf vertraglicher Grundlage wurde eine starke Ortsteilverfassung geschaffen, um den befürchteten Verlust lokaler Identität im Falle freiwilliger und gesetzlicher Gemeindegemeinschaften zu mildern. Mit Art. 2 Nr. 4 des Gemeindestrukturreformgesetzes hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Flächennutzungsplan-Kompetenz der amtsangehörigen Gemeinden – im Rahmen der bundesgesetzlich durch § 203 Abs. 2 BauGB vorgegebenen Möglichkeit – auf das Amt zu übertragen. Den amtsangehörigen Gemeinden wurde in diesem Kontext lediglich

⁵⁹ Diese Einschätzung widerspricht auch nicht dem vom Bvg-VerfG festgestellten, aus der Konnexitätsregelung des Art. 97 Abs. 3 LV Bvg abgeleiteten **funktionalen Verschlechterungsverbot**: Aus der Kombination von Schutzzweck und der Erkenntnis, dass die erforderliche Kostendeckung kein einmaliges Ereignis, sondern ein fortlaufender Prozess ist, folgt ein die Kommunen schützendes Verschlechterungsverbot im Vergleich zum Status quo und bezogen auf die einzelne Aufgabe (VfGBbg 17/01, U. v. 14.02.2002, LKV 2002, 323, 324). Zu den Anforderungen des Konnexitätsgrundsatzes siehe im Einzelnen Schumacher, Paul, in: ders. (Hrsg.) (2012): Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, § 2, Rdnr. 12, mit zahlreichen Nachweisen.

⁶⁰ GVBl. I S. 30.

⁶¹ Drucksache 2/6260.

⁶² Mit Ausnahme des Amtes Unterspreewald, das fusionsbedingt derzeit über 10 amtsangehörige Gemeinden verfügt und der Ämter Britz/Chorin/Oderberg, Döbern-Land, Lieberose-Oberspreewald und Peitz (mit je 8 amtsangehörigen Gemeinden) bestehen alle übrigen Ämter aus 3 bis maximal 6 amtsangehörigen Gemeinde.

ein Anhörungsrecht zugestanden (§ 5 Abs. 4 Satz 3 AmtsO a. F.). Die „Hochzonung“ der Aufgabe der Flächennutzungsplanung war in den bereits dargestellten umfassenden Prozess der Gemeindestruktur- und Gebietsreform eingebettet. Der Aufgabenverlagerung lag eine dem „zweigeteilten“ Landesraum – dem engeren Verflechtungsraum um Berlin und dem äußeren Entwicklungsraum – entsprechende gemeindliche Hauptverwaltungsstruktur mit gestärkten Einheitsgemeinden im Berlinnahen Raum einerseits und Bundkörperschaften in den peripheren Landesteilen zugrunde und damit zugleich die Stärkung der Bündelfunktion der Ämter in den eher dünn besiedelten Landesräumen. In den der sog. Freiwilligkeitsphase zugrunde gelegten Leitlinien der Landesregierung wurde ausgeführt, dass die gemeinschaftliche Flächennutzungsplanung im Amt ein geeignetes Instrument zur optimalen Entwicklung aller dem Amt angehörenden Gemeinden sei. Die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse könnten so besser berücksichtigt werden. Auch sei auf diesem Wege ein höheres Maß an Übereinstimmung zwischen kommunaler Bauleitplanung und den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung zu erreichen.⁶³ Darüber hinaus wurde in den Leitlinien bereits angedeutet, dass weiterhin die Trägerschaft für Schulen und Kindertagesstätten übertragen werden könnte.⁶⁴

Bekanntlich hat das Brandenburgische Verfassungsgericht unter kumulativer Heranziehung bundesgesetzlicher und landesverfassungsrechtlicher Anforderungen die Verfassungswidrigkeit der Hochzonung der Flächennutzungsplanungs-Kompetenz auf das Amt festgestellt und § 5 Abs. 4 AmtsO a. F. für nichtig erklärt.⁶⁵

⁶³ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000): Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg, Beschl. d. LReg. v. 11.07.2000, online verfügbar unter: <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php?id=12589>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013, S. 34 ff.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ VfGBbg 19/01 b, LKV 2002, 516 ff., NJ 2002, 417 ff., – *Teupitz*. Siehe dazu ausführlich Gebhardt, Ihno (2007): Das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Verfassungsrechtliche Maßstäbe und verfassungsgerichtliche Maßstabbildung für kommunale Gebietsreformen, staatliche Aufgabenverlagerungen und

Das Gericht hat die durch die gegen das Gemeindestrukturreformgesetz gerichteten Klagen geschaffene Gelegenheit für weitere Hinweise zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die bevorstehende Gemeindegebietsreform genutzt. In der Kreuzbruch-Entscheidung wird die nur relative Bindungswirkung von Einwohnerzahlen-Richtwerten für die konkrete gesetzgeberische Neugliederungsentscheidung und damit zugleich eine begrenzte Offenheit von Leitbildern für kommunale Neugliederungen verdeutlicht: Es sei zu verlangen, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl nicht rechtlich oder faktisch zwingend zur Auflösung bzw. Eingliederung einer Gemeinde führe. Geographische Gegebenheiten (wie etwa die isolierte Lage einer Kommune, die Entfernung zu anderen Orten), geschichtliche Zusammenhänge (auch die selbstbewusste Rolle in der Geschichte) sowie sozio-kulturelle Gesichtspunkte (etwa die sorbische Prägung einer Gemeinde oder religiöse Besonderheiten) verdienen bei der gesetzgeberischen Entscheidung Berücksichtigung.⁶⁶ An anderer Stelle hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber für eine Gemeindegebietsreform kein Leitbild fixieren muss; er könne die Gründe des öffentlichen Wohls, an denen sich die gemeindliche Neugliederung messen lassen müsse, auch in anderer Weise konkretisieren.⁶⁷ Dasselbe dürfte ohne weiteres für eine Kreisgebietsreform und erst Recht für eine „bloße“ Verwaltungsstrukturreform ohne Eingriffe in die gebietskörperschaftliche Struktur gelten.

Durch die mit der Strukturreform verwobene – mit einer Freiwilligkeitsphase zeitgleich stattfindende bzw. sich im Hinblick auf die gesetzgeberischen Zuordnungsentscheidungen (2003) unmittelbar anschließende – landesweite Gemeindegebietsreform wurde die Anzahl der Gemeinden i. S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 LV von 1.479 auf 416 reduziert. Der Gesetzgeber hat zur Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft Mindesteinwohnerzahlen für

Ausgestaltungen des kommunalen Finanzausgleichs. Baden-Baden: Nomos, S. 116 ff., mit zahlreichen Nachweisen.

⁶⁶ VfGBbg 34/01, U. v. 29.08.2002, LKV 2002, 573, 575/576.

⁶⁷ VfGBbg 15/02, U. v. 29.08.2002, LKV 2002, 576, 577 – *Quappendorf*.

amtsangehörige Gemeinden (500 EW) sowie Amtsverwaltungen (regelmäßig 5.000 EW) festgelegt. Hinsichtlich der amtsfreien Gemeinden fehlte eine gesetzliche Regelung. Allerdings enthalten die am 11. Juli 2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg“ folgende Aussagen: „Amtsfreie Gemeinden sollen regelmäßig mindestens 5.000 EW haben, in dichter besiedelten Landesteilen sind allerdings größere Einheiten anzustreben und in dünner besiedelten Landesteilen können insbesondere zur Umwandlung einwohnerschwacher Ämter auch Unterschreitungen zugelassen werden.“⁶⁸ Die Zahl der Verwaltungsträger blieb im Wesentlichen unverändert. Die Neugliederungsgesetze hielten der verfassungsgerichtlichen Kontrolle im Wesentlichen stand.⁶⁹

Seit 2003 hat sich die Struktur der kreisangehörigen Ebene nur geringfügig geändert. In Folge einer gerichtlichen Auseinandersetzung schlossen sich die verbliebenen Gemeinden des Amtes Neuhausen/ Spree zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen. Der Minister der Innern ordnete ferner zum 1. Januar 2009 den Zusammenschluss der Ämter Britz/Chorin und Oderberg unter Auflösung des letzteren zu einem neuen Amt an. Die Gemeinde Hohensaaßen, die vormals dem Amt Oderberg angehörte, ist gleichzeitig, d. h. ebenfalls zum 1. Januar 2009, in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) eingegliedert worden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 haben sich schließlich die Gemeinden der Ämter Unterspreewald und Golßener Land auf der Basis einer vom Minister des Innern genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – unter Auflösung der beiden bisherigen Ämter – freiwillig zu einem neuen Amt Unterspreewald zusammen geschlossen. Soweit darüber hinaus im Land vielfach Gespräche über freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden oder Ämter geführt werden, sind die Fusionsabsichten noch nicht hinreichend konkret.

⁶⁸ Drucksache 4/6596, Antwort der Landesregierung der Landesregierung auf die Große Anfrage 39 der Fraktion DIE LINKE, Kommunale Selbstverwaltung im Land Brandenburg, 11.08.2008.

⁶⁹ Siehe hierzu Drucksache 5/3684, Bericht der Landesregierung. Evaluierung der Gemeindegebietsreform 2003, 28.07.2011, S. 6 ff.

Am 1. Januar 2013 gab es im Land Brandenburg auf örtlicher Ebene 200 Verwaltungseinheiten mit eigener hauptamtlicher Verwaltung. Hierzu zählen die vier kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam, 144 amtsfreie Gemeinden sowie 52 Ämter, die wiederum aus insgesamt 271 amtsangehörigen Gemeinden bestehen. Von den 415 Gemeinden besitzen 113 Gemeinden das Stadtrecht. In den Brandenburger Gemeinden gibt es 1.763 Ortsteile⁷⁰ im Sinne von §§ 45 BbgKVerf, die ganz überwiegend im Rahmen der Gemeindegebietsreform durch Eingliederung bzw. Neubildung von Gemeinden innerhalb von Ämtern entstanden sind (gesetzliches Erfordernis der Reduzierung der Zahl amtsangehöriger Gemeinden auf sechs bis acht). Weitere Ortsteile entstanden bei Zusammenschluss von amtsangehörigen Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde (unter Auflösung des Amtes).

Die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform wurden von den verschiedenen Anzuhörenden unterschiedlich beurteilt. So gibt es keine einheitliche Antwort auf die Frage, ob sich die finanzielle Situation der Städte, Gemeinden und Ämter durch die Reform verbessert hat.⁷¹

Nicht nachgewiesen werden konnten die teilweise befürchteten negativen Effekte der Gemeindegebietsreform auf die lokale Identität bzw. das Zugehörigkeitsgefühl der Bevölkerung, da diese nur eingeschränkt vom politisch-administrativen Status abhängig seien. Wesentlicher für die Identität seien das lokale Angebot an Infrastruktur (Kitas, Schulen, Nahverkehr etc.) und die Vereinsstrukturen vor Ort.⁷²

5. Reform der Raumplanung

Im Jahr 2005 haben sich die Länder Berlin und Brandenburg auf eine Fortschreibung und

⁷⁰ Land Brandenburg (2013): Kommunale Verwaltungsstruktur. Anzahl der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter in Brandenburg. Online verfügbar unter <http://service.brandenburg.de/de/Anzahl-der-Landkreise-kreisfreien-Staedte-Gemeinden-und-Aemter-in-Brandenburg/20108>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.

⁷¹ Siehe die Wortbeiträge von Boschan, Fetting, Lange und Rocher, P-EK2 5/5 vom 28.10.2011, S. 60, 65, 90 und 96 f.

⁷² So Büchner unter Bezugnahme auf die Untersuchungen des Kommunalwissenschaftlichen Institutes der Universität Potsdam, P-EK2 5/6 vom 25.11.2011, S. 11 f.

Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung verständigt. Das in 2007 beschlossene Landesentwicklungsprogramm hat die vorherige landesplanerische Trennung zwischen engerem Verflechtungsraum und äußerem Entwicklungsraum aufgelöst. Zur Raumordnung dient auch weiterhin das Zentrale-Orte-System. Es handelt sich um ein räumliches Orientierungssystem zur Vorhaltung übergemeindlich wirkender Leistungen in den Bereichen der Daseinsvorsorge. Im Rahmen der Anhörungen der Enquete-Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstrukturen demgegenüber nicht Gegenstand des Zentrale-Orte-Systems seien.⁷³

Eine gewisse Teilkongruenz von Zentralem-Orte-System und gemeindlicher Verwaltungsgliederung ist gleichwohl feststellbar. Mit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes (2009) sind für den Grundbedarf die amtsfreien Gemeinden und Ämter zuständig; der gehobene Bedarf soll in den 46 Mittelbereichen vorgehalten werden. Auf die Ausweisung von Kleinzentren und Grundzentren wurde verzichtet.⁷⁴

6. Reformen der Landesverwaltung

Die Reform der Landesverwaltung ist seit Gründung des Landes Brandenburg ein Dauerthema, auch und gerade wegen des im Vergleich zu den strukturschwächeren westdeutschen Flächenländern hohen Personalbestandes (rund 68.000 VZE im Jahr 1997).⁷⁵ Die Personalentwicklung und insbesondere der erforderliche Personalabbau haben dabei sämtliche Reformen überlagert und geprägt. Die Personalbedarfsplanung, das Haushaltssicherungsgesetz und der zwischen Landesregierung und den

Gewerkschaften geschlossene Tarifvertrag Verwaltungsumbau sind Ausdruck des Bemühens, zu Einsparungen zu gelangen und zugleich die räumliche und aufgabenbezogene Flexibilität der Beschäftigten zu erhöhen.⁷⁶

Die aktuelle Personalbedarfsplanung für den Zeitraum bis 2018 sieht einen Personalabbau von 48.271 (im Jahr 2012) auf 42.970 Beschäftigte (im Jahr 2018) vor.⁷⁷ Die enge Verknüpfung der Reform der Landesverwaltung mit dem Ziel des Stellenabbaus wurde und wird insbesondere von Gewerkschaften kritisiert. So habe darunter die Reformbereitschaft der Beschäftigten gelitten.⁷⁸

⁷³ So Schneider, P-EK2 5/12 vom 01.06.2012, S. 41 ff. Das Zentrale-Orte-System im Gesamttraum Berlin-Brandenburg legt als Zentrale Orte die Metropole, Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung fest. Mit dem System Zentraler Orte soll ein tragfähiges Netz technischer und sozialer Infrastruktureinrichtungen des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfes gesichert und entwickelt werden (vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Hrsg.) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. GVBl. S. 182; Brandenburg: GVBl. II S. 186, S. 16).

⁷⁴ Schneider, ebd., S. 42.

⁷⁵ Siehe hierzu ausführlich Westphal, Entwicklung des Themas „Verwaltungsmodernisierung“ in der brandenburgischen Landesverwaltung, P-EK2 5/10 vom 30.03.2012, Anlage 19.

⁷⁶ Vgl. z. B. Drucksache 3/2612, Unterrichtung durch die Landesregierung. Personalbedarfsplanung der Regierung des Landes Brandenburg bis zum 31. Dezember 2005, 03.04.2001 und die Debatten zur Verabschiedung des Haushaltssicherungsgesetzes (Plenarprotokoll 3/77). In diesem Sinne auch Westphal, P-EK2 5/7 vom 13.01.2012, S. 36 ff.

⁷⁷ Vgl. Drs. 5/2021. Die aktuelle Personalbedarfsplanung 2018 wurde am 09.08.2012 als Drucksache 5/5774 ausgegeben.

⁷⁸ Loos, P-EK2 5/7 vom 13.01.2011, S. 41 ff.

2. Teil: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Brandenburg

Verwaltungen nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Wer über neue Verwaltungsstrukturen diskutiert, muss sich deshalb vor allem und vorrangig Gedanken darüber machen, wer künftig welche Aufgaben auf welcher Ebene wie wahrnehmen soll. Die Enquete-Kommission hat sich dementsprechend intensiv mit den Aufgabenbeständen des Landes und der Kommunen und den aktuellen formalen Organisationsstrukturen beschäftigt. Zahlreiche Sachverständige wurden hierzu angehört.

Aufgaben sind die wichtigste Legitimationsquelle für Verwaltungen und ihre Strukturen. Die Bürgerinnen und Bürger im Land erwarten ebenso wie Wirtschaftsunternehmen, dass Verwaltungen ihre Leistungen bürgernah, effizient und effektiv erbringen. Alle Diskussionen in der Enquete-Kommission zur Aufgabenzuordnung orientierten sich an diesen Zielstellungen.

Aus Sicht der Enquete-Kommission wird eine Aufgabe bürgernah erledigt, wenn sie für die Adressaten zeitnah und ohne größere Probleme erbracht werden kann. Bürgernähe ist differenziert zu betrachten, weil nicht jede Verwaltungsleistung für jede Bürgerin und jeden Bürger oder für jedes Wirtschaftsunternehmen relevant ist. Manche Verwaltungsleistungen können auch zentral erbracht werden, weil den Adressaten – z. B. Wirtschaftsunternehmen – durchaus längere Wege zur Verwaltung zuzumuten sind. Zudem ist immer mit zu bedenken, dass viele Verwaltungsleistungen auch über das Internet oder telefonisch erbracht werden können. Dies gilt zum Beispiel für Auskünfte und Informationen.

Die Zielstellung, Verwaltungsleistungen möglichst bürgernah zu erbringen, korrespondiert mit dem Ziel, Verwaltungsleistungen möglichst effektiv auszugestalten. Effektivität ist gegeben, wenn die Verwaltungsleistungen die beabsichtigten Ziele der Aufgabenerledigung möglichst optimal realisieren. Verwaltungsleistungen sind kein Selbstzweck. Angesichts der Fülle öffentlicher Leistungen ist es aus Sicht der Enquete-Kommission ausgeschlossen, die Effektivität nach nur einem Prinzip zu beurteilen. Für jede Aufgabe muss gesondert betrachtet werden, wann, wie und wo ihre Erledigung besonders effektiv wirken kann.

Schließlich bildet die Effizienz eine Zielstellung, die in gewisser Weise die Realisierung des Ziels einer bürgernahen und effektiven Verwaltung begrenzt. Nicht jede Bürgernähe ist finanzierbar. Nicht jede effektive Leistungserbringung kann aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Was aber immer erreicht werden kann, ist die Sicherstellung eines möglichst wirtschaftlichen Einsatzes der begrenzten Ressourcen. Dies ist in zwei Varianten möglich: entweder sind mit einem begrenzten Budget möglichst viele Leistungen zu erbringen oder es wird angestrebt, einen bestimmten Leistungsumfang mit möglichst geringem Ressourceneinsatz zu verwirklichen. Die Enquete-Kommission hat bei ihren Prüfungen festgestellt, dass die Verwaltungen oftmals selbst nicht genau wissen bzw. entschieden haben, welches der beiden Prinzipien für ihren Bereich gilt.

I. Aktuelle Situation

Leistungen der öffentlichen Verwaltung werden in Brandenburg auf Ebene des Landes in einem zweistufigen System (Ministerien, nachgeordnete Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung) und auf kommunaler Ebene (Landkreise/ kreisfreie Städte und Gemeinden) in jeweils unterschiedlichen Rechtsformen (u. a. Ämter, Betriebe, Anstalten, Verbände, Einrichtungen) erbracht. Der zweistufige Aufbau der Landesverwaltung und die aktuelle Zuordnung der Aufgaben zwischen den Verwaltungsebenen Land und Kommunen sind Ergebnis eines Prozesses seit der politischen Wende, maßgeblich bestimmt durch das Subsidiaritätsprinzip, den Flächencharakter und die inhomogene demografische Entwicklung des Landes. Der Aufbau der Verwaltungsstrukturen wurde in der „Nachwendephase“ zudem geprägt durch die zusätzlichen Aufgaben und Mittel für eine möglichst zeitnahe Angleichung an die Lebensverhältnisse in den Alt-Bundesländern. Aufgrund der sich frühzeitig ändernden Rahmenbedingungen bei den Aufgaben (u. a. Abschluss der Nachwendephase), den Finanzen und der Bevölkerungsentwicklung war eine grundlegende Konsolidierung der neu geschaffenen Verwaltungsstrukturen auf Landes- und Kommunalebene nicht möglich. So wurde bereits Mitte der neunziger Jahre mit der Überleitung von wasser- und katasterbehördlichen Aufgaben von der Landesebene auf die Landkreise und kreisfreien Städte eine erste Funktionalreform vorgenommen.

Hinsichtlich der aktuellen Aufgabenzuordnung hat die Enquete-Kommission festgestellt, dass in der Vergangenheit zwar immer wieder bekundet wurde, weitere Aufgaben zu kommunalisieren, d. h. in konsequenter Anwendung der Organisationsprinzipien und des Subsidiaritätsprinzips (siehe unten) den kommunalen Verwaltungsträgern zu übertragen, dies hat aber zu keinen nennenswerten weiteren Aufgabenverlagerungen geführt. Einerseits wurde dies damit begründet, dass eine Aufgabenübertragung zwar rechtlich möglich ist, fachlich aber zu Defiziten führen kann. Andererseits wird befürchtet, dass

wegen des strengen Konnexitätsprinzips Aufgabenverlagerungen zu höheren Ausgaben führen.

Im Ergebnis der Analyse der gegenwärtigen Situation ist die Enquete-Kommission zur Überzeugung gekommen, dass im Zuge einer umfassenden Strukturreform erneut über die Grundsätze der Aufgabenzuordnung nachgedacht werden muss und eine umfassende Funktionalreform eingeleitet werden sollte.

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Grundsätze bei diesem Prozess beachtet werden sollten. Eine Liste der Aufgaben, die den Kommunen übertragen werden könnten, ist zusammenfassend weiter unten aufgeführt und ausführlich als Anlage 6 diesem Bericht beigelegt. Schließlich hat sich die Kommission auch mit den Folgen von Aufgabenverlagerungen befasst, die – wie die Geltung des strengen Konnexitätsprinzips in der Vergangenheit gezeigt hat – auf die Aufgabenverlagerungen zurückwirken können.

II. Grundsätze der künftigen Aufgabenwahrnehmung

Wenn konkrete Empfehlungen für künftige Verwaltungsstrukturen abgegeben werden sollen, dann ist aus Sicht der Enquete-Kommission zunächst darauf einzugehen, welche Aufgaben künftig durch wen erledigt werden sollen und welche Grundsätze bei der Zuordnung der Aufgaben zu beachten sind.

1. Grundsätze staatlichen Handelns

In der Vergangenheit gab es immer wieder abstrakte Definitionsversuche, welche Aufgaben öffentliche Verwaltungen erledigen und welche „besser“ durch Dritte erledigt werden sollten. Ein eher restriktives Staatsverständnis, das die Diskussion bis Ende der neunziger Jahre dominierte, bestand darin, eine schlanke öffentliche Verwaltung durch eine Konzentration ihrer Tätigkeiten auf „Kernaufgaben“ zu verwirklichen, wobei der Begriff „Kernaufgaben“ regelmäßig im Sinne der Eingriffs- und Ordnungsverwaltung verstanden wurde. Demgegenüber lässt sich eine gegenläufige Entwicklung beschreiben, die den fürsorgenden bis hin zum starken Staat fa-

vorisiert. Unbeschadet der dahinter stehenden unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen an Leistungen „des Staates“ und „seiner Verwaltungen“, sieht die Enquete-Kommission folgende übergreifende Aspekte als für den Aufgabenbestand und die Aufgabenzuordnung innerhalb der Verwaltungsstrukturen Brandenburgs relevant an:

- Es sollen nur Aufgaben erledigt werden, die zielgerichtet gesellschaftliche Probleme lösen oder demokratisch legitimierte gesellschaftliche Entwicklungen befördern. Nur diese Aufgaben können als öffentliche Aufgaben angesehen werden.
- Die Verwaltung kann und soll sich in erster Linie auf die Gewährleistung und Steuerung der Erledigung der Aufgaben beschränken.
- Es kann nicht erwartet werden, dass ein Staat – auch nicht das Land Brandenburg – alle gesellschaftlichen Probleme selbst lösen kann oder in der Lage ist, alle gewünschten gesellschaftlichen Entwicklungen selbst zu beeinflussen. Deshalb soll sich auch die Verwaltung in Brandenburg mit anderen gesellschaftlichen Akteuren vernetzen, um die gesellschaftlichen Probleme zu lösen und die gewollten gesellschaftlichen Entwicklungen zu befördern.

Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass sich alle öffentlichen Aufgaben in vier Handlungsstufen untergliedern lassen:

- Politische und administrative Steuerung
- Erarbeitung fachlicher Grundlagen
- Konkretisierung
- Praktische Umsetzung.

Diese Kategorisierung bietet die Basis für eine langfristige Aufgabenplanung auf Ebene der Landesverwaltung und der Kommunen unter Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen und Mehrfachzuständigkeiten.

Die politische und administrative Steuerung umfasst alle Aspekte, die die Entscheidung betreffen, ob die Erledigung einer Aufgabe

als „öffentliche Aufgabe“ gewährleistet werden soll. Dazu gehört auch die Festlegung von fachpolitischen Grundsätzen für die konkrete Aufgabenerledigung. Die Enquete-Kommission sieht es als ureigene Aufgabe der Ministerien und der Staatskanzlei an, innerhalb der Landesverwaltung die entsprechenden Entscheidungen für die politische Führung vorzubereiten und die diesbezügliche Entscheidungsfindung im Landtag zu unterstützen. Darüber hinaus muss auch künftig den Ministerien die Aufsicht über die Aufgabenkonkretisierung und den praktischen Aufgabenvollzug obliegen. Bei den Aufgaben der fachpolitischen Steuerung muss zur Vermeidung von Parallelstrukturen und Mehrfachzuständigkeiten eine möglichst klare Abgrenzung zur fachlichen Grundlagenarbeit in den nachgeordneten Fachbehörden und Einrichtungen erreicht werden. Aufgabe der Ministerien sind die Entwicklung fachstrategischer Rahmenvorgaben, die Zusammenführung von „Theorie“ (nachgeordnete Fachbehörde) und „Praxis“ (Kommunale Fachbehörde) und die Implementierung neuer fachlicher Erkenntnisse der zuständigen nachgeordneten Fachbehörden in die politischen Entscheidungsprozesse (u. a. Gesetzgebungsverfahren). Von den Ministerien werden vor allem verbindliche Entscheidungen bei den Rahmenvorgaben erwartet.

Die Enquete-Kommission vertritt die Auffassung, dass bei der **Erarbeitung fachlicher Grundlagen** der Schwerpunkt auf Brandenburger Besonderheiten zu legen ist, d. h. soweit möglich sollte auf vorhandene fachliche Grundlagen (u. a. im Bund bzw. in anderen Bundesländern) zurückgegriffen und in Brandenburg nicht „das Rad neu erfunden“ werden. Nicht zuletzt aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollten dabei auch verstärkt länderübergreifende Lösungen gefunden werden (siehe unten). Die strikte Abgrenzung der Grundlagenarbeit von der auf Ministerialebene angesiedelten fachpolitischen Steuerung bedeutet, dass in den nachgeordneten Fachbehörden keine direkte Fachpolitik betrieben wird. Aufgabe der nachgeordneten Fachbehörden ist – basierend auf Grundlagen und Gremienarbeit – auch die Politikberatung, d. h. die politischen Entscheidungsträger müssen

zuverlässig sein und zeitnah mit den relevanten fachlichen Daten und Bewertungen versorgt werden. Die Aufgabe Forschungs koordinierung berücksichtigt, dass die direkte Erbringung von Forschungsleistungen nicht Aufgabe der unmittelbaren Landesverwaltung ist. Im Rahmen der Erarbeitung fachlicher Grundlagen bezogen auf spezifische Brandenburger Gegebenheiten (u. a. Bergbaufolgelandschaft; Auswirkungen Klimawandel auf Forst-, Wasser- und Landwirtschaft) ist jedoch eine entsprechende Forschungsinitiierung und -koordinierung notwendig. Die direkten Forschungsleistungen sollten an Hochschulen des Landes und externe Einrichtungen (u. a. Institute) übertragen werden (u. a. Forschungsleistungen des LFB an die FH Eberswalde). Auch dabei sollten verstärkt länderübergreifende Lösungen angestrebt werden.

Die **Aufgabenkonkretisierung** umfasst alle Arbeitsschritte, die die rechtliche Lösung eines Einzelfalls betreffen, z. B. den Erlass eines Verwaltungsaktes. Diese Handlungsstufe sollte aus Sicht der Enquete-Kommission im Rahmen einer Funktionalreform weitgehend auf die kommunale Ebene übertragen werden, soweit Europa- und Bundesrecht oder fachliche, ökonomische und politische Grenzen nicht entgegenstehen. Dass die Landesverwaltung u. a. mit den Bereichen Schulwesen, Polizei, Steuer, Rechtspflege und Strafvollzug auch künftig noch über sehr große und personalintensive „Vollzugsbereiche“ verfügen wird, widerspricht dem vorgenannten Grundsatz nicht.

Auch die **praktische Umsetzung** der Aufgabe, de facto die Selbstvornahme, sollte nach Auffassung der Enquete-Kommission weitgehend den Kommunen übertragen werden.

2. Grundsatz der Subsidiarität

Die Enquete-Kommission sieht einen weiteren wesentlichen Grundsatz in dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, Aufgaben sind weitgehend auf der untersten Verwaltungsebene wahrzunehmen, sprich den Gemeinden. Ist dort eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung nicht möglich, ist eine Wahrnehmung auf der Kreisebene vorzunehmen. Damit verbunden ist die Notwendigkeit der Schaffung nachhaltig

starker kommunaler Verwaltungsstrukturen bei Berücksichtigung der sich absehbar ändernden demografischen, finanziellen und aufgabenseitigen Rahmenbedingungen.

Das Subsidiaritätsprinzip und eine möglichst transparente Aufgabenzuordnung auf die Verwaltungsebenen bedingt, öffentliche Aufgaben in ihren Umsetzungsschritten abstrakt zu definieren.

a) Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Aufgabenwahrnehmungen können nicht nur durch Verwaltungspersonal erfolgen, sondern hierzu können auch Dritte eingesetzt werden. Dieser Grundsatz, der Ausdruck des Gewährleistungsstaatsgedankens und des Prinzips einer kooperativen Erledigung öffentlicher Aufgaben ist, gilt grundsätzlich für alle Verwaltungsebenen und alle Aufgabenbereiche.

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die konsequente Anwendung der abstrakten Aufgabenstufung zu einer maßgeblichen Verschiebung von Aufgaben zwischen den Verwaltungsebenen mit entsprechenden strukturellen Auswirkungen führt. Für die nachgeordneten Landesbehörden beispielsweise empfiehlt die Enquete-Kommission bei einer künftigen Fokussierung auf die Erarbeitung fachlicher Grundlagen eine stärkere Bündelung der bislang eigenständigen Einrichtungen ggf. bis hin zu einem „Landesfachamt“ (vgl. Abschnitt Landesverwaltung, siehe Kapitel B.6.II.2.c). Auf kommunaler Ebene stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Aufhebung des Status der Kreisfreiheit die Frage einer differenzierten Aufgabenzuweisung an Große kreisfreie Städte. Dies erscheint politisch durchaus opportun, birgt jedoch angesichts der sich ändernden demografischen, finanziellen und aufgabenseitigen Rahmenbedingungen auch Risiken.

3. Grundsatz der Bürgernähe und Kundenorientierung

Für die Enquete-Kommission sind bei der Frage der langfristigen Aufgabenwahrnehmung die Adressatenperspektive und Kundenorientierung von entscheidender Bedeutung. Der

Service- und Dienstleistungsgedanke verlangt es, Verwaltungsstrukturen so zu gestalten und Leistungsangebote derart zu offerieren, dass Bürgerinnen und Bürger und Investoren ungeachtet der sich ändernden Rahmenbedingungen auch langfristig Verwaltungsleistungen effektiv und effizient in Anspruch nehmen können. Dies ist nicht notwendigerweise bei allen Aufgaben mit flächendeckender räumlicher Präsenz der entsprechenden Verwaltung verbunden. Während bei Leistungen der Sozialverwaltung mit Blick auf Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Aufgabe sowie den Adressatenkreis eine flächendeckende Vorortpräsenz notwendig erscheint, kann die Genehmigung technischer Anlagen in regional gebündelten Verwaltungsstrukturen erfolgen. E-Government und Front-/Backoffice-Strukturen können dabei sowohl zu einer Absicherung eines flächendeckenden Angebots von Verwaltungsleistungen als auch zur effizienteren Leistungserbringung beitragen.

III. Instrumente für die Absicherung der künftigen Aufgabenwahrnehmung

Eine Implementierung der aufgeführten Grundsätze für die künftige Aufgabenwahrnehmung in nachhaltig starke Verwaltungsstrukturen kann aus Sicht der Enquete-Kommission vor allem im Rahmen einer umfassenden Neugliederung der Aufgabenzuordnung auf die Verwaltungsebenen (Funktionalreform) erreicht werden. Gerade angesichts der sich abzeichnenden demografischen und finanziellen Veränderungen bieten sich aber auch die Einführung bzw. der Ausbau moderner, alternativer Arbeitsorganisationsformen (E-Government, Front-/Backoffice, kommunale Zusammenarbeit) als flankierende Maßnahmen an.

IV. Funktionalreform

Die Enquete-Kommission sieht⁷⁹ in dem Politikansatz einer umfassenden Funktionalreform ein zentrales Instrument, um die kommunale

⁷⁹ Die folgenden Ausführungen basieren auf den Grundsatzbeschluss zur Funktionalreform vom 18.02.2013 (vgl. Anlage 6).

Selbstverwaltung in Brandenburg bei den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist kein Selbstzweck. Sie dient vielmehr insbesondere dazu, die regional bedeutsamen Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und damit zugleich unter Nutzung ihres Wissens so treffen zu können, dass diese ein hohes Maß an Legimitation besitzen und auf eine breite Akzeptanz stoßen. Der angestrebte Zuwachs an Entscheidungskompetenzen für die kommunalen Verwaltungsträger bedingt die Übertragung weiterer Aufgaben von der Landesebene auf die kreisliche Ebene und von der kreislichen auf die gemeindliche Ebene. Hiermit ist weiterhin die Vorstellung verbunden, dass der (weitere) Aufwuchs kommunaler Aufgabenzuständigkeiten einen wichtigen Beitrag zu einer noch stärkeren Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „Ihrer“ Gemeinde und „ihrem“ Landkreis leistet. Dies entspricht im Übrigen auch dem Verfassungsgebot aus Art. 96 Abs. 1 Satz 2 der brandenburgischen Landesverfassung, wonach Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden (hiermit sind in diesem Kontext auch die kommunalen Verwaltungsträger gemeint) zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, diesen auch zuzuweisen sind.

Der Organisationsgesetzgeber, die Landesregierung und die Kommunen müssen sich auf eine ungleiche Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den verschiedenen Landesteilen und die voraussichtlich enger werdenden finanziellen Handlungsspielräume einstellen. Die skizzierten Entwicklungen erfordern einen Verwaltungsaufbau und eine Aufgabenzuordnung, die sowohl den Entwicklungen im Metropolenraum um Berlin als auch in den peripheren Regionen des Landes gerecht werden. Die Verwaltungsstrukturen und -angebote müssen mit anderen Worten den unterschiedlichen Anforderungen in den unterschiedlich dicht besiedelten Landesteilen mit einer im Durchschnitt deutlich älter werdenden Einwohnerschaft gerecht werden.

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass eine konsequente Fortführung der Funktional-

reform sinnvoll und auch möglich ist, wenn im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung die bereits von der Landesregierung beschlossenen Einsparerfordernisse abgebildet werden. Der von der Landesregierung beschlossene Korridor über den erforderlichen weiteren Personalabbau hat in diesem Sinne Beachtung zu finden. Ein mögliches Leitbild für eine Gemeindegebietsreform ist auch im Hinblick auf die kommunalisierten Aufgaben die sparsam wirtschaftende Kommune, die auch Kooperationslösungen zur Steigerung von Effizienz und Effektivität prüfen soll. Kooperationsmodelle als Voraussetzung und Grundlage für eine nicht nur marginale Aufgabenkommunalisierung sind demgegenüber kein praktikables Funktionalreforminstrument. Die mit der Aufgabenkommunalisierung einhergehenden, für die obersten Landesbehörden – spiegelbildlich zum Verantwortungszuwachs der kommunalen Familie – entstehenden (auch finanziellen) Steuerungsverluste sind zu akzeptieren.

Weiterhin gelangt die Enquete-Kommission zu der Einschätzung, dass, auch bei Nutzung der modernen Möglichkeiten des E-Governments für viele Verwaltungsleistungen, von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet wird, „örtliche“ und mit Beratungskompetenz ausgestattete Ansprechpartner vorzufinden.

Eine Funktionalreform ist keine auf Einsparereffekte gerichtete, sondern eine auf die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung abzielende Maßnahme. Das in der Landesverfassung verankerte strikte Konnexitätsprinzip stellt die gesetzgeberische Verpflichtung zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich durch zusätzliche Aufgabenbelastungen der kommunalen Ebene klar. Dessen ungeachtet ist nicht ausgeschlossen, dass durch die gemeinsame Erledigung neuer Aufgaben mit den bereits zum kommunalen Verwaltungsbestand zählenden Aufgaben Synergieeffekte erzielt werden.

1. Grundsatz der „echten Kommunalisierung“ und Organkompetenzen

Aus Sicht der Enquete-Kommission ist im Rahmen einer Funktionalreform grundsätzlich ein Höchstmaß an Kommunalisierung anzu-

streben. Dies bedeutet zum einen, dass die Aufgabenverlagerung auf die untere kommunale Verwaltungsebene einen prinzipiellen, allerdings – maßgeblich durch eine mit Blick auf die (Einwohnerzahlen-)Größenverhältnisse beschränkte Verwaltungskraft gemeindlicher Verwaltungskörperschaften – begrenzten Vorrang vor einer Kommunalisierung auf der Kreisebene besitzt. Zum anderen erscheint die Übertragung von Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe gegenüber einer Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder als Auftragsangelegenheit aus kommunaler Perspektive als vorzuzugswürdig, weil bei Selbstverwaltungsaufgaben die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten größer sind, die kommunalen Verwaltungsträger die politische und administrative Letztverantwortung haben und sich lediglich einer Rechtsaufsicht gegenübersehen (sog. echte Kommunalisierung).⁸⁰ Demgegenüber bestehen im Falle der Übertragung einer Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sonderaufsichtsrechtliche Befugnisse, im Falle der Auftragsverwaltung sogar ein uneingeschränktes fachliches Weisungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung von Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung stellt bei den bislang kommunalisierten Aufgaben den – deutlich überwiegenden – Regelfall dar.

Nach Auffassung der Enquete-Kommission ist daher die Übertragung von Landesaufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben stärker und konsequenter als bislang umzusetzen. Es sind für die Enquete-Kommission keine Gründe ersichtlich, die – vorbehaltlich bundes- oder europarechtlicher Vorgaben – einem solchen Vorgehen zwingend entgegenstünden. Die beabsichtigte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollte grundsätzlich auch mit dem Vertrauen einhergehen, dass die Kommunen fachlich in der Lage sind, am besten zu beurteilen, was vor Ort zweckmäßig ist.

Hinsichtlich der Frage, welchem Aufgabentypus die jeweilige Aufgabe (im Falle ihrer

⁸⁰ Dies ist keine streng juristische, sondern eine funktionale Betrachtung, weil u. a. eine Übertragung von Landesaufgaben als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben rechtssystematisch auf die gemeindliche Ebene aufgrund der Allzuständigkeit der Gemeinden von vornherein ausscheidet.

Übertragung) zuzuordnen ist, kann – dem Beschluss der Enquete-Kommission entsprechend – zur Erzielung größtmöglicher kommunaler Gestaltungsspielräume von einem prinzipiellen Vorrang der Selbstverwaltung vor dem Vollzug als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgegangen werden. Dementsprechend ergibt sich die folgende Priorisierung:

1. **Priorität: gemeindliche Ebene (ohne kreisfreie Städte)**
 1. als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 2. als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
 3. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheit
2. **Priorität: Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte**
 1. als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 2. als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
 3. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheit.

2. Grundsatz über die Schaffung einfacher, überschaubarer und klarer Verwaltungszuständigkeiten

Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, dass jede Aufgabenneuordnung zu einfachen, überschaubaren und klaren rechtlichen Zuständigkeiten führen muss.

a) Organleihe als „Ausnahmetatbestand“

Die Enquete-Kommission sieht in der Übertragung von Aufgaben als staatliche Aufgaben im Wege der Organleihe keine formelle und/oder materielle Kommunalisierung. Eine Übertragung als staatliche Aufgabe soll nur – ausnahmsweise – dann erfolgen, wenn eine Kommunalisierung als Selbstverwaltungsaufgabe, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder als Auftragsangelegenheit ausscheidet und nur so sichergestellt werden kann, dass die Aufgabe in die örtlichen Verwaltungsstrukturen eingebunden werden kann.

b) Grenzen der Kommunalisierung

Der Grundsatz der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung findet dort seine Grenzen, wo die Übertragung neuer Aufgaben aus rechtlicher

oder ökonomischer Sicht unvertretbar, oder mit erheblichen fachlichen Nachteilen verbunden ist oder aus politischen Gründen zu Entscheidungsdefiziten führen kann.

Eine Aufgabenübertragung vom Land auf die Kreisebene und von der Kreisebene auf die untere kommunale Ebene ist nicht möglich, wenn dies durch Europa- oder Bundesrecht ausgeschlossen ist. Angesichts der Organisationsgewalt der Länder sind europa- oder bundesrechtliche Hemmnisse allerdings nur im Ausnahmefall anzutreffen.

Die Enquete-Kommission vertritt die Auffassung, dass in ökonomischer Hinsicht eine Aufgabenübertragung nur dann abzulehnen ist, wenn ein „höherer finanzieller und personeller Aufwand“ gegenüber der bisherigen Aufgabenzuordnung sicher droht und dieser nicht durch erhebliche Vorteile bei der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kompensiert wird.

Grundsätzlich ist dabei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Zutreffend ist, dass das strenge Konnexitätsprinzip in Brandenburg vorschreibt, dass der Aufwand für jede einzelne Aufgabe im Zuge einer Aufgabenübertragung bewertet werden muss. Aber erst eine Gesamtbetrachtung ermöglicht die Abwägung von Mehr- und Minderaufwänden.

Künftige Nachteile bei der Steuerung des Ressourcenbedarfs und -einsatzes im Zuge einer Kommunalisierung sind nicht als relevanter Faktor zu berücksichtigen. Ist eine Kommunalisierung von Aufgaben politisch gewollt, dann bedeutet dies auch, dass das Land auf eine unmittelbare Steuerung des finanziellen Aufwandes verzichten muss. Von den kommunalen Aufgabenträgern ist in diesem Zusammenhang allerdings „Augenmaß“ zu fordern. Es ist ein angemessener Ausgleich der Interessen anzustreben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die bisherigen Verwaltungsträger stets fachliche Bedenken äußern, wenn eine Aufgabe auf einen anderen Verwaltungsträger übertragen werden soll. Dies mag Ausdruck des Verantwortungsbewusstseins der bisherigen Aufgabenträger für eine qualitativ hochwertige und zielgenaue Aufgabenerledigung sein.

Die Enquete-Kommission nimmt diese fachlichen Bedenken ernst. Ein wesentlicher Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob bei den (neuen) kommunalen Aufgabenträgern ausreichend fachliche Kompetenz vorhanden ist oder unter Berücksichtigung der beschränkten finanziellen Mitteln aufgebaut werden kann, um eine Aufgabenerledigung künftig sicherzustellen, die den bisherigen fachlichen Standards gerecht wird. Das Maß der Spezialisierung kann den Kommunalisierungsvorhaben dementsprechend Grenzen setzen.

Den pauschalen Einwand, dass eine Kommunalisierung die Einheitlichkeit der Aufgabenerledigung in Brandenburg gefährdete, sieht die Enquete-Kommission auch mit Blick auf die bereits gemachten Erfahrungen mit dem Vollzug schwieriger Aufgaben durch die kommunale Verwaltung als nicht sachgerecht an. Soll die Kommunalisierung von Aufgaben die Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort stärken, dann muss umgekehrt auch hingenommen werden, dass wegen der individuellen Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eine größere Vielfalt bei der Art und Weise der Aufgabenerledigung eintritt.

Mit der Übertragung neuer Aufgaben auf die kommunalen Aufgabenträger geht zwangsläufig einher, dass die dort zuständigen Organe auch in der Lage sein müssen, die politische Verantwortung für ihre Entscheidungen zu tragen.

Die Enquete-Kommission weist auf den Zusammenhang von Größe der politischen Einheit und Gewährleistung fachlich tragfähiger Entscheidungen hin: Je kleiner die Einheiten sind, desto größer kann die Gefahr werden, dass einzelne starke örtliche Akteure ihre Interessen einseitig durchzusetzen vermögen. Dies kann zu fachlich nachteiligen Entscheidungsinhalten führen.

Ein dem auf Dezentralität abzielenden Aufgabenverteilungsprinzip vergleichbares „Abwehrrecht“ gegen die Übertragung bislang in landeseigener Verwaltung wahrgenommener Aufgaben steht den funktionell in die staatliche Verwaltung eingegliederten Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zur Seite. Dies ist auch wenig überraschend, weil – auf den ersten Blick erkennbar – die Bedeutung insbesondere

der Landkreise durch die Zuweisung (zahlreicher) neuer Aufgaben (auch) im übertragenen Wirkungskreis gesteigert wird.⁸¹ Gleichwohl ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht nur durch den Entzug, sondern auch durch eine Übertragung von Aufgaben gefährdet werden kann.⁸² Diese Gefährdung droht bei Unterfinanzierung (dieser übertragenen Angelegenheiten, so dass die „freie [Finanz-]Spitze“ für freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten gegen Null zusammenschmilzt) und auch dann, wenn der Gesetzgeber in großer Anzahl materiell staatliche Aufgaben kommunalisiert und diese als Auftragsangelegenheiten und als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit weitgehenden staatlichen Weisungsrechten belastet, ohne zugleich ein hinreichendes Substrat kreiskommunaler Selbstverwaltungsaufgaben zu gewährleisten.⁸³ Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Hinweise zur Konzeption der Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen im Land Brandenburg geboten:

Das idealtypische dualistische Aufgabenmodell unterscheidet strikt zwischen den von Gemeinden und Gemeindeverbänden wahrzunehmenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen/fremden Wirkungskreises. Staatlichen Aufsichtsbehörden stehen lediglich rechtsaufsichtsrechtliche Befugnisse zu (sog. Kommunalaufsicht), soweit die Kommune im eigenen Wirkungskreis tätig ist. Vollzieht die Kommune demgegenüber Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis (klassisch: Auftragsverwaltung), unterliegt sie der uneingeschränkten Fachaufsicht.

⁸¹ Siehe hierzu ausführlich Kluth, in: Meyer, Hubert/Wallerath, Maximilian (Hrsg.) (2004): *Gemeinden und Kreise in der Region*. 6. Greifswalder Verwaltungsfachtag am 5. und 6. März 2003. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, S. 65 ff.

⁸² Statt aller Nierhaus, Michael (2008): *Einführung, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen*, in: Büchner, Christiane/Franzke, Jochen/ders. (Hrsg.) (2008): *Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 7, mit zahlreichen Nachweisen.

⁸³ Eine empirische Untersetzung dieses Gesichtspunktes nimmt Hesse vor, indem er die kreislichen Funktionsprofile durch Ermittlung des Anteils pflichtiger und weisungsabhängiger Aufgaben am Gesamtaufgabenvolumen beschreibt (Hesse, Jens Joachim (2009): *Verwaltung erfolgreich modernisieren. Das Beispiel einer Kreisgebietsreform*. Baden-Baden: Nomos, S. 75 ff., 105 ff.).

Das konkurrierende, auf den Weinheimer Entwurf für eine einheitliche Gemeindeordnung (1948) zurückgehende monistische Modell erblickt in den kommunalen Tätigkeitsfeldern demgegenüber einen einheitlichen kommunalen Aufgabenbereich. Dieser monistische Ansatz ist die Reaktion auf die Erkenntnis, dass das für die Qualifizierung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben entscheidende sachlich-gegenständliche Merkmal der „Örtlichkeit“ nicht mehr durchgängig ein taugliches Kriterium für die Abgrenzung von staatlichen und gemeindlichen/gemeindeverbandlichen Aufgaben darstellt, da die Grenzen zwischen den örtlichen und überörtlichen (staatlichen) Aufgaben nicht zuletzt wegen zahlreicher Verflechtungen zunehmend verwischen. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, welches Aufgabenverständnis im Land Brandenburg vorherrscht,⁸⁴ ist festzustellen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände Landesaufgaben nur ausnahmsweise als Auftragsangelegenheiten ausführen (§2 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf). Vielmehr sind die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (mit einer nur noch beschränkten fachlichen Aufsicht, der sog. Sonderaufsicht, vgl. §2 Abs. 4, Satz 2 und 3, §121 BbgKVerf) in großer Zahl^[!] an deren Stelle getreten.

Zum Ausgangsbefund für die Arbeit der Enquete-Kommission gehört auch der Hinweis auf die in der Konzeption der brandenburgischen Kommunalverfassung – präziser: in §§131 Abs. 2, 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf – angelegten weiteren Konsequenzen: Zum einen wandern die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (auf gemeindlicher Ebene) ausnahmslos^[!] in die Trägerschaft des Amtes ab, während nur die überkommenen Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich in der Hand der Gemeinde verbleiben.⁸⁵ Zum anderen sind allein die Hauptverwaltungsbeamten für alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur

Erfüllung nach Weisung (und der Auftragsangelegenheiten) zuständig, also die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister, die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor und die Landrätin/der Landrat; eine Beteiligung der an sich allzuständigen Kollegialorgane der Kommunalkörperschaften erfolgt nur aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften. Nur die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben hin zu pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten reduziert nach allem die staatlichen Direktionsrechte auf den Aufgabenvollzug (ein erheblicher Abbau von Standards und Normen^[!], der allerdings langfristig mit einem landesweit uneinheitlichen Vollzug erkaufte wird und zu einem „interkommunalen Wettbewerb“ um die niedrigsten Standards führen könnte) und stärkt – jedenfalls prinzipiell – die Entscheidungsverantwortlichkeit von Gemeindevertretung, Amtsausschuss (künftig nach Empfehlung der Enquete-Kommission: Amtsgemeindevertretung) und Kreistag.

Auch die Rechtsstellung der Kreisorgane bedarf in diesem Zusammenhang einer vertiefenden Erläuterung: Die Brandenburgische Kommunalverfassung ist durch eine duale Struktur mit zwei Spitzen gekennzeichnet, bei der sich auf Landkreisebene (entsprechendes gilt auf Gemeindeebene) mit dem nach §131 Abs. 1 in Verbindung mit §28 Abs. 1 BbgKVerf universell zuständigen Kreistag und dem in ihrer/seiner demokratischen Legitimation durch die Direktwahl und entkoppelte, achtjährige Amtszeit gestärkten Landrätin/Landrat als Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamter zwei Verwaltungsorgane^[!] gegenüber stehen. Dieser Hinweis auf die Einordnung auch des Kreistages als Exekutivorgan ist wichtig, weil ein vielfach anzutreffender Mangel an sprachlicher und zugleich inhaltlicher Präzision („kleines Parlament“, die „Abgeordneten“, bis hin zu „Legislative“) immer wieder in die Irre führt. Die eindeutige Qualifizierung des Kreistages (und der Gemeindevertretung) als Exekutivorgan ist die Voraussetzung für eine zutreffende Inhaltsbeschreibung der kommunalverfassungsrechtlich verankerten Allzuständigkeit dieses Organs: Dessen

⁸⁴ Siehe hierzu Fülling, Daniel, Parlamentarischer Beratungsdienst (2013): Das dualistische und das monistische Aufgabenmodell im Kommunalrecht – Auswirkungen eines Systemwechsels.

⁸⁵ So die Formulierung des LVerfG Bbg, VfGBbg 5/95, U. v. 17.10.1996, LVerfGE 5, 79 (88).

Allzuständigkeit bezieht sich auf exekutive Entscheidungsprozesse, denen, im Einklang mit der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Konzeption der Gewaltenteilung, überwiegend ganz konkrete Einzelfälle zugrunde liegen. Eine Umwidmung der Allzuständigkeit des Kreistages in eine Art „politische“ Gesamtverantwortung und „Steuerung“ bei gleichzeitigem Entzug der Zuständigkeit für Einzelfragen führte jedenfalls zu einem Systemwechsel, der in der Brandenburgischen Kommunalverfassung nicht vorgesehen ist und im Übrigen wohl auch bundes- und landesverfassungswidrig wäre. Der kommunalverfassungsrechtliche Befund stimmt nämlich mit den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen überein, die auch für die Gemeindeverbände das Selbstverwaltungsrecht verankern. Die auf Selbstverwaltung, Dezentralität und bürgerschaftliches Engagement gerichtete verfassungsrechtliche Grundentscheidung nimmt billigend in Kauf, dass es durch die Entscheidungs- und Mitspracherechte der ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Kreistages zu Verzögerungen – gewissermaßen zu „Störungen“ – bei der Administration von Einzelfällen kommen kann. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG ist insoweit die Garantie einer kollegialen Meinungsbildung, einer Mitwirkung des Ehrenamtes (ohne Befassungszwang) anstelle eines allein professionellen Managementers.

Dies alles vorausgeschickt, erscheint der Enquete-Kommission die Übertragung von Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe gegenüber einer Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder als Auftragsangelegenheit aus kommunaler Perspektive als vorzugswürdig, weil bei Selbstverwaltungsaufgaben die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten größer sind, die kommunalen Verwaltungsträger die politische und administrative Letztverantwortung, sich lediglich einer Rechtsaufsicht gegenübersehen und insbesondere die kreislichen Kollegialorgane eine dem Leitprinzip der kommunalen Selbstverwaltung entsprechende Entscheidungsrolle einnehmen können

(sog. echte Kommunalisierung⁸⁶). Demgegenüber bestehen im Falle der Übertragung einer Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sonderaufsichtsrechtliche Befugnisse, im Falle der Auftragsverwaltung sogar ein uneingeschränktes fachliches Weisungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung von Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung stellt, wie bereits angedeutet, bei den bislang kommunalisierten Aufgaben den Regelfall dar.

Nach Auffassung der Enquete-Kommission ist nach allem die Übertragung von Landesaufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben stärker und konsequenter als bislang umzusetzen. Es sind für die Enquete-Kommission keine Gründe ersichtlich, die – vorbehaltlich bundes- oder europarechtlicher Vorgaben – einem solchen Vorgehen zwingend entgegenstünden. Die beabsichtigte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollte grundsätzlich auch mit dem Vertrauen einhergehen, dass die Kommunen fachlich in der Lage sind, am besten zu beurteilen, was vor Ort zweckmäßig ist.

Bereits mit der Feststellung, dass die Zuständigkeit der Landkreise für überörtliche Aufgaben einen wesentlichen Kern des kreislichen Aufgabenspektrums darstellt, ist klargestellt, dass es nur zu einer begrenzten Verlagerung von kreislichen – überörtlichen – Aufgaben auf die Gemeindeebene (auch die Amtsgemeindeebene) kommen darf. Diese erhält ihre Legitimation zunächst aus der notwendigen Wahrnehmung ortsgemeindlicher Aufgaben und sodann ergänzend zur Herstellung von Orts- und Bürgernähe beim Vollzug überörtlicher Aufgaben. Nach allem ist bei der Aufgabenverteilung zwischen den beiden gemeindeverbandlichen Ebenen ein ausgewogenes Konzept anzustreben, das maßgeblich von den Größenzuschnitten und damit zugleich von der Verwaltungskraft dieser Körperschaften und vom Umfang der Kommunalisierung bislang staatlicher Aufgaben abhängt. Bei Einzelaufgaben und verein-

⁸⁶ Dies ist keine streng juristische, sondern eine funktionale Betrachtung, weil u. a. eine Übertragung von Landesaufgaben als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben rechtssystematisch auf die gemeindliche Ebene aufgrund der Allzuständigkeit der Gemeinden von vornherein ausscheidet.

Form von Kommunikationswegen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Durch MAERKER können Bürgerinnen und Bürgern auf einem Internetportal unkompliziert auf Missstände in der öffentlichen Infrastruktur hinweisen. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen reagieren auf diese Hinweise innerhalb von drei Tagen. Das Projekt MAERKER dient dem Ziel der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und ist ein bundesweit anerkanntes Projekt.

Mit Hilfe des sog. Mobilen Bürgerservice können Leistungen der Kommunalverwaltung auch außerhalb der Verwaltungsgebäude angeboten werden. Die Bürgernähe und Flexibilität der Verwaltung werden hierdurch spürbar erhöht.

Leistungsfähige und miteinander kompatible IT-Systeme sind auch für die Verwaltung Brandenburgs von entscheidender Bedeutung. Nur so kann E-Government eine Unterstützung sowohl zur erfolgreichen Kooperation von Verwaltungseinheiten als auch für erforderliche Strukturveränderungen sein. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Brandenburg als einziges Bundesland bereits ein Landesverwaltungsnetz besitzt, an dem alle Landesbehörden und alle Kommunalbehörden angeschlossen sind. Auf dieser guten Grundlage kann und soll das E-Government weiter ausgebaut werden.

Insgesamt ist deutlich geworden, dass E-Government-Angebote und -Strategien bereits seit Jahren einen wichtigen Bestandteil von Verwaltungshandeln und -reformen in Brandenburg bilden. Dies zeigt, dass E-Government nicht lediglich als Mittel zur Verbesserung von administrativen Prozessen (z. B. der elektronischen Antragsstellung und Vorgangsbearbeitung) dienen kann, sondern auch eine Möglichkeit zur Etablierung neuer Kommunikations-, Informations- und Transaktionswege sowohl zwischen Adressaten von Verwaltungshandeln (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc.) und der Verwaltung als auch zwischen einzelnen Verwaltungsträgern darstellen kann.

Bei alledem muss sich das E-Government am konkreten Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen orientieren und messen

lassen und darf nicht Selbstzweck werden. Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere die unterschiedliche Erwartungshaltung von Intensivnutzern einerseits und Wenig- oder Nichtnutzern von elektronisch angebotenen Verwaltungsdienstleistungen andererseits. Aus diesem Grund müssen Leistungen sowohl elektronisch als auch weiterhin persönlich beratend (klassisch am „Schalter“ oder auch mobil vor Ort) angeboten werden. Diese „Diskrepanz“ bei der Nutzung von E-Government muss auch bei Online-Beteiligungsverfahren beachtet werden. Da ein erheblicher Teil der Bevölkerung die Möglichkeiten des E-Governments auch weiterhin nicht nutzen kann/will, würden bei allein internetgestützten Beteiligungsverfahren von vornherein große Teile der Bevölkerung ausgeschlossen. E-Government ist eine Ergänzung im öffentlichen Leistungsspektrum, aber kein Ersatz.

Im Ergebnis ihrer Erhebungen sieht die Enquete-Kommission im E-Government weiterhin ein maßgebliches Instrument zur nachhaltigen Absicherung von Verwaltungsleistungen unter den sich ändernden Rahmenbedingungen. Die Enquete-Kommission unterstützt

- die konsequente Weiterentwicklung der E-Government-Strategie des Landes Brandenburg gerade mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen, die zu einer Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten führen.
- Im Zuge der Weiterentwicklung ist eine angemessene Verzahnung mit dem Bund und den Ländern anzustreben. Gleichzeitig sollen die Anforderungen der Kommunen noch besser berücksichtigt werden: Insellösungen und fehlende Interoperabilität sind zu vermeiden (ohne jedoch durch das Ziel der Interoperabilität eine nachteilige monopolartige Anbieterstruktur entstehen zu lassen). Einen Ausgangspunkt für die weitere Strategie bildet die Tatsache, dass Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung zwischen Kommunen, Land und Bund gerade im „digitalen Raum“ für die Bürgerinnen und Bürger nebensächlich sind. Sie erwarten zu Recht funktionierende Angebote – gleich, ob Sie mit der Gemeindeverwal-

tung, der Kreisverwaltung, einer Landes- oder einer Bundesbehörde kommunizieren.

- Ein funktionierendes brandenburgisches Angebot beinhaltet auch den berechtigten Anspruch der Sorben und Wenden, dass Anwender von IT-Systemen jene Sonderzeichen nutzen können, die für die korrekte Darstellung der sorbischen (wendischen) Sprache notwendig sind.

Moderne IT-gestützte Verwaltungsprozesse ergeben nach Auffassung der Enquete-Kommission (begrenzt) neue Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung und -verteilung. Insbesondere der Auf- und Ausbau von Front-/Backoffice-Strukturen (unter Nutzung der E-Government-Strukturen) bietet neue Möglichkeiten einer bürgernahen Verwaltung. Es wurde auch die These zur Diskussion gestellt, dass durch solch IT-gestützte Kooperation und Bündelung bei Verwaltungsträgern für bestimmte Fachprozesse Skaleneffekte zu erreichen seien, die sonst nur durch Zusammenschlüsse möglich wären. Empirische Befunde zu Skaleneffekten einer IT-gestützten Kooperation und Bündelung bestimmter Fachprozesse bei Verwaltungsträgern (die sonst nur durch Zusammenschluss der Verwaltungsträger möglich wären) gibt es allerdings (noch) nicht.

Die Enquete-Kommission ist nach allem der Auffassung, dass eine konsequente Weiterentwicklung von E-Government den Austausch (Information, Transaktion und Kommunikation) zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen und Verwaltung sowie zwischen Verwaltungsträgern unterstützen, in einigen Bereichen sogar neu definieren und gleichzeitig Wegekosten reduzieren kann. E-Government kann den Bürgerinnen und Bürgern den persönlichen Gang zur Verwaltung teilweise ersparen, den gewünschten und notwendigen persönlichen Kontakt letztlich aber nicht ersetzen. Zielrichtung von E-Government kann es nicht sein, diesen persönlichen Kontakt einzuschränken. E-Government wird eine notwendige Begleitung bzw. Unterstützung etwaig erforderlicher Strukturveränderungen leisten können und müssen.

Eine Grundvoraussetzung für die Nutzung von E-Government, insbesondere auch für mobile Dienste, ist die flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen. Sowohl für Bürger(innen) und für Unternehmen, die internetgestützte Verwaltungsdienstleitungen in Anspruch nehmen, als auch für die Verwaltung selbst sind leistungsfähige Internetverbindungen zwingend erforderlich. Die Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen ist ein zentraler Standortfaktor. Die Enquete-Kommission hält daher alle Maßnahmen für geboten, um das Ziel (von Landesregierung, Bundesregierung und EU) einer flächendeckenden Versorgung aller Haushalte mit bis zu 50 Mbit/s bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

4. Front-/Backoffice-Aufgabenverteilung

Neben der Aufgabenwahrnehmung „aus einer Hand“ vor Ort sieht die Enquete-Kommission den Auf- und Ausbau von Front-/Backoffice-Strukturen als weitere Möglichkeit und Chance, kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Die Möglichkeiten, die sich hierbei im Zusammenhang mit dem E-Government, insbesondere mit den mobilen Verwaltungsdiensten bieten, sind konsequent zu nutzen. Durch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien schwinden Sachzwänge für die Arbeitsweise und Struktur der Verwaltung, so dass die Verwaltung ihr Auftreten stärker an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausrichten kann. Die Einrichtung einheitlicher Front-/Backoffice-Strukturen trägt zu dieser Entwicklung maßgeblich bei.

5. Kommunale Zusammenarbeit

Eine Kommunalisierung muss nicht in jedem Fall zu einer eigenständigen Aufgabenwahrnehmung führen. Die verfassungsrechtlich abgesicherte Kooperationshoheit eröffnet den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der einfachgesetzlichen Bestimmungen über die interkommunale Zusammenarbeit (in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg [GKG]) grundsätzlich die Möglichkeit der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes. Weiterhin

können Aufgaben aus dem örtlich radizierten bzw. überörtlichen Zuständigkeitsbereich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf andere Gemeinden oder Gemeindeverbände im Wege der Delegation oder Mandatierung übertragen werden. Über eine Novellierung des GKG sollen diese Formen erweitert werden.

Nach Auffassung der Enquete-Kommission sind die Zusammenarbeitsmöglichkeiten nach dem GKG eine die Kommunalisierung ergänzende Möglichkeit, um kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Dafür gibt es bereits erfolgreiche Beispiele. Aufgabenverlagerungen und Kooperationen können danach dazu beitragen, um eine vorhandene Verwaltungsschwäche temporär zu überbrücken und zugleich Aufgabenträger zu bleiben.

Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission weist darauf hin, dass Kooperationen nicht geeignet sind, Verwaltungsstärke für die Aufgabenträger erstmals zu begründen. Dies ist auch dadurch begründet, dass die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht zwingend zu dauerhaft stabilen und tragfähigen Strukturen führen muss. Zudem ist die Meinungsbildung in den Entscheidungsgremien mit Problemen verbunden und wirft auch Fragen nach einer ausreichenden demokratischen Legitimität auf. Schließlich sollen institutionalisierte Kooperationen (Amt, künftig nach Empfehlung der Enquete-Kommission: Amtsgemeinde) bei ausreichender Verwaltungskraft dort Zusammenarbeit überflüssig machen, wo sie nicht hinreichend demokratisch legitimiert ist.

6. Konkrete Vorschläge für eine Funktionalreform in Brandenburg

Bei der Prüfung konkreter Vorschläge für eine Funktionalreform in Brandenburg ging die Enquete-Kommission in einem gestuften Verfahren vor. Dabei hat sie auch die Möglichkeiten des E-Governments und einer Aufgabenteilung zwischen Front- und Backoffice berücksichtigt, soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit leistbar war.

In einem ersten Schritt erarbeitet eine Arbeitsgruppe der Enquete-Kommission, die

„Arbeitsgruppe Aufgabenerfassung“, in zahlreichen Sitzungen (Fachgespräche mit Ressortvertreterinnen und Ressortvertretern und Behördenleiterinnen und Behördenleitern der Landesverwaltung) eine Liste potentiell kommunalisierbarer Landesaufgaben. Mit dem Ziel, die Kommunalisierungsfähigkeit von Landesaufgaben sachgerechter beurteilen zu können, hat die Enquete-Kommission am 4. September 2012 Prof. Dr. Bogumil (Ruhr-Universität Bochum) beauftragt, eine „Stellungnahme zu einer möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben“ auf Basis der übermittelten Aufgabenliste zu erarbeiten.

Daneben wurde eine Aufgabenliste für eine interkommunale Funktionalreform unter Einbeziehung der Fachressorts der Landesverwaltung und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet. Mit der Begutachtung der Kommunalisierungsfähigkeit auf Ebene kommunaler Aufgaben wurde Frau Prof. Dr. Proeller beauftragt.

Nach Vorlage der Gutachten erfolgte eine erneute Befassung der Enquete-Kommission. Bei der abschließenden Bewertung sprachen aus Sicht der Enquete-Kommission insbesondere folgende Kriterien für die Kommunalisierungsfähigkeit von Aufgaben der Landesverwaltung:

- ausgeprägter Kunden-/bzw. Vorort-Bezug der Aufgabe
- Notwendigkeit von Regionalkenntnissen bei der Aufgabenerfüllung
- bereits vorhandene Regionalstrukturen auf Ebene des Landes und/oder der Kommunen ggf. mit maßgeblichen Personalbeständen
- Vollzugs- und Überwachungstätigkeiten in überschaubarer Komplexität und mit hohen Fallzahlen und
- erfolgreiche Kommunalisierungsbeispiele aus anderen Bundesländern.

Auf Basis des Kriterienkatalogs und unter Beachtung der gutachterlichen Ergebnisse empfiehlt die Enquete-Kommission die Kommunalisierung von 20 der insgesamt 56

Landesaufgaben(bereiche). Die Vorschläge betreffen insbesondere die Bereiche Soziales, Infrastruktur, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft. Sie empfiehlt in Bezug auf 14 Aufgaben(bereiche), von einer Kommunalisierung abzusehen. In zehn Fällen (u. a. Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft) soll die Möglichkeit einer Kommunalisierung vertieft geprüft werden. Zu den übrigen Aufgabenbereichen empfiehlt die Kommission weitere Prüfungen, etwa zur Frage einer engeren Kooperation mit Berlin, zur Vergrößerung des Gestaltungsspielraums für Landkreise und kreisfreie Städte oder zu einem möglichen Übergang einer Aufgabe auf die gesetzliche Unfallkasse Brandenburg.

Ein ähnlich differenziertes Bild ergibt am Ende die Prüfung der für den interkommunalen Funktionalreformprozess geeigneten Landkreisaufgaben: Die Enquete-Kommission spricht sich in 17 Fällen für die Aufgabenverlagerung auf die gemeindliche Verwaltungsebene aus, in drei Fällen dagegen. Vier Aufgaben(bereiche) sollen unter dem Verlagerungsaspekt vertieft geprüft werden. Ergänzend werden Empfehlungen zur Trennung von Front- und Backoffice-Funktionen bei der Kfz-Zulassung, zu den vom Standarderprobungsgesetz erfassten Aufgaben im Straßenverkehrsrecht, zu Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfen zur Pflege, zur Festlegung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten, zu den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, der Wirtschaftsförderung und Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben gegeben.

Zu betonen ist, dass die unten aufgeführten und in der Anlage 6 ausführlich dargestellten Aufgaben weiter zu konkretisieren sind. Hierbei kann sich auch herausstellen, dass weitere Aufgaben mit übertragen werden können, die im Rahmen der Aktivitäten in der Enquete-Kommission nicht geprüft wurden. Die in der Anlage genannten Aufgabenlisten erheben zwar grundsätzlich den Anspruch, einen vollständigen Bestand der grundsätzlich übertragungsfähig erscheinenden Aufgaben zu beinhalten. Bis zur Umsetzung einer umfassenden Strukturre-

form können aber neue Aufgaben hinzukommen und/ oder andere Aufgaben ganz oder teilweise übertragungsfähig werden oder umgekehrt, z. B. wegen technischer Weiterentwicklungen. Ein aktuelles Beispiel ist hierfür die bereits genannte Kfz-Zulassung.

Zu betonen ist auch, dass der Umfang einer Wirtschaftlichkeit der Aufgabenübertragung nicht geprüft werden konnte. Eine solche Prüfung wäre extrem aufwendig gewesen, weil hierfür umfangreiche Bedarfserhebungen unter Heranziehung von Daten aus vergleichbaren Ländern hätten durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus würden diese Daten nur eine Momentaufnahme zeigen, die zum Zeitpunkt der Reform zumindest aktualisiert werden müssten.

Schließlich ist auch zu betonen, dass Formen und Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit in bestimmten Fällen nicht abschließend geprüft und aufgezeigt werden konnten. Es ist durchaus denkbar, weitere Aufgabengabenübertragungen vorzunehmen, wenn die bereits beschriebene interkommunale Zusammenarbeit der dann noch vorhandenen Verwaltungsträger ausgeweitet wird. Interkommunale Zusammenarbeit ist zwar nicht geeignet, erstmals Verwaltungskraft zu schaffen, was nichts anderes heißt, als dass ein angemessener Grundbestand an Aufgaben vorhanden sein muss, die vom Verwaltungsträger **selbst** erledigt werden können. Aber selbst im Falle einer Reduzierung von Verwaltungsträgern bzw. einer Reduzierung der hauptamtlichen Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene bleibt immer die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu übertragen, wenn eine interkommunale Zusammenarbeit für diese weiteren Aufgaben möglich erscheint.

7. Folgen einer Funktionalreform

Den rechtlichen Rahmen für eine Aufgabenkommunalisierung und die damit verbundenen finanziellen und personalwirtschaftlichen Folgen bilden gegenwärtig:

- die Brandenburgische Landesverfassung,
- das Funktionalreformgrundsatzgesetz (FRGGBbg) und

- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Als zentrale Folge einer Aufgabenübertragung ist vor allem das strikte Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen, welches in Art. 97 Abs. 2 Satz 2 und 3 der brandenburgischen Landesverfassung verankert ist. Es muss ein Mehrbedarfsausgleich stattfinden.

Anhand der brandenburgischen Forstverwaltung hat das Ministerium des Innern beispielhaft aufgezeigt, welche Folgen bei einer Kommunalisierung von Aufgaben eintreten und welcher rechtliche Umgestaltungsbedarf gesehen wird.

Die Finanzierungspflicht des Landes gilt in dem Umfang, wie Mehrbedarfe – sowohl laufende als auch einmalige Ausgaben (Transformationskosten) in den Bereichen Personal und Infrastruktur (bewegliches und unbewegliches Vermögen) – durch die Aufgabenübertragung entstehen. Die Höhe der Mehrbedarfe ist anhand einer Prognoseentscheidung zu ermitteln, die in späteren Jahren anhand von Erfahrungen zu überprüfen ist. Da Aufgaben einem permanenten Wandel vor allem in qualitativer und quantitativer Hinsicht unterliegen (Aufgabeninhalte, fachliche Schwerpunkte und Standards ändern sich ebenso wie Aufgabenumfänge, Fallzahlen, die Wahrnehmungstiefe und die Prioritätensetzung) und sich relevante Rahmenbedingungen verändern, ist der Bedarf nicht statisch. Ausdruck der sich verändernden Aufgaben und Rahmenbedingungen ist auch die fortgeschriebene Personalbedarfsplanung der Landesregierung. Die aktuell für alle Organisationseinheiten und Aufgabenfelder der Landesverwaltung für das Jahr 2018 fixierten Stellenkapazitäten können als Indiz für die Entwicklung der künftig notwendigen Ressourcen zur angemessenen Aufgabenerledigung herangezogen werden. Für die konkrete Ermittlung der den Kommunen im Falle einer Aufgabenübertragung zu erstattenden Aufwendungen muss eine exakte Abgrenzung der zu übertragenden Aufgaben mit einer auf einen angemessenen Bedarf abstellenden Ressourcenplanung (Personal und Betriebsmittel) unter Berücksichtigung des Übertragungszeitpunktes

erfolgen. Die von der Arbeitsgruppe Aufgabenerfassung der Enquete-Kommission bei den Ressorts erfragten Personalumfänge, Sachmittel und Liegenschaftsbestände können insoweit lediglich als eine grobe Ressourcenerfassung im Jahr 2011 betrachtet werden.

Wie der Mehrbedarf gedeckt wird, gibt der Wortlaut von Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV nicht vor. Es ist weder bestimmt, dass nur Geld zu zahlen ist, noch beschreibt die Verfassung, inwieweit auch durch Sachwerte ein Mehrbelastungsausgleich geschaffen werden kann. §5 FRGGBbg sieht die unentgeltliche Überlassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das für die Aufgabenerledigung eingesetzt wurde, anlässlich der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vor. Gehen Aufgaben des Landes als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vollständig oder teilweise auf Landkreise und kreisfreie Städte über, werden die Arbeitnehmer, die diese Aufgaben bisher wahrgenommen haben, nach Maßgabe des §4 FRGGBbg in deren Dienst übernommen (§4 Abs. 1 Satz 1 FRGGBbg). Diese Vorschrift stellt einen gesetzlich geregelten Übergang von Arbeitsverhältnissen dar. Für Beamte ist ein gesetzlicher Übergang möglich.

Gerade der Übergang von Beschäftigungsverhältnissen sieht die Enquete-Kommission als einen für die Umsetzung von Funktionalreformen wichtigen Aspekt an. Jede Organisationsveränderung und Aufgabenverlagerung schafft bei den Betroffenen Unsicherheiten, selbst wenn die Veränderungen auch Chancen und Möglichkeiten bieten.

Konkret spiegeln die Unsicherheiten die regelmäßigen Interessenlagen der Beteiligten wider:

- Die Beschäftigten streben einen möglichst ortsnahen und einkommenserhaltenden Einsatz im bisherigen Fachbereich an.
- Die abgebenden Dienststellen möchten regelmäßig „ihre guten Leute halten“.
- Die aufnehmenden Dienststellen präferieren häufig eher „Einstellungsmöglichkeiten für junge Nachwuchskräfte“ als die Übernahme des vorhandenen Personals.

Der Übergang von Personal ist auch nicht nur ein interner Prozess bzw. ein Prozess zwischen den am Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beteiligten Akteuren. Weitere interne und externe Beteiligte (z. B. Personalvertretungen, Gewerkschaften) wirken hierbei mit, deren spezifische Rolle bei der Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen beachtet werden sollte. Sie können die Umsetzung des Prozesses positiv beeinflussen.

Die Enquete-Kommission hat deshalb auch zu diesem Thema Sachverständige angehört. Insbesondere die Landesvorsitzende von Ver.di Berlin-Brandenburg, Susanne Stumpfenhusen, erläuterte, wie ein Funktionalreformprozess unter Beachtung der Mitarbeiterinteressen ausgestaltet werden sollte. Sie wies insbesondere darauf hin,

- dass die anstehende Reform mit den Beschäftigten entwickelt und umgesetzt werden sollte. Jeder Reformversuch, der das Wissen und Können der Beschäftigten unberücksichtigt lässt, kann scheitern. Die Beschäftigten sollten in die Konkretisierung der zu übertragenden Aufgaben eingebunden werden;
- die Beschäftigten seien für nachhaltige Reformen; nichts kann für die Beschäftigten „schlimmer“ sein, als wenn alle paar Jahre eine neue Reformdiskussion geführt wird;
- dass Erfahrungen aus anderen Ländern gezeigt hätten: je früher ein Tarifvertrag zur Ausgestaltung eines solch komplexen Reformprozesses vorliege, desto geringer sei die Unruhe in den betroffenen Verwaltungen. Der Widerstand könne dadurch sinken.
- Ein wichtiger Aspekt sei dabei: Besitzstandswahrung und Abfederung sozialer Härten.

V. Empfehlungen zur Kommunalisierung von Aufgaben

Die Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Kommunalisierung von Landesaufgaben und zur interkommunalen Verlagerung von (Kreis-)Aufgaben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:⁸⁷

⁸⁷ Eine ausführliche Darstellung kann Anlage 6 entnommen werden.

1. Landesaufgaben (Funktionalreform I) a) Empfehlungen für eine Kommunalisierung von Aufgaben

Die Enquete-Kommission empfiehlt die Kommunalisierung der folgenden Aufgaben:

- Fiskalerbschaften,
- Vollstreckung von Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung,
- regionale Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
- Eheaufhebung,
- Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- Schwerbehindertenrecht und Opferfürsorge,
- Aufsicht über unterstützende Wohnformen/ Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach §45 SGB XI,
- Erstattung von speziellen Sozialleistungen,
- Schornsteinfegerangelegenheiten,
- Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe,
- schulpsychologische Beratung,
- Entscheidungen über Anträge, den Besuch einer anderen Grundschule zu gestatten,
- Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren,
- Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe,
- Flurneuordnung,
- Forstverwaltung (Hoheit),
- Kirchenaustritte,
- Vollzug des Natur- und Artenschutzes (ohne Grundsatzfragen),
- Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsausweisungen,
- Grenzvetenärndienst.

b) Empfehlungen gegen die Kommunalisierung von Aufgaben

Die Enquete-Kommission spricht sich gegen die Kommunalisierung der folgenden Aufgaben aus:

- Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz,
- Waffenrecht,
- Enteignungsangelegenheiten,
- Stiftungsangelegenheiten,
- Beglaubigung von Urkunden,
- Schulaufsicht,
- Sportförderung,
- Straßenbau und Straßenbetrieb,
- Forstverwaltung (Betrieb),
- Laboruntersuchungen durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg,
- Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte,
- Natur- und Artenschutz (Grundsatzfragen),
- Großschutzgebietsverwaltungen/Nationale Naturlandschaften,
- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Tierseuchenkasse sowie Tierschutz.

c) Weitere Empfehlungen, insbesondere für eine vertiefte Prüfung

Die Enquete-Kommission hat weiterhin die folgenden Empfehlungen beschlossen:

(1) Empfehlungen für eine vertiefte Prüfung der Möglichkeit einer Kommunalisierung von Aufgaben

- Regionalplanung,
- Erlaubnis- und Lizenzverfahren für den Güterkraftverkehr und Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO,
- Verkehr,
- Städtebau und Bautechnik,

- Agrarförderung/Förderung ländliche Entwicklung (unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus Sachsen),
- die „übrige“ Landwirtschaftsverwaltung,
- soziale Dienste,
- Immissionsschutz/Genehmigung und Überwachung von Anlagen,
- Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten,
- Forstverwaltung (Gemeinwohl): ausdrücklich auch aufgabenkritische Überprüfung.

(2) Empfehlungen für weitere vertiefte Prüfungen von Aufgaben

- Allgemeiner und technischer Arbeitsschutz: Ist der Übergang der Trägerschaft auf die gesetzliche Unfallkasse Brandenburg sachgerecht?
- Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken: Ist der Übergang der Trägerschaft zum Beispiel auf eine Universität/eine neue Trägerform sachgerecht?
- Komplex „Wasser/Abwasser“ (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, operative Tätigkeiten der Wasserwirtschaft im LUGV, Wasserwirtschaft in regionalen Planungs- und Genehmigungsverfahren, etc.): Die intensive Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten der zahlreichen Aspekte dieses Themenkomplexes (auch im Zusammenhang mit der Veränderung der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen) wird dringend empfohlen.
- Rechtsmedizin: Es wird die Prüfung empfohlen, ob eine Angliederung der Rechtsmedizin an ein geeignetes Krankenhaus (mit Pathologie in Brandenburg) sachgerecht ist, weiterhin, ob die Vergabe von Laborleistungen an private Anbieter anzustreben ist.
- Gesundheitsberichterstattung: Es wird eine Überprüfung der Regeldichte und -inhalte der Gesundheitsberichterstattung empfohlen, weiterhin, ob das Verfahren gem. § 7 BbgGesundG vereinfacht werden kann.

(3) Weitere Empfehlungen

- Strahlenschutz- und Produktsicherheit: Es wird empfohlen, eine engere Kooperation mit Berlin anzustreben.
- Arbeitsförderung/Fördermittelvergabe (Regionalbudgets): Es wird empfohlen, den Gestaltungsspielraum für Landkreise und kreisfreie Städte zu vergrößern.
- Denkmalpflege: Es wird empfohlen, das Beherrschensforderndes aus § 19 Abs. 3 BbgD-SchG zu streichen.
- Bestellung der Schulleitung (und Gewährung von weitgehenden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw. kommunaler Ebene): Es wird empfohlen, die Mitentscheidungsbefugnis des Schulträgers zu stärken.
- Natur- und Artenschutz: Es wird eine Überprüfung der Frage empfohlen, ob das Vorkaufsrecht des Landes entfallen kann.
- Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchAG: Es wird empfohlen, die Verwendung der Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchAG künftig der Steuerung durch die Landkreise und kreisfreien Städte (anstatt bisher der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg) zu überlassen.

2. Aufgaben der Landkreise

(Funktionalreform II/interkommunale Funktionalreform)

a) Empfehlungen für eine Aufgabenverlagerung

- Vollstreckungsaufgaben (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 c VwVGBbg),
- Örtliche Rechnungsprüfung (§§ 85, 101 ff. BbgKVerf),
- Namensänderungsangelegenheiten (VO über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten),
- Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 1 SchwAGZV),
- Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten und Lichtzeichenanlagen (§ 47 Abs. 3 OBG),

- Erteilung von Ausnahmen von Verboten aufgrund Feiertagsgesetz (§ 8 FTG),
- Aufgaben der Versicherungsämter (§ 1 Abs. 1 ZuVO SGB),
- Durchführung Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 1 Abs. 1 BEEGZV),
- Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld (VO zum Wohngeld und Wohngeldsondergesetz),
- Prüfung des Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz (§§ 1, 12 Abs. 1 KitaG),
- Entgegennahme von Anzeigen bei Anschluss von elektrischen Direktheizungen (§ 4 StrHAV),
- Verfolgung und Ahndung ordnungswidriger Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle (Bagatellfälle; § 50 BbgAbfBodG),
- Grundstücksbezogene Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§§ 126 Abs. 1, 64 ff. BbgWG),
- Anerkennung und Entzug kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit (VO über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht: § 1 Abs. 1),
- Erlass von Baumschutzsatzungen im Außenbereich (§ 24 BbgNatSchG),
- Ausgabe von Fischereischeinen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BbgFischG),
- Aufgaben der Widerspruchsbehörden.

b) Empfehlungen gegen eine Verlagerung kreislicher Aufgaben

- Brandverhütungsschau (§ 33 BbgBKG): Keine Übertragung.
- Schulträgerschaft von Gymnasien und Gesamtschulen (§ 100 Abs. 2 BbgSchulG): Keine Empfehlung zur Gesetzesänderung.
- Musikschulen (BbgMSchulG): Keine Empfehlung zur Gesetzesänderung.

c) Empfehlungen für eine vertiefte Prüfung

- Disziplinarrecht gemeindliche Hauptverwaltungsbeamte (§ 86 Abs. 2 LDG),

- Notfallbestellung für Standesbeamte (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 VO zur AG-PStG Bbg),
- Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 ÖPNVG),
- Genehmigung von Friedhöfen (§ 31 Bbg-BestG).

d) Weitere Empfehlungen

- Kraftfahrzeugzulassung (§ 4 StVRZV): Es wird eine flächendeckende Einführung der Trennung von Front- und Backoffice-Funktionen bei der Kfz-Zulassung empfohlen, wobei die Zuständigkeit für die Frontoffice-Funktionen auf die kreisangehörigen Verwaltungsträger zu übertragen sind und die Backoffice-Funktionen bei den Landkreisen verbleiben.
- Aufgaben im Straßenverkehrsrecht (§ 4 StVRZV): Es wird empfohlen, die Aufgaben nach dem Standarderprobungsgesetz und ohne überörtlichen Bezug auf die hauptamtlichen Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Raum zu übertragen, sofern diese mindestens 20.000 EW haben; ab einer Einwohnerzahl von 10.000 können die Aufgaben auf Antrag übertragen werden. Die Empfehlung gilt insbesondere für alle Innerortsstraßen, soweit es sich bei diesen nicht um Bundes- oder Landesstraßen handelt.
- Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfen zur Pflege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AG-SGB XII, § 2 Abs. 1 a AG-SGB XII): Es soll geprüft werden, inwiefern eine zweckmäßige Vor-Ort-Lösung durch die Kreisverwaltungen verbindlich, flächendeckend und mit einer angemessenen Erreichbarkeit umgesetzt werden kann. Dabei sind auch Möglichkeiten zu nutzen, die kreisangehörigen Verwaltungsträger als Frontoffice einzubinden. Wenn dies garantiert ist, spricht aus Sicht der Enquete-Kommission nach Abwägung der Argumente mehr für diese Lösung und weniger für die grundsätzliche Übertragung der Aufgaben auf den kreisangehörigen Raum.
- Festlegung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG): Es wird

empfohlen, die Einvernehmensregelung bei gemeindlichen Kindertagesstätten entfallen zu lassen.

- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 51 Abs. 1 BbgBO) und der unteren Denkmalbehörde (§ 16 Abs. 1 BbgDSchG) sowie Bündelungsfunktionen bei Baugenehmigungen: Keine Übertragung. Sollte es jedoch zu einer umfassenden Neuordnung der Bauordnung kommen, wird eine erneute Überprüfung der Übertragung empfohlen.
- Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, der Wirtschaftsförderung und Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben: Kein Regelungsbedarf.

Die Enquete-Kommission empfiehlt bezüglich der Aufgaben, die durch die Möglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes bereits von den Landkreisen oder Städten und Gemeinden wahrgenommen werden, die hier zur Verlagerung auf diese vorgeschlagen werden, gesetzgeberische Möglichkeiten zu finden, damit diese auch nach dem Auslaufen des Standarderprobungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Reformen von den jetzigen Aufgabenträgern wahrgenommen werden können.

3. Teil: Gemeinden

Grundlage der Empfehlungen zur Gemeindeebene ist zunächst, dass alle Gemeinden in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben. Änderungen sollen hinsichtlich der Organisation der Verwaltungen erfolgen. Dazu hat die Enquete-Kommission folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Für hauptamtliche Verwaltungsträger auf gemeindlicher Ebene soll die Mindesteinwohnerzahl von 10.000 (ausgehend von der Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2030 als Sollgröße) vorgegeben werden. Der Flächenfaktor hat bei den Abwägungen um den konkreten Verwaltungszuschnitt Berücksichtigung zu finden. Hierdurch darf die Hauptzielsetzung, durch eine Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen Verwaltungsträger Effizienzgewinne zu erreichen, nicht konterkariert werden.
2. Das Brandenburgische Amt soll zu einer brandenburgischen Amtsgemeinde mit gemeindeverbandlicher Qualität weiterentwickelt werden. Dabei soll die Verteilung des gemeindlichen Aufgabenbestandes zwischen Amtsgemeinde und verfassungsrechtlicher Ortsgemeinde am sachsen-anhaltinischen und/oder rheinland-pfälzischen Verbandsgemeindemodell orientiert erfolgen. Die Amtsgemeinde und die Einheitsgemeinde werden als prinzipiell gleichrangige Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene angesehen.
3. Es soll keine erneute umfassende Gemeindegebietsreform durchgeführt werden. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit soll auch hinsichtlich der Neuordnung der Kom-

munalverwaltungen Rechnung getragen werden. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, ein gesetzgeberisches Leitbild zu entwickeln, um dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen. Die Neustrukturierung der gemeindlichen Verwaltungen soll im Grundsatz innerhalb der bestehenden kommunalen Grenzziehungen erfolgen; gerade mit Blick auf die sich in den letzten zwanzig Jahren entwickelnden soziokulturellen usw. Beziehungen zwischen auch unterschiedlichen Verwaltungsträgern „angehörenden“ Gemeinden können grenzüberschreitende Neuordnungen geboten sein.“⁸⁸

I. Ausgangslage

Ausgehend von dem formalen Staatsaufbau, nach dem alle Staatsgewalt auf das Volk zurückzuführen ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 2 Abs. 2 LV), gestaltet sich der Staatsaufbau „von unten nach oben“. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen der Enquete-Kommission ist daher zunächst die gemeindliche Ebene.

Die gemeindlichen Verwaltungsstrukturen Brandenburgs beruhen auf amtsfreien Gemeinden (Einheitsgemeinden) und Ämtern, zu denen sich amtsangehörige Gemeinden zusammengeschlossen haben. Seit der letzten, 2003 abgeschlossenen, landesweiten Gemein-

⁸⁸ Beschluss der Enquete-Kommission vom 17.06.2013, in: P-EK2 5/23 vom 17.06.2013.

degebietsreform⁸⁹ hat es keine wesentlichen Veränderungen in den Gemeindeverwaltungsstrukturen mehr gegeben. Am 1. Januar 2013 gab es im Land Brandenburg auf örtlicher Ebene 200 Verwaltungseinheiten mit eigener hauptamtlicher Verwaltung. Hierzu zählen die vier kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam, 144 amtsfreie Gemeinden sowie 52 Ämter, die wiederum aus insgesamt 271 amtsangehörigen Gemeinden bestehen. In den Brandenburger Gemeinden gibt es 1.763 Ortsteile.⁹⁰

Nach § 133 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf soll ein Amt nicht weniger als 5.000 EW haben. Demgegenüber gibt es in Brandenburg gegenwärtig bereits 14 Ämter mit weniger als 5.000 EW. Diese Zahl wird sich angesichts der weiteren Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg bis 2030⁹¹ auf 26 erhöhen.

Eine Mindesteinwohnerzahl für amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden sieht die Brandenburgische Kommunalverfassung hingegen nicht vor. Nach dem Leitbild der Landesregierung für die Gemeindegebietsreform von 2003, welches sich der Landtag mit Beschluss vom 20. September 2000 zu eigen gemacht hatte, sollten amtsangehörige Gemeinden über eine Mindesteinwohnerzahl von 500 EW und amtsfreie Gemeinden über mindestens 5.000 EW, im damaligen engeren Verflechtungsraum sogar über deutlich mehr Einwohner, verfügen. Bereits heute werden indes die damals zugrunde gelegten Parameter teilweise nicht mehr erfüllt: 24 amtsangehörige Gemeinden in Brandenburg haben weniger als 500 EW (die nach der Zahl der Einwohner kleinste Gemeinde ist Kleßen-Görne mit lediglich 349 EW⁹²). 75 amtsangehö-

rige Gemeinden haben bereits unter 700 EW. 27 amtsfreie Gemeinden (mit eigener hauptamtlicher Verwaltung) verfügen über weniger als 5.000 EW; perspektivisch wird sich deren Zahl bis 2030⁹³ auf 35 erhöhen.

Die bestehenden hauptamtlichen Verwaltungseinheiten sind für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner und Anlaufstelle vor Ort und zwar nicht nur im Rahmen der Wahrnehmung eigener, gemeindlicher Angelegenheiten. So ist die amtsfreie Gemeinde nach § 17 BbgKVerf (nach § 140 BbgKVerf gilt dies entsprechend für die Amtsverwaltung) verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde, z. B. die Landrätin/der Landrat, zuständig ist. Die Gemeinde- oder Amtsverwaltung hat Vordrucke anderer Behörden, soweit zur Verfügung gestellt, bereit zu halten, Anträge entgegen zu nehmen und an die zuständigen Behörden weiter zu leiten. Allerdings werden bereits jetzt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen hauptamtlichen Verwaltungen mit kleinem Personalkörper aufgrund niedriger Fallzahlen in verschiedenen Aufgabenbereichen eingesetzt. Die Gewinnung und die fortlaufende Aus- und Fortbildung hoch qualifizierten Personals mit den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Spezialkenntnissen sowie die Gewährleistung von Abwesenheitsvertretung sind gerade in kleinen, berlinfernen Verwaltungen ein Problem, das mit dem altersbedingten Ausscheiden von Mitarbeitern noch an Relevanz zunimmt. Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit kann diesem Problem nur in eingeschränktem Maße Rechnung getragen werden. Bereits heute können in bestimmten Bereichen kleiner Verwaltungen Aufgaben der Daseinsvorsorge nur noch im Wege des Outsourcings auf Dritte erledigt werden (insbesondere im Bereich der Infrastruktur, wie z. B. Bauplanung, Straßenbau, Wasser/Abwasser).

⁸⁹ Siehe auch die Ausführungen zur Gemeindegebietsreform im Kapitel B.1.III.4.

⁹⁰ Land Brandenburg (2013): Kommunale Verwaltungsstruktur. Anzahl der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter in Brandenburg. Online verfügbar unter <http://service.brandenburg.de/de/Anzahl-der-Landkreise-kreisfreien-Staedte-Gemeinden-und-Aemter-in-Brandenburg/20108>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.

⁹¹ LBV (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Potsdam.

⁹² AfS Berlin-Brandenburg (2012): Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum 31.12.2012, OT_A.1.12.

⁹³ LBV (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Potsdam.

II. Empfehlungen

Nach Auffassung der Enquete-Kommission haben sich im Ergebnis der Anhörungen und im Vergleich mit anderen Ländern die politischen gemeindlichen Strukturen in Brandenburg vom Grundsatz her bewährt, so dass das Gebiet der Gemeinden – als ehrenamtlich organisierten Träger der kommunalen Selbstverwaltung – nicht einer erneuten flächendeckenden, landesweiten Gemeindegebietsreform unterzogen werden muss.

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass auf die Herausforderungen des demografischen Wandels mit einer stärkeren Dezentralisierung der Entscheidungen reagiert werden muss. Gestärkte kommunale Selbstverwaltung wird die Menschen in die Lage versetzen, auf die Herausforderungen des demografischen Wandels mit örtlich entwickelten und verantworteten lokal angepassten Lösungskonzepten zu reagieren.

Ziel einer Reform muss es sein, demokratisch legitimierte, hauptamtliche Verwaltungseinheiten zu schaffen, die auch mit Blick auf die weitere demografische Entwicklung und der Finanzausstattung der Kommunen sowie im Hinblick auf geplante weitere Aufgabenübertragungen im Rahmen eines interkommunalen Funktionalreformprozesses, nicht zuletzt aber auch im Hinblick auf die berechnete Erwartung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft an effektive und effiziente Kommunalverwaltungen noch leistungsfähig sind. Leistungskraft kann eine hauptamtliche Verwaltung entwickeln, wenn intern Spezialisierungen möglich sind, fachliche Vertretungen gewährleistet werden können und geltendes Recht durchgängig auf hohem Niveau angewandt und vollzogen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen hält die Enquete-Kommission es für erforderlich, die Zuständigkeitsbereiche der (hauptamtlichen) Verwaltungseinheiten auf der gemeindlichen Ebene deutlich und nachhaltig zu vergrößern. Eine Neugliederung von Gebietskörperschaften gegen deren Willen nach nur wenigen Jahren unterliegt als Mehrfachneugliederung nach der Rechtsprechung erhöhten Begründungsan-

forderungen. Verfassungsrechtliche Probleme der Mehrfachneugliederung stellen sich nach Auffassung der Enquete-Kommission von vornherein nicht, wenn – wie hier – eine Verwaltungsstrukturreform beabsichtigt ist, die den Bestand der Gebietskörperschaften an sich grundsätzlich unangetastet lässt.⁹⁴

Die Enquete-Kommission hat sich mit der Frage beschäftigt, ob anstelle des bisherigen Amtes ein neues (fortentwickeltes) Modell oder aber mehrere kommunalverfassungsrechtliche Strukturmodelle treten sollen. Hierzu hat sich die Enquete-Kommission neben Amt und Einheitsgemeinde noch im Einzelnen näher mit den folgenden Verwaltungsmodellen unterhalb der kreislichen Ebene beschäftigt:

- Verwaltungsgemeinschaft,
- Samtgemeinde,
- Verbandsgemeinde.

Die in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vertretene Verwaltungsgemeinschaft ähnelt in Aufbau und Rechtsnatur dem brandenburgischen Amt. Auch die Verwaltungsgemeinschaft ist Bundkörperschaft, d. h. sie hat weder den Status einer Gemeinde noch eines Gemeindeverbandes. Es fehlt an einer unmittelbaren demokratischen Legitimation.

Die Samtgemeinde, in Niedersachsen zur Stärkung der Verwaltungskraft konzipiert, ursprünglich aber nur als Übergangslösung für fusionswillige Gemeinden im ländlichen Raum gedacht, ist nach h. M. ein Gemeindeverband, der aus den der Samtgemeinde angehörenden (Mitglieds-)Gemeinden gebildet wird. Organe der Samtgemeinde sind der Samtgemeinderat, der Samtgemeindeausschuss und die/der auf acht Jahre gewählte, hauptamtlich tätige Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemein-

⁹⁴ So im Ergebnis auch Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg. Universität Hamburg, online verfügbar unter http://www.mi.brandenburg.de/media_fast/4055/Reformbedarf%20und%20Entwicklungsoptionen%20der%20Verwaltungsstrukturen%20der%20Gemeinden%20in%20Brandenburg.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2013, S. 173 ff.

debürgermeister. Die Ortsgemeinden müssen mindestens 400 EW, die Samtgemeinden sollen mindestens 7.000 EW haben.⁹⁵

Bei den Verbandsgemeinden nach rheinland-pfälzischem und sachsen-anhaltinischem Vorbild schließlich sind mehrere Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde zugeordnet. Die Verbandsgemeinde ist von ihrer Rechtsnatur her Gebietskörperschaft; sie hat aber – anders als es der Name suggeriert – nicht selbst Gemeindequalität (mit gemeindlicher Allzuständigkeit), sie ist vielmehr als Gemeindeverband zu qualifizieren. Auf der Ebene der Verbandsgemeinde existiert neben einem beschließenden Organ (Verbandsgemeinderat) eine Hauptverwaltungsbeamte/ein Hauptverwaltungsbeamter als vollziehendes Organ (Verbandsgemeindebürgermeisterin/Verbandsgemeindebürgermeister). Beide Organe werden durch die Verbandsbevölkerung unmittelbar gewählt. Die ortsgemeindliche Ebene verfügt ebenfalls über einen Ortsgemeinderat und eine Ortsgemeindebürgermeisterin/einen Ortsgemeindebürgermeister. Im Verbandsgemeindemodell gibt es nur eine hauptamtliche Verwaltung. Sie ist auf der Ebene der Verbandsgemeinde angesiedelt. Seit 2010 besteht in Rheinland-Pfalz für Verbandsgemeinden eine Regeleinwohnerzahl von 12.000 EW (in Gestalt einer gesetzlichen Zielvorgabe bis 2014).⁹⁶

III. Ziel: Stärkung der Einheitsgemeinden und Weiterentwicklung des Amtes

1. Erhalt aller Gemeinden

Im Ergebnis der Kommissionsberatungen spricht sich die Enquete-Kommission gestützt auf die Auswertung von Anhörungen und wissenschaftlichen Gutachten sowie vor dem Hintergrund einer Informationsreise nach Rheinland-Pfalz (mit Besuchen der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg) dafür aus, das bisherige Amtsmodell in Richtung des

(rheinland-pfälzischen) Verbandsgemeindemodells fortzuentwickeln. Beide Organe, Vertretung und Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamter, sind unmittelbar gewählt.

Dabei geht die Kommission davon aus, dass das – in Anlehnung an Rheinland-Pfalz – neu zu konzipierende Verbandsgemeindemodell auf der gemeindlichen Ebene vollständig an die Stelle der bisherigen brandenburgischen Ämter, aber gleichrangig neben das zukünftig weiterhin existierende Einheitsgemeindemodell tritt.

Die Enquete-Kommission spricht sich damit gegen eine erneute landesweite Gemeindegebietsreform aus. Sie empfiehlt den Erhalt aller Gemeinden.

Sie empfiehlt jedoch mit der **Fortentwicklung der Bundkörperschaft Amt zu einer „brandenburgischen Amtsgemeinde“ und damit** eine deutliche Reduzierung der Anzahl **gemeindlicher (Haupt-) Verwaltungen**. Die geltende Kommunalverfassung eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten für vertragliche gemeindliche und/oder die gemeindliche Verwaltungsstruktur betreffende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen: Auf Grundlage der geltenden Kommunalverfassung kann im Falle einer freiwilligen gebietlichen Änderung der Eingliederungs-/Neubildungsvertrag nach § 6 Abs. 3 BbgKVerf bestimmen, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister zum Beigeordneten der aufnehmenden/neu gebildeten Körperschaft wird. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen in entsprechender Anwendung des § 613a BGB auf die aufnehmende/neu gebildete Körperschaft über. Für die Eingliederung des Personals einer bislang amtsfreien Gemeinde in eine **Amts-Verwaltung** gelten die Maßstäbe des § 8 BbgKVerf sowie § 613a BGB in entsprechender Anwendung.⁹⁷

⁹⁵ Vgl. dazu auch die Anhörung eines Vertreters des Niedersächsischen Ministeriums des Innern, in: P-EK2 5/8 vom 10.02.2012.

⁹⁶ Zur ausführlichen Prüfung des Verbandsgemeindemodells hat die Enquete-Kommission eine zweitägige Informationsreise nach Rheinland-Pfalz durchgeführt.

⁹⁷ § 8 BbgKVerf lautet: „Personalübernahme.

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt oder zur Übernahme der hiervon Betroffenen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

(2) Beamte auf Zeit, die aufgrund der Umbildung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Enquete-Kommission empfiehlt entsprechende Regelungen für kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften über die freiwillige **Bildung von Amtsgemeinden** und – mit einem möglicherweise reduzierten Gestaltungsspielraum – für den Fall notwendiger gesetzlicher Zuordnungsentscheidungen.

2. „Brandenburgische Amtsgemeinde“

Die Enquete-Kommission regt an, das im Sinne der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde so fortentwickelte Amt als „Brandenburgische Amtsgemeinde“ zu bezeichnen. Die Enquete-Kommission ist sich dabei bewusst, dass diese Brandenburgische Amtsgemeinde rechtlich ebenso wenig wie die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde „Gemeinde“-Qualität hat, obwohl der Begriff dies eigentlich nahelegt, sondern vielmehr die Qualität eines Gemeindeverbandes im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV Bbg aufweist. Die Bezeichnung sollte aber nach Ansicht der Enquete-Kommission gewählt werden, um sprachlich an den tradierten Amtsbegriff anzuknüpfen.

Mit der empfohlenen Reform der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen wird die durch das Bestehen von Amtsverwaltungen erzeugte organisatorisch-institutionelle Trennung von Verwaltungsvollzug und ehrenamtlichem Mandat nicht aufgehoben. Die bürgerschaftlich-partizipatorische Entscheidungsrolle des gemeindlichen Kollegialorgans soll durch die im Grundsatzbeschluss zur Funktionalreform abgebildete Verbreiterung der Entscheidungsbefugnisse (durch die Qualifizierung übertragener Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) gestärkt werden. Das ehrenamtliche Engagement soll auch weiterhin durch eine der Bedeutung des Amtes und dem möglicherweise vergrößerten Aufwand

entsprechende Entschädigung sichergestellt werden.

Die Reduzierung der Anzahl der gemeindlichen Hauptverwaltungen – derzeit 148 kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden und 52 Bundkörperschaften (die Ämter) – setzt deren Vergrößerung (Einwohnerzahl und Fläche) voraus.

3. Soll-Mindesteinwohnerzahl

Die Enquete-Kommission spricht sich für eine Soll-Mindesteinwohnerzahl bei Amtsgemeinden aus.

Eine leistungsfähige Verwaltung setzt eine gewisse Einwohnerzahl voraus, die ein Mindestmaß an finanzieller Leistungskraft sicherstellt. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.⁹⁸ Bereits heute sind viele dieser hauptamtlichen Verwaltungen für (jeweils) weniger als 5.000 EW zuständig. Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Anzahl dieser zu einwohnerschwachen Verwaltungseinheiten weiter ansteigen wird. Um dieser demografischen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken und auch mit Blick auf die im interkommunalen Funktionalreformprozess geplante Übertragung weiterer Aufgaben auf die gemeindlichen Verwaltungen sowie die absehbare Entwicklung der Staats- und Kommunalfinanzen und die Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft an leistungsfähige Kommunalverwaltungen, hält es die Enquete-Kommission für erforderlich, die Zuständigkeitsbereiche der gemeindlichen (Haupt-) Verwaltungen durch eine Zusammenführung von Verwaltungsträgern deutlich zu erweitern.

Die Enquete-Kommission empfiehlt einen **einwohnerbezogenen Korridor** für die gemeindlichen (Haupt-)Verwaltungen, der als

(3) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern anteilig erbracht. Der zu erbringende Teil entspricht prozentual dem Anteil der übernommenen Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beamte auf Zeit gelten als abberufen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllen und deshalb nicht aufgrund der Umbildung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.“

⁹⁸ Beschluss des LVerfG Bbg, VfgBbg 21/03, U. v. 15.09.2005.

unteren Wert eine Mindesteinwohnerzahl von 10.000 EW pro Verwaltungseinheit (2030, Sollgröße) vorsieht. Aus Gründen der Demografiefestigkeit und Nachhaltigkeit sind maßgeblich die Einwohnerzahlen für das Jahr 2030. Es handelt sich nur um Regeleinwohnerzahlen, so dass Abweichungen im konkreten und begründeten Einzelfall auch nach unten möglich sein sollen. Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass Kriterien, wann die Regeleinwohnerzahl unterschritten werden darf, noch entwickelt werden müssen. Dabei ist klarzustellen, dass der Einwohnerzahlenmindestwert von 10.000 EW unter dem zentralen Gesichtspunkt einer Optimierung der gemeindlichen Verwaltungskraft kein Idealwert ist, vielmehr die unterschiedlichen (Vor-)Bedingungen und insbesondere die durch ein Mindestmaß an Bürgernähe definierten Anforderungen an die Verteilung der Verwaltungsstandorte in den Blick nimmt.

Die Überlegungen der Enquete-Kommission zielen, wie bereits mehrfach angesprochen, darauf ab, die Anzahl der gemeindlichen Hauptverwaltungen zur Erzielung einer Effizienzrendite einerseits, als Voraussetzung für einen interkommunalen Funktionalreformprozess andererseits deutlich zu reduzieren. Dem von Bogumil – für die Kreisebene – vorgegebenen Rhythmus lassen sich die Kommunalisierungsoptionen für Hauptverwaltungsvarianten ab 10.000, 20.000 oder 30.000 EW bewerten. Die Einwohnerzahl stellt auch für die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Verwaltung unbestritten den entscheidenden Gesichtspunkt dar. Dies gilt im Übrigen auch ohne Verknüpfung mit weiteren Kommunalisierungsvorhaben. Für die Schaffung zukunftsfester gemeindlicher Verwaltungsstrukturen ohne gesetzgeberische Eingriffe in bestehende gemeindegebietliche Strukturen ist die gesteigerte Verwaltungskraft der künftigen Verwaltungsträger das gegenüber allen anderen Belangen dominierende Ziel.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Enquete-Kommission für die bestehenden und entstehenden Einheits- und Amtsgemeinden einen Korridor, dessen untere Einwohnerzahlengrenze bei 10.000 EW liegen sollte.

Die **starre Festlegung** einer Mindesteinwohnerzahl von 30.000 oder mehr EW führte auf den ersten Blick zu unververtretbaren Ergebnissen.⁹⁹ Auch bei Zugrundelegung des unter Effizienzgesichtspunkten sinnvollen Richtwertes von 20.000 EW (dasselbe gilt für den Richtwert von 15.000 EW) ist z. B. im bisherigen Landkreis Prignitz keine der bislang amtsfreien Städte (Kreisstadt Perleberg mit 12.059 EW [13.12.2012]/9.970 EW [2030], Wittenberge mit 17.476 EW [13.12.2012]/13.538 EW [2030] und Pritzwalk mit 12.164 EW [31.12.2012]/10.322 EW [2030]) mehr eigenständiger/selbstständiger Verwaltungsträger. Die Zahl der gemeindlichen Hauptverwaltungen reduzierte sich von derzeit elf auf drei[!] (bei einem Schwellenwert von 15.000 EW auf vier, bei einem Schwellenwert von 10.000 EW auf sechs gemeindliche Hauptverwaltungen). Hierdurch wird deutlich, dass ein an sich – unter dem zentralen Gesichtspunkt erzielbarer Verwaltungskraft – sachgerechter Einwohnerzahlmindestwert von 20.000 EW in nicht wenigen Fällen einer Korrektur durch Heranziehung eines (kumulativen) Flächenansatzes bedürfte. Zur Verdeutlichung der besonderen Schwierigkeit, eine insgesamt sachgerechte Verwaltungsstrukturentscheidung herbeizuführen, mag das Beispiel des Landkreises Prignitz mit einer dünnen Besiedlungsdichte und Städten dienen, die allesamt deutlich weniger als 20.000 EW haben, den Bevölkerungsentwicklungsprognosen zufolge mit einer Ausnahme im Jahr 2030 weniger als 10.000 EW haben werden (Abbildung 1):

⁹⁹ Vergleiche hierzu die tabellarische Übersicht in Anlage 5, in der eine rein rechnerische[!] Korrelation zwischen den Einwohnermindestzahlen (10.000, 20.000 und 30.000 EW) und der Anzahl gemeindlicher Verwaltungen im jeweiligen kreisangehörigen Raum hergestellt wird.

Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Prignitz/Einwohnerzahlen	
Städte	Einwohnerzahlen am 31.12.2012
Bad Wilsnack (amtsangehörig)	2.612
Lenzen/Elbe (amtsangehörig)	2.293
Meyenburg (amtsangehörig)	2.203
Perleberg (amtsfrei)	12.059
Pritzwalk (amtsfrei)	12.164
Putlitz (amtsangehörig)	2.758
Wittenberge (amtsfrei)	17.476
Amtsfreie Gemeinden	Einwohnerzahlen am 31.12.2012
Groß Pankow/Prignitz	3.991
Gumtow	3.574
Karstädt	6.149
Plattenburg	3.471
Ämter und zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahlen am 31.12.2012
1. Bad Wilsnack/Weisen	6.200
Bad Wilsnack, Stadt	2.612
Breese	1.473
Legde/Quitzebel	623
Rühstädt	487
Weisen	1.005
2. Lenzen-Elbtalaue	4.343
Cumlosen	787
Lanz	780
Lenzen (Elbe), Stadt	2.293
Lenzerwische	483
3. Meyenburg	4.414
Gerdshagen	540
Halenbeck-Rohlsdorf	547
Kümmernitztal	371
Marienfließ	753
Meyenburg, Stadt	2.003
4. Putlitz-Berge	4.958
Berge	767
Gülitz-Reetz	465
Pirow	470
Putlitz, Stadt	2.758
Triglitz	498

Abbildung 1: Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Prignitz/Einwohnerzahlen

a) Flächenfaktor

Die Enquete-Kommission empfiehlt aber auch die entstehenden neuen Amtsgemeinden nicht zu groß werden zu lassen.

So hat sie beschlossen, dass eine Höchstfläche nicht überschritten werden soll. Auch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden soll beschränkt sein. Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Wahrnehmung ehrenamtlicher Arbeit nicht unmöglich gemacht werden darf. Eine Amtsgemeindevertreterin/ ein Amtsgemeindevertreter muss das ganze Amtsgemeindegebiet und die Belange aller Mitgliedsgemeinden kennen.

Ein weiterer beachtlicher Gesichtspunkt für den Größenzuschnitt der hauptamtlichen Gemeindeverwaltungen ist die zulässige Höchstzahl an „Mitglieds“-Gemeinden der jeweiligen Amtsgemeinde. Um eine weitgehende Paralyse des Amtes zu verhindern, legt die derzeit geltende Kommunalverfassung in § 133 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf eine Sollgröße von nicht mehr als sechs (amtsangehörigen) Gemeinden fest. Der Verzicht auf Veränderungen des gemeindegebietlichen Zuschnittes bedeutet bei einem Zusammenschluss von zwei/ drei Ämtern demnach – rein rechnerisch – eine Sollgröße von nicht mehr als zwölf/ 18 amtsgemeindeangehörigen Gemeinden. Tatsächlich dürfte die Anzahl der amtsgemeindeangehörigen Gemeinden bereits wegen einiger Zusammenschlüsse auch mit bislang amtsfreien Gemeinden geringer ausfallen. Im Vergleich mit der intragemeindeverbandlichen Struktur in Rheinland-Pfalz stellen sich die durch die Mehrzahl der zu verwaltenden Gemeinden in Brandenburg als äußerst moderat dar.

Dessen unbeschadet ist die Reduzierung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden der Amtsgemeinde durch freiwillige Zusammenschlüsse – mittels eines Anreizsystems, das z. B. zur Lösung der vielerorts bestehenden Zweckverbandsproblematiken beitragen könnte – anzustreben. Insofern und mit Blick auf die Verwaltungsaufgaben der Amtsgemeinde (in Quantität und Qualität) erscheint eine Anzahl von nicht mehr als 12 Mitgliedsgemeinden der Amtsgemeinde sachgerecht.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die – gerade entstehende – größte Verbandsgemeinde Deutschlands (Bitburg-Land [275,76 km²] und Kyllburg [153,32 km²]) flächenmäßig mit insgesamt 429,08 km² deutlich kleiner ist als – rein rechnerisch – drei Amtsgemeinden mit einer Fläche von jeweils 707,77 km² (im heutigen Landkreis Prignitz mit einer Fläche von 2.123,31 km²).

Dieser Befund verdeutlicht erneut, dass für die verschiedenen Landesteile gerade mit Blick auf die höchst unterschiedliche demografische Entwicklung/Siedlungsdichte, die vielfältigen, die unterschiedlichen Landesräume prägenden Aspekte und Entwicklungen **differenzierende Lösungen geboten** sein werden, die einem zu starren Leitbild entgegenstehen; ein differenzierter Befund zu Einwohnerdichte und -entwicklung in den verschiedenen Landesräumen erfordert differenzierte Antworten.

b) Kriterien

Kriterien für den konkreten Zuschnitt der Verwaltungseinheiten werden – neben dem Einwohnerzahlenrichtwert – unter anderem sein:

- die Größe/Fläche der Verwaltungseinheit,
- deren Lage im Raum einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, naturräumlicher Gegebenheiten und sozio-kultureller Beziehungen,
- planerische Gesichtspunkte sowie
- die Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung.

Die Enquete-Kommission ist sich dessen bewusst, dass im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich auch einzelne Ortsgemeinden das Bedürfnis haben werden, aus historischen oder sonstigen Erwägungen in Nachbarstrukturen zu wechseln. Dies sollte im Einzelfall nach näherer Prüfung ermöglicht werden. Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die freiwillige Bildung leistungsfähigerer Verwaltungsstrukturen auf der gemeindlichen Ebene (Bildung von Einheits- oder Amtsgemeinden) nicht auf die gegenwärtigen Gemeinde- oder Amtsgrenzen beschränkt

bleiben muss. Ergebnis der Gesamtstrukturreform muss jedoch die landesweite Schaffung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen sein.

Anders als im Falle einer **gemeindegebietlichen** Neugliederung kommt bei einer Neustrukturierung (lediglich) der gemeindlichen Verwaltungen der **Verwaltungskraft** der entstehenden Verwaltungen die entscheidende Bedeutung zu. Eine – nachhaltig – mit den Bürgererwartungen und den skizzierten Entwicklungen korrespondierende Verwaltungskraft kann nur bei hinreichend hohen Fall-/ Bearbeitungszahlen erreicht werden, die aufgrund des Spezialisierungsgrades der Bearbeiterinnen und Bearbeiter eine fachlich hochwertige Aufgabenerledigung gewährleisten. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, funktionierende Urlaubs- und krankheitsbedingte Vertretungen organisieren zu können. Die Bildung der Amtsgemeinden hat m.a.W. so zu erfolgen, dass auch bei sinkenden Einwohnerzahlen Bündelungs- und Effizienzgewinne ermöglicht werden. Die unter Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten sinnvolle Anknüpfung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen an die Mittelbereiche der Landesplanung sind auf ihre Darstellbarkeit und daraufhin zu überprüfen, ob sie (noch) mit den Anforderungen der Bürgernähe/der Erreichbarkeit **gemeindlicher** Verwaltungen in Einklang zu bringen sind. Nach Einschätzung der Enquete-Kommission entfalten die Mittelzentren eine mannigfache Sogwirkung, durch die viele Lebensbereiche der brandenburgischen Bürgerinnen und Bürger betroffen sind. Dies sei beispielhaft verdeutlicht durch die Wahl der Schulstandorte, die Konzentration bei der Niederlassung von Ärzten, Rechtsanwälten und Angehöriger weiterer Dienstleistungs- und Beratungsberufe. Der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, der diesem Umstand Rechnung trägt, erscheint unter diversen Gesichtspunkten sinnvoll.

Im Falle einer derartigen Zentralisierung der gemeindlichen Verwaltungseinheiten müssten Ansprechpartner und Bürgerservices (auch) in den größeren Mitgliedsgemeinden weitergeführt werden. Bei einer derartigen Verwaltungsstrukturierung würde die Einwohnerzahl dieser

Verwaltungseinheiten nicht unter 25.000 EW sinken.

Das Amt als Modell hauptamtlicher Verwaltung mehrerer Gemeinden im Land Brandenburg hat sich bewährt. Es ist gleichwohl mit Blick auf den künftigen Größenzuschnitt, den aktuellen und künftigen Aufgabenbestand und damit einhergehend das demokratische Legitimationserfordernis der Verwaltungsorgane erforderlich, das Amt auch und insbesondere in dessen rechtlicher Ausformung und Qualität weiterzuentwickeln und zukunftssicher zu machen. Mit der Entwicklung einer mit Gemeindeverbandsqualität ausgestatteten Gebietskörperschaft wird der Zersplitterung von Aufgabendurchführung und politischer Verantwortung wie sie auch durch die „Flucht in Zweckverbände“ zunehmend sichtbar geworden ist, ebenso entgegengewirkt wie der Entstehung und Verfestigung zu kleinteiliger und damit ineffizienter gemeindlicher Verwaltungseinheiten bei deutlichem Einwohnerschwund und immer knapperen finanziellen Ressourcen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt daher die Fortentwicklung der Bundkörperschaft „Amt“ zu einem Gemeindeverband „Amtsgemeinde“ (im Sinne des Art. 97 LV Bbg, Art. 28 Abs. 2 GG); die Kommunalverfassung regelt auch künftig – im Anschluss an diese Fortentwicklung – nur zwei gemeindliche Strukturmodelle: die Einheitsgemeinde und die Amtsgemeinde.

Dabei soll der Gesetzgeber sich von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Eine Änderung der **gemeindegebietlichen** Struktur erfolgt grundsätzlich durch freiwillige Gemeindezusammenschlüsse. Das Prinzip der Freiwilligkeit erstreckt sich auch auf die Bildung – den räumlichen Neuzuschnitt – der gemeindlichen Hauptverwaltungen, wobei Einwohnerrichtwerte (Mindesteinwohnerzahlen) und die Gemeinwohlverträglichkeit (ggf. Leitbildgerechtigkeit) der entstehenden Struktur den äußeren Rahmen setzen.

Die gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben sind so auf die Amtsgemeinden und die

Ortsgemeinden (Gemeinde im verfassungsrechtlichen Sinne) zu verteilen, dass der jeweilige Aufgabenbestand den aus dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip und dem Demokratieprinzip folgenden Anforderungen gerecht wird. Die Aufgabenverteilung soll klar und eindeutig sein; wechselseitige Mitwirkungserfordernisse sind auf ein Maß zu beschränken und/oder so auszuformen, dass in diesen nicht (kommunalverfassungsrechtlich fundierte) Blockademöglichkeiten angelegt werden.

2. Die Amtsgemeinde nimmt dementsprechend an Stelle der Ortsgemeinden die folgenden Selbstverwaltungsaufgaben wahr
 - a) die ihr nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben,
 - b) den Brandschutz und die technische Hilfe,
 - c) den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen,
 - d) den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten,
 - e) die Wasserversorgung,
 - f) die Abwasserbeseitigung,
 - g) den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.

Mit der Durchführung der in Satz 1 Buchstabe g) genannten Aufgabe kann ein Wasser- und Bodenverband beauftragt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge erforderlich ist.

- h) Den Amtsgemeinden wird gemäß §203 Abs.2 des BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung der Amtsgemeindevertretung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als

erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Amtsgemeinde wohnen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 und Satz 4 nicht zustande, so entscheidet die Amtsgemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

- i) Die Amtsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie die einzelnen Ortsgemeinden überschreiten, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- j) Einzelne Ortsgemeinden können der Amtsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.
- k) Die nach Buchstabe j) auf die Amtsgemeinde übergegangenen Aufgaben sind, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz übertragen sind, auf eine Ortsgemeinde zurück zu übertragen, wenn diese es beantragt, die Amtsgemeinde zustimmt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Der Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Amtsgemeinde bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats und der Amtsgemeindevertretung.
- l) Die Amtsgemeinde soll Ortsgemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unterstützen und zu einem wirtschaftlichen Ausgleich unter den Ortsgemeinden beitragen.

3. Diese Aufgabenverteilung wird zur Sicherung des verfassungsrechtlich gesicherten Minimumstandards durch einen Vorbehaltskatalog von Aufgaben der Ortsgemeinden ergänzt, die einer freiwilligen Übertragung auf die Amtsgemeinde nicht zugänglich sind. Aus demselben Grunde wird von der Konstituierung einer Kompetenz-Kompetenz der Amtsgemeinde abgesehen.¹⁰⁰ Schließlich wird eine Notifizierungspflicht für freiwillige Aufgabenübertragungen empfohlen.¹⁰¹

Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass bei der Suche nach effektiven, effizienten und bürgernahen Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene auch bislang amtsfreie Gemeinden Teil der entstehenden Amtsgemeinden werden können. Eine Höchstzahl von in der Regel zehn amtsgemeindeangehörigen Gemeinden soll nicht überschritten werden.

Die Enquete-Kommission geht davon aus, dass durch die verfassungsrechtlich gebotene Einbeziehung der Amtsgemeinden in den allgemeinen kommunalen Finanzausgleich (als Empfängerin von Schlüsselzuweisungen) die finanziellen Grundlagen insbesondere für investive Maßnahmen in den ortsgemeindeübergreifenden Angelegenheiten geschaffen werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt die Prüfung, ob und unter welchen Umständen eine alleinige Schlüsselzuweisungs-Ertragshoheit der Amtsgemeinden nach niedersächsischem Vorbild verfassungsrechtlich zulässig ist.

IV. Verwaltungs(neu)zuschnitt der Gemeindeverwaltungen

Der Neuzuschnitt von Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene ist auch ohne gesetzgeberische Eingriffe in den gebietlichen Bestand

¹⁰⁰ Die Amtsgemeinden sollen dementsprechend nicht in die Aufgabenkompetenz der Ortsgemeinden ohne deren Zustimmung eingreifen können.

¹⁰¹ Eine freiwillige Aufgabenübertragung muss gegenüber der Kommunalaufsicht angezeigt und begründet werden, um die Aufgabenentwicklung auf der kommunalen Ebene – insbesondere durch die Kommunalaufsicht – ausreichend beobachten zu können (vgl. Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des MI. Universität Hamburg, a. a. O., S. 208).

möglich, zum einen durch freiwillige Zusammenschlüsse zu vergrößerten Einheitsgemeinden, zum anderen durch die Vergrößerung der derzeit bundkörperschaftlich bestehenden gemeindlichen Verwaltungsstrukturen, mithin durch eine Vergrößerung von Fläche und Einwohnerzahl der bisherigen Amtsverwaltungen. Eine Option in diesem Zusammenhang bildet auch die Zuordnung bislang amtsfreier Gemeinden zu der (dann) vergrößerten Verwaltungseinheit, bei Beibehaltung des verfassungsrechtlichen Gemeindestatus.

Die Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungsebene ohne gesetzgeberische Eingriffe in den gebietlichen Bestand der Gemeinden unterliegt nicht der aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV Bbg folgenden Neugliederungsdogmatik. Mit der „Verwaltungsneugliederung“ sind vielmehr Eingriffe in die gemeindliche Kooperations-, Organisations- und Personalhoheit verbunden, die keine vergleichbare verfassungsrechtliche „Schwere“ aufweisen. Allerdings muss der Gesetzgeber auch in diesem Kontext sicherstellen, dass die Gesamtschau auf die Verwaltungskonzeption nicht ein Defizit an kommunaler – bürgerschaftlicher, partizipatorischer – Selbstverwaltung bewirkt. Dies wird im Wesentlichen bereits durch die Beachtung des verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzips sichergestellt (zu den Einzelheiten sogleich V.).

V. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Amtes zu einer brandenburgischen Amtsgemeinde

Bekanntlich hat das BVerfG mit der Rastede-Entscheidung¹⁰² einem lediglich funktionalen

¹⁰² BVerfGE 79, 127 ff. – Rastede. Die Leitsätze lauten: 1. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst nicht nur die Art und Weise der Erledigung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sondern ebenso die gemeindliche Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. 2. Zum Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung gehört kein gegenständig bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog, wohl aber die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern zur Selbstverwaltung übertragen sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen. 3. a) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG enthält auch außerhalb des Kernbereichs der Garantie ein verfassungsrechtliches

– auf Mitwirkung in mehrstufigen Verwaltungs-
verfahren gerichteten – kommunalen Selbst-
verwaltungsverständnis eine Absage erteilt und
den Gemeinden einen (auch weiterhin sachlich-
gegenständlich definierten) Vorrang (im Sinne
einer Erst-, All- oder Alleinzuständigkeit¹⁰³) für
die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
eingeräumt (Universalität des gemeindlichen
Wirkungskreises). Die (zwangsweise) gesetzliche
Hochzonung einer – überkommenen – gemeind-
lichen Selbstverwaltungsaufgabe (auf die Land-
kreisebene; im konkreten Fall: die Abfallentsor-
gung) ist nur dann verfassungsrechtlich zulässig,
wenn „anders die ordnungsgemäße Aufgaben-
erfüllung nicht sicherzustellen wäre“.¹⁰⁴

Dieses Aufgabenverteilungsprinzip hat
auch dort – unterhalb der Landkreisebene¹⁰⁵
– Beachtung zu finden, wo der Kommunalge-
setzgeber die Fortentwicklung der bisherigen
Bundkörperschaft „Amt“ zu einer branden-
burgischen Amtsgemeinde (mit gemeindever-
bandlicher Struktur, insofern ähnlich der rhein-
land-pfälzischen und sachsen-anhaltinischen
Verbandsgemeinde) betreibt und diese mit
Entscheidungskompetenzen über örtlich radi-
zierte Angelegenheiten – insbesondere mit der
Flächennutzungsplan-Kompetenz – ausstattet
(aus Sicht der verfassungsrechtlichen „Orts“-
Gemeinde, sofern durch den Gesetzgeber mit
unmittelbarer Wirkung geregelt: ein Aufga-
benentzug[!], der am verfassungsrechtlichen

Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten
der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden, das
der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu berücksichtigen
hat. Dieses Prinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden
auch gegenüber den Kreisen. 3. b) Der Gesetzgeber darf den
Gemeinden danach eine Aufgabe mit relevantem örtlichen
Charakter nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem
also dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße
Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre, und wenn die
den Aufgabenentzug tragenden Gründen gegenüber dem
verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art.
28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen. 4. Angelegenheiten der ört-
lichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind
diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen
Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug
haben, die also den Gemeindefinwohnern gerade als solchen
gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen
der Menschen in der Gemeinde betreffen; auf die Verwaltungs-
kraft der Gemeinde kommt es hierfür nicht an.

¹⁰³ Diese unterschiedlichen Begriffen und Interpretationen des
Vorrangprinzips lassen durchaus eine qualitative Abstufung
erkennen.

¹⁰⁴ Ebd., S. 154 und Leitsatz 3.b).

¹⁰⁵ VfGBbg 5/95, U. v. 17.10.1996, LVerfGE 5, 79 (91) – Brand-
schutz, wonach das Aufgabenverteilungsprinzip jedenfalls im
Grundsatz auch im Verhältnis zwischen den Gemeinden und
„ihren“ Ämtern gilt.

Aufgabenverteilungsprinzip zu messen ist¹⁰⁶).
Der den verfassungsgerichtlichen Anforderun-
gen nicht entsprechende erste Versuch des
Gemeindestrukturreformgesetzgebers (2001),
die Flächennutzungsplanungskompetenz auf
die brandenburgische Bundkörperschaft „Amt“
zu übertragen, hat der verfassungsgerichtlichen
Überprüfung nicht Stand gehalten.¹⁰⁷

Die in diesem Abschlussbericht empfohlene
Weiterentwicklung der bestehenden Bundkör-
perschaften „Amt“ durch eine im Vergleich zum
bisherigen Amt räumlich deutlich vergrößerte, den

¹⁰⁶ Der sachs-anhalt. Verbandsgemeinde-Gesetzgeber hat
die verfassungsrechtlichen Risiken der Aufgabenvertei-
lung zwischen Verbands- und Ortsgemeinde dadurch zu
minimieren versucht, dass die Verbandsgemeindebildung auf
vertraglicher Grundlage[!] erfolgt ist. § 1 Abs. 2 des Gesetzes
über die Verbandsgemeinde (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008
lautet: „Zur Bildung einer Verbandsgemeinde ist eine Ver-
bandsgemeindevereinbarung abzuschließen.“ So ist auch die
kuriose Entscheidung des LVerfG Sachs-Anhalt zu diesem
„Vorschaltgesetz“ (LVerfG 12/08, U. v. 21.04.2009, Rdnr. 23 ff.)
zu erklären, in der es heißt: „Es kann dahingestellt bleiben, ob
die Auffassung des Gesetzgebers zutrifft, dass bereits jetzt
die Kleinstgemeinden selbstständig nicht in der Lage seien,
die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben des eigenen
Wirkungskreises gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu
erfüllen. Zutreffend konnte der Gesetzgeber jedenfalls davon
ausgehen, dass angesichts der belegten demografischen
Entwicklung mit einem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang
von 20 % bis zum Jahr 2025 eine kleinteilige Gemeindestruk-
tur künftig nicht mehr in der Lage sein wird, die sich aus
dem Sozialstaatsprinzip und den Staatszielen resultierenden
Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge wie für alle anderen
Bürger des Landes in gleicher Weise zu erfüllen **[Nachweis
der nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung auf der
Grundlage einer gesetzgeberischen Prognose]**.“ Weiter-
hin: „Das ... eingeholte Gutachten belegt ... überzeugend,
dass die bisherigen Gemeindestrukturen ... allenfalls dann
den künftigen Anforderungen gerecht werden können, wenn
Entscheidungen über notwendige Infrastruktureinrichtungen,
die Nutzung von natürlichen Ressourcen, die Ansiedlung
von industriellen Großvorhaben sowie überhaupt die bau-
planerische Gestaltung des Gemeindegebiets, den kleinen
Gemeinden entzogen würden. ... die Vergangenheit habe
gezeigt, dass eine freiwillige Übertragung dieser Aufgaben
auf das Gebilde der Verwaltungsgemeinschaft praktisch nicht
stattfindet.“ Schließlich: „Zutreffend ist das Gutachten weiter
davon ausgegangen, dass einem **zwangsweisen Entzug die-
ser Aufgaben verfassungsrechtliche Grenzen entgegen-
stehen**. ... Ein solcher umfänglicher Aufgabenentzug würde
die kommunale Selbstverwaltung im Kern aushöhlen und nur
'Scheingemeinden' zurücklassen.“ (Rdnr. 23, Hervorhebung
nicht im Original) „Zutreffend geht das Gutachten davon
aus, dass der Verbandsgemeinde auch gegen den Willen der
Mitgliedsgemeinden in verfassungsrechtlich unbedenklicher
Weise Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch Gesetz
übertragen werden können.“ (Rdnr. 36) Gilt das bundesver-
fassungsrechtliche Konzept dezentraler Aufgabenansiedlung
auf der Grundlage dieser Rspr. dann nicht, wenn der „Zwang“
zu einer entsprechenden gemeindlichen Mitwirkung in der
„Drohung“ mit der Einheitsgemeinde liegt?

¹⁰⁷ GVBl. I S. 30; VerfGBbg, LKV 2002, 516 ff. – *Teupitz*. Siehe
hierzu ausführlich und kritisch Gebhardt, Inno (2007): Das
kommunale Selbstverwaltungsrecht. Verfassungsrechtliche
Maßstäbe und verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung für
kommunale Gebietsreformen, staatliche Aufgabenverlagerun-
gen und Ausgestaltungen des kommunalen Finanzausgleichs.
Baden-Baden: Nomos, S. 116 ff.

Zielen der Demokratisierung und der Reduzierung der Anzahl gemeindlicher Hauptverwaltungen dienende gebietskörperschaftliche Gemeindeverbandsebene¹⁰⁸ – die Brandenburgische Amtsgemeinde – ist das strukturbestimmende Merkmal der angestrebten erneuten Kommunalreform.¹⁰⁹

Nicht geklärt ist, ob ein hiermit einhergehender **gesetzgeberischer Entzug** von Aufgaben – insbesondere auch der Flächennutzungsplanungskompetenz – der künftigen „Ortsgemeinden“ (die weiterhin verfassungsrechtliche Gemeinden i. S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind) als milderes Mittel im Vergleich mit der sonst erforderlichen Einheitsgemeindebildung gerechtfertigt ist.¹¹⁰ Die brandenburgischen Verfassungsrichter sind in früheren Entscheidungen offenkundig davon ausgegangen, dass die für den Gesetzgeber bestehenden Entscheidungsvarianten „Verwaltungs- oder Gebietsreform“ „zwar etwas miteinander zu tun haben“¹¹¹, die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für aufgabenverlagernde Gesetze einerseits und Neugliederungsgesetze andererseits gleichwohl nicht miteinander vermengt werden dürfen. Dem wird man auch weiterhin prinzipiell zustimmen können, weil andernfalls ein jeder Aufgabenentzug allein durch den Hinweis auf eine mögliche Gemeindegliederung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre. Der skizzierten, in dem zugunsten der Gemeinden wirkenden Vorrangprinzip angesiedelten

verfassungsrechtlichen Problematik wird in den rheinland-pfälzischen und sachsen-anhaltinischen Verbandsgemeindeordnungen (auch) dadurch zu begegnen versucht, dass die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der mehrheitlichen Zustimmung der Ortsgemeinden bedarf.

Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Problemhaushalt erlaubt sich die Enquete-Kommission den Hinweis darauf, dass der sachsen-anhaltinische Gesetzgeber mit der Verabschiedung des sachsen-anhaltinischen Verbandsgemeindegesetzes eine zumindest im Nachbarland erfolgreiche Strategie zur Entschärfung der verfassungsrechtlichen Problematik gefunden hat: Dieses regelt die Bildung von Verbandsgemeinden mit zuvor gesetzlich definiertem Aufgabenbestand auf vertraglicher Grundlage, so dass die Aufgabenverteilung nicht das Ergebnis eines gegenüber den verfassungsrechtlichen (Orts-)Gemeinden unmittelbar wirkenden gesetzgeberischen Aufgabenentzugs ist.

Zu dem örtlich radizierten Selbstverwaltungs-Aufgabenbestand der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden gehören weiterhin die nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben, der Brandschutz und die technische Hilfe, der Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, von überörtlichen Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger diese errichten, der Ausbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und schließlich die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Ein entsprechender Größenzuschnitt der Verbandsgemeinden bietet die Chance, dass Aufgaben, die bislang von Zweckverbänden wahrgenommen werden, unmittelbar von den Amtsgemeinden oder größeren Einheitsgemeinden selbst ausgeführt werden. Dies würde zu einer Verringerung der Anzahl der Zweckverbände führen.

Für die Aufgabenverteilung zwischen Amtsgemeinde und amtsgemeindesangehöriger Gemeinde ergibt sich im Übrigen das folgende Grundmuster (Abbildung 2):

¹⁰⁸ Zur Verbandsgemeinde als „Zukunftsmodell?“ jüngst Zsinka, Enikö (2013): Die Verbandsgemeinde: ein Zukunftsmodell? In: DÖV 2013, S. 61–70.

¹⁰⁹ Insofern wird begrifflich[!] an das sog. „Amtsgemeinde“-Modell der Enquete-Kommission 2/1 angeknüpft, dass allerdings – bei näherem Hinsehen – eine virtuelle zweistufige (föderale) Gemeinde mit Verantwortung beider gemeindlicher Ebenen (der Amtsgemeinde- und der Ortsgemeindeebene) „zur Gesamten Hand“ zum Gegenstand hatte. Siehe hierzu den Hinweis von Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des MI. Universität Hamburg, a. a. O., S. 96 und weiterhin Nierhaus, Michael/Gebhardt, Ihno (2000): Kommunale Selbstverwaltung zur gesamten Hand? Von der Samt- und Verbandsgemeinde zur Orts- und Amtsgemeinde, Schriftenreihe des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam, Bd. 6, Berlin.

¹¹⁰ Diese Diskussion wird um ein zusätzliches Problem bereichert, nämlich die Frage, ob sich die brandenburgischen Ämter durch freiwillige Aufgabenübertragungen „ihrer“ amtsangehörigen Gemeinden zu verfassungswidrigen Gemeindeverbänden entwickelt haben. Siehe hierzu Einzelheiten bei Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des MI. Universität Hamburg, a. a. O.

¹¹¹ VfGBbg, Gedächtniszitat.

Amtsgemeinde	Amtsgemeindeangehörige (Orts-)Gemeinde
– Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	– pflichtige* Selbstverwaltungsaufgaben
– pflichtige* Selbstverwaltungsaufgaben	– freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

*Zuweisung des Gesetzgebers nach dem Grad der „Überörtlichkeit“

Abbildung 2: Aufgabenverteilung zwischen Amtsgemeinde und amtsangehöriger Gemeinde

VI. Konzeption und gesetzgeberische Vorgehensweise zur Entwicklung der brandenburgischen Amtsgemeinde

Für den brandenburgischen Gesetzgeber bieten sich prinzipiell drei Entwicklungsperspektiven mit spezifischen Anforderungen und Folgewirkungen: Erstens der Erhalt und ggf. die Vergrößerung (Einwohnerzahl) der Ämter als Bundkörperschaften, möglicherweise unter Zuordnung einzelner, bislang amtsfreier Gemeinden; zweitens die Ergänzung der brandenburgischen Kommunalverfassung durch eine zweite Gemeindeverbandsebene, die „Brandenburgische Amtsgemeinde“ (unter Einbeziehung auch der Überlegungen der Enquete-Kommission 2/1 des Brandenburgischen Landtages), möglicherweise mit der Zielsetzung, dass sich alle bestehenden Ämter zu Gemeindeverbänden entwickeln; drittens die hier vorgeschlagene – „einaktige“ – qualitative Fortentwicklung der Ämter zu Amtsgemeinden (die verfassungsrechtlich wohl als weitere gemeindeverbandliche Ebene zu qualifizieren sein wird) auf gesetzlicher Grundlage (nach dem im Nachbarland Sachsen-Anhalt praktizierten Muster).

Einen sachlichen Ausgangspunkt für die Schaffung einer weiteren Gemeindeverbandsebene bildet der infolge zahlreicher freiwilliger Aufgabenübertragungen durch amtsangehörige Gemeinden (überwiegend bereits in den neunziger Jahren) unübersichtliche Bestand an Entscheidungskompetenzen der bestehenden Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten der amtsangehörigen Gemeinden, der unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten Anlass zur Sorge bereitet. Die in großer Zahl erfolgte freiwillige Verlagerung von Selbstverwaltungs-

befugnissen auf schleswig-holsteinische Ämter hat das Verfassungsgericht Schleswig-Holstein zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der schleswig-holsteinischen Amtsordnung veranlasst.¹¹²

Die gesetzliche oder zumindest vom Gesetzgeber veranlasste Rückübertragung der freiwillig von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt verlagerten Aufgaben ist aus Sicht der Enquete-Kommission bereits deshalb kein zukunftsgerichteter Lösungsansatz, weil er im Widerspruch zu Teilen der bereits im Jahr 2001 durchgeführten Gemeindestrukturreform und auch der gemeindlich autonom getroffenen Entscheidungen über (freiwillige) Aufgabenverlagerungen stünde.

Im Rahmen der in diesem Kontext vom Ministerium des Innern beauftragten gutachterlichen Untersuchung hat Trute zur Lösung des Problems einen Mix aus Erhalt des brandenburgischen Amtes, Aufgabenrückübertragungen und Schaffung einer brandenburgischen Verbandsgemeinde vorgeschlagen. Wörtlich heißt es in der Zusammenfassung des Gutachtens:

„Neben der Weiterentwicklung der Regelungsstrukturen des Amtes ist auch ein **neues Modell** denkbar: Zum einen kann die Rückübertragung von Aufgaben, die dem Amt übertragen worden sind, davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Gemeinden sich zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen. So können insbesondere inhomogene Ämter sich weiterentwickeln und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesteigert werden. Darüber hinaus sollte ein Zugriffsrecht

¹¹² LVerfG SH, LVerfG 1/09, U. v. 26.02.2010, DÖV 2010, 486; siehe zur Frage der Übertragbarkeit des Urteils auf Brandenburg Trute, ebd.

der Ämter zur Übernahme von Aufgaben vorgesehen werden, um die Heterogenität des Aufgabenzuschnitts zu verringern. Zum anderen sollte der Übergang des Amtes zu einer Verbandsgemeinde sowohl als freiwillige wie auch gesetzlich verpflichtende Option vorgesehen werden. Bei der Übertragung oder der Hochzoning von Aufgaben eines bestimmten Umfangs und Qualität durch die Gemeinde muss dann der Übergang zu einer Verbandsgemeinde erfolgen. Darüber hinaus kann bei Vorliegen bestimmter qualitativer Kriterien – wie etwa zu geringer Leistungsfähigkeit der Amtsverwaltung oder zu großer Heterogenität der Aufgabensituation in dem Amt – der Übergang zu einer Verbandsgemeinde verpflichtend sein. Ergänzend können die amtsangehörigen Gemeinden mit qualifizierter Mehrheit einen Übergang in die Verbandsstruktur vorsehen. ...“¹¹³

Gegen dieses Konzept sind allerdings im Diskussionsprozess einige Bedenken erhoben worden, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen: Zunächst ist das angestrebte Nebeneinander von Einheitsgemeinden, Bundkörperschaften und einer neu geschaffenen gebietskörperschaftlichen Ebene (der Verbandsgemeinde) die strukturell komplizierteste Lösung. Dies gilt umso mehr, als die Heterogenität des gemeindlichen, bundkörperschaftlichen und auch gemeindeverbandlichen Aufgabenbestandes durch eine Mixtur von Zugriffsrechten der Ämter (streitanfälliger Aufgabenzug[!], bereits die gesetzliche „Ermächtigung“ dürfte am Aufgabenverteilungsprinzip zu messen sein: „Heterogenität“ als der das Vorrangprinzip überwindende Belang?), freiwilliger **und** gesetzlicher Aufgabenausstattung nur unwesentlich verringert werden dürfte. Auch bleibt unklar, von welchen Kriterien die Entscheidung abhängig gemacht werden könnte, welche Ämter ihre bundkörperschaftliche Struktur erhalten und welche zu Verbandsgemeinden fortentwickelt

¹¹³ Trute, ebd., S. 6f.

werden. Weiterhin ist der Übergang zur Verbandsgemeinde nicht per se ein „Übergang zu mehr Leistungsfähigkeit“, wie das qualitative Kriterium „zu geringe Leistungsfähigkeit der Amtsverwaltung“ suggeriert. Die Möglichkeit einer qualifizierten Mehrheit amtsangehöriger Gemeinden, den Übergang zur Verbandsgemeinde herbeizuführen, ändert im Übrigen nichts an der Notwendigkeit einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Aufgabenverteilung. Auch in diesem Fall wird gegenüber den eine Verbandsgemeindestruktur ablehnenden Gemeinden (zumindest im Einzelfall) ein Aufgabenzug erfolgen müssen, **um den der gemeindeverbandlichen Struktur entsprechenden Aufgabenbestand der Verbandsgemeinde** zu gewährleisten. Die so geschaffene Gemengelage dürfte auch durch die von Trute zu Recht angemahnte Notifizierungspflicht¹¹⁴ von Aufgabenverlagerungen kaum noch beherrschbar sein. Schließlich führt ein dynamisches Nebeneinander von drei Gemeindestrukturen (Einheitsgemeinde – Verbandsgemeinde – Amt) zu einem Mangel an Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger und erfordert zusätzliche (differenzierende) Aufsichts-, Finanzierungs- und dienstrechtliche Regelungen.

Mit Blick auf diese Einwände gegen ein „dynamisches“ Entwicklungsmodell, das ein längerfristiges Nebeneinander von bundkörperschaftlichen und gemeindeverbandlichen Strukturen für die gemeindliche Verwaltungsebene vorsieht, empfiehlt die Enquete-Kommission den zeitlich klar definierten Übergang von der bundkörperschaftlichen zu der bereits skizzierten gemeindeverbandlichen Verwaltungsstruktur (der brandenburgischen Amtsgemeinde). In der Entscheidung für eine zusätzliche gebietskörperschaftliche Ebene liegt nach allem die Chance zur Behebung des jedenfalls für Schleswig-Holstein festgestellten Demokratiedefizits von Bundkörperschaften.

Eine überzeugende „inhaltliche“ Amtsgemeinde-Konzeption ist durch klare Aufgabenzuständigkeiten geprägt. Der Größenzuschnitt der zusätzlichen gemeindeverbandlichen Ebene

¹¹⁴ Ebd.

ist den modernen verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnissen – in Abhängigkeit auch vom Gesamtaufgabenbestand der Amtsgemeinde – anzupassen. Die gebotene Verwaltungsnähe zur Bürgerin und zum Bürger zwingt zu Lösungen, die nicht ausschließlich dem Effizienzgedanken unterworfen sind.¹¹⁵ Die spezifischen rechtli-

chen Probleme und Folgewirkungen lassen sich tabellarisch folgendermaßen zusammenfassen (Abbildung 3)¹¹⁶:

¹¹⁵ Zu den Größenzuschnitten der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und weiteren Rechtstatsachen siehe Kuhlmann, Sabine/Richter, Philipp/Schwab, Christian/Zeit, Dirk (2012): Gutachten zur Reform der Kommunal- und Landesverwaltung Brandenburg. Wissenschaftliches Gutachten erstellt im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag. Deutsche Universität für Verwal-

tungswissenschaften Speyer, in: P-EK2 5/14 vom 14.09.2012, Anlage 8.

¹¹⁶ Zur Effizienz, Effektivität und Größenordnungen der unterschiedlichen Gemeindeverbandsmodelle siehe Rosenfeld, Martin T.W. et al. (2007): Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt, Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. IWH, Halle. Übersicht auf S.26, abgedruckt auch bei Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des MI. Universität Hamburg, a.a.O., S. 189.

Erhalt des Amtes (Bundkörperschaft, konzipiert als „Verwaltungshilfseinrichtung“ der Gemeinden); zwei gemeindl. Strukturen	Nebeneinander von Amt und Verbandsgemeinde (Gemeindeverband im verfassungsrechtlichen Sinne); drei gemeindl. Strukturen	Ersetzung des Amtes durch Amtsgemeinde (Gemeindeverband im verfassungsrechtlichen Sinne); zwei gemeindl. Strukturen
<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtaufgabenbestand und Entscheidungsbefugnisse der Amtsorgane, die nicht mit der fehlenden direktdemokratischen Legitimation dieser Organe korrespondieren (Demokratiedefizit); – Kompetenzen im Selbstverwaltungsbereich (infolge freiwilliger Aufgabenübertragungen), die zu Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit der Amtsverfassung führen; – Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter, die außerhalb des Dispositionsrahmens der gemeindlichen kommunalen Selbstverwaltung liegt/Unterschreitung eines verfassungsrrechtlich gebotenen Minimumaufgabenbestandes bei amtsangehörigen Gemeinden <hr/> <p>Dementsprechend ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Rückführung freiwillig übertragener Selbstverwaltungsaufgaben auf amtsangehörige Gemeinden zu erfolgen hat. Eine gesetzgeberische Verlagerung weiterer Selbstverwaltungskompetenzen auf das Amt scheidet aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die im Hinblick auf die Bundkörperschaft „Amt“ bestehenden verfassungsrechtlichen Probleme bestehen fort: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtaufgabenbestand und Entscheidungsbefugnisse der Amtsorgane, die (wie Spalte 1); 2. Kompetenzen im Selbstverwaltungsbereich ... (wie Spalte 1); 3. Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter, die ... (wie Spalte 1) <hr/> <p>Dementsprechend ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine ... (wie Spalte 1)</p> <hr/> <p>Darüber hinaus sind die folgenden Probleme mit dem von Trute vorgeschlagenen Entwicklungsmodell verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung von quantitativen und qualitativen Kriterien für die Abgrenzung des bundkörperschaftlichen bzw. gemeindeverbandl. Aufgabenbestandes erforderlich; – Entscheidung über ein Zugriffsrecht der Ämter auf gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben (zusätzlich zu der zugunsten der Landkreise bestehenden Kompetenz-Kompetenznorm: Aufgabenentzug!); – Einrichtung einer „Sprungstelle“ für den dynamischen Entwicklungsprozess zur Verbandsgemeinde; – Regelung eines den kommunalen Selbstverwaltungsgarantien entsprechenden Aufgabenbestandes der verschiedenen Körperschaften auch für den Fall qualifiziert mehrheitlicher Entscheidungen amtsangehöriger Gemeinden für einen Übergang zur Verbandsgemeinde. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Selbstverwaltungsaufgabenbestand der Amtsgemeinde muss mit der gemeindeverbandlichen Konzeption korrespondieren; – Zugleich darf der ortsgemeindliche Aufgabenbestand nicht den verfassungsrechtlich gewährleisteten Minimumstandard unterschreiten (Aufgabenverteilungsprinzip).

Abbildung 3: Rechtliche Probleme und Folgewirkungen des Amtes, der Verbandsgemeinde und der Amtsgemeinde

VII. Kommunalverfassungsrecht

Die Enquete-Kommission erkennt, dass die vorgeschlagenen Reformen Auswirkungen auf das gesamte Kommunalverfassungsrecht haben werden. Diese können hier nicht im Einzelnen erörtert werden. Sie empfiehlt jedoch eine vertiefte Prüfung der Frage, ob die plebiszi-tären Mitwirkungsmöglichkeiten in Brandenburg gestärkt werden können. Dies könnte insbesondere die Absenkung der erforderlichen Quoren und die Ersetzung der bislang für Bürgerbegehren/ Bürgerentscheide erforderlichen Kostendeckungsvorschläge durch realistische Kostenschätzungen beinhalten. Auch die Möglichkeit zu direkten Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger von Ortsteilen zu Ortsteilangelegenheiten soll in diesem Zusammenhang geprüft werden.

4. Teil: Landkreise

Grundlage der Empfehlungen zu den Landkreisen ist folgender Beschluss der Enquete-Kommission:

- „1. Die Anzahl künftiger Kreise soll sich innerhalb des Korridors von 7–10 Landkreisen befinden.
2. Bei der Bildung neuer Landkreise sollen die vorhandenen Kreisgrenzen grundsätzlich beachtet werden. Ausnahmen sollten bspw. bei der Möglichkeit zur Schaffung zusammenhängender Gebiete mit bestimmter historischer/ landsmännischer Verbundenheit oder bei dem (freiwilligen) Zusammenschluss (als Einheitsgemeinde oder Amtsgemeinde) von Ämtern und Gemeinden entlang der alten Kreisgrenzen möglich sein.
3. Der Kreissitz eines neuen Landkreises soll durch den Gesetzgeber festgelegt werden.“¹¹⁷

I. Ausgangslage

Mit dem Kreisneugliederungsgesetz vom 24. Dezember 1992 wurden aus vormals 38 Kreisen und sechs kreisfreien Städten 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte gebildet.¹¹⁸

Wichtigstes Ziel der Kreisgebietsreform war es, ausweislich der Begründung zum Kreisneugliederungsgesetz, den Kreisen eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichende Leis-

tungsfähigkeit, d. h. finanzielle Leistungskraft und Verwaltungskraft, zu sichern¹¹⁹. Jeder Kreis müsse so zugeschnitten sein, dass er einen wirtschaftlichen und effektiven Einsatz der Verwaltungsmittel ermöglicht. Um dies zu erreichen, dürfe eine gewisse Mindesteinwohnerzahl nicht unterschritten werden. Nach den damals vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der kommunalen Gebietsreformen sollte die Einwohnermindestgröße bei etwa 150.000 pro Landkreis liegen. In dünn besiedelten Gebieten sollte eine Einwohnerzahl von 120.000 pro Landkreis möglichst nicht unterschritten werden.

Im Ergebnis sind 14 Landkreise entstanden, von denen acht (Sektoral-) Landkreise – wie Tortenstücke – unmittelbar um Berlin herum liegen. Mit 1.217 km² ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz der flächenmäßig kleinste der heutigen Landkreise. Mit 3.058 km² ist der Landkreis Uckermark nicht nur größter Landkreis Brandenburgs, sondern auch größer als das Saarland (2.569,69 km²). Er zählt zugleich zu den größten Landkreisen in der Bundesrepublik. Flächenmäßig größer sind lediglich noch die im Rahmen der letzten Kreisgebietsreform (2011) in Mecklenburg-Vorpommern entstandenen Landkreise Vorpommern-Rügen (3.188 km²), Rostock (3.421 km²), Vorpommern-Greifswald (3.927 km²), Ludwigslust-Parchim (4.752 km²) und Mecklenburgische Seenplatte (5.468 km²).

Zwischen den derzeitigen Landkreisen besteht – z. T. auch unter Einbeziehung kreis-

¹¹⁷ Beschluss der Enquete-Kommission vom 17.06.2013, in: P-EK2 5/23 vom 17.06.2013.

¹¹⁸ Siehe auch die Ausführungen zur Kreisreform im Kapitel B.1.III.2.

¹¹⁹ Drucksache 1/1259.

freier Städte – auch jenseits der Regionalen Planungsgemeinschaften eine rege interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg. Als Beispiele hierfür seien genannt: Rettungsleitstellen, Sparkassenzweckverbände, Tourismuszweckverbände

sowie gemeinsame Vermessungs- und Katasterbehörden.

Der Bevölkerungsstand im Land Brandenburg zum 31. Dezember 2012, gegliedert nach Landkreisen sowie die weitere Bevölkerungsprognose für die Jahre 2015, 2020 und 2030 ergibt sich aus folgender Übersicht (Abbildung 4):

Landkreis	Einwohner				
	Bevölkerungsstand ¹²⁰ 31.12.2012	Prognose ¹²¹			Entwicklung 2010 bis 2030 ¹²²
		2015	2020	2030	
Barnim	173.193	176.503	174.212	162.854	-7,9
Dahme-Spreewald	160.314	162.243	161.635	154.679	-4,4
Elbe-Elster	107.649	104.878	99.366	87.624	-21,7
Havelland	153.294	154.551	153.761	148.636	-4,0
Märkisch-Oderland	186.925	188.244	185.436	172.557	-9,4
Oberhavel	202.162	202.779	200.151	189.667	-6,6
Oberspreewald-Lausitz	115.212	113.863	108.040	95.353	-21,6
Oder-Spree	177.047	178.150	172.229	155.355	-15,5
Ostprignitz-Ruppin	99.125	98.450	94.235	83.963	-18,4
Potsdam-Mittelmark	204.388	205.390	203.923	194.246	-5,3
Prignitz	78.799	76.793	71.787	62.250	-24,1
Spree-Neiße	120.178	117.201	110.001	95.877	-24,1
Teltow-Fläming	159.686	160.074	157.023	145.363	-9,9
Uckermark	122.484	122.840	116.197	103.223	-20,4

Abbildung 4: Aktueller Bevölkerungsstand und Bevölkerungsprognose nach Landkreisen

¹²⁰ AfS Berlin-Brandenburg (2012): Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum 31.12.2012, OT_A.1.12.

¹²¹ LBV (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Potsdam.

¹²² AfS Berlin-Brandenburg; LBV (2012): Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg. 2011 bis 2030. A I 8 – 11. Potsdam. Online verfügbar unter http://www.stk.brandenburg.de/media/lbm1.a.4856.de/SB_A01-08-00_2011u00_BB.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.

Einwohnerstärkste Landkreise sind zurzeit die unmittelbar an Berlin angrenzenden Landkreise Potsdam-Mittelmark (204.388 EW) und Oberhavel (202.162 EW). Demgegenüber erfüllen die Landkreise des weiteren Metropolenraumes Prignitz und Ostprignitz-Ruppin bereits heute schon nicht mehr die Parameter der Kreisgebietsneugliederung aus dem Jahre 1992.¹²³ Mit 78.799 EW weist der Landkreis Prignitz (2.123,31 km²) bereits heute eine der geringsten Bevölkerungsdichten aller Landkreise der Bundesrepublik Deutschland auf (37 EW/km², zum Vergleich: die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Deutschland beträgt 230 EW/km²). Nach der Bevölkerungsvorausschätzung für das Jahr 2030 werden die Bevölkerungszahlen insbesondere in den Berlinfernen Landkreisen noch weiter absinken, und zwar in Größenordnungen von zum Teil über 20 Prozent.

Im Jahre 2030 wird die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Landkreis noch ca. 132.000 EW betragen, fünf Landkreise werden nur noch deutlich unter 100.000 EW haben. Der Landkreis Prignitz wird im Jahre 2030 mit prognostizierten 62.250 EW auf das Niveau derzeit kreisfreier Städte in Brandenburg zurückfallen.

Sinkende Bevölkerungszahlen gehen einher mit einer geringeren Finanzausstattung der Landkreise. Der dadurch entstehende Konsolidierungsdruck wird sich u. a. durch das Auslaufen des Solidarpaktes im Jahre 2019, die Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3 GG) und geringer werdende EU-Fördermittel noch zusätzlich verschärfen. Sind die Fallzahlen in den Kreisverwaltungen z. T. bereits jetzt niedrig, werden sie perspektivisch landesweit kontinuierlich weiter absinken. Unter diesen Bedingungen wird eine effektiv und effizient arbeitende Kommunalverwaltung auf Kreisebene auf Dauer nicht mehr aufrechterhalten werden können. Eine Leistungsfähigkeit von Kreisverwaltungsstrukturen kann auch nicht dauerhaft im Wege der – lediglich auf einzelne Kooperationsfelder bezogene – interkommunalen Zusammenarbeit zwischen mehreren Aufgabenträgern gewährleistet werden.

¹²³ Der Landkreis Prignitz hatte 1992 bereits unter 120.000 EW.

Angesichts des dramatisch fortschreitenden, nicht mehr aufzuhaltenden demografischen Wandels in Brandenburg bei sich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen ist die Enquete-Kommission der Auffassung, dass die Landkreise zukunftsfest gemacht werden müssen, ohne dass dies jedoch zu Lasten der gemeindlichen Ebene gehen darf. Im Rahmen einer Gebietsreform sind demzufolge auf Kreisebene größere Verwaltungseinheiten zu schaffen, die in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen einwohnerbedingt höhere Fallzahlen aufweisen. Nur so können die Landkreise auch angesichts des demografischen Wandels die ihnen zugewiesenen überörtlichen Aufgaben sowie ihre Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion weiterhin kraftvoll ausüben.

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass es eine im bundesweiten Vergleich inhomogene Situation in Bezug auf den Größenzuschnitt von Landkreisen gibt (hinsichtlich Einwohnerzahl und Fläche). Insgesamt wird bei den Kommunalreformen der letzten Jahre eine Tendenz zu vergrößerten Strukturen sichtbar, wobei sich die Landesgesetzgeber üblicherweise (auch) eines Einwohnerzahlen- und Flächenansatzes bedienen haben. Ein wesentliches Begründungselement für höhere Einwohnerzahlen und vergrößerte Flächenzuschnitte der Kommunalkörperschaften liegt in dem gewachsenen Aufgabenbestand. Die Vergrößerung der Verwaltungskörperschaft ist ein sachgerechtes Instrument zur Gewährleistung der erforderlichen Fallzahlen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen, um auch weiterhin, insbesondere bei sinkenden Bevölkerungszahlen, eine effizient und effektiv arbeitende Verwaltung zu gewährleisten.

Soweit möglich, sollen die Grenzen der bestehenden Landkreise bei der Gebietsreform berücksichtigt werden. Sofern die im Gesetzgebungsverfahren durchzuführenden Anhörungen der Landkreise einen anderen – von den bisherigen Landkreisgrenzen abweichenden – sachgerechten Zuschnitt unter Berücksichtigung insbesondere der historischen, geografischen (naturräumlichen), sozio-kulturellen, ökonomischen (wirtschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen) und auch landesplanerischen

Gesichtspunkte ergeben, sollen kleinteilige Lösungen vermieden werden. Die in die Zukunft gerichtete Beachtung dieser für eine Neugliederung beachtlichen Gesichtspunkte kann durchaus zu Landkreisen mit unterschiedlicher Größe und Einwohnerzahl führen, ohne dass deshalb der Gleichbehandlungsgrundsatz und/ oder das Prinzip der äußeren Homogenität der künftigen Kommunalkörperschaften verletzt werden.

II. Empfehlungen

Die Enquete-Kommission empfiehlt deshalb die Reduzierung der Anzahl der bestehenden 14 Landkreise auf sieben bis höchstens zehn Landkreise, um eine kraftvolle Wahrnehmung der (insbesondere auch in diesem gesetzgeberischen Kontext kommunalisierten) überörtlichen Aufgaben, der Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen zu gewährleisten.

Die Enquete-Kommission empfiehlt, die streitanfällige Bestimmung des Verwaltungssitzes im Falle der Kreisneugliederung – unbeschadet der Frage der Fortführung von Verwaltungsstandorten – gesetzlich zu treffen. Sie empfiehlt, bislang kreisfreie Städte – im Falle der Einkreisung – zum Kreissitz zu bestimmen.

Angesichts des dramatisch fortschreitenden, nicht mehr aufzuhaltenden demografischen Wandels in Brandenburg bei sich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen ist die Enquete-Kommission der Auffassung, dass die Landkreise zukunftsfest gemacht werden müssen, ohne dass dies jedoch zu Lasten der gemeindlichen Ebene gehen darf. Im Rahmen einer Gebietsreform sind demzufolge auf Kreisebene größere Verwaltungseinheiten zu schaffen, die in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen einwohnerbedingt höhere Fallzahlen aufweisen. Nur so können die Landkreise auch angesichts des demografischen Wandels die ihnen zugewiesenen überörtlichen Aufgaben sowie ihre Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion weiterhin kraftvoll ausüben.

In der vorliegenden schwierigen Lage sind Landtag und Landesregierung berechtigt, die Strukturen der Verwaltung an die bereits laufenden und die prognostizierten Entwicklungen der

vorhersehbaren Zukunft anzupassen. Sie haben vorausschauend und vorsorgend die drohenden Schäden und Gefahren vom Land und den Kommunen abzuwenden oder sie zumindest zu begrenzen.¹²⁴ Vor diesem Hintergrund bedarf es für den von der Enquete-Kommission angedachten Gesamtreformansatz der Berechnung einer wissenschaftlich ohnehin exakt nur schwer nachweisbaren Fusionsrendite nicht.

Bogumil¹²⁵ hat in seinem von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten die Möglichkeit von Aufgabenübertragungen anhand von drei Szenarien („12 + 1“, „8 + 1“, „5 + 1“¹²⁶) für die brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte untersucht. Ziel dieser Szenarien war es nicht, konkrete Varianten für neue Kreiszuschnitte zu entwerfen. Es war lediglich beabsichtigt, anhand von reinen Denkmodellen, die Kreisgrößenklassen beschreiben, zu überprüfen, inwieweit das Ausmaß einer möglichen Kommunalisierung mit einer Maßstabsvergrößerung auf der Ebene der Landkreise gegenüber dem Ist-Zustand zunimmt bzw. wann von vornherein eine Kommunalisierung ausscheidet. Der Gutachter ging als Grundannahme davon aus, dass in vergrößerten Strukturen die Landeshauptstadt Potsdam als einzige der derzeit vier kreisfreien Städte ihren Status als kreisfreie Stadt behält.

Das Gutachten mündet in der abschließenden Feststellung, dass größere Landkreisstrukturen (d. h. weniger Verwaltungseinheiten auf kreislicher Ebene) ein größeres Potential für Aufgabenübertragungen beinhalten.

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass für eine Größenordnung um zwölf Landkreise spricht, dass es sich bei Beibehaltung der bisherigen Kreisgrenzen nur um einen geringen Eingriff in die bisherige Kreisgebietsstruktur handelt. Allerdings wäre nach den

¹²⁴ So auch Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 18.08.2011, LVerfG 21/10, DÖV 2011, 898, S. 36 des Urteilsendrucks).

¹²⁵ Bogumil, Jörg/Ebinger, Falk (2012): Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg. Stellungnahme im Auftrag der Enquetekommission „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ des brandenburgischen Landtages. Bochum.

¹²⁶ Die „eins“ steht jeweils für die (kreisfreie) Landeshauptstadt Potsdam.

gutachterlichen Feststellungen eine Kommunalisierung von Landesaufgaben nur in geringem Maße möglich. Auch geht die Enquete-Kommission davon aus, dass eine solche Reform im Hinblick auf den demografischen Wandel nicht nachhaltig wäre und weitere Reformen nach sich zöge.

Für eine Größenordnung um fünf Landkreise spricht, dass eine nahezu vollständige Übertragung aller Vollzugsaufgaben auf die Landkreise ermöglicht würde. Auch könnten die Landkreise in erheblichem Umfang Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen wahrnehmen. Der Zuschnitt könnten so gewählt werden, dass die neuen Landkreise sich von Berlin ausgehend bis in den weiteren Metropolenraum erstrecken. Die Schaffung zusammenhängender Gebilde mit gemeinsamer historischer oder landsmannschaftlicher Verbundenheit wäre möglich. Aus Sicht der Enquete-Kommission wäre auch eine Reduzierung der Landkreise auf fünf im Hinblick auf die weitere demografische Entwicklung in Brandenburg am nachhaltigsten. Es würden indes die größten Landkreise in Deutschland entstehen, die von ihren Ausmaßen her die Landkreise, die nach der letzten Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern entstanden sind, noch überträfen. Vor diesem Hintergrund bestehen verfassungsrechtliche Risiken, die sich u. a. auf die Ausübung des kreiskommunalen Ehrenamtes und die bürgerschaftliche Partizipation beziehen. Die Enquete-Kommission bezweifelt, ob Landrätinnen und Landräte und Kreistage tatsächlich noch in der Lage wären, ihren kommunalpolitischen Funktionen voll gerecht zu werden. Die Gestaltungskraft der Landrätinnen und Landräte würde als Hauptverwaltungsbeamte flächenmäßig großer Verwaltungseinheiten, die bei der Ausübung von Selbstverwaltungsaufgaben lediglich einer reinen Rechtskontrolle durch das Land unterliegen, erheblich wachsen. Außerdem könnte ein Teil der mit der Kreisneugliederung verbundenen Synergieeffekte aufgrund der Größe der flächenmäßigen Ausdehnung wieder verloren gehen (z. B. durch das Vorhalten von Außenstellen). Im Ergebnis hält die Enquete-Kommission die Bildung von nur fünf neuen Landkreisen auf-

grund der Größe der Fläche politisch für nicht mehr vermittelbar.

Für das Szenario „acht Landkreise“ spricht nach Ansicht der Enquete-Kommission schließlich entscheidend der Umstand, dass wesentliche Vollzugsaufgaben der Landesverwaltung auf die neuen Landkreise übertragen werden könnten. Erfolgen diese Aufgabenübertragungen nach den Vorstellungen der Enquete-Kommission soweit wie möglich als Selbstverwaltungsaufgaben (anstatt als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung), so hätten die Landkreise, die nur einer Rechtsaufsicht durch das Land unterliegen, durch eine Befassung des Kreistages als beschließendes Organ substantiell gewonnen. Was die Kreisgrößen und die für 2030 prognostizierte Einwohnerzahlen anbelangt, entsprächen diese den im Bundesvergleich üblichen Größenordnungen. Der Umsetzungsaufwand wäre vertretbar. Es wäre mit erheblichen Synergien zu rechnen.

Im Ergebnis empfiehlt die Enquete-Kommission dem Landtag mit Blick auf mögliche Aufgabenübertragungen sowie im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Strukturreformen die Anzahl der zukünftigen Landkreise zu reduzieren, wobei sich die genaue Zahl innerhalb eines Korridors von sieben bis zehn Landkreisen bewegen soll.

Auf einen konkreten Flächenfaktor (Zielgröße für neue Landkreise) hat sich die Enquete-Kommission nicht verständigt. Hintergrund hierfür ist die Erkenntnis, dass eine „optimale Betriebsgröße“ für Landkreise wissenschaftlich nicht nachweisbar ist. Der Gesetzgeber darf zwar keine Landkreise schaffen, die wegen ihrer Größe den überörtlichen, die Gemeindeebene ergänzenden Selbstverwaltungsaufgaben nicht mehr gerecht werden können. Wann diese Grenze überschritten ist, ist aber weder der Landesverfassung noch wissenschaftlicher Forschung zu entnehmen, sie lässt sich auch nicht durch abstrakte Festlegung von Flächenobergrenzen bestimmen. Im Übrigen erwächst den Landkreisen Verwaltungsaufwand nur nachrangig aus der Fläche, in erster Linie jedoch aus den Fallzahlen, die maßgeblich von der Bevölkerungszahl abhängen. Einwohner-

stärkere Landkreise weisen in den verschiedenen Aufgabenbereichen höhere Fallzahlen auf als einwohnerschwächere Landkreise.

Maßstabsvergrößerungen auf Kreisebene können zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger führen, wenn für die Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen längere Wegstrecken zurückgelegt werden müssen. Diesbezüglich könnten das Vorhalten von Nebenstellen sowie der Aufbau von Backoffice- und Frontoffice sowie E-Government-Strukturen aber Abhilfe schaffen.

Bei der Bildung der konkreten Zuschnitte sollen vorhandene Kreisgrenzen nach Möglichkeit unangetastet bleiben. Ausnahmen sollen allerdings in Erwägung gezogen werden, soweit sie insbesondere auf historischen (z. B. Prignitz) oder sozio-kulturellen Zusammenhängen (z. B. Siedlungsgebiet der Sorben) fußen. Ferner sind sie in Betracht zu ziehen, wenn freiwillige Zusammenschlüsse auf der gemeindlichen Ebene über die derzeitigen Kreisgrenzen hinaus in Betracht gezogen werden. Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die auf Freiwilligkeit beruhende Bildung größerer und damit leistungsfähigerer Strukturen auf der gemeindlichen Ebene (Bildung von Einheits- oder Amtsgemeinden) nicht an den gegenwärtig vorhandenen Kreisgrenzen scheitern soll.

Kriterien, die der Gesetzgeber für einen ausgewogenen konkreten Kreiszuschnitt zu berücksichtigen haben wird, werden unter anderem sein:

- die Fläche des Landkreises,
- die Einwohnerzahl des Landkreises,
- die Überschaubarkeit des Landkreises als Voraussetzung für das Funktionieren bürger-schaftlich-demokratischer Selbstverwaltung. Landkreise müssen so gestaltet sein, dass es ihren Bürgerinnen und Bürgern typischerweise noch möglich ist, nachhaltig und zumutbar ehrenamtliche Tätigkeit in den Vertretungs-körperschaften (Kreistag und Ausschüsse) zu übernehmen,¹²⁷

- die Lage im Raum einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, naturräumlicher Gegebenheiten und sozio-kultureller Beziehungen,
- die ökonomische Gesamtsituation,
- die Ausgleichsverantwortung des Landes (d. h. Schaffung annähernd gleichwertiger Lebensverhältnisse auch angesichts erheblicher Disparitäten im Land),
- planerische Gesichtspunkte sowie
- die Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung.

III. Ziele und Rahmenbedingungen

1. Ziele einer Kreisgebietsreform

Die demografische Entwicklung im Land Brandenburg führt dazu, dass insbesondere die bereits heute strukturschwächeren, von der „engeren“ Metropolenregion um Berlin weiter entfernten Landkreise und, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Potsdam (der ein weiteres Einwohnerwachstum prognostiziert wird), auch die kreisfreien Städte immer mehr an Leistungsfähigkeit verlieren. Gerade in der Peripherie des Landes sind der Bevölkerungsverlust und die Überalterung der Gesellschaft dramatisch.

a) Erzielung größerer Effizienz und Effektivität

Die Ziele einer umfassenden Kommunalverwaltungsstrukturreform, die eine kreisgebietliche Neugliederung einschließt, liegen zunächst in der Erzielung größerer Effizienz und Effektivität der Kreisverwaltungen sowie einer Stärkung der bürgerfreundlichen Verwaltung im Allgemeinen und der kommunalen Selbstverwaltung im Speziellen. Hierzu wird der Aufgabenbestand der (künftigen) brandenburgischen Landkreise durch (Re-)Kommunalisierung von Landesaufgaben erweitert und damit – auch durch die Ermöglichung weiterer Verbundvorteile – zugleich die Leistungsfähigkeit der Landkreise erhöht.

Eine hinreichende und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Landkreise ist die grundlegende Voraussetzung, dass diese auch künftig

¹²⁷ Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, a. a. O., S. 45 des Urteilsumdrucks.

insbesondere ihren kreislichen Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben für die Gemeinden des kreisangehörigen Raums nachkommen können. Mit der angestrebten Steigerung von Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der künftigen Landkreise sollen diese auch in die Lage versetzt werden, größere finanzielle Freiräume erwirtschaften zu können. Durch Nutzung von Synergieeffekten, eine Erhöhung der Reagibilität und Anpassungsflexibilität sollen die Kosten für die öffentlichen Dienstleistungen reduziert und ein Bestehen in dem Regionen übergreifenden Wettbewerb ermöglicht werden.

Auf der Grundlage verwaltungswissenschaftlicher Erkenntnisse bedürfen Verwaltungseinheiten in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen hinreichender Fallzahlen, um effektiv und effizient arbeiten zu können. Diese wiederum werden nur durch Verwaltungen erreicht, die für eine **hinreichend große Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern** zuständig sind. Exakte Einwohnerzahlenwerte, die Effektivität und Effizienz für die Erfüllung bestimmter Aufgaben garantieren, gibt es nicht.

Als einwohnerzahlenbezogene Mindestgröße für Kreisverwaltungen werden vielerorts Bereiche von 125.000 oder 150.000 EW genannt, damit der Landkreis die zugewiesenen überörtlichen Trägerfunktionen und die Ergänzungs-, Förderungs- und Ausgleichsfunktionen kraftvoll wahrnehmen kann (für die gemeindliche Verwaltungsebene werden allgemein Einwohnerzahlenwerte von mindestens 5.000 bzw. 8.000 EW, teilweise 10.000 und mehr EW [in Abhängigkeit von diversen Faktoren wie dem Aufgabenbestand, dem naturräumlichen Zuschnitt, der Verkehrsanbindung, etc.] als untere Grenze verordnet). Tendenziell gilt: Je höher die Anhebung der Fallzahlen der Verwaltungen ausfällt, umso höhere Skaleneffekte können erzielt werden. Allerdings ist evident, dass sich die Kreisgröße nicht allein aus einer (prognostizierten) Einwohnerzahl konzipieren lässt. Bei deutlich unterschiedlicher Bevölkerungsdichte wird als Bezugsgröße traditionell ein **Flächenansatz** ergänzt. Das ist auch insofern sachgerecht, als dem Landkreis eine Fülle von Aufgaben obliegen kann, die mit dem Gebiet als solchem

zusammenhängen (z. B. Forst, Straßenbau, Naturschutz).¹²⁸ Die Proportionen von Einwohneranteil und Fläche müssen bei alledem nicht zwangsläufig miteinander korrespondieren.

Jedenfalls scheint unbestritten zu sein, dass höhere Fallzahlen bei der Bearbeitung der Fachaufgaben einen höheren Spezialisierungsgrad der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zulassen, der wiederum zu besserer Qualität der Arbeitsergebnisse sowie Effizienzsteigerungen führt.

Ein möglicher Weg zu größeren Fallzahlen ist auch die Kooperation verschiedener Gebietskörperschaften im Sinne einer gemeinsamen, gebündelten Aufgabenerledigung. Gesetzlich verordnete Kooperationen stellen einen im Vergleich zu Zwangsfusionen von Gebietskörperschaften milderen Eingriff dar und könnten insoweit, bei Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, einen verfassungsrechtlichen Vorrang genießen. Sofern der Gesetzgeber als zentrale Zielsetzung der Reform eine finanzielle Konsolidierung der Landkreise durch Synergien definiert, müsste die Kooperationsrendite der Fusionsrendite entsprechen. Derartigen, sich in Gutachten zur Fusionsrendite von Gebietsreformen andeutenden Überlegungen sind allerdings durch fehlende Praxistauglichkeit von vornherein Grenzen gesetzt, da einer Neugliederung nicht mehrjährige Kooperations-Versuchsphasen vorgelagert sein können. Auch wird zu Recht angezweifelt, dass die Kooperation eine ähnliche Stabilität erlangen könnte wie eine Verwaltungsneuordnung durch Eingriff in die gebietskörperschaftliche Struktur. Es bleibt festzuhalten, dass die Kooperation ein gutes, flankierendes Instrument zur Stärkung der Verwaltungskraft darstellt. Demgegenüber ist die Kooperation nicht geeignet, strukturelle Defizite dauerhaft zu überwinden.

Einer vertieften Analyse bedarf die Frage, ob und in welchem Umfange von der Konzeption des „Front- und Backoffice“ Gebrauch gemacht werden kann, um die Effizienz, Effektivität und Bürgernähe der Verwaltung zu gewährleisten/zu erhöhen.

¹²⁸ So hat der kleinste Landkreis in Niedersachsen ca. 50.000 EW (Lüchow-Dannenberg), der größte demgegenüber ca. 350.000 EW; trotz einer Richtgröße von 100.000 EW unterschreiten sieben niedersächsische Landkreise diese Mindestgröße.

b) Fusionsrendite

Es ist davon auszugehen, dass die angestrebte Kreisgebietsreform zu Ausgabenersparnissen führt. Eine exakte Bezifferung der Höhe der zu erzielenden Fusionsrendite ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch kaum möglich. Die in der Enquete-Kommission diskutierten Methoden zur Ermittlung einer Fusionsrendite **a priori** der Durchführung einer Reform sind innerhalb der Kommission, wie im Übrigen auch in der Wissenschaft, streitbehaftet.¹²⁹

Trotzdem ist die, in welcher Höhe auch immer, zu erreichende Fusionsrendite bei der finanziellen Gesamtkonzeption der Reform zu berücksichtigen, mit der eine Teilentschuldung der Gebietskörperschaften einhergehen muss.

c) Erhalt und Stärkung der bürgerschaftlich-partizipatorischen Komponente

(1) Kreislicher Aufgabenbestand

Den Landkreisen muss auch künftig ein hinreichendes Substrat an kreiskommunalen Aufgaben zugewiesen sein, das in eigener Verantwortung – eigenverantwortlich i. S. der Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV Bbg – erfüllt werden kann. Die freiwilligen und pflichtigen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben müssen m. a. W. im Vergleich mit den Auftrags- und Weisungsangelegenheiten – auch und gerade nach (Re-) Kommunalisierung ehemals staatlicher Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – von einem Gewicht sein, dass nicht eine faktische Umwidmung des Landkreises als verfassungsrechtlichem **Gemeinde-**Verband und Selbstverwaltungskörperschaft zu einer **staats-**kondominialen Verwaltungsstruktur mit lediglich strukturellen Restanteilen einer kommunalen Gebietskörperschaft erfolgt.¹³⁰ Wie bereits im Kontext der Funktionalreform-Bestrebungen erläutert, trägt diesem Aspekt die grundsätzliche Empfehlung der Enquete-Kommission

Rechnung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen und politisch Sinnvollen einen Vorrang der Kommunalisierung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vor der gesetzgeberischen Qualifizierung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nahelegt. Mit der Einordnung der übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgabe, für die sonderaufsichtsrechtliche Befugnisse bestehen oder eben nur die Rechtsaufsicht, entscheidet der Gesetzgeber zugleich über die innerkreisliche Verteilung der Entscheidungsbefugnisse zwischen den Kreisorganen. Mit einer Stärkung der Entscheidungsbefugnisse des Kollegialorgans trägt der Reformgesetzgeber der bundes- und landesverfassungsrechtlich abgesicherten bürgerschaftlich-partizipatorischen Komponente Rechnung.

(2) Gemeindeverbandlicher Größenzuschnitt

Die Qualität der Landkreise als Gemeindeverbände wird darüber hinaus dadurch bundes- und landesverfassungsrechtlich abgesichert, dass der Reformgesetzgeber die bürgerschaftlich-demokratische Komponente auch beim Zuschnitt künftiger Landkreise in die Abwägung miteinzubeziehen hat. Hiermit ist die bislang in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht abschließend entschiedene Frage verknüpft, was ein „Gemeindeverband“ im verfassungsrechtlichen Sinne (noch) ist. Anders ausgedrückt: Welcher Maßstab – sei es orientiert an der Einwohnerzahl und/oder der Fläche der neu geschaffenen Körperschaft – stimmt noch mit den altbekannten und bewährten Kreisstrukturen in notwendigem Maße überein und entspricht damit den wesentlichen Gewährleistungsmomenten der gemeindeverbandlichen Selbstverwaltungsgarantien?

Nach Auffassung des in diesem Zusammenhang stets zitierten Schmidt-Aßmann soll die Größengrenze jedenfalls dann überschritten sein, wenn die Landkreise die Größe von Regierungspräsidien erreichen.¹³¹ Nach Auffassung des LVerfG MV liegt die Grenze dort, wo die Mitglieder des Kreistages nur noch unter **unzumutbarem** Aufwand ihrem Kreistagsmandat

¹²⁹ Vgl. dazu die Diskussion zur Fusionsrendite in der 24. Sitzung, P-EK2 5/24 vom 16.08.2013.

¹³⁰ In diesem Sinne – zum Verhältnis von Selbstverwaltungs- und Landesaufgaben bereits (statt aller) – Nierhaus, Michael (2008): Einführung, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen, in: Büchner, Christiane/Franzke, Jochen/ders. (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 7, 8.

¹³¹ Schmidt-Aßmann, Eberhard (1966): Perspektiven der Selbstverwaltung der Landkreise, DVBl 1996, S. 533 ff.

nachkommen können und/oder bereits deswegen – wegen des als „unzumutbar“ angesehenen Aufwandes – von einer Kandidatur für den Kreistag absehen. Das LVerfG MV hat versucht, diesem Gesichtspunkt Kontur zu verleihen, indem eine mögliche „Gefährdung der Ehrenamtlichkeit der Betätigung im Kreistag und seinen Ausschüssen“ und damit zugleich eine Gefährdung der demokratischen Willensbildung von unten nach oben aus folgenden Indizien geschlossen werden:

- Die Kreistage sind (bereits jetzt) nicht mit Vertreterinnen und Vertretern aus hinreichend vielen gesellschaftlichen Gruppen besetzt,
- die Arbeitsbelastung der künftigen Kreistage wird deutlich ansteigen. Mit einem Aufwandszuwachs wird zwar die kommunale Selbstverwaltung im Prinzip gestärkt. Dieser potenzielle Gewinn wird aber dann zunichte gemacht, wenn „immer weniger Bürger es als für sich zumutbar ansehen, die mit einer Kreistagsmitgliedschaft zwangsläufig verbundene Last auf sich zu nehmen“,
- der zeitliche Aufwand für die Wege von der Wohnung/vom Arbeitsplatz zum Sitz der Kreisverwaltung wird beträchtlich höher sein,
- die Überschaubarkeit – ein verfassungsrechtlich gebotenes Wesensmerkmal der Kreise – erscheint bei größeren Kreisen fraglich, so dass zweifelhaft ist, „ob die Kreistagsmitglieder die Verantwortung, die sie in der Fläche haben, hinsichtlich der kreisintegralen Aufgaben und der Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben der Kreise noch hinreichend wahrnehmen könnten“,
- unzureichende Kompensation(sregelungen) im Hinblick auf die zusätzlich entstehenden Lasten.¹³²

¹³² LVerfG MV, LVerfG 17/06, U. v. 26.07.2007, DVBl 2007, 1102, UA, S. 53 ff. Siehe hierzu die entsprechende Analyse von Bull, Hans Peter (2007): Falscher Abwägungsprozess oder „falsches“ Ergebnis? Was der Gesetzgeber „im Blick haben“ soll – Ein Lehrstück über den Unterschied zwischen Urteilkern und Begründung, in: Büchner/Franzke/Nierhaus (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 23, 25.

„Kreise müssen [m. a. W.] so gestaltet sein, dass es ihren Bürgern typisch möglich ist, nachhaltig und zumutbar ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag und seinen Ausschüssen zu entfalten.“¹³³ Bei genauerem Hinsehen erweist sich allerdings, dass das behauptete Spannungsverhältnis von großer Fläche und bürgerschaftlich-partizipatorischer Aktivität auf kommunaler Ebene nicht, jedenfalls nicht empirisch, belegt ist. Die Ergebnisse einer Studie von Seitz weisen vielmehr einen nur „extrem geringen Einfluss der Kreisgröße auf die Bereitschaft der Bürger, sich an Kommunalwahlen auf der Kreisebene zu beteiligen“ aus.¹³⁴

Die Grundsatzentscheidung über die Frage, was ein „Gemeindeverband“ im verfassungsrechtlichen Sinne ist, ob eine neu gebildete Kommunalkörperschaft mit einer Flächenausdehnung von bis zu ca. 7.000 km² (einer Fläche, die dreimal so groß ist wie das Saarland) noch als Verband qualifiziert werden kann, der gewissermaßen aus Richtung der Gemeinden – von den Gemeinden her, auf die wechselseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes gerichtet und nicht als Landesverwaltungseinheit – gebildet wird, musste das Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern wegen schwerwiegender prozeduraler Mängel nicht mehr entscheiden (siehe Einzelheiten sogleich IV).¹³⁵

Seit 2011 existieren in Mecklenburg-Vorpommern – diesmal mit Billigung des Landesverfassungsgerichts¹³⁶ – sechs Landkreise.

¹³³ LVerfG MV, ebd., Leitsatz 8.

¹³⁴ Seitz (2008): Das Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern im Lichte sozialwissenschaftlicher empirischer Evidenz, in: Büchner/Franzke/Nierhaus (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 83 ff.

¹³⁵ LVerfG MV, LVerfG 17/06, U. v. 26.07.2007, DVBl 2007, 1102 ff.; siehe dazu Nierhaus, in: Büchner/Franzke/ders. (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 7 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹³⁶ LVerfG MV, LVerfG 21/10, U. v. 18.08.2011, DÖV 2011, 898, Leitsätze: „1. Das Funktionieren eines Kreises als Selbstverwaltungseinrichtung, insbesondere in seiner übergemeindlichen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, sowie seine Überschaubarkeit und Bürgernähe hängen von einer Vielzahl von nur teilweise numerisch erfassbaren Faktoren ab, wie etwa der Bevölkerungsdichte, aber auch der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. Die länderspezifischen Unterschiede stehen einer bundesweit einheitlichen Maßstabsbildung entgegen. 2. Auch wenn die Einhaltung der strukturellen Anforderungen des Art. 72 Abs. 1 Satz 2 LV grundsätzlich der

Der bislang deutschlandweit größte Landkreis „Mecklenburgische Seenplatte hat bei 275.406 EW eine Fläche von 5.469 km² (und einen Kreistag mit 87 Mitgliedern). Ob der einzelne – moderne und in seiner flächenmäßigen Ausdehnung im Vergleich zu den „Landkreisen des letzten Jahrhunderts“ deutlich vergrößerte – Landkreis auch weiterhin die für einen Gemeindeverband wesentypische (über-)örtliche Verbundenheit wahren kann, bleibt abzuwarten.

Die kommunale Selbstverwaltung der brandenburgischen Landkreise ist bei alledem zukunftsgerichtet und **maßgeblich unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts[!]** zu entwickeln. Für die Umsetzung romantischer Vorstellungen über eine Selbstverwaltung, die es bereits in den letzten 20 Jahren jedenfalls auf Kreisebene nicht gegeben hat, besteht für den die Zukunft verantwortlich gestaltenden Gesetzgeber kein Spielraum.¹³⁷ Es sei dem modernen Reformgesetzgeber empfohlen, stärker als bisher Rechtsstatsachen in den Mittelpunkt seiner Überlegungen zu rücken und weniger rechtsdogmatische Erwägungen anzustellen. Hierbei muss der Gesetzgeber jedoch auch die historischen Entwicklungs- und Erscheinungsformen der kommunalen Selbstverwaltung beachten.¹³⁸ Er wird sich zudem – ähnlich den

vollen verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt, ist es zunächst Sache des Gesetzgebers, die künftige Entwicklung von Sachverhalten zu beurteilen und die Auswirkungen der von ihm getroffenen Regelungen hierauf zu prognostizieren. Ihm kommt insoweit ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum selbst dann zu, wenn er – wie hier – den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zu wahren hat. 3. Ausgehend davon fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für die Annahme, dass die neuen Kreisstrukturen insbesondere im Hinblick auf ihre Flächenausdehnungen auf bis zu 5.469 km² zu erheblichen Beeinträchtigungen vor allem für die Ausübung des kreiskommunalen Ehrenamtes führen werden. 4. Der Gesetzgeber ist gehalten, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuregelung, insbesondere auf das Ehrenamt, intensiv zu beobachten. Gegebenenfalls hat er dort nachzubessern, wo es zusätzlicher Unterstützung bedarf, etwa um dessen tatsächliche Ausübbarkeit für jedes Kreistagsmitglied gerade auch in den besonders großflächigen Kreisen sicherzustellen.“

¹³⁷ Insoweit ist Bull (2007), ebd., S. 30, absolut zuzustimmen, wenn er ausführt: „Es ist ja richtig, dass die Zusammensetzung der Kreistage nicht dem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung entspricht [gilt für die Landtage und den Deutschen Bundestag etwas anderes?], aber es ist fast schon beleidigend für den aktiven Kommunalpolitiker, dass damit keine ‚kraftvolle Selbstverwaltung‘ möglich sei und dass es zweifelhaft sei, ob die Kreistagsmitglieder in größeren Kreisen ihre Verantwortung noch hinreichend wahrnehmen könnten.“

¹³⁸ BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, BVerfGE 79, 127 ff. BVerfG, Beschluss vom 23.06.1987, BVerfGE 76, 107 (118).

Anforderungen der Finanzausgleichsrechtssprechung – auf die Erfüllung neuer prozedural abgesicherter und kontinuierlich bestehender Beobachtungs-, Selbstvergewisserungs- und Kontrollpflichten einzustellen haben, um auch weiterhin eine „kraftvolle Ausübung des ehrenamtlichen Mandates“ zu gewährleisten.

IV. Gemeinwohlinteresse

Das Gemeinwohlinteresse (die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls) für eine kommunale Neugliederung spiegelt sich wider sowohl in der gesetzgeberischen Grundentscheidung für eine kommunale Gebietsreform als solcher als auch in einem – soweit vorhanden – gesetzgeberischen Leitbild und weiterhin in der konkreten, die einzelne Gemeinde oder den Gemeindeverband betreffenden Neugliederungsregelung. Dabei ist der Kreis der einschlägigen Gemeinwohlbelange prinzipiell weder eingrenzbar, noch sind diese Belange von vornherein von unterschiedlichem Gewicht. Das Spektrum reicht von Gesichtspunkten der Verwaltungsorganisation über Interessen umliegender Gemeinden bis zu Infrastruktur- und Raumordnungsaspekten unter mannigfachen wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Gesichtspunkten auf Kreis-, Regional- und Landesebene. Zudem hat der Neugliederungsgesetzgeber Verfassungsprinzipien wie das Sozialstaatsprinzip, den Gleichheitsgrundsatz, das Demokratieprinzip, den Gewaltenteilungsgrundsatz und den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in den Blick zu nehmen;¹³⁹ die bundesverfassungsrechtliche kommunale Selbstverwaltungsgarantie zwingt schließlich dazu, Effizienz- und Effektivitätsüberlegungen **und** die bürgerschaftlich-partizipatorische Komponente zum Gegenstand der Abwägungsentscheidung zu machen.¹⁴⁰

Eine materielle Bewertung der vom Neugliederungsgesetzgeber seinen Entscheidungen zugrunde gelegten – prägenden – Gemein-

¹³⁹ So bereits NdsStGH, StGH 1/89, Rechtsgutachten vom 13.12.1989, StGHE 3, 84 (100), unter Hinweis auf StGHBW, ESVG 25, 1 (7).

¹⁴⁰ Vgl. BVerfGE 79, 127, 144 f.

wohlbelange erfolgt indes in einem mehrfach abgestuften System mit einer Zunahme an Prüfungsdichte, je mehr sich der Gesetzgeber der konkreten Zuordnungsentscheidung nähert.¹⁴¹ Im Rahmen der konkreten Abwägungsentscheidung hat der Gesetzgeber alle[!] objektiv ermittelbaren historischen, geografischen, sozio-kulturellen Aspekte, insbesondere Verflechtungsbeziehungen zwischen den bislang selbständigen Kommunalkörperschaften zu beachten. Werden wesentliche Gesichtspunkte übersehen, ist die gesetzgeberische Zuordnungsentscheidung zwingend fehlerhaft, selbst wenn bei Beachtung des erheblichen Belanges keine andere Entscheidung getroffen worden wäre. Die anzuhörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind allerdings gehalten, die einschlägigen – abwägungsrelevanten – Belange im Rahmen ihrer Anhörungen nicht zu verschweigen.

Bereits aus dieser Logik können prozedurale Erfordernisse an die Konkretisierung des öffentlichen Wohls abgeleitet werden: Wenn sich eine Landesregierung bereits im Entwurfsstadium auf ein bestimmtes Neugliederungskonzept festlegt, ohne dass dieses sodann durch den Gebietsreformgesetzgeber im Rahmen der Landtagsberatungen überprüft wird, ohne dass m.a.W. alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung eingestellt werden, ist – wie bei dem ersten Versuch einer landesweiten Landkreisreform in Mecklenburg-Vorpommern (2007) – das Verdikt der Verfassungswidrigkeit unvermeidbar: Der mecklenburg-vorpommersche Landtag hatte sich auf der Grundlage des Regierungsentwurfs frühzeitig auf das verfassungslegitime Ziel kostengünstiger/effizienter Kommunalverwaltungen, einseitig anknüpfend an die Planungsregionen und das Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung festgelegt, ohne

¹⁴¹ Besonders deutlich in diesem Sinne das mutatis mutandis fortgeschriebene 3-Stufenmodell des ThürVerfGH, VerfGH 2/95; VerfGH 6/95, NVwZ-RR 1997, 639ff, LKV 1997, 413, LS; NVwZ-RR 1999, 55f.; hierzu ausführlich Gebhardt, Ihno (2007): Das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Verfassungsrechtliche Maßstäbe und verfassungsgerichtliche Maßstababildung für kommunale Gebietsreformen, staatliche Aufgabenverlagerungen und Ausgestaltungen des kommunalen Finanzausgleichs. Baden-Baden: Nomos, S. 77 ff., mit zahlreichen Nachweisen.

die partizipatorisch-demokratische Komponenten der kommunalen Selbstverwaltung und andere, weniger schwer belastende Neugliederungs- und auch Kooperationsvarianten in einem der Entscheidung vorgelagerten Abwägungsprozess zu untersuchen. Die **einseitige** und frühzeitige – abwägungsfreie – Vorfestlegung eines Reformgesetzgebers auf eine Landkreisstruktur, die sich **allein** an raumordnerischen, Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten und solchen der Wirtschaftlichkeit der künftigen Landkreise orientiert, führt demgemäß zwingend zur Verfassungswidrigkeit der Kreisneuordnung.

V. Neugliederungsvarianten

1. Regelungsoptionen und Grundannahmen

Die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene gesetzgeberische Abwägungsentscheidung über die künftige Struktur und Fläche der brandenburgischen Landkreise setzt aus der Natur der Sache verschiedene rechtmäßige Regelungsoptionen voraus. Bereits aus diesem Grunde ist die Enquete-Kommission aufgefordert, verschiedene realistische Kreisneugliederungs-„Modelle“ und deren Vor- und Nachteile gegenüberzustellen. Der Gesetzgeber ist gehalten, auf der Grundlage dieser und möglicherweise weiterer Modelle jene Funktions- und Leistungskontexte (die gegenwärtigen und künftigen Kreisaufgaben), sozio-ökonomische, kulturelle, historische und territoriale Aspekte zu ermitteln, die in ihren räumlichen Bezügen über die bestehende Gebietskulisse hinausweisen, um sich am Ende des Gesamtprozesses, also insbesondere auch nach Anhörung der von der Neugliederung betroffenen Gebietskörperschaften, für eine der verschiedenen Optionen zu entscheiden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht alle positiven Aspekte in der einen Neugliederungsvariante vereint sind, während sich negative Gesichtspunkte nur an einer anderen Strukturentscheidung festmachen lassen. Es ist m. a. W. die Aufgabe des Landtages Brandenburg, die Neugliederungsentscheidung unter Hervorhebung der einen verfassungsrechtlich relevanten und tatsächlich besonders

gewichtigen Gesichtspunkte bei gleichzeitiger Zurückdrängung der anderen, möglicherweise nicht weniger bedeutsamen Aspekte zu treffen.

Die Enquete-Kommission hat der argumentativen Auseinandersetzung über die künftigen Landes- und Kommunalverwaltungsstrukturen zunächst die ebenso simple wie verwaltungswissenschaftlich fundierte Annahme zugrunde gelegt, dass größeren, einwohnerstärkeren Verwaltungsstrukturen eine größere Anzahl auch komplexer Verwaltungsaufgaben zugeordnet werden kann als (den bestehenden kleineren) Kommunalkörperschaften (siehe soeben III. 1. a). Modellhaft zusammengefasst werden diese Grundannahmen durch die von Bogumil/Ebinger eingeführten Szenarien,¹⁴² in denen es künftig (statt heute 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte) nur noch zwölf oder acht oder fünf Landkreise und möglicherweise zur Reduzierung von Verwaltungsdoppelstrukturen mit Ausnahme der Landeshauptstadt keine kreisfreien Städte mehr gibt.

2. Landkreis-Modelle

a) „5+1“

Die Modellvariante „5+1“ dient insbesondere der Erzielung intragemeindeverbandlicher horizontaler Finanzausgleichswirkungen (alle fünf Landkreise reichen in den strukturstarke Verflechtungsraum um Berlin hinein und zugleich bis an die Peripherie des sog. erweiterten Metropolenraums), durch die entsprechende Ausgleichsregelungsversuche innerhalb des FAG weitgehend überflüssig werden. Ein weiterer Vorteil dieses Modells liegt in der durch die Größe dieser Kommunalkörperschaften geschaffenen Möglichkeit, nahezu die gesamte staatliche Vollzugsverwaltung kommunalisieren zu können, soweit dem nicht Europa- oder Bundesrecht entgegensteht. Hiermit wären zugleich ein geringerer Steuerungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsaufwand für das Land und ein hoher Professionalisierungs- und Speziali-

sierungsgrad bei der künftigen Aufgabenerledigung verbunden. Es würden weiterhin größte personalwirtschaftliche Anpassungspotenziale erzeugt und die Regionalplanung und -entwicklung könnten konzentriert auf der Kreisebene erfolgen. Schließlich würden die Kreisverwaltungen mit den historisch gewachsenen und kulturellen Regionen in den neu entstehenden Landkreisen übereinstimmen; es gäbe nicht länger die Zerschneidung derartiger Regionen durch Landkreisgrenzen.

Die Einwände gegen das „5+1“-Sektoralkreismodell scheinen allerdings im politischen Diskurs zu überwiegen: Faktisch würden die Landkreise wegen ihrer Dimension und des deutlich überwiegenden „staatlichen“ Aufgabenbestandes zu „Bezirksverwaltungen“ mit politischer Dominanz der Landrätinnen/Landräte, durch die auch politische Meinungsbildungsprozesse (für Ziele einer landeseinheitlichen Entwicklung) deutlich erschwert werden könnten. Hiermit ginge ein übermäßiger Verlust auch finanzieller Handlungs- und Steuerungsspielräume des Landes einher. Kreistagsabgeordnete könnten kaum noch ehrenamtlich ihre Funktionen wahrnehmen (zumindest bestünde die Notwendigkeit deutlich höherer Aufwandsentschädigungen), die „inhaltliche Entfernung“ der politischen Akteure von den Entscheidungsgegenständen wäre möglicherweise – für eine kommunale Gebietskörperschaft – zu groß. Die Landkreisverwaltungen erschienen als (über) große Verwaltungen ohne Ressortverantwortung (Letztverantwortlichkeit der Landrätin/des Landrates „für alles“) und hätte im Übrigen einen enormen Umsetzungs-/Transformationsaufwand (Personalbestände, Vermögenswerte) zu bewältigen. Ein entscheidender Einwand liegt schließlich in den verfassungsrechtlichen Risiken des Sektoralkreismodells.¹⁴³

b) „14+4“ und „12+1“

Ein Festhalten an der bisherigen Struktur „14+4“ bedarf keiner Vertiefung, da insbesondere die demografischen und finanziellen Ent-

¹⁴² Bogumil, Jörg/Ebinger, Falk (2012): Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg. Stellungnahme im Auftrag der Enquetekommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ des brandenburgischen Landtages. Bochum.

¹⁴³ Siehe hierzu statt aller Ipsen, Jörn (2005): Verfassungsmäßigkeit des Verfassungsmodernisierungsgesetzes, Rechtsgutachten zur Kommunalreform in Mecklenburg-Vorpommern, S. 41 ff.

wicklungen einen dringenden Handlungsbedarf verdeutlichen.

Für die Umsetzung des „12 + 1“-Modells könnte der nur geringe Anpassungsbedarf sprechen, die überschaubare Anzahl der unmittelbar betroffenen Akteure und die Anknüpfung an die bestehenden Strukturen. Auch könnte diese moderate Vorgehensweise den Impuls für mehr Kooperation auf der Kreisebene bilden (einschl. Front-/Backoffice-Lösungen). Auch hinsichtlich der Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs gäbe es nur geringe Anpassungserfordernisse. Weiterhin wäre eine Konzentration auf die Reform der gemeindlichen Strukturen ein möglicher Vorteil. Das verfassungsrechtliche Risiko wäre mangels einer „Untermaßverbots“-Rechtsprechung im staatsorganisatorischen Bereich überschaubar.

Auch mit dem „12 + 1“-Modell sind allerdings – nach ganz überwiegender Auffassung – keine nachhaltigen Lösungsansätze für die skizzierten demografischen und sonstigen Probleme des Landes Brandenburg verbunden: Insbesondere bestehen auf Grundlage der nachvollziehbaren Einschätzungen von Bogumil kaum Möglichkeiten für weitere Aufgabenkommunalisierungen; mit der „12 + 1“-Variante werden m. a. W. lediglich regulierende Eingriffe des Gesetzgebers in Bezug auf strukturell notleidende Gebietskörperschaften simuliert.

c) „8 + 1“ / „8 + x“

Nach allem reduziert sich der aus der Bogumil-Projektion „8 + 1“ abgeleitete und weiterentwickelte Empfehlungs-Korridor auf eine Größenordnung von sieben, acht, neun oder höchstens zehn künftigen Landkreisen.

Im Zusammenhang mit den durch Bogumil eingeführten Modellvarianten ist weiterhin klarzustellen, dass die möglichen Einkreisungen der bislang kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und der Landeshauptstadt Potsdam einer eigenständigen Erörterung bedarf. Aus den genannten Gründen konzentrieren sich die folgenden Einschätzungen und Empfehlungsmuster zunächst auf das Modell „8 + x“, das allerdings, wie zu zeigen sein wird, bei einer Landkreisgrenzen überschreiten-

den Neugliederung Modifikationen zugänglich sein muss.

Bei einer „8 + 1“-Neugliederung innerhalb der bestehenden Landkreisgrenzen, also durch den Zusammenschluss benachbarter Kreise (und im Falle der Einkreisung der Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt / Oder) entstehen Landkreise mit Flächengrößen zwischen 1.812 km² und 4.633 km². Die für das Jahr 2030 prognostizierten Einwohnerzahlen weisen eine Spreizung von 146.000 EW (in dem flächenmäßig größten Landkreis [Prignitz + Ostprignitz-Ruppin]) und 382.000 EW (Märkisch Oderland + Oder Spree + Frankfurt/Oder) auf. Ein aus dem Landkreis Spree-Neiße und der Einkreisung von Cottbus gebildeter Landkreis mit prognostizierten 190.000 EW würde erkennbar durch das Oberzentrum dominiert.¹⁴⁴

d) Neugliederung der Landkreise nur innerhalb bestehender Landkreisgrenzen?

Einwohnerzahlenrichtwerte und gesetzgeberische Leitbilder besitzen nach der einschlägigen landesverfassungsgerichtlichen Judikatur nur eine „relative Bindungswirkung“ für die konkrete gesetzgeberische Neugliederungsentscheidung. So darf die Unterschreitung eines bestimmten Zahlenwertes nicht rechtlich oder faktisch zwingend zur Auflösung bzw. Eingliederung einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes führen, wenn – wie bereits angedeutet – z. B. geographische Gegebenheiten (wie etwa die isolierte Lage der Gebietskörperschaft), geschichtliche Zusammenhänge (etwa die selbstbewusste Rolle der Kommune in der Geschichte), oder sozio-kulturelle Gesichtspunkte entgegenstehen.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Trotz eines prognostizierten Einwohnerzahlen-Rückganges für Cottbus bis 2030 von 7,8 % (auf dann 94.141 EW); siehe Einzelheiten in der Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2011 bis 2030, in: LBV (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 – Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Potsdam, Anlage 3.

¹⁴⁵ VfGBbg 34/01, U. v. 29.08.2002, LKV 2002, 573 (575/576) – Kreuzbruch. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz heißt es zur Geschichte der Prignitz am Ende: „1952 wurden mit Auflösung der von den alliierten Kontrollmächten nach Ende des 2. Weltkrieges gebildeten mitteldeutschen Länder durch die damalige DDR-Regierung die historisch gewachsenen Kreise der Mark aufgelöst. Die Prignitz wurde auf die neugeschaffenen Bezirke Magdeburg, Potsdam und Schwerin aufgeteilt und insgesamt sieben neuen Landkreisen zugeordnet (Perleberg, Pritzwalk, Wittstock, Havelberg, Ludwigslust, Parchim und Kyritz). Mit der Wiedervereinigung Deutschlands

In Fällen einer der die Landkreisgrenzen überschreitenden Neugliederung darf auch nicht der erhebliche zusätzliche Regelungsbedarf zu schwierigen Fragen der Personalüberleitung und Rechtsnachfolge (streitbefangene Vermögensauseinandersetzungen) übersehen werden. Insbesondere die Kreissparkassen mit ihren gebietskörperschaftlich radizierten Geschäftsfeldern sollten im Vorfeld derartiger Regelungen in den Blick genommen werden.

1990 wurden auch die alten Länder wiederhergestellt. Im Zuge der brandenburgischen Kommunalwahl trat am 5. Dezember 1993 eine erneute Kreisgebietsreform in Kraft, wobei die historischen Grenzen wieder ignoriert wurden. Mit dieser Reform entstand der heutige Landkreis Prignitz, der Teile der Ostprignitz mit Pritzwalk, Meyenburg und Demerthin sowie nahezu den gesamten alten Kreis Westprignitz (ohne Havelberg) umfasst. Kurioserweise wurde daneben aus Teilen der alten Ostprignitz mit Kyritz, Heiligengrabe und Wittstock und dem alten Kreis Ruppín mit den Städten Neuruppín, Wusterhausen und Neustadt/Dosse ein neuer Landkreis Ostprignitz-Ruppín gebildet. Text: Torsten Foelsch“ Online verfügbar unter http://www.landkreis-prignitz.de/de/zu-gast-im-landkreis/Portrait/geschichte_index.php, zuletzt abgerufen am 14.10.2013. An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Gesetzgeber bei einer erneuten Veränderung des gebietlichen Zuschnittes von Kommunkörperschaften mit Blick auf die Rspr. des Brandenburgischen Verfassungsgerichts sorgfältiger vorgehen muss.

5. Teil: Kreisfreie Städte

I. Ausgangslage

Mit In-Kraft-Treten des Kreisneugliederungsgesetzes vom 24. Dezember 1992 entstanden im Land Brandenburg aus vormals 38 Kreisen und sechs kreisfreien Städten 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte. Während der Gesetzgeber die Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als kreisangehörige Gemeinden den neuen Landkreisen Oder-Spree und Uckermark zuordnete¹⁴⁶, blieben die vier größten Städte des Landes, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) sowie die Landeshauptstadt Potsdam (§9 Abs. 3 BbgKVerf) kreisfrei. Insofern nehmen sie neben gemeindlichen auch kreisliche Aufgaben wahr (vgl. § 1 Abs. 2 BbgKVerf).

Die Grundentscheidung für einen zweistufigen Verwaltungsaufbau unter Verzicht auf eine staatliche Mittelinstanz hat zur Folge, dass die kreisfreien Städte unmittelbar der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister sind nicht nur Hauptverwaltungsbeamte ihrer kreisfreien Stadt, sondern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zugleich allgemeine untere Landesbehörde (§ 11 Abs. 2 LOG).

Nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) kommt allen vier Städten – als den größten im Land Brandenburg – eine besondere oberzentrale Funktion zu. Nach Ziffer 2.8 LEP B-B sollen in den Oberzentren

¹⁴⁶ Zur Einkreisung der Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) siehe auch Kapitel B.1.III.2.

„hochwertige Raumfunktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung konzentriert werden. Diese sind insbesondere:

- Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,
- Einzelhandelsfunktionen,
- Kultur- und Freizeitfunktionen,
- Verwaltungsfunktionen,
- Bildungs-, Wissenschafts-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie
- Großräumige Verkehrsknotenfunktionen.“

II. Problem

Bevölkerungsstand¹⁴⁷ und Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten ergeben kein einheitliches Bild (Abbildung 5).

Während in der zur Metropolregion gehörenden Landeshauptstadt Potsdam eine über Jahre hinweg positive Bevölkerungsentwicklung zu konstatieren ist, weisen die übrigen kreisfreien Städte, allesamt gelegen im weiteren Metropolraum, infolge des demografischen Wandels negative Bevölkerungssalden auf. Dies wird dazu führen, dass die Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) im Jahre 2030 nur noch über deutlich weniger Einwohner als Potsdam verfügen werden.

¹⁴⁷ Im Ländervergleich reicht das Spektrum der kreisfreien Städte von Zweibrücken (mit 34.161 EW kleinste kreisfreie Stadt Deutschlands) bis München (der mit über 1,3 Mio. EW größten kreisfreien Stadt Deutschlands). Vgl. Übersicht zu kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus in Deutschland, in: P-EK2 5/19 vom 15.03.2013, Anlage 11.

Kreisfreie Stadt	Einwohner				
	Bevölkerungs- stand ¹⁴⁸ 31.12.2012	Prognose ¹⁴⁹			Entwicklung 2010 bis 2030 ¹⁵⁰
		2015	2020	2030	
Brandenburg an der Havel	71.149	70.241	68.546	63.529	-11,5
Cottbus	99.913	101.594	100.201	94.141	-7,8
Frankfurt (Oder)	58.537	59.122	57.614	54.029	-10,4
Potsdam	159.456	167.166	176.008	187.314	19,4

Abbildung 5: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten

¹⁴⁸ AfS Berlin-Brandenburg (2012): Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum 31.12.2012, OT_A.1.12.

¹⁴⁹ LBV (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg.

¹⁵⁰ AfS Berlin-Brandenburg; LBV (2012): Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg. 2011 bis 2030. A 1 8 - 11.

Demgegenüber werden einige derzeit Große kreisangehörige Städte im Umland Berlins derartige Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen haben, dass im Jahre 2030 kein deutlicher Abstand mehr zu den Einwohnerzahlen der kreisfreien Städte mehr festzustellen sein wird (Abbildung 6).

Die kreisfreien Städte werden langfristig – trotz ständig steigender Sozialausgaben – nicht mehr damit rechnen können, dass das Land finanzielle Mittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung stellt, da auch der Finanzrahmen des Landes enger wird. Dies hängt einerseits mit dem Auslaufen des Solidarpaktes im Jahre 2019, andererseits mit der Abschmelzung von EU-Hilfen sowie der sog. Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3 GG) zusammen.

Während in der wachsenden Landeshauptstadt Potsdam erhebliche Mehraufwendungen für den Aus- und Aufbau von Infrastruktur (Schulen, Kindertagesstätten, Straßen) erforderlich werden, stellen sich in den übrigen kreisfreien Städten des Landes folgende Probleme:

Eine geringere Bevölkerung lässt die Einnahmen der betroffenen Stadt sinken; dabei muss die Infrastruktur gerade auch für die ins Umland abgewanderten Bevölkerungsgruppen, die in den Städten Arbeit und ein qualitativ hochwertiges Angebot finden (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Theater u. a.), aufrechterhalten und unter Umständen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs weiter ausgebaut werden. Gesteigert werden die finanziellen Probleme, wenn der Bevölkerung das Gewerbe ins Umland nachfolgt (Stadt-Umland-Probleme).

Es ist fraglich, ob unter den geschilderten Rahmenbedingungen eine effektiv und effizient arbeitende Kommunalverwaltung in den kreisfreien Städten auf Dauer noch aufrechterhalten werden kann.

III. Anhörung

Die Enquete-Kommission hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. September 2013 eine Anhörung zur Zukunft der Kreisfreiheit und zu

Große kreisangehörige Stadt	Bevölkerungsstand 31.12.2008	Einwohner Prognose 2030
Falkensee	40.905	45.251
Oranienburg	41.621	40.694

Abbildung 6: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung in den Großen kreisangehörigen Städten Falkensee und Oranienburg

potentiellen Auswirkungen des Verlusts der Kreisfreiheit der kreisfreien Städte in Brandenburg durchgeführt. Angehört wurden der Bürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Oberbürgermeister von Cottbus und Frankfurt (Oder).

Alle haben sich kritisch zu einem Verlust der Kreisfreiheit ihrer kreisfreien Stadt geäußert.

Zum einen wurde auf die oberzentrale Funktion der kreisfreien Städte verwiesen. Als größte Städte des Landes seien die vier kreisfreien Städte landesplanerisch mit einer besonderen, oberzentralen Funktion ausgestattet worden. Hierzu gehöre nach dem LEP B-B (Ziffer 2.8) auch die Bereitstellung von spezialisierten und höheren Verwaltungs- und Dienstleistungsangeboten. Oberzentren, für die besondere Wissenscluster ebenso wie private und öffentliche Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, verschiedene Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie Verkehrsinfrastrukturen mit großräumiger bzw. europäischer Anbindung charakteristisch seien, stellten – neben der Metropole Berlin – die wichtigsten Wirtschaftsstandorte im gemeinsamen Planungsraum dar. Sie seien nach dem LEP B-B in ihren Funktionen weiter zu qualifizieren. Hieraus wird der Schluss gezogen, dass langfristig ein Oberzentrum bei Verlust der Kreisfreiheit seine oberzentrale Funktion verlieren werde. Der Verlust der oberzentralen Funktion führe zu einem Verlust an Leistungskraft und schließlich zu einem Verlust der gesamten Region. Im Ergebnis sei der Status als Oberzentrum nach dem LEP nicht denkbar ohne den Status als kreisangehörige Stadt.

Des Weiteren wurde auf die finanzielle Situation der kreisfreien Städte hingewiesen. Zu einer finanziellen Schieflage, die auch den Anlass für eine gerichtliche Klärung zum kommunalen Finanzausgleich vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gegeben habe, sei es nur gekommen, weil das Land es bisher versäumt habe, die kreisfreien Städte aufgabenadäquat und damit finanziell auskömmlich auszustatten.

Der Entzug der Kreisfreiheit unterliege als Entzug überörtlicher Aufgaben einer besonderen Rechtfertigung.

Aus Sicht der Wirtschaft sei die Bündelung von Entscheidungszuständigkeiten innerhalb der kreisfreien Städte vorteilhafter gegenüber einer Splittung von Verwaltungszuständigkeiten zwischen zwei kommunalen Ebenen. Das Vorhandensein „eines Ansprechpartners“ (z. B. in Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung), der kreisfreien Stadt, stelle gegenüber dem kreisangehörigen Raum, wo Zuständigkeiten zwischen gemeindlicher (Einvernehmen) und kreislicher Ebene (Baugenehmigung) aufgespalten sind, einen Wettbewerbsvorteil dar.

Schließlich wurden Zweifel daran geäußert, ob eine Einkreisung der bisher kreisfreien Städte überhaupt effektiv zu Einsparungen führen werde. Es wurde die Auffassung vertreten, aufgrund der nach Einkreisung zu entrichtenden Kreisumlage komme es zu keiner finanziellen Verbesserung für die zurzeit noch kreisfreien Städte. Auch wenn kreisliche Aufgaben dann vom Landkreis wahrgenommen würden, müssten aufgrund der oberzentralen Funktionen nach dem LEP B-B bestimmte Leistungen dennoch weiter vorgehalten werden. Die Festsetzung einer differenzierten Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf, z. B. für Theater, Krankenhäuser und Sportstätten, die auch vom Umland genutzt würden, sei im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag eher fraglich. Eine Reform ohne Aussicht auf deutliche Verbesserung der Situation der kreisfreien Städte sei jedoch nicht sinnvoll und daher abzulehnen.

Im Ergebnis vermochte die Kommission keine abschließende Empfehlung abzugeben. Stattdessen hat sie im Hinblick auf die im Rahmen der Anhörung geäußerten Bedenken den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die EK 5/2 empfiehlt, im Anschluss an die Anhörung der Oberbürgermeister eine vertiefte und zielgerichtete Prüfung, ob eine Einkreisung von kreisfreien Städten bei Erhalt und Stärkung der Funktion als

Oberzentrum vorgenommen werden soll. Hierbei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen einer Einkreisungsentscheidungen geprüft werden.“¹⁵¹

¹⁵¹ Beschluss der Enquete-Kommission vom 06.09.2013, in: P-EK2 5/25 vom 06.09.2013, S. 3.

6. Teil: Landesverwaltung

Der Begriff der „brandenburgischen Landesverwaltung“ erfasst alle Dienststellen des Landes, wozu auch die Organe der Rechtspflege zählen. Die besondere funktionale Rolle der Organe der Rechtspflege, die vor allem in der richterlichen Unabhängigkeit ihren besonderen Ausdruck findet, bleibt hiervon unberührt.

I. Ausgangslage

Die demografische Entwicklung, die rückläufigen Haushaltsmittel und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft an eine zeitgemäße und moderne Verwaltung haben unstreitig auch Auswirkungen auf die Landesverwaltung. Allein der aufgrund der demografischen Entwicklung sinkende und auch veränderte Verwaltungsbedarf zwingt zum Handeln.

Insoweit ist es nur konsequent, dass der Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission den Auftrag enthält, „die Struktur der Aufgabenverteilung **auf allen Ebenen kritisch zu bewerten**“. Es soll dabei geprüft werden, „an welcher Stelle diese Aufgaben bürgerfreundlich, am effektivsten und kostengünstigsten erbracht werden können und ob auf Ebene der Landesbehörden neue Zusammenarbeitsmodelle mit anderen Ländern gefunden werden können.“ Die Vorschläge sollen einer möglichen Länderneugliederung nicht im Wege stehen.¹⁵²

Die Erörterung des Themenkomplexes „Landesverwaltung“ durch die Enquete-Kom-

mission hat insbesondere neben den landesorganisatorischen Grundprinzipien die nachfolgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt:

1. Verwaltungsmodernisierung in der Landesverwaltung

Verwaltungsmodernisierung als Daueraufgabe ist in den letzten Legislaturperioden mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Erfolgen verfolgt worden. Es kann festgehalten werden, dass von der Landesregierung ab Ende 1999 ein umfangreiches politisches Programm zur Modernisierung und zur Reform der Landesverwaltung eingeleitet wurde, das von einem konsequent aufgabenkritischen Ansatz getragen wurde. Hervorzuheben – weil bis heute mit Auswirkungen für die Landesverwaltung und die Beschäftigten verbunden – ist das Haushaltssicherungsgesetz 2003, infolge dessen insgesamt 72 Behörden und Einrichtungen des Landes aufgelöst oder mit anderen Behörden zusammengelegt wurden. Ein wesentlicher Modernisierungsimpuls erfolgte auch durch den vom Landtag in der vierten Legislaturperiode eingesetzten Sonderausschuss zum Abbau von Normen und Standards (SANS), deren Ergebnisse die Enquete-Kommission intensiv erörtert hat. Ein zentrales Ergebnis des SANS war, dass die Bürokratiekostenmessung bzw. die Berücksichtigung des Aufwandes, der durch Verwaltungsvorgaben bei Unternehmen und anderen Behörden entsteht, zu einem Entscheidungskriterium nicht nur innerhalb der Landesverwaltung sondern auch im Parlament geworden ist. Ein weiteres, fortwirkendes Ergebnis des SANS

¹⁵² Drucksache 5/2952-B.

ist, dass ein Standarderprobungsgesetz vom Landtag verabschiedet wurde, dessen Relevanz für die Einschätzung der Möglichkeiten für interkommunale Aufgabenübertragungen auch für die Enquete-Kommission von erheblicher Bedeutung war.

Verwaltungsmodernisierung in der laufenden fünften Legislaturperiode meint insbesondere die Umsetzung der von dem Ministerpräsidenten und seinem Stellvertreter im November 2011 vorgestellten Liste von 33 Modernisierungsvorhaben, die inzwischen (Stand: 31. August 2013) teilweise umgesetzt sind oder deren Umsetzung aktuell vorbereitet wird. Die Modernisierungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Geschäftsbereiche. Darunter befinden sich unter anderem die Überprüfung und Anpassung der Hochschulstrukturen, eine Neuordnung der staatlichen Schulaufsicht, der Jugendhilfe- und Jugendschutzverwaltung oder weitere Aufgabenbündelungen bei Querschnittsaufgaben insbesondere bei der Zentralen Bezügestelle in Cottbus (ZBB). Die bereits im Wesentlichen abgeschlossene Polizeistrukturereform war ebenfalls ein Schwerpunktthema der laufenden Legislaturperiode.

2. Personalbestand und Personalbedarfsplanung

Alle Modernisierungs- und Reformaktivitäten in der brandenburgischen Landesverwaltung seit Ende 1999 wurden auch immer unter dem Aspekt betrieben, die Effizienz der Aufgabewahrnehmung zu steigern. Dementsprechend waren alle Landesregierungen seit Beginn der dritten Legislaturperiode bestrebt, den Personalbestand zurückzuführen und an vergleichbare Personalbestände strukturschwacher westdeutscher Flächenländer anzugleichen. Die Landesregierung bedient sich hierzu seit dem 1. April 2001 der Personalbedarfsplanung als dem politischen Planungsinstrument.

Die Landesverwaltung als großer unmittelbarer Verwaltungsträger verfügte zum 1. Januar 2013 über 51.500 Vollzeiteinheiten in der brandenburgischen Landesverwaltung, davon rund 48.500 Vollzeitkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis. Im Juli 2012 hat die Landes-

regierung ihre Planung bis Ende 2018 fortgeschrieben.¹⁵³ Diese Planung zeigt auf, wie viele Stellen noch ab dem 1. Januar 2019 aus Sicht der Regierung im Haushalt veranschlagt werden sollen. Im Haushaltsplan 2013 sind noch 48.271 Stellen für die unmittelbare Landesverwaltung und die Justiz, die aus Landesmitteln finanziert werden, enthalten. Am 1. Januar 2019 sollen es nur noch 42.970 Stellen sein. Die Landesregierung hat darüber hinaus angekündigt, dass sie bis Ende 2022 eine Zielzahl von 40.000 Stellen erreichen will.

3. Administrative Zusammenarbeit mit Berlin und anderen Ländern

Die **administrative Zusammenarbeit** Brandenburgs mit Berlin ist sehr weit entwickelt und stets als gemeinsames Anliegen beider Bundesländer zu verstehen. Berlin und Brandenburg sind bereits jetzt die beiden Länder, die in Deutschland am engsten zusammen arbeiten. Die administrative Zusammenarbeit besitzt **erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtverwaltungsstruktur** in Brandenburg. Denn eine Aufgabenneuordnung in Brandenburg setzt voraus, dass einerseits immer eine mögliche administrative Zusammenarbeit mit Berlin mitgedacht wird; andererseits bereits praktizierte Zusammenarbeit einer Aufgabenneuordnung in Brandenburg grundsätzlich entgegenstehen könnte.

II. Grundsätze und Empfehlungen

1. Grundsätze

All dies spricht dafür, dass auch im Hinblick auf die Landesfinanzen Handlungsbedarf für eine umfassende Strukturreform besteht. Es gilt – wie bereits im Zusammenhang mit der anzustrebenden Aufgabenneuordnung skizziert – Aufgabendoppelungen und ressourcenintensive Schnittstellen zwischen Verwaltungsträgern zu vermeiden, den Verwaltungsapparat auf Landesebene insgesamt zu straffen und die Möglichkeiten des Einsatzes von Informations-

¹⁵³ Drucksache 5/5774.

technik unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips auszuschöpfen.

Die Enquete-Kommission ist davon überzeugt, dass der demografische Wandel, der Personalabbau in der brandenburgischen Landesverwaltung und die empfohlene umfassende Funktionalreform zu tiefgreifenden Veränderungen auf der Ebene der Landesverwaltung führen werden.

Konkrete Auswirkungen im Hinblick auf

- die weiterhin zu erfüllenden Aufgaben,
- die formale Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation),
- das Personal,
- die Vernetzung und Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern und
- die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern

sind unvermeidlich und beabsichtigt. Die Landesverwaltung kann und soll sich in erster Linie auf die Gewährleistung und Steuerung der Erledigung der Aufgaben beschränken („Gewährleistungsstaat“).

Insbesondere die Beratungen der Arbeitsgruppe Aufgabenerfassung der Enquete-Kommission zur Frage der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen haben gezeigt, dass es noch immer Aufgaben in der Landesverwaltung gibt, die hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen überprüft werden sollten. Die Enquete-Kommission teilt gleichwohl die Einschätzung der Landesregierung in ihrem letzten Bericht zum Stand der Aufgabenkritik¹⁵⁴, dass die Spielräume für die vollständige Streichung von Aufgaben wegen rechtlicher Vorgaben – insbesondere der Europäischen Union und des Bundes – in den letzten Jahren permanent kleiner geworden sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie die Untersuchung der Wahrnehmungsintensität (und des „Wie“) des Aufgabenbestandes unter dem „politischen Legitimationsgesichtspunkt“ als Daueraufgabe.

¹⁵⁴ Drucksache 5/1892.

Die politische und administrative Steuerung umfasst alle Aspekte, die die Entscheidung betreffen, ob die Landesregierung und die Landesverwaltung die Erledigung einer Aufgabe als „öffentliche Aufgabe“ gewährleisten sollen¹⁵⁵. Dazu gehört auch die Festlegung von fachpolitischen Grundsätzen für die konkrete Aufgabenerledigung. Die Enquete-Kommission sieht es als ureigene Aufgabe der Staatskanzlei und der Ministerien an, innerhalb der Landesverwaltung die entsprechenden Entscheidungen für die politische Führung vorzubereiten und die diesbezügliche Entscheidungsfindung im Landtag zu unterstützen. Darüber hinaus muss auch künftig den Ministerien die Aufsicht über die Aufgabenkonkretisierung und den praktischen Aufgabenvollzug obliegen. Der Vollzug – soweit er nicht kommunalisiert ist oder wird – obliegt hingegen den nachgeordneten Dienststellen.

2. Empfehlungen

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Landtag und der Landesregierung,

- bei der politischen und administrativen Steuerung von Aufgaben Doppelungen und Schnittstellen zu vermeiden,
- Grundlagenaufgaben in der Landesverwaltung nur dort zu betreiben, wo brandenburgische Besonderheiten (u. a. Bergbaufolgelandschaft; Auswirkungen Klimawandel auf Forst-, Wasser- und Landwirtschaft) überwiegen; Forschung sollte nur in den Hochschulen des Landes und ihren Instituten betrieben werden;
- beim Aufgabenvollzug, insbesondere bei neuen Aufgaben, immer zunächst einen möglichen Aufgabenvollzug durch die Kommunalverwaltungen zu prüfen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt ferner die Weiterführung/-entwicklung der folgenden Prinzipien und Organisationsentscheidungen:

a) Zweistufiger Verwaltungsaufbau

Der zweistufige Verwaltungsaufbau hat sich nach Überzeugung der Enquete-Kommission

¹⁵⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel B.2.II.

bewährt. Der demografische Wandel, aber auch die Erfahrungen anderer Flächenbundesländer mit Bündelungsbehörden als Mittelinstanz sprechen dafür, den zweistufigen Verwaltungsaufbau beizubehalten.

b) Einräumigkeit der Verwaltung

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass die Landesregierung das mit dem Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung verfolgte Ziel nicht durchgehend realisiert hat. In Abhängigkeit vom neuen kreislichen Zuschnitt und der Reduzierung der Anzahl der hauptamtlichen Gemeindeverwaltungen ist daher zu prüfen, in welchem Umfang dem Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung künftig noch besser Rechnung getragen werden kann und beispielsweise auch auf regionale Zuständigkeiten der Landesbehörden und der Justiz ausgedehnt werden kann – sog. „regionale Binnenorganisation“.

Die Enquete-Kommission empfiehlt, dem Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung im Anschluss an die landesweite Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen weitgehend Rechnung zu tragen; auch die Finanzverwaltung und die Gerichtsbarkeiten sollen im Hinblick auf den Zuständigkeitszuschnitt die künftigen Kommunalgebietsstrukturen berücksichtigen.

Die Enquete-Kommission sieht Standortschließungen auf Landesebene als zwangsläufig und unverzichtbar an. Die Enquete-Kommission spricht sich gleichwohl dafür aus, bei allen Organisationsentscheidungen zunächst (auch) zu prüfen, ob bisherige Standorte als Außenstellen weiterbetrieben werden können. Die Enquete-Kommission sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, dass Standortentscheidungen möglichst frühzeitig und ressortübergreifend koordiniert werden, selbst wenn davon auszugehen ist, dass diese Koordinierung nicht immer auf einen allseitigen Konsens hinauslaufen wird.

c) Landesfachamt

Der angestrebte Funktionalreformprozess wird die Dienststellen des Landes bereits deshalb nicht „gleichmäßig“ betreffen, weil der festge-

stellte Katalog prinzipiell kommunalisierbarer Aufgaben unter den Gesichtspunkten der politischen, finanziellen, fachlichen und so weiter Folgen – insbesondere der Folgen für die Bürgerinnen und Bürger[!] – bewertet und abgeschichtet worden ist. Der „Rest“-Aufgabenbestand der landeseigenen Verwaltung ist prägend für die künftige landeseigene Verwaltungsstruktur (Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe).

Die umfangreichsten Veränderungen ergeben sich im Zuge der Verwaltungsneuordnung für die folgenden Landesoberbehörden und Landesbetriebe (die mit Vollzugsaufgaben bzw. Tätigkeiten in der Fläche Brandenburgs betraut sind):

- Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)
- Staatliche Schulämter (bzw. Landeschulagentur)
- Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
- Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV).

Diese Behörden werden im Zuge der angestrebten Funktionalreform zahlreiche Fachaufgaben „verlieren“. Durch die Übertragung der entsprechenden Personalbestände auf die Kommunen und den gleichzeitig weiter notwendigen Personalabbau werden sie teilweise die „kritische Masse“ für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung unterschreiten. Wann eine „kritische Masse“ nicht mehr vorhanden ist, kann nicht allgemein beurteilt werden. Aber im Hinblick auf die Untersuchungen des Landesrechnungshofs Brandenburg dürfte ein Personalbestand von rund 150 Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern tendenziell die Grenze bilden.

Schon jetzt liegt beispielsweise das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) deutlich unter dieser „kritischen Masse“.

Die Enquete-Kommission weist darauf hin, dass mit der Verlagerung von Fachaufgaben auch Zentralverwaltungsanteile (Z-Anteile) mit auf die Kommunen übertragen und finanziert werden müssen.

Mit Blick auf den empfohlenen Erhalt des zweistufigen Verwaltungsaufbaus kommt die Errichtung einer Bündelungs- und Koordinierungsbehörde mit fachlichen Aufgaben und Aufsichtsbefugnissen über die unteren Landesbehörden sowie die Landkreise und kreisfreien Städte auch nach einer umfassenden Funktionalreform **nicht** in Betracht (Mittelbehörde). Die Enquete-Kommission empfiehlt dementsprechend den Verzicht auf ein Landesverwaltungsamt mit Aufsichtsbefugnissen.

Es sollte gleichwohl die Errichtung eines Landesfachamtes geprüft werden, in dem die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen medien- und politikfeldübergreifend gebündelt wahrgenommen werden könnte. Es handelte sich um eine Landesoberbehörde mit Vollzugsaufgaben, die im Unterschied zu einem „Landesverwaltungsamt“ (in einem dreistufigen Verwaltungsaufbau) **keine** Aufsichtsbefugnisse ausübt. Sofern erforderlich, sind für die Errichtung einer solchen Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bei der Errichtung ist anzustreben, sachlich zusammenhängende bzw. untereinander in fachlicher Wechselbeziehung stehende Aufgaben zusammenzufassen, um einen nachhaltigen Bündelungs- und Einspareffekt zu erzielen und die Schnittstellen zu optimieren. Hierbei geht die Kommission davon aus, dass Aufgabenbündelungen grundsätzlich zu einer Steigerung der Effektivität führen können, und eine höhere Zahl vergleichbarer Bearbeitungsvorgänge mit einem geringeren Aufwand pro Vorgang und ohne Qualitätsverlust erledigt werden können (sog. Skaleneffekte).

Alternativ zu einem zentralen Landesfachamt sollte zumindest die Bündelung

artverwandter Politikfelder (z. B. Umwelt und Geologie/Bergbau) bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung der Anzahl von Fachämtern geprüft werden.

d) Weitere Bündelung von Serviceaufgaben

Die Enquete-Kommission würdigt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung in den letzten Jahren, zahlreiche Serviceaufgaben in Landesbetrieben und bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg zu bündeln. Diese zeitgemäße Aufgabenorganisation ist sachgerecht, solange die Aufgabensteuerung funktioniert und nicht zusätzliche, kostenintensive Schnittstellen entstehen.

Mehrere Einrichtungen und Landesbetriebe der Landesverwaltung, die zentrale Dienstleistungen erbringen, werden mittelbar durch die veränderten Aufgaben- und Betreuungsumfänge in Folge der Aufgaben- und Personalübertragungen aus den Vollzugsbereichen der o. a. Landesbehörden und -einrichtungen betroffen sein. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Einrichtungen:

- Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT)
- Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)
- Zentraldienst der Polizei (ZDPol) – zentrale Beschaffung
- Landeshauptkasse (LHK)
- Landesbetrieb Bauen und Liegenschaften (BLB)
- Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV)

Die Enquete-Kommission empfiehlt eine weitere Zusammenführung/ Konzentration der bereits gebündelten internen Serviceaufgaben. Ausgehend von der bestehenden Organisationsstruktur erscheint die künftige Wahrnehmung der skizzierten Serviceaufgaben durch sieben leistungsstarke zentrale Servicebereiche sachgerecht:

- Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB): Alle (Personal-) Serviceleistungen, die die Personalgewinnung und -verwaltung betreffen, können bei der ZBB konzentriert werden. Die Personalentscheidungen müssen als zentraler Aspekt der Ressorthoheit den Geschäftsbereichen vorbehalten bleiben. Gleichwohl können alle Dienstleistungen, mit denen die Entscheidungen vor- und nachbereitet werden, langfristig bei der ZBB gebündelt werden.

Die geschäftsbereichsinterne Organisation der Personalverwaltung sollte so aussehen, dass nur noch Behörden, Einrichtungen und Betriebe mit deutlich mehr als 150 Beschäftigten eine eigene Personalverwaltung betreiben.

- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB): Alle flächen- und liegenschaftsverwaltenden Tätigkeiten können hier zentralisiert wahrgenommen werden. In den Ressorts verbleiben die strategischen Infrastrukturplanungen.
- Zentraler IT-Dienstleister des Landes Brandenburg (ZIT-BB): Alle IT-Service-relevanten Tätigkeiten sollten hier gebündelt werden, auch mit dem Ziel einer Harmonisierung der genutzten Hard- und Software.
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol): Alle im Zusammenhang mit den Beschaffungsaufgaben anfallenden Tätigkeiten (Marktanalyse, Preisvergleiche, Ausschreibungsverfahren, Gewährleistungen etc.) können zentral im ZDPol wahrgenommen werden.
- Landesvermessung und Geobasisinformation des Landes Brandenburg (LGB): Alle zentralen Geodatenmanagementaufgaben und die zentrale Geodatenbereitstellung können in der LGB wahrgenommen werden.
- Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg (LAKöV): Neben der begonnenen Zentralisierung von Aus- und Fortbildungsaktivitäten der Landesverwaltung sollte auch eine ressortübergreifende Bündelung geprüft werden. In die Prüfung sollte die Möglichkeit eines ebenenübergreifenden

Weiterbildungs- und Fortbildungsverbundes unter Einbeziehung der kommunalen Verwaltungsträger einbezogen werden.

Im Falle der Erweiterung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg zu einer Hochschule für die öffentliche Verwaltung und Polizei erscheint die institutionelle Anbindung der Landesakademie an die Hochschule sachgerecht.

- Landeshauptkasse (LHK): In der LHK kann künftig das gesamte Buchungsgeschäft des Landes Brandenburg gebündelt werden. Ebenso ist bei der LHK als Buchungszentrum das Rechnungs- und Kassenwesen zu zentralisieren.

Es empfiehlt sich auch eine Prüfung, ob die oben genannten Servicedienstleister verstärkt Leistungen für die Kommunen erbringen können. Gerade im Bereich der Serviceleistungen sollte sich eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landes- und Kommunalverwaltungen etablieren, da weder rechtlich problematische „Mischverwaltungen“ noch Steuerungsdefizite drohen.

e) Berlin

Brandenburg und Berlin sind die beiden Bundesländer, die im administrativen Bereich am engsten zusammenarbeiten. Die Diskussion über die weiteren Chancen und Grenzen einer Ausweitung dieser „zwischenstaatlichen“ Zusammenarbeit – die aus brandenburgischer Sicht nicht auf Berlin begrenzt bleiben sollte – ist auszubauen und die Zusammenarbeit beispielsweise durch den Abschluss eines Rahmenstaatsvertrages, der allgemeine Regelungen zum anzuwendenden Recht, zum Dienstrecht oder der Aufgabenfinanzierung enthalten könnte, zu vereinfachen. An dieser Stelle nimmt die Enquete-Kommission nochmals ausdrücklich auf die im Einsetzungsbeschluss genannte Prämisse Bezug, dass die Empfehlungen einer möglichen Länderneugliederung nicht im Wege stehen dürfen.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Vgl. Drucksache 5/2952, S. 2.

III. Personal

1. Personalentwicklung

Der Umbauprozess innerhalb der Landesverwaltung und Justiz zwingt dazu, sich intensiv mit der Entwicklung und Weiterentwicklung von Personal im öffentlichen Sektor auseinander zu setzen. Die Anforderungen an jede einzelne Mitarbeiterin/jeden einzelnen Mitarbeiter sind vielseitig. Neue und immer komplexer werdende Aufgaben müssen in immer kürzeren Zeitachsen erledigt werden. Die Erwartungen an öffentliche Dienstleistungen ändern sich, das rasante Entwicklungspotenzial im Bereich der Informationstechnik beeinflusst zunehmend das Handeln der Verwaltungsbeschäftigten.

Aus Sicht der Enquete-Kommission müssen folgende Instrumente und Aspekte künftig wesentlicher Bestandteil der Personalentwicklungskonzepte der brandenburgischen Landesverwaltung sein:

- Neuausrichtung der Laufbahnausbildung für den nichttechnischen gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung,
- systematische Fort- und Weiterbildung des vorhandenen Personals zur nachhaltigen Qualitätssicherung,
- Erstausbildung auf Facharbeiterebene,
- gezielte Absolventengewinnung aus dem Hochschulbereich,
- Ausbildung von Führungskräftenachwuchs,
- strukturierter Wissenstransfer und Wissensmanagement,
- effizientere Gestaltung von Arbeitsprozessen, insbesondere im Hinblick auf effektivere Arbeitszeitmodelle und die Gesundheitsvorsorge,
- Weiterentwicklung des landesverwaltungsin-ternen Arbeitsmarktes,
- Organisation erleichterter Bedingungen für einen Personaltransfer zwischen dem Land und den Kommunen.

Die Enquete-Kommission vertritt die Auffassung, dass es trotz des weiterhin notwen-

digen Personalabbaus insbesondere Einstellungsbedarfe im gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg in den nächsten Jahren geben wird und die hierfür erforderlichen Maßnahmen bereits in das Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 einfließen sollten. Eine wissenschaftlich fundierte und qualifizierte Ausbildung dieser neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist aus Sicht der Enquete-Kommission aufgrund der beschriebenen zunehmenden Komplexität von Aufgaben und Rahmenbedingungen wichtiger denn je.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten umfassenden Funktionalreform spricht sich die Enquete-Kommission für die Organisation einer gemeinsamen Ausbildung (Studium) künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Land und Kommunen aus. Durch eine gemeinsame Ausbildung werden vergleichbare Wissensstände und Kompetenzen aufgebaut, wodurch ein flexibler Personaleinsatz und eine entsprechende Rotation der Beschäftigten zwischen Land und Kommunen ermöglicht werden. Die Ausbildungsinhalte sollen sich an den spezifischen Anforderungen in Brandenburg orientieren. Die Studierenden sollten Studienbedingungen vorfinden, die auf eine längerfristige Tätigkeit in Brandenburg – auch in den berlinferneren Regionen – abzielen (z. B. durch Stipendienmodelle mit Bindungsfristen).

Für einen effizienten Einsatz des vorhandenen Personals hält die Enquete-Kommission eine systematische Weiterqualifizierung der Beschäftigten für erforderlich. Sie regt daher die Entwicklung einer neuen Konzeption für mittelfristige Weiterbildungen und ergänzende flexible, aktuelle Fortbildungen bei der LAKöV an.

Die Enquete-Kommission empfiehlt der Landesregierung nach allem den Einsatz umfassender Personalausbildungs- und -entwicklungsinstrumente, um auch künftig einen effizienten und kompetenten Personaleinsatz zu gewährleisten. Ein übergreifendes Personalmanagement kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten und den flexiblen Einsatz der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch über Geschäftsbereichsgrenzen hinweg – er-

leichtern. Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht der Enquete-Kommission, dass die Instrumente und Konzepte zwischen Land und Kommunen abgestimmt sind und beide Verwaltungsebenen umfassen.

2. Personalbedarfsplanung

Unbeschadet der auch politisch zu gewichtenden Verteilung der Personaleinsparungen und des jeweils gewählten Umfangs der Einsparungen begrüßt es die Enquete-Kommission ausdrücklich, dass die Landesregierung „Personalabbau“ strategisch mittels des Instruments „Personalbedarfsplanung“ längerfristig plant und dabei einen ganzheitlichen Ansatz gewählt hat, der alle Verwaltungen des Landes erfasst. Personalabbau kann nicht kurzfristig und ohne Berücksichtigung aller Personalbestände betrieben werden. Den der Enquete-Kommission vorliegenden Dokumenten lässt sich entnehmen, dass bei den bisherigen Planungen der Landesregierung – auch der Personalbedarfsplanung bis Ende 2018 – die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen und Dritte keine Rolle gespielt hat, d. h. es ist bisher nicht eingeplant, dass die Zielzahlen 2018 und 2022 auch mittels Aufgabenübertragungen und ggf. einem Personaltransfer an die Kommunen erreicht werden sollen.

Die Enquete-Kommission sieht es als unverzichtbar an, dass im Zuge einer umfassenden Funktionalreform die Personalbedarfsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung überprüft und angepasst wird. Sie empfiehlt im Hinblick auf das Ziel, die Verwaltungsstrukturen möglichst effizient auszugestalten, bei Aufgabenübertragungen immer von dem Grundsatz auszugehen, dass bereits beschlossene Personaleinsparungen nicht infrage gestellt werden sollen. Soweit erforderlich und mit Blick auf die Prinzipien der Konnexität und Personalhoheit zulässig, sollte mit den neuen kommunalen Aufgabenträgern vereinbart werden, dass die bereits beschlossenen Einsparungen übernommen und unter Berücksichtigung der Altersgänge und der erfahrungsgemäß eintretenden sonstigen Fluktuation von den neuen Aufgabenträgern selbst realisiert werden.

Im Ergebnis bedeutet dies einerseits, dass die Zielzahlen 2018 und 2022 für die brandenburgische Landesverwaltung im Rahmen einer Aufgaben- und Personalüberleitung auf die Kommunen überprüft und angepasst werden müssen. Andererseits ist bei allen Aufgabenübertragungen zu berücksichtigen, welche Einsparziele sich die Landesregierung „sowieso“, d. h. auch ohne Funktionalreform bis Ende 2018 gesetzt hat. Ob ein Mehrbedarf im Zuge einer Funktionalreform – z. B. wegen einer Zersplitterung der Aufgabenerledigung – eintritt, ist also nicht allein anhand des Ist-Stellenbestandes 2013 zu beurteilen, sondern vorrangig im Hinblick auf den bereits geplanten Zielbestand Ende 2018. Mit anderen Worten: Schon geplante und angestrebte Personalanpassungsziele dürfen grundsätzlich nicht durch eine Funktionalreform infrage gestellt werden, denn dies würde dem Ziel, die Verwaltungsstrukturen an die sinkenden Haushaltsmittel anzupassen, zuwider laufen.

Die von der Enquete-Kommission durchgeführten Betrachtungen und in diesem Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen für Aufgabenübertragungen berücksichtigen den letztgenannten Aspekt. Im Zuge der Konkretisierung der Funktionalreform wird jeweils sorgfältig darauf zu achten sein, dass bereits beschlossene Personalanpassungsziele nicht durch Aufgabenübertragungen unterlaufen werden.

Die Enquete-Kommission sieht eine Gesamtverantwortung von Land und Kommunen im Hinblick auf die Gewinnung des notwendigen qualifizierten Personals für die Landes- und Kommunalverwaltungen. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung/das Studium des Personals des sog. nichttechnischen gehobenen Dienstes, das für die Kommunalverwaltungen von besonderer Bedeutung ist. Die Enquete-Kommission empfiehlt die Ausbildung/eine Studienmöglichkeit dieses Personals im Land Brandenburg, damit den landesspezifischen Besonderheiten bereits im Rahmen der Ausbildung/des Studiums hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dabei sollte das Land die (auch finanzielle) Verantwortung für die Bereitstellung der Hochschulinfrastruktur tragen.

7. Teil: Finanzsituation

Die Finanzsituation von Land und Kommunen bildet einen weiteren Anlass für die Empfehlungen der Enquete-Kommission zu einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform auf kreislicher und gemeindlicher Ebene. Der Erfolg des Reformvorhabens hängt allerdings (auch) von der Schaffung finanzieller Reformvoraussetzungen ab: Ohne eine Verdeutlichung der Reformvorteile droht jede Reform am Widerstand der Beteiligten zu scheitern.

I. Ausgangslage

Die aktuelle Finanzlage und deren absehbare Entwicklung lassen sich folgendermaßen skizzieren:

1. Landeshaushalt

Das Land Brandenburg hat das Haushaltsjahr erneut mit einem Überschuss abgeschlossen. Damit hat sich die positive Entwicklung des Jahres 2011 im letzten Haushaltsjahr fortgesetzt. Das Land hat in 2012 einen Überschuss von 45 Mio. Euro statt der im Haushaltsplan vorgesehenen Nettokreditaufnahme von 270 Mio. Euro erzielt. Neben Mehreinnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich und Fehlbetragsergänzungszuweisungen von zusammen 215 Mio. Euro haben Minderausgaben in Höhe von 92 Mio. Euro zu diesem Resultat beigetragen. Besonders erfreut zeigte sich der zuständige Finanzminister, dass es gelungen sei, die Ausgaben trotz steigender Steuereinnahmen zu stabilisieren. Dies lasse sich unter anderem an der Entwicklung der Steuerdeckungsquote er-

kennen, die 2012 um etwas mehr als ein Prozent auf nunmehr 58 Prozent gestiegen ist.

Bei alledem sind die Investitionsausgaben weiterhin rückläufig. Die im Haushaltsjahr 2012 erreichte Investitionsquote von 13,6 Prozent ist zwar im Ländervergleich immer noch beachtlich. Sie ist aber gegenüber 2011 real um zwei Prozentpunkte gefallen. In diesem Kontext ist allerdings der enge Zusammenhang mit dem 2011 ausgelaufenen Konjunkturpaket des Bundes und den damit einhergehenden hohen Investitionen signifikant.

Die Entwicklung auf dem Zinsmarkt hat sich im Wesentlichen unverändert gezeigt: Das Land Brandenburg hat im Jahr 2012 trotz des nach wie vor hohen Schuldenstandes 32 Mio. Euro weniger als in 2011 für Zinsen ausgeben müssen. Die Zinsausgabenquote ist binnen Jahresfrist von 6,1 Prozent auf nunmehr 5,7 Prozent gesunken. In einer Pressemitteilung warnt der Finanzminister gleichwohl vor dem auch weiterhin aus der Gesamtverschuldung des Landes in Höhe von 18,7 Mrd. Euro folgendem erheblichen Haushaltsrisiko. Bereits aus diesem Grund bezeichnet er die Fortführung des Konsolidierungskurses als Daueraufgabe.

Die Personalausgaben des Landes sind im Jahr 2012 leicht – um zwei Prozent – angestiegen. Dies ist insbesondere auf die zum 1. Januar 2012 wirksam gewordene zweite Stufe des Tarifabschlusses aus 2011 zurückzuführen, die zu einer linearen Einkommenssteigerung von 1,9 Prozent und einer monatlichen Sockelerhöhung um einheitlich 17 Euro für die Beschäftigten geführt hat.

Die derzeit ausgeglichene Finanzlage darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Prognose für die künftigen Landesfinanzen negativ ist: Bis 2019 werden die Sonderbedarfszuweisungen des Bundes (Solidarpakt II) vollständig entfallen. Die Versorgungslasten werden weiter ansteigen, da die Zahl der pensionierten Beamten kontinuierlich ansteigt. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass aufgrund des demografischen Wandels die eigenen Steuereinnahmen des Landes sinken werden, der Länderfinanzausgleich ungünstiger für das Land Brandenburg sein kann. Wie groß der Konsolidierungsdruck auf Landesebene sein wird, insbesondere bis zum Jahr 2030, kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Absehbar ist aber, dass die finanziellen Handlungsspielräume deutlich kleiner ausfallen und weitere Sparanstrengungen notwendig sein werden, um neuerliche Kreditaufnahmen zu vermeiden. In dem bereits politisch verabredeten weiteren Stellenabbau in der Landesverwaltung (bis Anfang 2022: 40.000 Stellen) liegt ein gewichtiger Beitrag für die weitere Haushaltskonsolidierung. Das Ziel der Haushaltskonsolidierung ist alleine durch den geplanten Stellenkorridor nicht erreichbar (im Jahre 2020 ist mit einer Deckungslücke von rund 550 Mio. Euro zu rechnen); es sind mit anderen Worten weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgabenlast erforderlich.

All dies spricht dafür, dass auch im Hinblick auf die Landesfinanzen Handlungsbedarf für eine umfassende Strukturreform besteht. Es gilt – wie bereits im Zusammenhang mit der anzustrebenden Aufgabenneuordnung skizziert – Aufgabendoppelungen und ressourcenintensive Schnittstellen zwischen Verwaltungsträgern zu vermeiden, den Verwaltungsapparat auf Landesebene insgesamt zu straffen und die Möglichkeiten des Einsatzes von Informationstechnik unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips auszuschöpfen.

2. Kommunalverwaltungen

Rückschlüsse über die finanzielle Handlungsfähigkeit kommunaler Gebietskörperschaften lassen sich durch den Blick auf verschiedene Indikatoren gewinnen, z. B. die Deckungsquo-

te¹⁵⁷ zur Beurteilung der finanziellen Handlungsspielräume und die (Soll-)Fehlbetragsquote zur Bestimmung der erforderlichen Finanzmittel für eine Haushaltskonsolidierung.¹⁵⁸ Die Aufwandsseite wird ergänzend durch die Personal-, Sachaufwands- und Transferaufwandsquote sowie den für den Schuldendienst aufzubringenden Finanzanteil abgebildet.¹⁵⁹

Die Finanzlage der brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte bewegt sich – bereits auf dieser Datengrundlage – zwischen akuter Finanznot und konsolidierten Haushalten mit freier Investitionsspitze: sechs von 14 Landkreisen legen einen ausgeglichenen Haushalt vor (2012).

Die Landkreise mit unausgeglichenem Haushalt müssen zwangsläufig Investitionen kreditfinanzieren, um überhaupt noch an Förderprogrammen von Bund, Ländern und der Europäischen Union – die stets kommunale Eigenfinanzierungsanteile voraussetzen – teilhaben zu können. Ein deutliches Absinken der Investitionsquote ist regelmäßig die Folge eines zu hohen Schuldenstandes.

Die rasant gestiegene Kassenkreditaufnahme der Kommunen (in vielen Bundesländern) wird vielerorts als untrüglicher Indikator für deren strukturelle Unterfinanzierung angesehen, da der für den kurzfristigen und kurzzeitigen Einsatz konzipierte Kredit zunehmend und dauerhaft für haushälterische Fehlbeträge zweckentfremdet wird. Die Kassenkreditbestände insbesonde-

¹⁵⁷ Die Deckungsquote gibt das Verhältnis zwischen den allgemeinen (Netto-)Deckungsmitteln und den durch diese zu deckenden Zuschussbedarfen im Einzelplan 0-8 des Kommunalhaushaltes wieder. Die zehn Einzelpläne einer Kommune sind: 0: Allgemeine Verwaltung; 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 2: Schulwesen; 3: Kulturpflege; 4: Sozialwesen; 5: Gesundheit, Sport und Erholung; 6: Bau- und Wohnungswesen; 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung; 8: Wirtschaftliche Unternehmen; 9: Finanzwesen. Je deutlicher die konkrete Deckungsquote Überschüsse der allgemeinen Deckungsmittel ausweist, umso besser kann die Kommune künftige Investitionen finanzieren. Eine Deckungsquote unter 100 % ist m. a. W. Ausdruck eines Einnahmedefizites, das regelmäßig (nur) durch einen Kassenkredit ausgeglichen werden kann.

¹⁵⁸ Die Fehlbetragsquote misst das Verhältnis der Soll-Fehlbeträge der Vorjahre bei unausgeglichenem Haushalt und der allgemeinen Netto-Deckungsmittel. Bei einem Fehlbetrag von z. B. 36 % müsste der Landkreis diesen (36-prozentigen) Anteil der Jahreseinnahmen zur Deckung von Haushaltslücken früherer Jahre verwenden.

¹⁵⁹ Vgl. Materialsammlung zur aktuellen Verwaltungsgliederung der Landkreise in Brandenburg und zu den im Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg von Prof. Dr. Bogumil dargestellten Szenarien für die brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte, gemäß Auftrag der Enquete-Kommission 5/2, 2012/13, S. 7, mit Erläuterungen auf Seite 23, in: P-EK2 5/18 vom 15.02.2013, Anlage 7.

re der brandenburgischen kreisfreien Städte werden seit einer halben Dekade durch einen deutlichen und nachhaltigen Aufwärtstrend getragen. Sie beliefen sich zum 31. Dezember 2008 auf 339,8 Mio. Euro und sind seitdem kontinuierlich auf 463,7 Mio. Euro am 31. Dezember 2012 angestiegen¹⁶⁰ (Cottbus: 209,8 Mio. Euro, 2.060,-/EW; Brandenburg an der Havel: 130,0 Mio. Euro, 1.804,-/EW; Frankfurt (Oder): 74,5 Mio. Euro, 1.231,-/EW [bei einem durchschnittlichen Durchschnitt der Kassenkredite brandenburgischer Kommunen i. H. v. 321,-/EW]). Es ist bei diesen Zahlenwerten naheliegend, eine deutliche Reduzierung der Kassenkredite als die zentrale Aufgabe einer reformbegleitenden Entschuldungsplanung zu identifizieren.

Dies gilt umso mehr, als sich trotz der positiven Wirkungen der im Jahr 2012 gewährten Liquiditätshilfen an verschiedene Landkreise die Kassenkredite (auch der Landkreise) mit insgesamt 154,2 Mio. Euro (31. Dezember 2012) weiterhin auf hohem Niveau bewegen.¹⁶¹ Da sich die Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren nicht grundsätzlich geändert haben, besteht auch weiterhin Anlass zur Sorge, dass der in den Jahren 2009 bis 2011 zu verzeichnende Anstieg der kreislichen Kassenkredite von 164,1 Mio. Euro am 31. Dezember 2009 auf 212,3 Mio. Euro am 31. Dezember 2011¹⁶² sich in den kommenden Jahren fortsetzen könnte.

Dieser Befund, der bereits seit Jahren feststellbar ist, kann dahin interpretiert werden, dass die **Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nachhaltig gestört** ist. Als Hauptursache ist zweifellos die **Ausgabenbelastung** aus den Bereichen Soziale Sicherung sowie Kinder- und Jugendhilfe zu identifizieren.¹⁶³ Die

Belastung der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte im Sozial- und Jugendhilfebereich weist seit mehr als einer Dekade einen deutlichen und nachhaltigen Anstieg auf. Während sich im Jahr 2000 für die Bereiche „Soziale Sicherung“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ der Anteil der Zuschussbedarfe auf 31 Prozent des Gesamthaushaltes belief, betrug der Anteil im Jahr 2009 bereits 45 Prozent. In absoluten Zahlen entwickelte sich der Zuschussbedarf im Sozial- und Jugendhilfebereich von knapp 800 Mio. Euro im Jahr 2000 auf mehr als 1.600 Mio. Euro im Jahr 2009.¹⁶⁴ Die von Junkernheinrich für den Zeitraum von 2000 bis 2009 dargestellte Entwicklung hat sich auch in den Folgejahren in entsprechender Weise weiter fortgesetzt. So wuchsen allein die Ausgaben der Landkreise für übertragene Sozialausgaben im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr erneut um 2,2 Prozent.¹⁶⁵

Im Unterschied zu den letzten Jahren sieht die **prognostizierte Entwicklung** der Einnahmeseite insgesamt – bei allen Unschärfen und Ungewissheiten insbesondere über das künftige Steueraufkommen – nicht viel besser aus: Im Kontext des auslaufenden Solidarpakts II und der demografischen Entwicklung sinken die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, während gleichzeitig die Soziallasten weiter steigen und zusätzlich erhebliche Investitionen in den Rück- bzw. Umbau der Infrastruktur getätigt werden müssen. Die politische Frage der Finanzverteilung wird weiter dadurch zugespitzt werden, dass in wichtigen Aufgabenbereichen wie etwa im kommunalen Straßenbau und bei den Wohnungen der Investitionsrückstand der ostdeutschen Kommunen immer noch deutlich höher als in Westdeutschland ist.¹⁶⁶

¹⁶⁰ Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (2013): Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg im Jahr 2012, unter Verweis auf die Schuldenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, AfS Berlin-Brandenburg, 5/2013, online verfügbar unter <http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Ausgabe%20Einnahmen%20Gem%202012.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ So bereits das Fazit in Gebhardt, Ihno (2013): Eine weitere Verwaltungsstrukturreform für das Land Brandenburg?, in: Bauer, Hartmut/Büchner, Christiane/Franzke, Jochen (Hrsg.): Starke Kommunen in leistungsfähigen Ländern. Der Beitrag von Funktional- und Territorialreformen. KWI-Schriften 7, S. 92.

¹⁶⁴ Vgl. zur Entwicklung der Zuschussbedarfe Junkernheinrich, Kommunaler Finanzausgleich in Brandenburg – vertikale Verteilung von Soziallasten – Präsentation der Zwischenergebnisse vor der EK am 28.10.2011.

¹⁶⁵ Bundesministerium der Finanzen (2013): Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2003 bis 2012, Stand: September 2013, online verfügbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Eckdaten-zur-Entwicklung-2003-bis-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 14.10.2013, S. 22.

¹⁶⁶ KfW Bankengruppe (2013): KfW-Kommunalpanel 2012, online verfügbar unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Economic-Research/Publikationen/KfW-Kommunalpanel/>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013, S. 7/ 8.

Soweit ersichtlich, spielen sich Konsolidierungsanstrengungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Sachinvestitionen ab: So sind die Ausgaben allein der Landkreise für Sachinvestitionen im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 16,5 Prozent zurückgegangen.

Um eine bessere Einschätzung zu den künftigen Kommunal финанzen vornehmen zu können, hat die Enquete-Kommission die Landesregierung gebeten, auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 und der beschlossenen Finanzplanung 2012 bis 2016 eine Projektion des Landeshaushalts bis 2020 vorzulegen. Angesichts der dort prognostizierten Entwicklung, nach der die Mehrzahl der Gemeinden (fast 88 Prozent) je nach geografischer Lage angesichts der insgesamt abnehmenden Finanzausgleichsmasse mit sinkenden Schlüsselzuweisungen rechnen muss (siehe auch Kapitel B.1.II.2.a)), hält die Enquete-Kommission eine (auch) auf Effizienzgewinne gerichtete Reform der Kommunal(verwaltungs)strukturen aus finanzpolitischen Gründen für erforderlich. Es ist nicht realistisch, dass die gemeindliche Verwaltungskraft erhalten bleibt oder gestärkt wird, wenn diesen künftig (mit weniger als 10.000 EW) bis zu 22 Prozent weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen. Negative Folgewirkungen für die Finanzierung der Landkreise und auf deren Verwaltungskraft sind bei Fortführung der gegenwärtigen Strukturen ebenfalls sicher absehbar.

II. Reform-Anschubfinanzierung

Die Erwartung, durch eine kommunale Gebietsreform die Finanzlage der Landkreise und kreisfreien Städte dauerhaft zu konsolidieren, wird sich nicht erfüllen. Denn dies würde nicht nur voraussetzen, dass die aufgelaufenen Altfehlbeträge abgebaut würden, sondern dass mit einer Gebietsreform auch den Ursachen für die Finanzlage wirksam begegnet würde.

Damit würde eine Gebietsreform zunächst eine „Fusionsrendite“ erfordern, die den zügigen Abbau der aufgelaufenen Altfehlbeträge – allein die Kassenkredite der brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte beliefen

sich zum 31. Dezember 2012 auf 617,9 Mio. Euro – ermöglichen und zusätzlich den Aufbau neuer Fehlbeträge verzichtbar machen würde. Betrachtet man jedoch die dargestellte Hauptursache für die gegenwärtige Finanzlage so wird deutlich, dass die Ausgabenverpflichtungen im Sozial- und Jugendhilfebereich durch die Fusion von Verwaltungen allenfalls marginal berührt sein werden. Denn die Zahl der Leistungsempfänger sowie die Ausgestaltung des Leistungsanspruchs sind letztlich unabhängig von der Gebietskulisse der zuständigen Verwaltungsträger. Die hierfür maßgeblichen Faktoren bestimmen sich vielmehr nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Menschen in Brandenburg sowie nach der Ausgestaltung der Leistungsansprüche durch Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Hinzu kommt, dass die Umsetzung einer kommunalen Gebietsreform zunächst zusätzliche Investitionen erfordert, um die technische Infrastruktur der Administration an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus kann sich die Notwendigkeit ergeben, personalwirtschaftliche Maßnahmen durch Trennungsgeldzahlungen, Fahrtkostenerstattungen oder ähnliches zu flankieren.

Eine kommunale Gebietsreform verursacht damit nicht unerhebliche Anlaufkosten, die Berücksichtigung finden müssen.

In den Beratungen der Enquete-Kommission sind zwei Reformmodelle einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Es handelt sich hierbei um die Kreisreform in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2011 und die Kreisreform in Sachsen aus dem Jahr 2007. In Mecklenburg-Vorpommern hat man auf eine Entschuldung der Reformbeteiligten gänzlich verzichtet und für jeden neuen Landkreis eine Anschubfinanzierung i.H.v. 2 Mio. Euro bereitgestellt.¹⁶⁷

Die Bilanz der dortigen Kreisreform stellt sich unter dem Finanzaspekt wie folgt dar: Vor der Kreisgebietsreform wiesen fünf der damals zwölf Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern einen ausgeglichenen Haushalt auf.¹⁶⁸ Nach der

¹⁶⁷ Schröder, P-EK2 5/12 vom 01.06.2012, S. 17/18.

¹⁶⁸ Schröder, Ebd., S. 15/16.

Kreisreform sind nunmehr die Haushalte aller sechs neu gebildeten Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern defizitär.¹⁶⁹ Auch die zum Teil erhebliche Anhebung der Kreisumlagesätze¹⁷⁰ hat diese Entwicklung nicht abwenden können.

Zwei Jahre nach Vollzug der Kreisreform in Mecklenburg-Vorpommern ist es nunmehr unabweichlich geworden, dass das Land zusätzlich 100 Mio. Euro zur Verfügung stellt, um die umfangreichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Kreisreform aufzufangen.¹⁷¹

Im Freistaat Sachsen stand im Vordergrund die Bereitstellung einer Anschubfinanzierung, die in vorbildgebender Weise ausgestaltet wurde. Dort haben noch vor dem Vollzug der Reform die bisherigen 22 Landkreise eine Anschubfinanzierung für die anstehenden Kreis-zusammenschlüsse i. H. v. 10 Mio. Euro je Kreis erhalten. Darüber hinaus wurde den Städten, die infolge der Kreisgebietsreform den Kreissitz verlieren sollten, ein Zentralitätsausgleich zur Verfügung gestellt. Insgesamt hat der Freistaat Sachsen 260 Mio. Euro als Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt.¹⁷²

In Mecklenburg-Vorpommern sahen sich die Landkreise mit einer unzureichenden Anschubfinanzierung und ohne jeglichen Entschuldungsansatz nach der Reform durch das Land alleingelassen, so dass die Umsetzung der Kreisreform durch eine langwierige und öffentlich geführte Auseinandersetzung über eine angemessene finanzielle Unterstützung überlagert wurde.

Demgegenüber hat der Freistaat Sachsen durch ein vorausschauendes und zielgerichtetes Handeln und hier konkret durch eine angemessene Anschubfinanzierung den Reformprozess erleichtert und gefördert.

Das Agieren der Reformgesetzgeber in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet sich auch unter dem Aspekt der jeweils getroffenen Finanzierungsregelungen grundlegend voneinander. Für Brandenburg ist

es wichtig, aus diesen Erkenntnissen die notwendigen Lehren zu ziehen.

Dies gilt zunächst für den Aspekt, dass die Umsetzung einer Reform zusätzliche Investitionen erfordert. Darüber hinaus wird deutlich, dass ein Neustart in die Nach-Reform-Phase mit dem Ballast der Altschulden der Vergangenheit zum Scheitern verurteilt ist. Des Weiteren müssen die finanziellen Weichenstellungen für die Zukunft so erfolgen, dass nicht bereits wenige Jahre nach der Reform die Finanzprobleme aus der Zeit vor der Reform wieder vor der Tür stehen. Eine tragfähige und belastbare finanzielle Basis ist damit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Gelingen einer Reform.

Vor diesem Hintergrund gibt die Enquete-Kommission folgende Empfehlung ab:

Zur Sicherung des Reformerfolges ist es notwendig, ein tragfähiges und belastbares finanzielles Fundament zu schaffen, um die dauerhafte Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Notwendig sind:

- (Teil-)Entschuldung der Reformbeteiligten,
- Bereitstellung einer auskömmlichen Anschubfinanzierung nach dem Vorbild der Regelung im Freistaat Sachsen,
- Sicherstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Reformbeteiligten.

¹⁶⁹ Volgmann, Thomas (25.07.2012): Reform-Bilanz: Alle neuen Großkreise hoch verschuldet. In: Nordkurier, S. 1.

¹⁷⁰ Volgmann (25.07.2012), Ebd.

¹⁷¹ Ostseezeitung (ohne Verfasser) (25.06.2013): 100 Millionen Euro für Kommunen. In: Ostseezeitung, S. 6.

¹⁷² Jacob, P-EK2 5/11 vom 11.05.2011, S. 37 sowie Anlage 27 zu dem Protokoll, S. 5.

8. Teil: Weiterer Prozess

Die Enquete-Kommission hat sich über zweieinhalb Jahre intensiv mit der notwendigen Reform der Landes- und Kommunalverwaltung in Brandenburg befasst. Der angestoßene Diskussionsprozess, in dessen Mittelpunkt die Debatte über die Zukunftsfestigkeit der Brandenburger Verwaltung auf allen Ebenen in Anbetracht der Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels und der sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen steht, wird mit der Abgabe der Empfehlungen der Enquete-Kommission jedoch nicht beendet sein. Vielmehr soll die Arbeit der Enquete-Kommission eine grundlegende Basis für den nunmehr anstehenden breiten Dialog zur Reform liefern.

Die Enquete-Kommission ist sich bewusst, dass konkrete Entscheidungen erst vom im September 2014 zu wählenden Landtag zu treffen sein werden. Gleichwohl ist es zu empfehlen, die Reformen bis zur Kommunalwahl 2019 abzuschließen und deswegen geboten, dass frühestmöglich mit der Vorbereitung begonnen wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Enquete-Kommission in einen umfassenden und intensiven Dialog mit allen Reformbeteiligten, insbesondere den kommunalen Verwaltungen, Vertreterinnen und Vertretern in den Kommunalvertretungen der Landkreise, Städte und Gemeinden, den kommunalen Spitzenverbänden und den Gewerkschaften, einzutreten. Dies beinhaltet auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs (unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz¹⁷³).

Der Dialog sollte sich auf alle reformrelevanten Aspekte erstrecken:

- künftige Aufgabenzuordnungen,
- Verwaltungsstrukturen auf allen Ebenen,
- Auswirkungen auf die Beschäftigten,
- Ausgestaltung und Auswirkungen auf die Finanzen.

Soweit in diesem Abschlussbericht noch weitere Prüfnotwendigkeiten benannt sind und Klärungsbedarf zu einzelnen, von der Enquete-Kommission nicht abschließend behandelten Themenbereichen besteht, sollte dieser Prozess zeitnah eingeleitet werden, selbst wenn in dieser Legislaturperiode abschließende Prüfergebnisse noch nicht zu erwarten sind.

¹⁷³ Vgl. Tillmann, P-EK2 5/4 vom 16.09.2011, S. 35 ff.

C. Abweichende Meinungen gemäß §5 Abs.1 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtags Brandenburg

1. Abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder Werner Große und Karl-Ludwig Böttcher

Sondervotum zum Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2

1. Brandenburg steht in den nächsten Jahren vor weiteren großen Herausforderungen: Während im Berliner Umland mit weiter steigenden Bevölkerungszahlen zu rechnen ist, haben sich entfernte Regionen auf weiter abnehmende und im Durchschnitt deutlich älter werdende Bevölkerung einzustellen. In einem Teil des Landes besteht mithin Bedarf, Infrastruktur auszubauen. In anderen Gemeinden sind bei bisher ungeahnten Siedlungsdichten von weniger als 15 Einwohnern pro Quadratkilometer die grundlegenden Infrastrukturangebote zu sichern, um nicht noch eine weitere Abwärtsspirale zu beschleunigen. Die Gegensätze zwischen den Landesteilen werden noch deutlich zunehmen. Gleichzeitig verschärft sich der Fachkräftemangel. Brandenburg muss mit anderen Regionen um zuzugsbereite Fachkräfte konkurrieren.

Hinzu kommt, dass die die Wiedervereinigung begleitenden Sonderfinanzierungsinstrumente in den nächsten Jahren auslaufen werden. Die Strukturförderung der Europäischen Union wird wesentlich geringer werden. Hinzu kommen massiv steigende Pensionslasten und der Schuldendienst für die im ersten Jahrzehnt des Landes im Wesentlichen aufgebauten Verbindlichkeiten. Brandenburg wird die Anpassung an Wachstum und Schrumpfung und die Fort-

entwicklung der Infrastruktur im Wesentlichen aus eigenen Einnahmen finanzieren müssen. Alles erfordert auch eine Überprüfung der bisherigen Leistungsangebote und Verwaltungsstrukturen von Land und Kommunen.

2. Die Enquete-Kommission 5/2 hatte versucht, die wesentlichen Auswirkungen und Herausforderungen des Strukturwandels aufzuzeigen und Lösungsempfehlungen anzubieten. Sie hat richtig erkannt, dass auf die höchst unterschiedlichen Entwicklungen und Anforderungen im Lande differenziert reagiert werden muss. Es müssen lokal verantwortete und angepasste Lösungen ermöglicht werden.

In einen Grundsatzbeschluss zur Funktionalreform hat die Kommission richtig festgestellt, dass Problemlösungen in weitaus größerem Umfang lokal verantwortet, entschieden und umgesetzt werden müssen. Nur so lässt sich auf die im Lande unterschiedlichen Herausforderungen jeweils angemessen reagieren. Sie empfiehlt konsequenterweise zahlreiche, bislang von der unmittelbaren Landesverwaltung erfüllte Aufgaben in regionale Verantwortung vergrößerter Landkreise und der kreisfreien Städte abzugeben.

3. In der weiteren Umsetzung ist die Kommission „zu kurz“ gesprungen. Die Kommission hat zwar richtig festgestellt: „Auf-

gaben sind weitgehend auf der untersten Verwaltungsebene wahrzunehmen, sprich den Gemeinden. Ist dort eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung nicht möglich, ist eine Wahrnehmung auf der Kreisebene vorzunehmen.“ (Seite 32). Sie hat aber nicht den Mut gehabt, das von ihr als wesentlichen Reformgrundsatz anerkannte Subsidiaritätsprinzip auch mit den entsprechenden Vorschlägen zur Aufgabenübertragung von der Ebene der Landkreise auf die Städte und Gemeinden zu untersetzen.

Dies wäre notwendig. Die empfohlene Konzentration der Landkreise von bislang 14 auf sieben bis zehn dann großflächige Regionalkreise wird die Entfernung zwischen Aufgaben und den sachentscheidenden und verantwortlichen Stellen deutlich steigen lassen.

4. Die von der Kommission ebenfalls befürwortete Fortentwicklung der Ämter von Bundkörperschaften zu echten Gemeindeverbänden mit einer unmittelbar gewählten Vertretung wird grundlegend in die Verantwortungs- und Aufgabenverteilung der bisherigen Ämter eingreifen. Die Städte und Gemeinden werden viele bislang gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben kraft Gesetzes an die Amtsgemeinde abtreten müssen. Dieses ist mit einem nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Der Zuständigkeitsvorrang der Gemeinde gegenüber dem Landkreis gilt zumindest in abgeschwächter Form auch gegenüber dem Gemeindeverband „Amtsgemeinde“. In diesem Zusammenhang sei nur daran erinnert, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg eine Übertragung der Flächennutzungsplanung von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter als mit der Verfassung unvereinbar angesehen hatte. Das Gericht hatte im Urteil vom 21.03.2002 – VfGBbg 19/01 –, www.verfassungsgericht.brandenburg.de ausgeführt:
5. Das Amt bzw. eine nach Übernahme substanzieller bisheriger Kreisaufgaben fortentwickelte Amtsgemeinde ist und bleibt im Flächenland Brandenburg eine sinnvolle und notwendige Alternative zu großflächigen Einheitsgemeinden. Schon wegen des verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzips darf die künftige Amtsgemeinde ihren Aufgabenbestand aber nicht – wie jetzt von der Mehrheit der Kommission empfohlen – im Wesentlichen aus bislang gemeindlichen Aufgaben ziehen. Vielmehr wäre es geboten gewesen, gerade auch übergemeindlich wirkende kreisliche Selbstverwaltungsaufgaben wieder in die gemeindliche Verantwortung zurückzuführen. Dies betrifft etwa die Trägerschaft von Schulen der Sekundarstufe eins und zwei oder die Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ebenso wie Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. hierzu BVerfGE 79, 127, 152) räumt auch Art. 97 Abs. 2 LV Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Vorrang ein, den der Gesetzgeber bei der Zuordnung von Aufgaben grundsätzlich auch im Verhältnis der Gemeinden zu den Ämtern zu berücksichtigen hat (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 17. Oktober 1996 – VfGBbg 5/95 –, LVerfGE 5, 79, 89f.). Nur wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, ist der Gesetzgeber in der Aufgabenzuordnung frei (vgl. BVerfGE 79, 127, 152). Hat die Aufgabe indes örtliche Relevanz, muß der Gesetzgeber berücksichtigen, daß sie insoweit grundsätzlich der Gemeindeebene zuzuordnen ist (BVerfGE, ebd.). Will er die Aufgabe den Gemeinden gleichwohl entziehen, kann er dies nur, wenn die den Aufgabenzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 97 LV überwiegen (vgl. dazu BVerfGE 79, 127, 152).

6. Insbesondere bisherige kreisliche Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben müssten aber im Lichte der beabsichtigten Regionalkreisbildung und der Einführung einer zweiten echten Gemeindeverbandsebene neu justiert werden, um die mit der Bildung von Amtsgemeinden verbundenen weitreichenden Umstrukturierungsprozesse zu rechtfertigen. Die künftigen Regionalkreise müssten ihre Stärkung insbesondere aus der Wahrnehmung bisher von der unmittelbaren Landesverwaltung vollzogenen Aufgaben erfahren. Die kreislichen Aufgaben haben hinter die Aufgaben der künftigen Amtsgemeinde zurückzutreten. Die künftige Amtsgemeinde wird als echter Gemeindeverband – wie in Rheinland-Pfalz – auch die Leistungsfähigkeit ihrer Ortsgemeinden zu stärken und zu ergänzen haben. Aber auch andere Aufgaben, die entweder publikumsintensiv sind oder einen hohen Ortsbezug aufweisen, hätten zu einer Rückübertragung empfohlen werden müssen. Dies betrifft etwa den Vollzug von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Zulassung von Kraftfahrzeugen. Völlig unverständlich ist es, wenn die Kommission noch nicht einmal empfiehlt, die Aufgaben, die viele Städte und Gemeinden jetzt beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung auf Grundlage des Standarderprobungsgesetzes durchführen, im bisherigen Umfang weiterführen zu können. Diese Städte und Gemeinden müssten im Zuge der auf ihre Stärkung gerichteten Reform für die örtliche Gemeinschaft wichtige Aufgaben zum Teil wieder abgeben.
7. Die von der Kommission empfohlene Mindesteinwohnerzahl von 10.000 (bezogen auf das Jahr 2030) wird in dünn besiedelten Landesteilen zu Körperschaften mit einer Fläche von über 600km² führen. Dies veranschaulicht, dass von den Landkreisen zu verantwortende überörtliche Aufgaben neu zu definieren wären.
8. Im Übrigen wäre es geboten, innerhalb der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und künftigen Amtsgemeinden eine nach Einwohnerzahlen differenzierte Aufgabewahrnehmung vorzuschlagen. Eine Stadt oder Amtsgemeinde mit 30.000 Einwohnern kann einen differenzierteren Personalkörper vorhalten, als eine Amtsgemeinde mit 10.000 Einwohnern. Dieses würde auch die Eigenverantwortlichkeit der mittleren Städte stärken.
9. Die Mehrheit der Kommission vertritt die Erwartung, durch eine Zusammenführung gemeindlicher Verwaltungen substanzielle finanzielle Einsparungen zu erreichen. Wohl vor diesem Hintergrund wurde auch eine Mindesteinwohnergrenze von 10.000 Einwohnern ohne Flächenobergrenze empfohlen. Damit wird der Differenziertheit im Land Brandenburg nicht Rechnung getragen. In dünn besiedelten Regionen dürfte diese Einwohnergrenze zu Flächen von über 600km² führen. Eine örtliche Gemeinschaft ist dies nicht mehr. Auch ein gemeindlicher Gemeindeverband dürfte hier die Grenzen der Leistungsfähigkeit überschritten haben. Schon bei der Gemeindestrukturreform 1998 bis 2003 waren verschiedene großflächige Ämter durch Zusammenschluss entstanden. Der Amtsdirektor des flächengrößten Amtes Lieberose-Oberspreewald (410km²) hatte in der Anhörung der Kommission die Grenzen der Verwaltbarkeit aufgezeigt.

Demgegenüber kann es in dichter besiedelten Landesteilen durchaus sinnvoll sein, auch größere Städte und Gemeinden, deren Territorien und Verflechtungsbereiche ineinander übergehen, zusammenzuführen. Hier könnte eine berechtigte Hoffnung bestehen, dass daraus ein funktionierendes Gemeinwesen erwächst.

Aus den vorstehend genannten Gründen hatte sich die Enquete-Kommission bei der Erörterung möglicher Gemeindemodelle

Vorschläge zurecht nicht zu Eigen gemacht, die sog. Mittelbereiche des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg als Anknüpfungspunkte der Bildung künftiger Amtsgemeinden zu sehen. Gleichwohl finden sich unter B.3.III.3.b) Ausführungen dazu. Die Ausführungen fußen nicht auf Beratungen der Kommission zur Gemeindestruktur und sind auch nicht aus den Einzelbeschlüssen Kommission ableitbar. Es ist daher kaum erklärlich, auf welchem Wege diese – den Einzelbeschlüssen der Kommission widersprechenden – Ausführungen den Weg in den Abschlussbericht gefunden haben.

10. Richtigerweise hat die Kommission darauf verzichtet, eine weitere landesweite Gemeindestrukturreform zu empfehlen. Sie hat dabei anerkannt, dass wenige Jahre nach einer umfassenden Gemeindestrukturreform, bei der die Zahl der Städte und Gemeinden von rund 1600 auf etwa 420 zusammengeführt wurde, das Verbot der so genannten Mehrfachneugliederung einer weiteren umfassenden Gemeindegebietsreform entgegensteht. Dies insbesondere auch deshalb, weil dem damaligen Gesetzgeber bekannt war, dass innerhalb kurzer Zeit viele amtsfreie Gemeinden und auch Ämter weniger als 5000 Einwohner aufweisen werden.
11. Die Mehrheit der Kommission erhofft sich von einer Zusammenführung der gemeindlichen Verwaltungsträger auch, dass damit ein Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes von den Kommunen geleistet werden kann. Die Mehrheit der Kommission hat es allerdings nicht vermocht, mögliche Synergieeffekte anhand der Ergebnisse der ersten Gemeindestrukturreform (1998-2003) darzulegen. Dies wäre aber zu erwarten gewesen. Die Zahl der Gemeinden wurde von rund 1600 auf etwa 420 reduziert. Es entstanden zum Teil Ämter oder amtsfreie Gemeinden mit Flächen, die jetzt im politischen Raum als Flächenobergrenzen

genannt werden. Anhand der Kassen- und Personalstatistik wäre es möglich gewesen, reformbedingte Synergieeffekte zu beziffern. Stattdessen hat sich die Mehrheit darauf beschränkt, einen allgemeinen Erfahrungssatz zu postulieren, dass mit der Zahl der zu bearbeitenden Vorgänge auch eine Kosteneinsparung einherginge. Eine solche schlichte Begründung ist für eine solch weitreichende Veränderung nicht ausreichend. Vielmehr erwarten die Städte und Gemeinden, dass anhand der Ergebnisse der letzten Reform und seither bestehender großflächiger Ämter oder Einheitsgemeinden die eingetretenen Effekte belastbar aufgezeigt werden.

12. Dieser Mangel zieht sich durch den Bericht. Der Kommission ist es nicht mehr gelungen, die vorgeschlagenen Verwaltungsreformen auch mit einem belastbaren Finanzierungsmodell zu unterlegen. Es wird jedenfalls von den Unterzeichnern nicht davon ausgegangen, dass die Bildung von Amtsgemeinden einen spürbaren Beitrag zur Senkung des gemeindlichen Finanzbedarfs leisten kann.
13. Insbesondere hätte die Kommission sich auch intensiver mit der Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch stetig steigende Kreisumlagen befassen müssen. So stieg nach den vom Ministerium des Innern der Kommission übermittelten Angaben im Landesdurchschnitt die Kreisumlage je Einwohner von 154,00 Euro im Jahre 1994 über 240,00 Euro im Jahre 2001 auf 378,00 Euro im Jahr 2011. Der durchschnittliche Hebesatz stieg von 38 % (1994) über 40 % (2001) auf 45 % (2011). Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die gemeindliche Leistungsschwäche insbesondere auch auf steigende Kreisumlagen zurückzuführen ist. Als ein Korrektiv wäre es geboten, dass, wie in den übrigen ostdeutschen Flächenländern, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht weiter von der Mitgliedschaft in den Kreistagen ausge-

geschlossen sind. Die Bürger sollen sich auch durch ihre hauptamtlichen Bürgermeister in den Kreistagen vertreten lassen können.

14. Die Unterzeichner sehen auch keine Alternative zur Beibehaltung der bisherigen kreisfreien Städte Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder).

Im Rahmen ihres Auftrages hat sich die Enquete-Kommission intensiv mit der Frage beschäftigt, ob eine Einkreisung der kreisfreien Städte für das Land Brandenburg nachhaltige Vorteile mit sich bringen könnte. Insbesondere ist sie auch der Frage nachgegangen, ob die Haushaltslage der kreisfreien Städte durch eine Einkreisung dauerhaft gesunden könnte. Sie hat dies nicht bejahen können.

Die Kommission war sich einig, dass für die Landesentwicklung starke Oberzentren notwendig sind, die Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Land entfalten. Die Anhörung des Vertreters der ehemals kreisfreien Stadt Eisenhüttenstadt hatte der Kommission die Folgen der im Rahmen der ersten Kreisgebietsreform erfolgten Einkreisung deutlich gemacht. Die Stadt Eisenhüttenstadt sah und sieht sich über Jahre hinweg nach dem Verlust der Kreisfreiheit Doppelbelastungen ausgesetzt. Einerseits erfüllte sie sowohl Selbstverwaltungs- als auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung als städtische Aufgaben weiter, andererseits musste sie als kreisangehörige Stadt mit erheblichen Kreisumlagezahlungen Leistungsschwächen des Umlandes ausgleichen. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die städtischen Aufgaben immer mehr zurückgeführt und damit auch die Umlandfunktionen der Stadt eingeschränkt wurden. Wegen der Unterfinanzierung des Haushaltes musste sogar der Vollzug des Bauordnungsrechts dem Kreis angetragen werden. Infolgedessen ist es auch nicht gelungen, den städtischen Haushalt nachhaltig zu konsolidieren. Vielmehr hat die Stadt bis

heute mit sehr hohen Haushaltsdefiziten zu kämpfen. Die Abwanderung der Einwohner hat sich aus der eingekreisten Stadt forciert. Von rund 46.000 (1992) Einwohnern fiel die Einwohnerzahl auf rund 28.000 (Zensus 2011). Auch die in dem vom Ministerium des Innern der Kommission übermittelten Projektbericht von Färber/ Wieland zur Einkreisung kreisfreier Städte in Mecklenburg-Vorpommern nahe gelegten Ausgleichsmechanismen (z. B. differenzierte Kreisumlage) sind bei der Einkreisung der kreisfreien Städte Schwedt (Oder) und Eisenhüttenstadt im Land Brandenburg nicht zum Tragen gekommen. Bei der Festsetzung der Kreisumlage handelt es sich nämlich um autonome Entscheidungen der Kreistage, die im Rahmen der kreislichen Selbstverwaltung getroffen werden. Es kann nicht prognostiziert werden, ob und wenn ja, welches Gewicht ein Ziel „Stärkung von Oberzentren“ bei Entscheidungen der Kreistage haben wird. Möglichen Lenkungsmöglichkeiten durch den Landesgesetzgeber hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg enge Grenzen gesetzt. Im Ergebnis ist jedenfalls mittelfristig davon auszugehen, dass viele oberzentrale Einrichtungen von den Oberzentren auf Dauer nicht mehr vorgehalten werden können. Dies wird insbesondere die zahlreichen städtischen kulturellen und sozialen Einrichtungen betreffen, die gerade die Ausstrahlungskraft eines Oberzentrums für die Region ausmachen. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Kreisgebietsreform von der Einkreisung mehrerer kreisfreier Städte begleitet. Gleiches gilt für Sachsen. Bei den Anhörungen, die die Kommission vorgenommen hat, konnten solche Einsparungseffekte für die Haushalte der ehemals kreisfreien Städte in beiden Ländern jedenfalls nicht dargestellt werden. Vielmehr wurden Probleme der Vermögensauseinandersetzung aufgezeigt, etwa ob die ehemals kreisfreien Städte Vermögensvermögen entschädigungslos den Regionalkreisen zu übertragen haben oder, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Landkreise

Verbindlichkeiten der ehemaligen kreisfreien Städte zu übernehmen haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Städte weitere wichtige Gestaltungsaufgaben der örtlichen Gemeinschaft an die Regionalkreise verlieren werden. Dies betrifft etwa die Trägerschaft und eigenverantwortliche Gestaltung des städtischen öffentlichen Personennahverkehrs, die Trägerschaft von weiterführenden Schulen oder von Sparkassen. Wesentliche Genehmigungszuständigkeiten werden von den Oberzentren auf die künftigen Regionalkreise verlagert werden. Dies betrifft Entscheidungen aus den Gebieten des Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz- oder des Bauordnungsrechts. Damit würden den Stadtverordnetenversammlungen auch Kontrollrechte über Entscheidungen zur Stadtentwicklung entzogen.

Nicht unerwähnt bleiben kann auch, dass die Aufgaben der – für die Quartiersentwicklung bedeutsamen – Sozial- und Jugendhilfe vom künftigen Regionalkreis wahrgenommen würde. Auch die wirtschaftliche Entwicklung dürfte dadurch beeinträchtigt werden, dass für das Territorium der Oberzentren neben den Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes und der Stadt auch die des Regionalkreises auftreten.

Ferner ist festzuhalten, dass eine Ursache für die Haushaltslage der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg die unzureichende Finanzierung übertragener Aufgaben des Landes darstellt. Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 30. April 2013 zur Kita-Finanzierung dürfte die Landesregierung verpflichten, das strikte Konnexitätsprinzip auch insoweit zu erfüllen.

In den vergangenen Jahren haben die kreisfreien Städte große Sparanstrengungen unternommen. Dies zeigt sich auch daran, dass im statistischen Bericht „Personal

der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg am 30. Juni 2011“ für die im Haushalt geführten Ämter und Einrichtungen durchschnittlich 12,7 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner ausgewiesen werden. Dies liegt deutlich unter dem vergleichbaren Wert der Summe der Kreisverwaltungen und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter (einschließlich amtsangehöriger Gemeinden) mit durchschnittlich zusammen 14,9 Vollzeitäquivalenten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass keine ebenenübergreifenden Abstimmungsprozesse vorgesehen sind. Kreisfreie Städte sehen sich höheren Konsolidierungsanstrengungen ausgesetzt, da sie steigende Kosten nicht durch eine Erhöhung der Kreisumlage ausgleichen können.

Unabhängig davon konnte sich die Kommission am Beispiel der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße davon überzeugen, dass in einzelnen Fachämtern – insbesondere beim Vollzug von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – die Zusammenarbeit zwischen kreisfreien Städten und den sie umgebenden Landkreisen vertieft werden kann. Daher sollten die Körperschaften ausdrücklich zu diesem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit ermutigt werden.

15. Die Enquete-Kommission hat ihren Arbeitsschwerpunkt auf die Fortentwicklung der Kommunalverwaltung gesetzt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Konsolidierung der unmittelbaren Landesverwaltung zentrale Aufgabe der künftigen Landtage und Landesregierungen bleiben muss. Der Reformdruck der letzten Jahre darf nicht nachlassen. Aufgabenkritik muss wieder als eine zentrale Steuerungsaufgabe angesehen werden. Weiter muss es auch darum gehen, die noch immer vorhandenen Parallel- und Doppelzuständigkeiten der unmittelbaren Landesverwaltung abzubauen, aber auch schon im Vorfeld der umfas-

senden Verwaltungsstrukturreform die Zahl der Ressorts zurückzuführen. Damit würde die künftige Landesregierung sowohl ihrem nachgeordneten Bereich als auch der kommunalen Ebene Reformfähigkeit vorleben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Unterzeichner sich aus vorgenannten Gründen gehalten sahen, dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2 nicht zustimmen zu können und ein Sondervotum abzugeben.

2. Abweichende Meinung des Kommissionsmitglieds Sven Petke und des stellvertretenden Kommissionsmitglieds Henryk Wichmann

Sondervotum der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg zum Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2

I. Vorwort

„Die Nation mit der Staatsverwaltung in nähere Verhältnisse zu bringen, sie mehr damit bekannt zu machen und dafür zu interessieren, ist allerdings heilsam und nötig.“ (Karl August von Hardenberg – Rigaer Denkschrift vom 12. September 1807 über die Reorganisation des Brandenburgischen Staates)

Seit mehreren Jahren wird die Notwendigkeit einer grundlegenden Verwaltungsreform in Brandenburg diskutiert, um die Verwaltung bürgerfreundlicher und effizienter zu machen. Dabei stehen neben der Aufgabenverteilung im Staat insbesondere die Strukturen der Verwaltungen und eine damit verbundene Gebietsreform im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Bevölkerungsentwicklung und die finanziellen Perspektiven des Landes erfordern eine offene und konstruktive Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken einer großen Reform. Im Mittelpunkt muss dabei immer der Lebensalltag der Bürger stehen.

Die derzeit bestehenden Strukturen der Landkreise und Gemeinden sind wichtig für das Heimatgefühl vieler Brandenburger und bilden oft den organisatorischen Rahmen für ehrenamtliches Engagement, denn viele Bereiche des privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens orientieren sich an den bestehenden Kreis- und Gemeindestrukturen.

Unter anderem Feuerwehren, Sportvereine und ihre Ligen, Busse im regionalen Nahverkehr, Verbände und auch politische Parteien richten ihre Strukturen und Gliederungen an den Landkreisen und Gemeinden aus. Die aktuelle Verwaltungsgliederung gehört somit zur Lebenswirklichkeit und zur Identifikation mit der eigenen Heimatregion.

Eine Verwaltungsreform darf deshalb kein Selbstzweck sein. Es gilt nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass gleichwertige Lebensverhältnisse und leistungsfähige Verwaltungseinheiten in der Fläche aufrechterhalten, sondern auch die Traditionen und Bindungen der Menschen berücksichtigt werden.

Für die CDU-Fraktion gibt es folgende Prämissen im Zusammenhang mit einer Verwaltungsreform in Brandenburg:

1. Vor einer Verwaltungsstruktur- und Verwaltungsgebietsreform muss eine Funktionalreform stehen.
2. Das Prinzip der Freiwilligkeit steht vor Fusionszwang.
3. Eine Kreisgebietsreform kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Einspar- und Optimierungseffekte für Brandenburg wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar belegt werden.
4. Die gewachsene regionale Heimatverbundenheit in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden ist bei allen Veränderungen zu berücksichtigen.

Auf Grundlage dieser Überlegungen haben wir als CDU-Fraktion Anfang des Jahres 2011 den Impuls zur Einsetzung einer Enquete-Kommission gegeben. Am 23. März 2011 wurde dann auf Antrag aller Fraktionen des Landtags Brandenburg die Enquete-Kommission 5/2 „Kommunal- und Landesverwaltung – bürger-nah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ im Landtag eingesetzt.

Die Gründe für die Einsetzung dieser Enquete-Kommission sind vielfältig. Sie reichen vom demografischen Wandel in Brandenburg mit den unterschiedlichen Einwohner- und Altersentwicklungen in den verschiedenen Regionen unseres Landes, über die in den nächsten Jahren zu erwartende geringere Finanzausstattung unseres Landes und unserer Kommunen wegen der reduzierten Finanzausweisungen aus dem Länderfinanzausgleich und von der Europäischen Union bis zum künftig zu erwartenden Mangel an qualifiziertem Personal in der Verwaltung.

Die Enquete-Kommission erhielt deshalb durch den Einsetzungsbeschluss des Landtags den Auftrag,

- die Leistungsfähigkeit, Strukturen und Größen der kommunalen Verwaltungseinheiten vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs zu bewerten,
- die derzeitige vertikale und horizontale Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Kommunen und die dabei eingesetzten Personal- und Finanzmittel systematisch zu erfassen und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen zu bewerten,
- zu überprüfen, an welcher Stelle diese Aufgaben bürgerfreundlich, am effizientesten und kostengünstigsten erbracht werden können und ob auf Ebene der Landesbehörden neue Zusammenarbeitsmodelle mit anderen Ländern gefunden werden können,
- Vorschläge zur Beförderung der Qualität und des Umfangs kommunaler Kooperationen durch geeignete Maßnahmen zu unterbreiten,

- verschiedene Modellvarianten einschließlich Mindestgrößen für eine mögliche Neu- beziehungsweise Umstrukturierung der Gebietskörperschaften im Land Brandenburg vorzulegen, die den sich verändernden finanziellen und demografischen Bedingungen Rechnung tragen,
- von einer Funktionalreform als Grundlage für eine Gebietsreform auszugehen,
- darzulegen, wie die für notwendig erachteten Veränderungen durch die Verteilung der Finanzmittel an die Gebietskörperschaften und den kommunalen Finanzausgleich erreicht werden können,
- darzustellen, welche Bedeutung ein modernes E-Government im Zusammenhang mit kommunalen Verwaltungsstrukturänderungen haben kann und welcher Weiterentwicklungsbedarf hierbei besteht,
- Vorschläge zu unterbreiten, wie die kommunale Selbstverwaltung und das bürger-schaftliche Mitwirken auf kommunaler Ebene gestärkt und zusätzliche lokale Mitentscheidungsmöglichkeiten eingeführt werden können,
- weitere Ansatzpunkte und Vorschläge zu unterbreiten, welche als Lösungen für die demografischen und finanzbedingten Veränderungen in Brandenburg herangezogen werden können.

Der nun vorliegende Abschlussbericht der Enquete-Kommission gibt Empfehlungen aus dem analytischen und beratenden Prozess der Kommission. Als CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg erläutern wir in diesem Sondervotum unsere vom Abschlussbericht abweichenden Auffassungen zur Verwaltungsreform. Das Sondervotum wird dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission beigelegt.

Die hier dargestellten Einschätzungen und Empfehlungen trifft die CDU-Fraktion auf Grundlage der in der Enquete-Kommission durchgeführten Debatten, Anhörungen und Gutachtenaufträge. Diese hatten einen zeitlich, personell und thematisch begrenzten Umfang,

so dass unsere Auffassung – wie im Übrigen alle Empfehlungen im Abschlussbericht der Enquete-Kommission – unter dem Vorbehalt neuer Erkenntnisse steht, die im weiteren Reformprozess und der gesellschaftlichen Debatte insbesondere unter Einbeziehung der Bürger und des Verwaltungspersonals erworben werden.

Unter folgenden Maßgaben hat die CDU-Fraktion dieses Sondervotum entwickelt:

Die CDU-Fraktion sieht die Notwendigkeit für eine umfassende Verwaltungsreform gegeben, weil auch in Zukunft für die Brandenburger

- eine hohe Lebensqualität auf dem Land und in der Stadt gewährleistet,
- ihre regionale Identität erhalten,
- die kommunale Selbstverwaltung gestärkt,
- moderne und bürgernahe Verwaltungsstrukturen ausgebaut und
- die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesichert und verbessert werden muss.

Die Bürger und Unternehmer unseres Landes sollen von einer Verwaltungsreform profitieren, weil die Verwaltung unbürokratischer und bürgernäher agiert und ein gutes Verwaltungsdienstleistungsangebot macht, welches mit einem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch genommen werden kann.

II. Die CDU-Fraktion zur Funktionalreform

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass als Grundlage und Basis einer Verwaltungsreform zunächst eine Funktionalreform auf Landes- und Kommunalebene durchgeführt werden muss, die kritisch die Aufgabenverteilung im Land hinterfragt und reformiert. Der Abbau von Bürokratie in der Verwaltung sowie für Unternehmen und Bürger ist dabei von zentraler Bedeutung. Bestehende Normen und Verwaltungsstandards sind ernsthaft zu überprüfen und wenn möglich konsequent zu reduzieren.

Bei den Entscheidungen über die Funktionalreform lässt sich die CDU-Fraktion zu allererst von den Grundsätzen der Subsidiarität

und der strikten Konnexität sowie von Bürgernähe und Effizienz leiten: Was durch die kommunale Verwaltung vor Ort entschieden werden kann, muss nicht auf Kreis- oder Landesebene erfolgen. Umgekehrt muss es aber auch möglich sein, eine Aufgabe auf einer höheren Ebene anzusiedeln beziehungsweise nicht herabzugeben, wenn sie auf der niedrigeren Ebene nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Maße oder nicht in der nötigen Qualität erfüllt werden kann. Wenn eine Aufgabe von der Landesebene auf die Kommunalebene übertragen wird, dann muss diese vom Land auch ausfinanziert werden.

Die Enquete-Kommission empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die Übertragung weiterer Aufgabenbestände des Landes auf die Kommunalebene und eine beträchtliche Aufgabenverlagerung von der Kreis- auf die Gemeindeebene. In Einzelfällen sollte gegebenenfalls noch eine tiefergehende Prüfung erfolgen. Aus dieser umfassenden Aufgabenverlagerung folgt, dass die Organisationsstrukturen der Verwaltungskörperschaften so angepasst werden müssen, dass die übertragenen Aufgaben auf kommunaler Ebene auch mit der gleichen Qualität erbracht werden können.

Abweichend vom Abschlussbericht der Enquete-Kommission vertritt die CDU-Fraktion zu den folgenden Landesaufgaben eine gesonderte Auffassung:

Zu Nr. 2: Vollstreckung von Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass die Vollstreckung der Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung nicht kommunalisiert werden sollte. Das Hauptargument ist, dass Vollstreckungsbehörden nur die Finanzbehörden sein können und keine parallele Aufgaben- und Ausgabenverlagerungen erfolgen sollten. Außerdem müsste der hauptamtliche Bürgermeister zur Finanzbehörde erklärt werden. Wirtschaftliche Einsparungen sind nicht zu erwarten, denn zumindest das bisherige Landespersonal müsste in die kommunalen Verwaltungen überführt werden. Dies kann zu Kostensteigerungen führen, denn in vielen Gemeinden sind die Arbeitsstät-

ten räumlich begrenzt und können kein zusätzliches Personal aufnehmen.

Zu Nr. 17/ 18: Aufsicht über unterstützende Wohnformen/Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach §45 SGB XI

Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten die Aufsicht für unterstützende Wohnformen und die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach §45 SGB XI aus fachlichen und politischen Gründen nicht kommunalisiert werden, um eine zu enge Verflechtung zwischen den Leistungsträgern (den Kommunen) und den Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) zu vermeiden.

Zu Nr. 19: Erstattung von speziellen Sozialleistungen

Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten die Angelegenheiten des Landespflegegesetzes und die Erstattung von Fahrgeldausfällen des ÖPNV durch die unentgeltliche Beförderung von behinderten Menschen nicht kommunalisiert werden. Fachlich wäre wegen der geringen Fallzahlen eine Zersplitterung der 7 VZE in Bruchteile von Stellenanteilen kritisch zu betrachten. Wirtschaftlich würden daraus auch keine Vorteile erwachsen.

Zu Nr. 23: Gewerbeanmeldungen an die zuständigen Kammern als Beliehene

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass der Gewerbetreibende seine Gewerbeanmeldungen direkt an die zuständigen Kammern als Beliehene richten sollte, die dann die entsprechenden Informationen an die Gewerbeämter weiterreichen. So ist gewährleistet, dass die Existenzgründer von Beginn an durch die richtige Kammer mit den fachlichen Erfahrungen beraten werden.

Zu Nr. 24: Denkmalpflege

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass die Regelung zur Benehmensherstellung zwischen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde in §§20 Abs. 1, 19 Abs.3 BbgDSchG im Sinne des Denkmalschutzes beibehalten werden sollte.

Zu Nr. 28/29: Aufsicht über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe

Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten die Aufsicht über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe nicht kommunalisiert werden. Gemäß §85 Abs.2 Nr.6 SGB VIII besteht eine rechtliche Sperre. Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§45 bis 48a SGB VIII). Für den örtlichen Bereich können gemäß §85 Abs.3 SGB VIII die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Die Nr.6 ist davon nicht erfasst. Aus fachlicher Sicht kann die Homogenität der erbrachten Leistungen in diesem Bereich durch einheitliche Standards besser auf staatlicher Ebene durchgesetzt werden. Auch können so politische und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse besser begrenzt und zu enge Verflechtungen zwischen Leistungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) vermieden werden.

Zu Nr. 33: Entscheidungen über Anträge, den Besuch einer anderen Grundschule zu gestatten

Die CDU-Fraktion lehnt eine Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über den Besuch einer anderen Grundschule auf den Träger der aufnehmenden Schule ab, denn dadurch könnte die Gemeinde mit der aufnehmenden Schule auf den Haushalt der anderen Gemeinde einwirken, weil diese eine Gebühr zu entrichten hätte.

Zu Nr. 42: Agrarförderung/Förderung der ländlichen Entwicklung

Die CDU-Fraktion lehnt eine Kommunalisierung der Agrarförderung (Auszahlung der Direktzahlungen/Betriebsprämien an Landwirtschaftsbetriebe) und der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ab. Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachpersonal auf Landesebe-

ne weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren. Eine Kommunalisierung dieser Aufgaben würde zudem ein unkalkulierbares Anlastungsrisiko bei der Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben für die kommunalen Träger bedeuten. Auch wenn dies im Rahmen entsprechender gesetzlicher Vorschriften geregelt und das Anlastungsrisiko beim Land verbleiben würde, sind im Rahmen einer Kommunalisierung weder Qualitätssteigerungen noch Einsparungseffekte zu erwarten.

Zu Nr. 43: Flurneuordnung

Die CDU-Fraktion hält die Flurneuordnung grundsätzlich für nicht kommunalisierbar. Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachpersonal auf Landesebene weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren und – wenn nötig – in bestehende Bodenordnungsverfahren einzugreifen. Ein weiterer Grund gegen die Kommunalisierung der Flurneuordnung ist, dass auch die Landkreise und kreisfreien Städte auf externen Sachverständigen von Ingenieur- und/oder Planungsbüros zugreifen müssten, um die Verfahren vorzubereiten und zu planen. Auch der Gutachter rät aufgrund ungewisser Synergieeffekte von einer Kommunalisierung ab und bewertet diese sogar kritisch, da die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Beteiligte in einem Bodenordnungsverfahren sein können und die Unabhängigkeit staatlicher Verfahren stets gewährleistet sein muss.

Zu Nr. 45/46: Forstverwaltung

Die CDU-Fraktion lehnt eine teilweise Kommunalisierung von Aufgaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) ab. Neben der Landeswaldbewirtschaftung soll der LFB auch zukünftig für die gemeinwohlorientierten Aufgaben sowie die Forsthoheit zuständig bleiben. Eine Verlagerung einzelner Aufgaben des LFB ist nicht zielführend. Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung

vom 19.12.2008 hat der Landtag Brandenburg die Gründung des Landesbetriebes Forst Brandenburg zum 1.01.2009 beschlossen. Mit der Einnahme der neuen Zielstruktur des LFB zum 1.01.2012 entstanden neben 14 Landeswald-Oberförstereien 30 Oberförstereien im Bereich „Forsthoheit/Gemeinwohlorientierte Aufgaben“ im Land Brandenburg. Diese 30 Oberförstereien mit 208 Revieren sind zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im gesamten Wald Brandenburgs. Sie erledigen als zuständige Ordnungsbehörde die nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben und sind damit u. a. zuständig für die Forstaufsicht, den Forstschutz, Genehmigungen, für die Sicherung der Interessen, für den Wald als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und unterstützen die rund 100.000 Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes. Die im Jahr 2008 begonnene Forstreform ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der LFB ist gemäß der Kabinettsbeschlüsse Nr. 400/06 und Nr. 537/2007 verpflichtet, bis zum Jahr 2015 die Zahl der dauerhaften Beschäftigten auf 1.516 Mitarbeiter zu verringern; darunter die Anzahl der Forstwirte auf 618. Des Weiteren sind die Zuschüsse zur Bewirtschaftung des Landeswaldes bis 2014 schrittweise auf Null zurückzuführen und die Landeszuweisungen für die gemeinwohlorientierten und hoheitlichen Aufgaben sind jährlich um 2,5 Prozent zu reduzieren. Vor dem Hintergrund, dass die Forstreform nicht vor dem Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen sein wird und der LFB auch weiterhin personellen und strukturellen Veränderungen bis 2015 unterliegt, wird eine Kommunalisierung abgelehnt.

Zu Nr. 49a: Soziale Dienste

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sollten die Sozialen Dienste nicht kommunalisiert werden, weil sie in besonderem Maße in der Justiz verankert sind. Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz umfassen die Gerichtshilfe, die Haftentscheidungshilfe, die Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Bewährungshil-

fe. Die Landesregierung kann zwar gemäß Art. 294 Satz 2 EGStGB durch Rechtsverordnung eine andere Behörde als die Justizverwaltung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Gerichtshilfe bestimmen. Die Gerichtshilfe ist aber ein Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft, dass diese bei Ermittlungen zu Umständen unterstützt, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3 StPO). Auch die Gerichte oder die Vollstreckungsbehörden können sich der Gerichtshilfe zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 StPO im Rahmen der Strafvollstreckung zu treffenden Entscheidungen bedienen (§ 463 d StPO). Im Rahmen der Bewährungshilfe spielt die Führungsaufsicht eine wichtige Rolle. Deren Aufsichtsstellen (§ 68 a StGB) gehören gemäß Art. 295 Abs. 1 EGBGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen und können nicht kommunalisiert werden. Auch beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen Staatsanwaltschaft und Gericht gemäß § 155 a StPO in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Die Sozialen Dienste der Justiz sind ein Teil der Justizverwaltung, deren Dienst- und Fachaufsicht dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts obliegt. Aus fachlichen Gründen sollten die Sozialen Dienste in dieser Struktur auch weitergeführt und nicht zwischen der Landesjustizverwaltung und der kommunalen Sozialverwaltung aufgespalten werden.

Zu Nr. 54: Natur- und Artenschutz

Die CDU-Fraktion folgt den Empfehlungen des Gutachters und empfiehlt, die Aufgaben des Artenschutzes und gesetzlichen Biotopschutzes, Artenschutzprogramme, Biotopverbund, der Landschaftsplanung, Landschaftspflege und des Vertragsnaturschutzes, das Monitoring und die Berichterstattung nach EU-Vorgaben sowie Natura 2000 auch zukünftig wegen des hohen fachlichen Spezialisierungsgrades zentral auf Landesebene wahrzunehmen.

Die CDU-Fraktion spricht sich für eine Abschaffung des naturschutzfachlichen

Vorkaufsrechts im Rahmen einer Novellierung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes aus (BbgNatSchAG). Das Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken, die ganz oder teilweise in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Gebieten liegen, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, soll im BbgNatSchAG gestrichen und auf der Grundlage der Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes im Land Brandenburg durch eine landesrechtliche Nichtanwendungsregel von § 66 BNatSchG ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts des Landes erzeugte in der Vergangenheit einerseits einen erheblichen bürokratischen Aufwand, z. B. durch die notariellen Anfragen auf Ausstellung eines Negativattests, und belastete andererseits die Bürger bzw. Grundeigentümer mit zusätzlichen Gebühren. Festzustellen ist jedoch, dass das Land nur in sehr geringen Fällen von seinem bisherigen gesetzlichen Vorkaufsrecht tatsächlich Gebrauch machte (siehe Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 4/2847, 5/834, 5/1418, 5/5260). An der geringen Fallzahl würde auch eine Kommunalisierung nichts ändern. Die Abschaffung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts ist insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von Standards und Normen dringend angebracht. Um dennoch naturschutzfachlich relevante Grundstücke zu erwerben, sollte das Land wie jeder normale Marktteilnehmer auf dem Immobilienmarkt agieren. Auch andere Bundesländer, wie z. B. das Land Schleswig-Holstein, verzichten auf die bundesgesetzliche Möglichkeit, dem Land ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht einzuräumen.

Zu Nr. 56: Großschutzgebietsverwaltungen/ Nationale Naturlandschaften

Die CDU-Fraktion empfiehlt, die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal und der Biosphärenreservate durch eine entsprechende einheitliche Verwaltung auch in Zukunft zentral auf Landesebene sicherzustellen. Dabei sollten der Nationalpark Unteres Odertal und die drei

Biosphärenreservate aufgrund ihrer überregionalen und landesweiten Bedeutung weiterhin in einer jeweils selbstständigen Verwaltungseinheit verbleiben.

Darüber hinaus befürwortet die CDU-Fraktion eine Kommunalisierung der bestehenden elf Naturparke. Für den Fall, dass sich das Gebiet eines Naturparks über mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte erstreckt, kann z. B. ein Verwaltungsrat – bestehend aus Vertretern der verschiedenen Verwaltungsträger und der Naturparkverwaltung – eingesetzt werden, in welchem sich die Stimmanteile gemäß der jeweiligen Flächenanteile der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt am Naturpark abbilden. Da es sich insbesondere um regionalbezogene Aufgabenschwerpunkte, wie z. B. Naturschutz, Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung sowie Naturtourismus, handelt, können diese Aufgaben nach Auffassung der Enquete-Kommission auch als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bei gleichzeitigem finanziellen Ausgleich durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werden.

Zu Nr. 64: Immissionsschutz/Genehmigung und Überwachung von Anlagen

Die CDU-Fraktion spricht sich gegen eine teilweise Aufgabenübertragung im Immissionsschutzbereich auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Auch in Zukunft soll die Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß Anhang der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) zentral auf Landesebene durch das für Immissionsschutz zuständige Landesamt durchgeführt werden. Das komplexe EU- und Bundesrecht erfordert einen hohen fachlichen Spezialisierungsgrad. Vor dem Hintergrund, dass sich die Verfahrensdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg in den letzten Jahren erheblich verlängert hat, diese aber ein wichtiges Kriterium für Investitionen und damit Arbeitsplätze in Brandenburg ist, empfiehlt die Enquete-Kommission eine Überprüfung und Stärkung der personellen Ausstattung dieses wichtigen hoheitlichen Aufgabenbereichs.

III. Die CDU-Fraktion zur Verwaltungsstrukturreform auf Gemeindeebene

Die CDU-Fraktion schließt sich grundsätzlich den Empfehlungen des Abschlussberichts der Enquete-Kommission zu der gemeindlichen Funktionalreform und den Gemeindemodellen (Einheitsgemeinde und Brandenburgische Amtsgemeinde) an.

Im Amtsgemeindemodell bilden mehrere Gemeinden eine Verbandsgemeinde und behalten als angehörige Ortsgemeinden ihren Gemeindecharakter. Die Amtsgemeinde hat einen direkt gewählten hauptamtlichen Amtsbürgermeister und eine gewählte Amtsversammlung. Dadurch wird die Amtsgemeinde gegenüber dem bisherigen bundkörperschaftlichen Amt stärker demokratisch legitimiert und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt. Auch die Ortsgemeinde hat einen zumeist ehrenamtlichen Bürgermeister und eine Gemeindeversammlung.

Im Abschlussbericht empfiehlt die Mehrheit der Mitglieder der Enquete-Kommission einen einwohnerbezogenen Korridor für die gemeindlichen Hauptverwaltungen, dessen unterer Wert eine Mindesteinwohnerzahl von 10.000 Einwohnern pro Verwaltungseinheit als Sollgröße in Bezug auf das Jahr 2030 sein soll.

Für die CDU-Fraktion ist diese Schwelle zu hoch. Wir wollen für die gemeindlichen Hauptverwaltungen die Mindesteinwohnerzahl von 5.000 Einwohnern als Sollgröße in Bezug auf das Jahr 2030 festlegen. Damit stehen wir in Kontinuität mit der von CDU und SPD durchgeführten Gemeindereform unter Innenminister Jörg Schönbohm. Schon heute haben 14 Ämter in Brandenburg weniger als 5.000 Einwohner. Bis zum Jahr 2030 sollen es bei der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bereits 26 Ämter sein. Bei Zugrundelegung einer Mindesteinwohnerzahl von 10.000 Einwohnern würden die Amtsgemeinden in den ländlichen Regionen unseres Landes zu Flächenriesen, die für verschiedene Regionen nicht nur Verwaltungsdienstleistungen erbringen, sondern auch kommunalpolitische Entscheidungen treffen müssten. Das wird

dem örtlichen Charakter einer Gemeinde nicht mehr gerecht.

Deshalb sollen die Gemeinden im Wege der nachhaltigen Kostenreduzierung sowie durch Kooperationen und freiwillige Zusammenschlüsse ihre Aufgabenerfüllungsfähigkeit und -qualität erhöhen und ihre Kosten senken. Durch die Zusammenarbeit in Bürgerbüros vor Ort und in Fachbüros sowie durch den Einsatz von gemeinsamen Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen oder des E-Governments sind viele Effizienzsteigerungen möglich.

IV. Die CDU-Fraktion zur Verwaltungsstrukturreform auf Landkreisebene

Wenn entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission eine Vielzahl der Landesaufgaben auf die Landkreisebene übertragen werden, dann müssen die Verwaltungsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der vertikale und horizontale Finanzausgleich erheblich angepasst und reformiert werden. Nur so wird sich die Qualität der Verwaltungsdienstleistungen auch auf der Landkreisebene nicht verschlechtern oder unverhältnismäßig teuer werden.

Im Abschlussbericht herrscht die Auffassung vor, dass die Verwaltungsstrukturen auf Landkreisebene nur durch eine Kreisgebietsreform (7 bis 10 Landkreise und Überprüfung der Einkreisung kreisfreier Städte) reformiert werden können. Die CDU-Fraktion sieht diese strikte Auffassung zur Kreisgebietsreform durch unfreiwillige Zwangsfusionen als problematisch an. Als einzige Fraktion des Landtags haben wir uns in der Enquete-Kommission gegen eine Transformation zu großen überregionalen Landkreisen ausgesprochen.

Eine primär auf Zwangsfusionen ausgerichtete Kreisgebietsreform wird von Verwaltung und Bürgern oft kritisch gesehen und begleitet. Außerdem werden die politische Pluralität sowie das politische Engagement der Bürger in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch eine eher zentralistische politische Steuerung ersetzt. Für die CDU-Fraktion ist daher fraglich,

ob die politischen Entscheidungen in überregionalen Landkreisen unter solchen Umständen noch dem Wohl der einzelnen Regionen dienen und nicht eher deren Entwicklungspotential hemmen.

Im Abschlussbericht wird die Hoffnung geäußert, dass Landkreisfusionen zu einer effizienteren Verwaltungsauslastung (durch entsprechend höhere Fallzahlen im Verwaltungsprozess) führen können, die zu mehr Spezialisierung und zu einer höheren Qualität in der Verwaltung führen soll. Gleichzeitig wird eine Kostenersparnis im Vergleich zu den bisherigen Landkreisstrukturen erwartet, weil vor allem Personal- und Sachkosten sinken sollen. Allerdings lässt sich die Wirkungsrichtung dieser Effekte nicht bestimmen oder belegen. Auch die Transaktionskosten – also die Kosten der Aufgabenübertragung – wurden bisher noch nicht hinreichend berücksichtigt. Beispielsweise hat der Freistaat Sachsen insgesamt 260 Millionen Euro den Landkreisen als Anschubfinanzierung für die Kreisgebietsreform zur Verfügung gestellt. Mecklenburg-Vorpommern hatte zunächst etwa 12 Millionen Euro den sechs neuen Landkreisen zur Verfügung gestellt und muss wohl weitere 100 Millionen Euro aufwenden. Mit einer Neugliederung der Kreisstrukturen sind eben auch (Teil-)Entschuldungskosten, Sachanpassungskosten, Nachnutzungskosten leer stehender Kreisverwaltungsgebäude, Ausgleichskosten wegen des Abzugs der Kreisverwaltung aus einer Region und die fortbestehenden Personalkosten mit den Ausgleichskosten für den Umzug oder das Pendeln verbunden. Durch Landkreisfusionen kann demnach nach bisherigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte entstehen. Darüber hinaus orientieren sich viele Verbände, Vereinigungen und Interessenvertreter an den Kreisstrukturen und müssten ihre regionale Verantwortung anpassen. Nicht zu unterschätzen ist das in zwei Jahrzehnten gewachsene Heimatgefühl der Brandenburger und die Identifikation mit ihrer Heimatregion. Die Heimatregionen Brandenburgs werden auch durch die bisher bestehenden Landkreisgrenzen geprägt. Das ist ein hohes Gut.

Ob und in welchem Umfang für das Land Brandenburg Fusionsrenditen – also Einsparungen – durch eine Kreisgebietsreform entstehen können, bleibt fraglich. Es wurde eben keine echte Kosten-Nutzen-Analyse für den konkreten Einzelfall Brandenburg durchgeführt, die die zu erwartenden Kosten der konkreten Kreisgebietsreform mit den potentiellen Erträgen gegenüberstellt. Auch ist nicht überprüft worden, ob die bereits in anderen Bundesländern durchgeführten Kreisgebietsreformen die erwarteten Einsparungen erbracht und sich die Aussagen der dortigen Gutachter bewahrheitet haben. Schließlich wurde auch nicht näher untersucht, ob es andere nicht so einschneidende Maßnahmen gibt, um die Verwaltungsstrukturen auf Landkreisebene effizienter zu machen. Deshalb schätzt die CDU-Fraktion die im Abschlussbericht gemachte Empfehlung einer umfassenden Zwangsfusion von Landkreisen auf der bisherigen Tatsachengrundlage eher kritisch ein. Zumindest lässt sich aus den bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen keine zwingende Notwendigkeit der Zuschnitte der Landkreise ableiten.

Bevor zu unfreiwilligen Landkreisfusionen übergegangen wird, sollten nach Auffassung der CDU-Fraktion vielmehr auch die vielfältigen Instrumente und Potentiale

1. der nachhaltigen Kostenreduzierung,
2. der kommunalen Kooperationen,
3. der Unterteilung der Verwaltungsstrukturen in einen bürger- und öffentlichkeitsbezogenen Bereich sowie in einen Fachverwaltungsbereich (Bürgerbüros vor Ort und gemeinsame Fachbüros) und
4. des gemeinsamen Teilens von Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen

unter Einbeziehung des E-Governments als mögliche alternative oder kumulative Lösungswege in Betracht gezogen werden, um die Effizienz der Verwaltungsstrukturen und die Qualität der Verwaltungsdienstleistungen zu verbessern sowie die Bürgernähe zu erhöhen.

Zu 1. Nachhaltige Kostenreduzierung

Im Prozess der nachhaltigen Kostenreduzierung werden die Verwaltungsstrukturen von einem unabhängigen, qualifizierten Dritten auf ihre Effizienz und ihre Stärken und Schwächen untersucht. Es geht darum Kostentreiber in den Verwaltungsstrukturen aufzudecken, die Kosten zu reduzieren sowie die Schuldenreduzierung und den Vermögensaufbau zu sichern. Nachhaltige Kostenreduzierung zielt sozialverträglich auf den langfristigen Erfolg ab. Transparenz, Kostenbewusstsein und Verantwortungsübernahme für eine erfolgreiche Verwaltung werden dadurch gefördert. Die einzelnen Strukturen, Aufgaben und Programme der Verwaltungen werden auf ihre Effizienz und Bürgernähe überprüft und optimiert.

Zu 2. Kommunale Kooperationen

Kommunen werden bei Projekten künftig stärker zusammenarbeiten. Davon ist auszugehen, weil die Landkreise im Rahmen der Funktionalreform mehr Aufgaben erhalten sollen, sich die Bevölkerungsstrukturen angesichts des demografischen Wandels verändern und der Wettbewerb zwischen den Regionen zunimmt. Zudem werden steigende Anforderungen an die Qualität der Verwaltungsdienstleistungen gestellt, während die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen immer enger werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit sind Einspar- und Synergieeffekte zu erzielen.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch die Kommunalverfassung gewährleistet und kann von einer freiwilligen informellen Kooperation auf vertraglicher Basis bis hin zu verpflichtenden, gesetzlich gebundenen Kooperationsmodellen reichen. Um das homogene System der gebietskörperschaftlichen Gliederung in Landkreise und kreisfreie Städte abzusichern, ist grundsätzliches Leitbild kommunaler Aufgabenerledigung die Erfüllung mit eigenen Einrichtungen. Nur so findet eine Aufgabenwahrnehmung durch unmittelbar demokratisch legitimierte Verwaltungsträger statt. Dies schränkt die interkommunalen Kooperationen ein.

Zu 3. Unterteilung der Verwaltungsstrukturen in einen bürger- und öffentlichkeitsbezogenen Bereich sowie in einen Fachverwaltungsbereich

Gerade vor dem Hintergrund der interkommunalen Zusammenarbeit bieten Fachbürofunktionen die Möglichkeit für Kreisverwaltungen, sich Fachpersonal und die sachlichen Mittel zu teilen und die Überhänge (Strukturen, die dann nicht mehr gebraucht werden) langsam und sozialverträglich abzubauen. Im gemeinsamen Fachbüro können alle Fachverwaltungsaufgaben gebündelt werden, die nicht vor Ort erledigt werden müssen. Dadurch können die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Verwaltungskraft an gemeinsamen Standorten zusammenlegen und sich die Kosten für Personal, Sachmittel und Dienstleistungen teilen, während die Verwaltungsdienstleistungen und die politisch-administrativen Institutionen in gewohnter Weise im Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt verbleiben. Im Bürgerbüro kann die Kreisverwaltung dann verstärkt vor Ort im Landkreis in kompetenter Weise ihre Verwaltungsdienstleistungen anbieten. Die finanziellen Einsparungen durch gemeinsame Fachbüros können in verbesserte Verwaltungsdienstleistungen investiert werden.

Zu 4. Teilen von Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen unter Einbeziehung des E-Governments

Durch die Prozessaufteilung in Bürger- und Fachbüros kann die Qualität der gesamten Verwaltungsdienstleistungen verbessert werden, insbesondere in einer vernetzten Verwaltung, die E-Government effizient einsetzt. Voraussetzung ist dafür eine flächendeckende Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen im ganzen Land. Um bestimmte Qualitätsziele zu erreichen, sollte ein Qualitätsmanagement eingeführt und darüber hinaus ein professionelles Personal-, Sachmittel-, Kosten- und Technologiemanagement etabliert werden.

Zu beachten ist außerdem, dass die Bündelung der Fachverwaltungen zu weiten Fahrtstrecken führt, wenn die Menschen

persönlichen Kontakt zur Fachverwaltung der Landkreise aufnehmen wollen. Dies ist jedoch kein Regelfall, da die Bürger primär mit den Gemeindeverwaltungen zu tun haben. Unternehmern ist es im Multimediazeitalter auch möglich Telefonbildkonferenzen zu führen. Schließlich ist es wichtig, im Rahmen der Verlagerung von Fachverwaltungen auch Nachnutzungs- und Wirtschaftsentwicklungskonzepte zu entwickeln, die den Kauf-, Finanz- und Wirtschaftskraftverlust ausgleichen, der mit einem Verwaltungsabzug einhergeht. Weil das Bürger- und Fachbüro-System flexibler eingesetzt werden kann, bietet es gegenüber den Landkreisfusionen einen immensen Vorteil. So können z. B. die Personalstellen, die durch die Funktionalreform vom Land auf die Landkreisebene übergeleitet werden sollen, in vier Fachbüros gebündelt werden, um von diesen Verwaltungsstandorten aus die Fachverwaltungsaufgaben für die Landkreise auszuführen. Die Fachverwaltungen aus den Landkreisen können dann nach und nach auf diese Fachbüros übergeleitet werden, wenn eine nachhaltige Nachnutzung und Wirtschaftsentwicklung an den Standorten in den Landkreisen gesichert ist.

Zwischenfazit zur Verwaltungsstrukturreform auf Landkreisebene

Wegen der vielfältigen Möglichkeiten bei der Reformierung der Verwaltungsstrukturen sollten die verschiedenen Optionen verglichen und im Hinblick auf ihre Effizienz und Bürgernähe bewertet werden, bevor man sich für ein Reformmodell entscheidet. Denkbare Modelle sind

- die von der Mehrheit der Mitglieder der Enquete-Kommission im Abschlussbericht verankerte Empfehlung zu einer strikten Kreisgebietsreform,
- die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen durch nachhaltige Kostenreduzierung, kommunale Kooperationen, Bürger- und Fachbüros, gemeinsames Teilen von Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen sowie E-Government ohne eine Kreisgebietsreform,

- das von der CDU-Fraktion befürwortete Mischmodell bestehend aus zwei Phasen:
 - 1. Phase: Optimierung der Verwaltungsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte durch nachhaltige Kostenreduzierung, kommunale Kooperationen, Bürger- und Fachbüros, gemeinsames Teilen von Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen, E-Government und freiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen und kreisfreien Städten unter den Gesichtspunkten der Kostenreduzierung und der Erhöhung der Qualität der Verwaltungsdienstleistungen.
 - 2. Phase: Unfreiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen und kreisfreien Städten in moderater Weise, falls dadurch belegbar eine wesentliche Verbesserung der Kostensituation und der Verwaltungsqualität herbeigeführt werden kann.
- Grundlage für beide Phasen ist eine echte Kosten-Nutzen-Analyse für Brandenburg und eine gründliche mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Risikoprüfung.

sowie auf ihre Berichts- und Unterstützungspflichten gegenüber dem Parlament konzentrieren.

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass das Landesverwaltungsamt an vier Verwaltungsstandorten in den verschiedenen Regionen Brandenburgs dezentral organisiert sein sollte. Außerdem sollte die Einräumigkeit von Verwaltung und Justiz – durch gemeinsame Zuständigkeitsgebiete – möglichst umfassend hergestellt werden.

Die Standorte des Landesverwaltungsamtes sollten darüber hinaus zu regionalen Servicedienstleistern ausgebaut werden, bei denen Verwaltungsdienstleistungen, Rechtsdienstleistungen, IT-Dienstleistungen und andere Servicedienstleistungen abgerufen werden können, insbesondere auch von den Landkreisen und Gemeinden. Dadurch sollen die Entwicklungen in den Regionen gezielt gefördert und Schnittstellenproblematiken überwunden werden.

V. Die CDU-Fraktion zur Verwaltungsstrukturreform auf Landesebene

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass die nach der Funktionalreform auf der Landesebene verbleibenden reinen Verwaltungsvollzugsaufgaben in einem „Landesverwaltungsamt“ zusammengefasst werden sollten. Dessen Ausgestaltung entspricht grundsätzlich dem im Abschlussbericht empfohlenen Landesfachamt bei Erhalt des zweistufigen Verwaltungsaufbaus. Im Landesverwaltungsamt sollten alle bisher bestehenden Landesämter und Landesbetriebe zusammengefasst werden.

Die Ministerien sollten in diesem Zusammenhang verkleinert werden und sich auf die administrativen Aufgaben von legislativer Bedeutung, die strategische Steuerungskompetenz, auf ihre Aufsichtspflichten gegenüber der untergeordneten Landesverwaltung

3. Abweichende Meinung des Kommissionsmitglieds Andreas Büttner

Sondervotum der FDP zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die Aussage im Abschlussbericht auf Seite 42 ff. „Nach Auffassung der Enquete-Kommission sind die Zusammenarbeitsmöglichkeiten nach dem GKG eine die Kommunalisierung ergänzende Möglichkeit, um kommunale Selbstverwaltung zu stärken. [...] Aufgabenverlagerungen und Kooperationen können danach dazu beitragen, um eine vorhandene Verwaltungsschwäche temporär zu überbrücken und zugleich Aufgabenträger zu bleiben.“ steht aus Sicht der FDP im Widerspruch zu den Ergebnissen der Expertenanhörungen. In den Vorträgen der Experten wurden verschiedene Beispiele aus Brandenburg und anderen Bundesländern herangezogen, um Vorteile, Nachteile und Potenziale aufzuzeigen sowie Empfehlungen zur Rahmengesetzgebung zu geben.

Das Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit im Land Brandenburg in der Eingliederungshilfe nach SGB XII zeigt eindrucksvoll, welche Vorteile sich durch die Zusammenarbeit ergeben (Vortrag von Lutz Amsel am 10.02.2012). Diese sind insbesondere:

- Steigerung der Qualität
- Hoher Grad der Professionalisierung
- Sehr gute Verhandlungsposition durch größeres Mittelvolumen im Einkauf von Waren und Leistungen
- Abbau von Bürokratie und Schaffung von mehr Transparenz durch die Festlegung und Definition von Standards und Leistungen

- Deutliche Kostenersparnis

Von den Experten benannte Nachteile sind unter anderem:

- Der hohe zeitliche Aufwand der Führungskräfte, insbesondere in der Implementierungsphase
- Anforderungen des Vergaberechts, an die rechtliche Ausgestaltung der Kooperation
- Bedarf an einem starken politischen Willen

Die Experten machten deutlich, dass die Implementierungsphase die größte Herausforderung für eine interkommunale Kooperation ist. Ist diese Phase abgeschlossen, ist die Kooperation eine dauerhafte Möglichkeit, Verwaltungen zu stärken.

Als Einsatzbereiche für interkommunale Zusammenarbeit eignen sich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte insbesondere Aufgaben im Bereich Jugend und Soziales. Auf allen kommunalen Ebenen bietet das Verwaltungshandeln sehr gute Kooperationsmöglichkeiten. Die Grenzen der Zusammenarbeit sind desto enger, je stärker eine unmittelbare Bürgerbetroffenheit gegeben ist.

Die Praxisexperten haben in ihren Vorträgen deutlich gemacht, dass das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit noch am Anfang steht. Es hat noch erhebliche Reserven, um kommunale Aufgaben effizient und effektiv wahrzunehmen und sollte in allen weiteren Überlegungen eine wichtige eigenständige Rolle spielen. Dabei sollte darauf geachtet

werden, dass nicht durch eine zu enge gesetzliche Reglementierung die Möglichkeiten zur interkommunalen Kooperation eingeschränkt werden.

Sondervotum des Kommissionsmitglieds Büttner (FDP-Fraktion) zur Funktionalreform I

Das Kommissionsmitglied Büttner (FDP-Fraktion) gibt folgende vom Mehrheitsvotum abweichende Empfehlungen zur Verlagerung von Landesaufgaben (Funktionalreform I):

- Schulaufsicht: Übertragung der Schulaufsicht auf die kommunale Ebene
- Denkmalpflege: Beibehaltung des Benennungserfordernis aus § 19 Abs. 3 BbgDSchG

Sondervotum des Kommissionsmitglieds Büttner (FDP-Fraktion) zu den Abschnitten Gemeinden/Landkreise

Die Kommission hat sich eingehend mit der Weiterentwicklung der Amtsverwaltungen beschäftigt. Die „Brandenburgische Amtsgemeinde“ zeigt auf, wie sich die bisherigen Ämter und amtsangehörigen Gemeinden weiter entwickeln können ohne ihre Identität aufzugeben. In der Diskussion kam jedoch die Betrachtung der amtsfreien Gemeinden zu kurz.

Oft übernehmen die amtsfreien Gemeinden, in der Regel sind es Städte, wichtige Funktionen als Mittel- oder Oberzentrum einer Region. Diese Aufgabe wird noch wichtiger, wenn die vorgeschlagene Kreisgebietsreform umgesetzt wird und neue Kreise mit den größten Flächen in Deutschland entstehen. Die Mittel- und Oberzentren sind die Eckpfeiler, an denen sich die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verflechtung regional ausrichtet. Je stärker diese Zentren sind, desto attraktiver ist die Region für seine Bürgerinnen und Bürger. Starke Mittel- und Oberzentren könnten vor allem im berlinfernen Raum einen Beitrag dazu leisten, dass die demografischen Prognosen abgemildert werden.

Im Rahmen einer Verwaltungsreform sollte daher überprüft werden, wie die Mittel- und Oberzentren in ihrer Funktion weiter gestärkt werden können.

Sondervotum der FDP zum Abschnitt Finanzen

Die prognostizierte finanzielle Ausstattung des Landes Brandenburg ist ein wesentlicher Grund für die Arbeit der Enquete-Kommission gewesen. Die Planung der Sitzungstermine ließ eine inhaltliche Diskussion zu den Finanzen nach einer Verwaltungsreform nicht zu. Aus Sicht der FDP-Fraktion sollten folgende Vorschläge in Vorbereitung einer Reform näher untersucht und geprüft werden:

1. Abschaffung der Kreisumlage

Die Landkreise sollen vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Zuweisungen erhalten und sich nicht mehr über die Kreisumlage nach Bedarf bei den dahingehend schutzlosen Gemeinden und Städten bedienen.

2. Fusionsrendite durch Investitionen

Einsparungen bei den Verwaltungskosten können in der Folge einer Gebietsreform nur langfristig erzielt werden. Dafür sind in den ersten Jahren zusätzliche Investitionen für den Aufbau der vorgeschlagenen Verwaltungsstruktur mit Front- und Backoffice erforderlich. Die von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Reformen führen kurz- und mittelfristig zu einer finanziellen Mehrbelastung des Landeshaushaltes. Diese Investitionen in die Zukunft sind jedoch unumgänglich, um langfristig kosteneffizientere Verwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten.

3. Entschuldung der kommunalen Ebene

Ein wesentlicher Teil der kommunalen Verschuldung ist den übertragenen Aufgaben nach Weisung zuzurechnen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Sonderfonds beim Land zu bilden, der der neugestalteten kommunalen Ebene einen teilweisen finanziellen Neustart ermöglicht. Dieser Fonds übernimmt alle Schulden, die nicht durch freiwillige Leistungen entstanden sind. Im Gegenzug übernimmt das Land

Brandenburg zukünftig keine Haftung mehr für Kreise, Städte und Gemeinden, die sich durch freiwillige Leistungen überschulden. Dadurch könnten Körperschaften der kommunalen Ebene mit ihren freiwilligen Leistungen in eine Teilinsolvenz gehen. Das finanzielle Haftungsrisiko des Landes sinkt. Daneben wird die kommunale Ebene gezwungen, freiwillige Leistungen nur im Umfang eigener Haushaltsmittel zu leisten. Die Schuldenbremse ist auf die Ebene der Kommunen auszuweiten. An die Finanzierung von Investitionen für freiwillige Leistungen werden dann die gleichen Maßstäbe angesetzt wie bei Investitionen der Privatwirtschaft.

4. Abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder Ursula Nonnemacher und Prof. Dr. Gisela Färber

Sondervotum zum Themenkomplex Funktionalreform/Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen der Kommissionsmitglieder Ursula Nonnemacher (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und Prof. Dr. Gisela Färber

Die Enquete-Kommission hat sich intensiv dem Themenkomplex Funktionalreform gewidmet und nach einem abgestuften Verfahren 20 Landesaufgaben(bereiche) herausgearbeitet, die von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder zur Kommunalisierung vorgeschlagen werden.

Die von der Kommission beschlossenen „Grundsätze zur Funktionalreform“ sind eine gute Grundlage für eine zukünftige Reform der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen. Aus unserer Sicht scheidet eine Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene aber dann aus, wenn sie aus fachlichen, rechtlichen oder ökonomischen Gründen unvertretbar ist oder aus politischen Gründen zu Entscheidungsdefiziten führen kann.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen von Prof. Bogumil in dem „Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben“ vom 21.10.2012 werden von uns im Wesentlichen geteilt.

Aus diesem Grund weichen wir in einigen Punkten von den Empfehlungen zur Kommunalisierung von Landesaufgaben, die von der Mehrheit der Kommission beschlossen wurden, ab. Aus Gründen der Fachlichkeit und der Gefahr der wachsenden politischen Beeinflussbarkeit sollten der Natur- und Umweltschutz sowie der Denkmalschutz und spezialisierte Teile der

Sozialverwaltung nicht vollständig auf die Kreise übertragen werden, sondern als Aufgabe beim Land verbleiben.

Im Einzelnen betrifft unsere abweichende Meinung folgende Aufgabenbereiche:

17/18: Aufsicht über unterstützende Wohnformen/Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach §45 SGB XI

Im Gegensatz zur Mehrheit der Kommissionsmitglieder halten wir die Aufsichtstätigkeit durch das Ministerium weiterhin für notwendig, um die Homogenität erbrachter Leistungen im landesweiten Vergleich zu kontrollieren und einheitliche Standards zu sichern. Die staatliche Aufsichtstätigkeit ist auch notwendig, um zu enge Verflechtungen zwischen Leistungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (Betreiber der Wohnungen) zu vermeiden. Durch die externen Kontrollen können politische und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse begrenzt werden.

19: Erstattung von speziellen Sozialleistungen

Eine Kommunalisierung dieses Aufgabenbereiches halten wir aufgrund der geringen Stellenzahl nicht für sinnvoll und lehnen diese deshalb ab. Wir betrachten eine Zersplitterung in Bruchteile von Stellenanteilen kritisch und erkennen darin auch keine wirtschaftlichen Vorteile.

24: Denkmalpflege

Um landesweit fachliche Standards zu gewährleisten, hat sich die derzeitige Form der Be-

nehmensherstellung in § 19 Abs. 3 BbgDSchG zwischen dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Brandenburgisches Landesmuseum (BLDAM) und den Landkreisen und kreisfreien Städten bewährt. Einen Wegfall der Benehmensherstellung in § 19 Abs. 3 BbgD-SchG halten wir aus fachlichen Gründen für falsch und lehnen diesen Vorschlag deshalb ab.

28/29: Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe

Eine Übertragung dieser Aufgabe wäre unserer Auffassung nach weder im Interesse der Kommunen noch der Schutzbefohlenen. Deshalb lehnen wir eine Kommunalisierung der Aufsicht über Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ab. Einheitliche Standards und neutrale Beratung sollen im Land Brandenburg erhalten bleiben.

43: Flurneuordnung

Bei einer Verlagerung der Aufgabe der Flurneuordnung auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte besteht unserer Meinung nach die Gefahr, dass Objektivität und Neutralität verloren gehen könnten, da dann regelmäßig Landkreise und Gemeinden als Verfahrensteilnehmer in einem Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind und nach einer Kommunalisierung gleichzeitig verfahrensleitende Behörde und aufsichtsführende Stelle sind. Die hier aufgeworfene Frage der Rechtsstaatlichkeit einer solchen Regelung halten wir für so bedeutend, dass wir dieser Aufgabenübertragung nicht zustimmen können.

54: Natur- und Artenschutz

Wir lehnen die vollständige Verlagerung der Vollzugsaufgaben beim Artenschutz auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten ab. Diese Aufgaben sollten vor allem aufgrund fachlicher und politischer Motivlagen nicht kommunalisiert werden. Bei diesem Aufgabenfeld handelt es sich z. T. um hochspezialisierte Aufgaben, die von SpezialistInnen ausgeführt werden. Wir sehen sehr deutlich die Gefahr der Zersplitterung und des Verlustes von

Fachwissen im Falle einer Kommunalisierung. In der Realität bestehen in der Umweltverwaltung durchaus Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und damit auch Sensibilität für fachfremde Einflussnahme, die bei einer Kommunalisierung stärker zum Tragen kommen könnten.

55: Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsausweisungen

Wir teilen die Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. Jörg Bogumil, dass hier die Gefahr eines Übergewichts von Wirtschaftsinteressen bei Entscheidungsprozessen gegenüber den Belangen des Natur- und Umweltschutzes akut werden könnte. Auch wirtschaftliche Vorteile sind nicht zu erwarten. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Kommunalisierung der naturschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Schutzgebietsausweisungen ab.

Sondervotum zum Themenkomplex Finanzen der Kommissionsmitglieder Prof. Dr. Gisela Färber und Ursula Nonnemacher (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Der Einsetzungsbeschluss hat der Enquete-Kommission unter Ziffer 7 auch den Auftrag erteilt, „... darzulegen, wie die für notwendig erachteten Veränderungen durch die Verteilung der Finanzmittel an die Gebietskörperschaften und den kommunalen Finanzausgleich erreicht werden können. Dabei ist das verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip einzuhalten.“

Die Enquete-Kommission hat diesen Teil des Auftrags u. a. auch deswegen nicht ausreichend abarbeiten können, weil viele erforderliche Daten nicht vorlagen bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand hätten generiert werden müssen, nachdem die materiellen Entscheidungen zum neuen Gebietszuschnitt und zur Aufgabendezentralisierung vorlagen. Innerhalb des der Enquete-Kommission zur Verfügung stehenden Zeitraums war deshalb der Finanzteil nicht entscheidungsreif bearbeitbar. Außer einer Zusammenstellung der Finanzlage des Landes

und der Kommunen (Abschnitt B.7.I) werden lediglich drei Empfehlungen abgeleitet: (Teil-) Entschuldung, auskömmliche Anschubfinanzierung für den reformbedingten Mehraufwand und die Sicherung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung.

Die Entscheidungen bezüglich der finanzpolitischen Folgen der Gebiets- und Funktionalreform sind indes weitreichender und komplexer, wenn sie nicht gar über den Erfolg oder Misserfolg einer solchen Reform wesentlich mitentscheiden. Sie können nur dem Gesetzgeber der nächsten Legislatur aufgegeben werden. Das Finanz- und das Innenministerium sollten indes schon vor den Wahlen tätig werden und dem Parlament zumindest eine Agenda-Liste mit einigen konkreten Konturen für die einzelnen Themen vorlegen.

Zudem ist darauf zu achten, dass durch die Reformdebatte nicht Anreize gesetzt werden, die Haushaltsdisziplin ganz aufzugeben und aus hochverschuldeten überschuldete Haushalte zu machen, da man ja die Folgen nicht mehr selbst „auszubaden“ hat. Insofern erscheint bei allen Kommunen mit persistenten Kassenkrediten ein Schuldendeckel erforderlich, damit sich die Haushaltssituation nicht auch noch aus den Anreizwirkungen der geplanten Territorial- und Funktionalreform heraus weiter verschlechtert.

Auf dem Stand der Beratung der Enquete-Kommission ergibt sich zudem eine Themenliste für die finanziellen Folgeentscheidungen der Gebiets- und Funktionalreform, die nachstehend aufgeführt ist:

- Volumen des kommunalen Finanzbedarfs aus den Aufgabenübertragungen nach strikter Konnexität:
 - Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs für die kommunale Ebene,
 - klare und nachvollziehbare Identifizierung vermuteter Effizienzrenditen vor deren Anlastung auf die „kommunale Familie“.
- Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich
 - der Finanzausgleichsmasse insgesamt,
 - ihrer Aufteilung auf die Gruppen kommunaler Gebietskörperschaften (insb. auf die

stark mit dezentralisierten Aufgaben belasteten Landkreise sowie auf die neue Ebene der Amtsgemeinden und die Ortsgemeinden, denn die Amtsgemeinden sollten sich nicht ausschließlich aus Umlagen finanzieren),

- des kommunalen Finanzbedarfs bei den horizontalen Finanzbedarfskennzahlen (Hauptansatzstaffel und Nebenansätze sowie deren vertikale Verteilung auf Gemeinden und Gemeindeverbände),
 - ggf. der Finanzkraftkennzahlen und Normierungshebesätze,
 - der Berechnung der Kreisumlage.
- Sanierung überschuldeter und fusionierter bzw. eingekreister Städte und Gemeinden: Dies erfordert mehr als eine Teilentschuldung, sondern auch belastbare Sanierungskonzepte. Zudem sind die Sanierungskonzepte schon jetzt einzufordern, da für die hochverschuldeten, möglicherweise sogar überschuldeten Gemeinden insb. im Fall ihrer angestrebten Einkreisung nur Anreize bestehen, ihre Haushaltssituation weiter zu verschlechtern.
 - vertikale Übertragung von zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenständen vom Land auf die Kommunen (z. B. bei der Dezentralisierung der Forstverwaltung).
 - Vermögensübertragungen zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - horizontal bei Neuzuschnitt von Gemeinde- und Kreisgrenzen ggü. den bestehenden Grenzen (u. a. bei Aufteilung von Gemeinden und Kreisen),
 - vertikal bei der Einkreisung kreisfreier Städte.
 - Folgekosten der Übertragung von Landespersonal auf kommunale Gebietskörperschaften im Zuge der Aufgabenübertragung:
 - Quantifizierung der Kosten, insb. auch der bereits bestehenden Versorgungskosten,
 - rechtlich/institutionelle Lösungen.

Die Schaffung von Amtsgemeinden oberhalb von Ortsgemeinden verursacht schließlich auch bundesrechtliche Veränderungserfordernisse bei den Ertragskompetenzen kommunaler

Steuern. Derzeit dürfen nur die Gemeinden, nicht aber Gemeindeverbände das verfassungsrechtlich gesicherte Hebesatzrecht ausüben. Dies führt, insb. wenn zwischen Ortsgemeinden und Landkreisen sog. Verbandsgemeinden dazwischen gefügt werden, dazu, dass die gemeindliche Finanz- und Steuerkraft einer Umlagekaskade unterworfen wird und die Gemeindeverbände qua Amtsgemeinde- und Kreisumlage wachsende Teile ihrer Steuerkraft abgeben müssen, denn die Gemeindeverbände entscheiden über ihre Ausgaben, nicht aber über die zur Finanzierung erforderlichen Hebesätze. Dem Land Brandenburg wird deshalb empfohlen, im Rahmen der Verhandlungen um die Erneuerung des Solidarpakts oder in einer Föderalismusreformkommission III gleichberechtigte Hebesatzrechte für die Amtsgemeinden und Landkreise zu verhandeln, zumal das o.a. Problem in anderen Ländern längst besteht, Brandenburg dies aber mit der geplanten Territorial- und Funktionalreform für sein Gebiet erst einmal verschärfen würde.

D. Quellenverzeichnis

- Landesregierung Brandenburg (2001): Abschlussbericht (Phase B). Umsetzungskonzept zur Ausgestaltung einer optimierten Gemeinschaftsforstverwaltung.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Landesamt für Bauen und Verkehr (2012): Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg. 2011 bis 2030. A I 8 – 11. Potsdam. Online verfügbar unter http://www.stk.brandenburg.de/media/lbm1.a.4856.de/SB_A01-08-00_2011u00_BB.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum 31.12.2012, OT_A.1.12.
- Bauer, Hartmut/Büchner, Christiane/Franzke, Jochen (Hrsg.) (2013): Starke Kommunen in leistungsfähigen Ländern. Der Beitrag von Funktional- und Territorialreformen. KWI-Schriften 7.
- Bertelsmann Stiftung (2011): Bevölkerungsentwicklung: Zahl der Hochbetagten wird rasant zunehmen – Brandenburg verzeichnet höchste Zunahme in dieser Altersgruppe, online verfügbar unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-DD861574-32CE1361/bst/xcms_bst_dms_34845_34846_2.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Bogumil, Jörg/Ebinger, Falk (2012): Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg. Stellungnahme im Auftrag der Enquetekommission „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest - Brandenburg 2020“ des brandenburgischen Landtages. Bochum.
- Bogumil, Jörg/Ebinger, Falk (2013): Die Zukunft der Straßenbauverwaltung in Brandenburg. Möglichkeiten einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung im Straßenwesen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.
- Büchner, Christiane/Franzke, Jochen/Nierhaus, Michael (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam.
- Bull, Hans Peter (2007): Falscher Abwägungsprozess oder „falsches“ Ergebnis? Was der Gesetzgeber „im Blick haben“ soll – Ein Lehrstück über den Unterschied zwischen Urteilkern und Begründung, in: Büchner, Christiane/Franzke, Jochen/Nierhaus, Michael (Hrsg.) (2008): Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kreisgebietsreformen. Zum Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam.

- Fölling, Daniel, Parlamentarischer Beratungsdienst (2013): Das dualistische und das monistische Aufgabenmodell im Kommunalrecht – Auswirkungen eines Systemwechsels. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags Brandenburg im Auftrag der Enquete-Kommission 5/2.
- Gebhardt, Ihno (2007): Das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Verfassungsrechtliche Maßstäbe und verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung für kommunale Gebietsreformen, staatliche Aufgabenverlagerungen und Ausgestaltungen des kommunalen Finanzausgleichs. Baden-Baden: Nomos.
- Gebhardt, Ihno (2013): Eine weitere Verwaltungsstrukturreform für das Land Brandenburg?, in: Bauer, Hartmut/Büchner, Christiane/Franzke, Jochen (Hrsg.): Starke Kommunen in leistungsfähigen Ländern. Der Beitrag von Funktional- und Territorialreformen. KWI-Schriften 7.
- Hesse, Jens Joachim (2009): Verwaltung erfolgreich modernisieren. Das Beispiel einer Kreisgebietsreform. Baden-Baden: Nomos.
- Ipsen, Jörn (2005): Verfassungsmäßigkeit des Verfassungsmodernisierungsgesetzes, Rechtsgutachten zur Kommunalreform in Mecklenburg-Vorpommern.
- Junkernheinrich, Martin; Boettcher, Florian; Holler, Benjamin; Brand, Stephan (2012): Finanzausgleichsdotation und Sozialausgaben. Finanzwissenschaftliches Gutachten Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Hg. v. Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH. Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg. Bottrop.
- KfW Bankengruppe (2013): KfW-Kommunalpanel 2012, online verfügbar unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Economic-Research/Publikationen/KfW-Kommunalpanel/>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Kuhlmann, Sabine/Richter, Philipp/Schwab, Christian/Zeit, Dirk (2012): Gutachten zur Reform der Kommunal- und Landesverwaltung Brandenburg. Wissenschaftliches Gutachten erstellt im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag. Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.
- Land Brandenburg (2013): Kommunale Verwaltungsstruktur. Anzahl der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter in Brandenburg. Online verfügbar unter <http://service.brandenburg.de/de/Anzahl-der-Landkreise-kreisfreien-Staedte-Gemeinden-und-Aemter-in-Brandenburg/20108>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Landesamt für Bauen und Verkehr (2012): Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Potsdam.
- Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (2013): Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg im Jahr 2012, unter Verweis auf die Schuldenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, AfS Berlin-Brandenburg, 5/2013, online verfügbar unter <http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Ausgabe%20Einnahmen%20Gem%202012.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Bundesministerium der Finanzen (2013): Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2003 bis 2012, Stand: September 2013, online verfügbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Eckdaten-zur-Entwicklung-2003-bis-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 14.10.2013,

- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2013): Voraussetzungen und Auswirkungen der Kommunalisierung von Aufgaben in Brandenburg, dargestellt anhand von Aufgaben aus den Bereichen „Hoheit“ und „Gemeinwohl“ der brandenburgischen Forstverwaltung.
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000): Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg, Beschl. d. LReg. vom 11.07.2000, online verfügbar unter: <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php?id=12589>, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Meyer, Hubert/Wallerath, Maximilian (Hrsg.) (2004): Gemeinden und Kreise in der Region. 6. Greifswalder Verwaltungsfachtag am 5. und 6. März 2003. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Nierhaus, Michael/Gebhardt, Ihno (2000): Kommunale Selbstverwaltung zur gesamten Hand? Von der Samt- und Verbandsgemeinde zur Orts- und Amtsgemeinde, Schriftenreihe des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam, Bd. 6, Berlin.
- Ostseezeitung (ohne Verfasser) (25.06.2013): 100 Millionen Euro für Kommunen. In: Ostseezeitung, S. 6.
- Proeller, Isabella/Siegel, John (2013): Überlegungen und Empfehlungen zur Verlagerung von Aufgaben von den Landkreisen auf die hauptamtlichen Verwaltungsträger im kreisangehörigen Raum im Rahmen einer interkommunalen Funktionalreform. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Enquete-Kommission „Kommunal und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ des Landtages Brandenburg. Potsdam.
- Rosenfeld, Martin T.W. et al. (2007): Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt, Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. IWH, Halle.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (1966): Perspektiven der Selbstverwaltung der Landkreise, DVBl 1996, S. 533 ff.
- Schumacher, Paul (Hrsg.) (2012): Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Seitz, Helmut (2007): Fiskalische und ökonomische Aspekte der Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Hrsg.) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. GVBl. S. 182; Brandenburg: GVBl. II S. 186.
- Trute, Hans-Heinrich (2012): Reformbedarf und Entwicklungsoptionen der Verwaltungsstrukturen der Gemeinden in Brandenburg. Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg. Universität Hamburg, online verfügbar unter http://www.mi.brandenburg.de/media_fast/4055/Reformbedarf%20und%20Entwicklungsoptionen%20der%20Verwaltungsstrukturen%20der%20Gemeinden%20in%20Brandenburg.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2013.
- Volgmann, Thomas (25.07.2012): Reform-Bilanz: Alle neuen Großkreise hoch verschuldet. In: Nordkurier, S. 1.
- Zsinka, Enikö (2013): Die Verbandsgemeinde: ein Zukunftsmodell? In: DÖV 2013, S. 61-70.

Sitzungsprotokolle der Enquete-Kommission 5/2

- Protokoll der 1. Sitzung der Enquete-Kommission vom 06.05.2011, P-EK2 5/1.
- Protokoll der 2. Sitzung der Enquete-Kommission vom 10.06.2011, P-EK2 5/2.
- Protokoll der 3. Sitzung der Enquete-Kommission vom 26.08.2011, P-EK2 5/3.
- Protokoll der 4. Sitzung der Enquete-Kommission vom 16.09.2011, P-EK2 5/4.
- Protokoll der 5. Sitzung der Enquete-Kommission vom 28.10.2011, P-EK2 5/5.
- Protokoll der 6. Sitzung der Enquete-Kommission vom 28.10.2011, P-EK2 5/6.
- Protokoll der 7. Sitzung der Enquete-Kommission vom 13.01.2012, P-EK2 5/7.
- Protokoll der 8. Sitzung der Enquete-Kommission vom 10.02.2012, P-EK2 5/8.
- Protokoll der 9. Sitzung der Enquete-Kommission vom 09.03.2012, P-EK2 5/9.
- Protokoll der 10. Sitzung der Enquete-Kommission vom 30.03.2012, P-EK2 5/10.
- Protokoll der 11. Sitzung, der Enquete-Kommission vom 11.05.2012, P-EK2 5/11.
- Protokoll der 12. Sitzung der Enquete-Kommission vom 01.06.2012, P-EK2 5/12.
- Protokoll der 13. Sitzung der Enquete-Kommission vom 17.08.2012, P-EK2 5/13.
- Protokoll der 14. Sitzung der Enquete-Kommission vom 14.09.2012, P-EK2 5/14.
- Protokoll der 15. Sitzung der Enquete-Kommission vom 26.10.2012, P-EK2 5/15.
- Protokoll der 16. Sitzung der Enquete-Kommission vom 23.11.2012, P-EK2 5/16
- Protokoll der 17. Sitzung der Enquete-Kommission vom 18.01.2013, P-EK2 5/17.
- Protokoll der 18. Sitzung der Enquete-Kommission vom 15.02.2013, P-EK2 5/18.
- Protokoll der 19. Sitzung der Enquete-Kommission vom 15.03.2013, P-EK2 5/19.
- Protokoll der 20. Sitzung der Enquete-Kommission vom 19.04.2013, P-EK2 5/20.
- Protokoll der 21. Sitzung der Enquete-Kommission vom 17.05.2013, P-EK2 5/21.
- Protokoll der 22. Sitzung der Enquete-Kommission vom 14.06.2013, P-EK2 5/22.
- Protokoll der 23. Sitzung der Enquete-Kommission vom 17.06.2013, P-EK2 5/23.
- Protokoll der 24. Sitzung der Enquete-Kommission vom 16.08.2013, P-EK2 5/24.
- Protokoll der 25. Sitzung der Enquete-Kommission vom 06.09.2013, P-EK2 5/25.
- Protokoll der 26. Sitzung der Enquete-Kommission vom 27.09.2013, P-EK2 5/26.

Drucksachen Landtag Brandenburg

- Drucksache 1/433, Gesetzentwurf der Landesregierung. Artikelgesetz über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, 04.10.1991.
- Drucksache 1/1259, Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg (Kreisneugliederungsgesetz – KNG), 22.09.1992.
- Drucksache 2/6260, Abschlußbericht der Enquetekommission 2/1 „Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg“, 22.04.1999.
- Drucksache 3/2612, Unterrichtung durch die Landesregierung. Personalbedarfsplanung der Regierung des Landes Brandenburg bis zum 31. Dezember 2005, 03.04.2001.
- Drucksache 4/6596, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 39 der Fraktion DIE LINKE, Kommunale Selbstverwaltung im Land Brandenburg, 11.08.2008.
- Drucksache 5/1892, Bericht der Landesregierung. Ergebnisse der Aufgabenkritik nach §2 Abs.6 des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG) - Berichtszeitraum 2007 bis 2009 -, 26.08.2010.
- Drucksache 5/2021, Unterrichtung der Landesregierung. Unterrichtung des Landtages über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis 2014 gemäß Art. 1 §3 Abs. 3 Haushaltssicherungsgesetz 2003, 21.09.2012.
- Drucksache 5/2952-B, Beschluss des Landtages Brandenburg. Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“, 23.03.2011.
- Drucksache 5/3684, Bericht der Landesregierung. Evaluierung der Gemeindegebietsreform 2003, 28.07.2011.
- Drucksache 5/4324, Bericht der Landesregierung. Dritter Demografiebericht des Landes Brandenburg, 23.11.2011.
- Drucksache 5/5774, Unterrichtung durch die Landesregierung. Personalbedarfsplanung 2018 und ressortübergreifende Personalentwicklungsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung (gemäß §3 Absatz 3 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben vom 10. Juli 2003 [GVBl. I S. 194]), 08.08.2012.
- Drucksache 5/6000, Zwischenbericht der Enquete-Kommission 5/2. „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“, 30.08.2012.
- Drucksache 5/6220, Bericht des Landesrechnungshofes. Jahresbericht 2012, 24.10.2012.
- Drucksache 5/6967, Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAngZustG), 07.03.2013.

Plenarprotokolle Landtag Brandenburg

Plenarprotokoll 3/77, 25.06.2003

Alle Sitzungsprotokolle, Drucksachen und Plenarprotokolle können unter www.parldok.brandenburg.de abgerufen werden.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 23.11.1988	2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83	BVerfGE 79, 127

Bundesverwaltungsgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 21.03.1995	1 B 211.94	DVBl. 1996, 534

Bundessozialgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 28.05.1997	9 RV 28/95	NVwZ-RR 1999, 55

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 15.09.2005	VfgBbg 21/03	
U. v. 18.12.2003	VfGBbg 95/03	
U. v. 29.08.2002	VfGBbg 34/01	LKV 2002, 573
U. v. 29.08.2002	VfGBbg 15/02	LKV 2002, 576
U. v. 21.03.2002	VfGBbg 19/01 b	LKV 2002, 516 ff.
U. v. 14.02.2002	VfGBbg 17/01	LKV 2002, 323, 324 f.
U. v. 17.10.1996	VfGBbg 5/95	LVerfGE 5, 79

Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 21.04.2009	LVG 12/08	NVwZ-RR 2009, 545

Verfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 18.08.2011	LVerfG 21/10	DÖV 2011, 898
U. v. 26.07.2007	LVerfG 17/06	DVBI 2007, 1102
U. v. 21.10.1999	LVerfG 2/98	DVBI 2000, 262

Staatsgerichtshof Niedersachsen

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 13.12.1989	StGH 1/89	StGHE 3, 84

Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 26.02.2010	LVerfG 1/09	DÖV 2010, 486

Verfassungsgerichtshof Thüringen

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
U. v. 18.12.1996	VerfGH 2/95; VerfGH 6/95	NVwZ-RR 1997, 639

Verzeichnis der Rechtsquellen

AG-SGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.11.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 36],) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (GVBl.I/11, [Nr. 15])
AmtsO	Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung), vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 Satz 4 KommunalrechtsreformG vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)
BauGB	Baugesetzbuch, vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
BbgBauPrüfV	Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung), vom 10.09.2008 (GVBl. II/08 Nr.23, S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.01.2011 (GVBl. II/11, Nr. 8)
BbgBestG	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz), vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])
BbgBKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz), vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung, vom 17.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz), vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgFAG	Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz), vom 29.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], .262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 43])
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg, vom 13.05.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
BbgGDG	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz), vom 23.04.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr.28])
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 08.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09])
BbgMSchulG	Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz), vom 19.12.2000 (GVBl.I/00, [Nr. 15], S. 178), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2003 (GVBl.I/03, [Nr.06], S. 119, 120)
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz), vom 26.05.2004, GVBl. I/2004, Nr. 16 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/2010, Nr. 28), ab dem 01.06.2013 ersetzt durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3)

BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, [Nr. 35])
BbgStEG	Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz), vom 28.06.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 23])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz, vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz, vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2553)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz, vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254)
BEEGZV	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, vom 05.01.2007 (GVBl.II/07, [Nr. 01], S.1 1), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 23.06.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 211)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2176) m.W.v. 13.07.2013
BGBEG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494, ber. 1997 I S. 1061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1805)
BKleingG	Bundeskleingartengesetz, vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz, vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
FRGGBbg	Gesetz zu den Grundsätzen der Funktionalreform im Land Brandenburg (Funktionalreformgrundsatzgesetz), vom 30.06.1994 (GVBl.I/94, [Nr. 17], S.230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S. 26, 57)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)
FTG	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), vom 21.03.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003, (GVBl.I/03, [Nr. 06], S.287)
Gemeindestrukturreformgesetz	Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, vom 28.05.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])
HG 2013/2014	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, vom 18.12.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 42])
KitaG	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz), 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr.25])
KNGBbg	Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg, vom 24.12.1992 (GVBl.I/92, [Nr.29], S. 546), geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (GVBl.I/93, [Nr.22], S. 398, 454)
KommRRefG	Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz), vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286)
LDG	Landesdisziplinargesetz, vom 18.12.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 19], S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2011 (GVBl.I/11, [Nr. 20])
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz); Vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 42])
LV Bbg	Verfassung des Landes Brandenburg, vom 20.08.1992, (GVBl.I/92, [Nr. 18], S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, [Nr. 30])
LV Sachs	Verfassung des Freistaates Sachsen, vom 27.05.1992, geändert durch Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl. S. 502); (dieses Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft)
LV Thür	Verfassung des Freistaats Thüringen, vom 25.10.1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsg vom 11.10.2004 (GVBl. S. 745)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz), vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz), vom 26.10.1995 (GVBl.I/95, [Nr. 20], S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (berichtigt GVBl.I/07 S. 35) vom 18.12.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 18], S. 187)
OrdenG	Ordensgesetz, vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 19.02.2006
SchwAGZV	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsge-setzzuständigkeitsverordnung), vom 18.07.1995 (GVBl.II/95, [Nr. 54], S. 520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 86])

SGB IV	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 12.11.2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386)
SGB VI	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484)
SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – i vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)
SGB IX	Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598)
SGB XI	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2423)
StAngZustG	Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, vom 10.09.2013 (GVBl Teil I 2013 Nr. 25).
StGB	Strafgesetzbuch, vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 1981)
StrHAV	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen (Stromheizausnahmen-Verordnung), vom 02.12.1996 (GVBl.II/96, [Nr. 40], S. 857), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S. 364, 366)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), Neufassung gem. V v. 06.03.2013 I 367, in Kraft getreten am 01.04.2013
StVRZV	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung), vom 11.08.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 26], S. 523)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803)
VerbGemG LSA	Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindeggesetz), vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 870, 871)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung, vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533)
VwVG Bbg	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg, vom 18.12.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 46], S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207)
WaffG	Waffengesetz, vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

WoGG	Wohngeldgesetz, vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 03.04.2013 (BGBl. I S. 610)
ZuVO SGB	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch, vom 20.01.1992 (GVBl.II/92, [Nr. 05], S.34), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)

2. Auflage, Oktober 2014

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Satz und Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



Landtag Brandenburg

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de